

ATLAS

Automatisiertes Tarif- und Lokales
Zoll-Abwicklungs-System



Verfahrensanleitung

zum IT-Verfahren ATLAS

Stand: September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Vorbemerkungen	1
1.2	Begriffsbestimmungen	1
2	Dokumentationen zum IT-Verfahren ATLAS	4
2.1	Dokumentationen für Teilnehmer und Clearingcenter	4
2.2	Dokumentationen für Benutzer	5
3	Grundsätzliche Regelungen.....	6
3.1	Registrierung von Anmeldungen, Mitteilungen, Anzeigen und Behandlung der zugehörigen Unterlagen	6
3.1.1	Registrierung und Belegsammlungen	6
3.1.2	Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Teilnehmereingabe	7
3.1.3	Prüfung von Unterlagen	10
3.1.4	Besonderheiten	11
3.2	Daten für Steuerungszwecke	12
4	Funktionsumfang	13
4.1	Allgemeines	13
4.2	Verwaltung der Benutzer	14
4.3	Stammdaten	15
4.3.1	EORI-Auskunft.....	16
4.3.2	Stammdatenauskunft - Dienststellen	17
4.3.3	Lokale Stammdaten - Versand	17
4.3.4	Lokale Stammdaten - Ausfuhr	18
4.3.5	Customs Office List (COL)	20
4.4	Bewilligung	20
4.4.1	Erstellung/ Pflege	21
4.4.1.1	Warenaufstellungen.....	22
4.4.1.2	Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen (ehemals „Einzig Bewilligung“)	22
4.4.1.3	Bewilligung laufender Zahlungsaufschub.....	22
4.5	Erfassung des Warenverkehrs.....	23
4.5.1	Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung.....	23
4.5.1.1	Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung	23
4.5.1.1.1	Teilnehmereingabe	23
4.5.1.1.2	Internet-Eingangs-/Ausgangs-SumA (IIA)	24
4.5.1.2	Änderung der summarischen Eingangsanmeldung	25
4.5.1.3	Mitteilung von Kontrollmaßnahmen.....	25
4.5.1.4	Umleitung in einen anderen Mitgliedstaat	25

4.5.1.5	Umleitung aus einem anderen Mitgliedstaat	26
4.5.1.6	Ankunft des Beförderungsmittels	26
4.5.1.7	Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung	27
4.5.2	Summarische Anmeldung	28
4.5.2.1	SumA-spezifische Stammdaten	29
4.5.2.1.1	Verwahrungsorte	29
4.5.2.1.2	Vereinfachte Verfahren der Stufen 1 oder 2 im Luft- und Seeverkehr	30
4.5.2.1.3	Berechtigung zur automatisierten Erledigung „Wiederausfuhr in Drittland“	30
4.5.2.1.4	Berechtigung zur automatisierten Verwahrungsänderung	30
4.5.2.2	Internet-Statusauskunft	30
4.5.2.3	Bildung von Organisationseinheiten	30
4.5.2.4	Verwendung des IATA-Carriercodes	31
4.5.3	Anlegen einer Gestellungsmitteilung/ einer Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung	31
4.5.3.1	Vorzeitige Summarische Anmeldung	31
4.5.3.2	Summarische Anmeldung nach Gestellung	32
4.5.3.3	Besonderheiten bei der Summarischen Anmeldung als Gestellungsmitteilung	32
4.5.3.4	Summarische Anmeldung nach Versand	32
4.5.3.5	Verwahrungsmitteilung	33
4.5.4	Bearbeitungsmöglichkeiten	34
4.5.4.1	Sperrvermerk	34
4.5.4.2	Behandlung des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“	34
4.5.4.3	Stornierung	34
4.5.5	Erledigung	35
4.5.5.1	Erledigung über die Schnittstelle	35
4.5.5.2	Erledigung über die Funktion Wiederausfuhr/ Versand	35
4.5.5.3	Manuelle Erledigung	36
4.6	Zollbehandlung	37
4.6.1	Erfassen konstruierter Einfuhrdaten	38
4.6.2	Anlegen einer Zollanmeldung	38
4.6.2.1	Zollanmeldung vor Gestellung	38
4.6.2.2	Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung	39
4.6.2.3	Einzelzollanmeldung	40
4.6.2.4	Internet-Zollanmeldung	40
4.6.2.5	Mündliche Zollanmeldung und Zollanmeldung für Waren in Postsendungen	41
4.6.3	Bearbeitungsmöglichkeiten	41
4.6.3.1	Annahme der Zollanmeldung	42
4.6.3.2	Überprüfung der Bemessungsgrundlagen	42
4.6.3.3	Abweichende Festsetzung und Änderung auf Antrag	42

4.6.3.4	Ungültigerklärung einer Zollanmeldung.....	42
4.6.3.5	Sonderfalleingabe bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr	42
4.6.4	Festsetzung der Einfuhrabgaben im Normalverfahren	43
4.6.4.1	Einfuhrabgabenbescheid	43
4.6.4.2	Nicht abschließende Festsetzung	43
4.6.4.3	Abschließende Festsetzung ohne Änderung.....	43
4.6.4.4	Abschließende Festsetzung mit Änderung.....	43
4.6.4.5	Stornierung eines Einfuhrabgabenbescheids.....	44
4.6.5	Meldungen an externe Stellen	44
4.6.6	Online-Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	45
4.6.7	Schnittstelle zu NIZZA	46
4.6.8	Abschreibung von Online-Einfuhrdokumenten	46
4.6.8.1	Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht	46
4.6.8.2	Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht	47
4.6.9	Abfertigungsbezogene Besonderheiten	48
4.6.9.1	Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr nach aktiver Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (Verfahrenscode 4054 und 4254)	48
4.6.9.2	Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung	48
4.6.9.3	Überwachung oder Abrechnung eines Zollverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat	49
4.6.9.4	Überführung in die Endverwendung.....	49
4.6.10	Archivierung von Zollanmeldungen, die nicht weiter bearbeitet werden können.....	49
4.7	Ergänzende Zollanmeldung/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	49
4.7.1	Anlegen einer ergänzenden Zollanmeldung/ Anlegen eines Auszugs aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	50
4.7.1.1	Ergänzende Zollanmeldung (FV, AV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	50
4.7.1.2	Ergänzende Zollanmeldung (ZL).....	51
4.7.2	Bearbeitungsmöglichkeiten.....	51
4.7.2.1	Ergänzende Zollanmeldung (FV, ZL)	51
4.7.2.2	Ergänzende Zollanmeldung (AV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	52
4.7.2.3	Zollanmeldung mit informellem Anteil	52
4.7.3	Sammelerledigungsnachricht.....	53
4.7.4	Beendigung des Zolllagerverfahrens/ Verfahrensübergang	53
4.7.5	Korrekturmöglichkeiten/ Änderungsverfahren	54
4.7.5.1	Änderung der vZA/ AZ	54

4.7.5.2	Änderung der EGZ/ BA.....	54
4.7.6	Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen	55
4.7.6.1	Nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen	55
4.7.6.2	Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen ohne Änderung/ mit Änderung	55
4.7.6.3	Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Endzustand	55
4.7.7	Einfuhrabgabenänderungsbescheid aufgrund einer Neuberechnung.....	56
4.7.8	Meldungen an externe Stellen	56
4.7.9	Schnittstelle zu NIZZA	56
4.7.10	Online-Abschreibung von Einfuhrdokumenten	56
4.7.11	Auswerteläufe NÄÄ, NÄÄ und NÄÄ	56
4.8	Versandverfahren	57
4.8.1	Überführung - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren	59
4.8.1.1	Anlegen von Zollanmeldungen	59
4.8.1.1.1	Normalverfahren.....	59
4.8.1.1.2	Vereinfachtes Verfahren ZV.....	59
4.8.1.1.3	Internet-Versandanmeldung	59
4.8.1.2	Vorgehen bei festgestellten Fehlern	60
4.8.1.3	Bearbeitungsmöglichkeiten.....	60
4.8.1.3.1	Zurückstellen von Versandanmeldungen	61
4.8.1.3.2	Nichtannahme der Versandanmeldung.....	61
4.8.1.3.3	Änderung der Versandanmeldung	61
4.8.1.3.4	Ungültigerklärung der Versandanmeldung.....	61
4.8.1.3.5	Stornierung des Versandvorgangs.....	61
4.8.1.4	Überlassung	62
4.8.1.4.1	Normalverfahren.....	63
4.8.1.4.2	Vereinfachtes Verfahren ZV.....	63
4.8.1.5	Versandverfahren im Zusammenhang mit einem Ausfuhrverfahren.....	64
4.8.2	Sicherheiten - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren	65
4.8.2.1	<i>Sicherheits-Referenznummer</i>	66
4.8.2.2	Zugriffs-/ Verwaltungscode	66
4.8.2.3	Überwachung von Sicherheiten	66
4.8.3	Förmlichkeiten während der Beförderung - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren	67
4.8.3.1	Ereignisse während der Beförderung.....	67
4.8.3.2	Verfahren bei der Durchgangszollstelle	67
4.8.4	Beendigung - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren.....	69
4.8.4.1	Normalverfahren.....	70
4.8.4.2	Vereinfachtes Verfahren ZE.....	71

4.8.4.2.1	Ankunftsanzeige	71
4.8.4.2.2	Entladeerlaubnis	71
4.8.4.2.3	Entladekommentar/ Vorlage des Versandbegleitdokuments	72
4.8.4.2.4	Kontrollergebnisnachricht	73
4.8.4.3	Verlorengegangenes Versandbegleitdokument	73
4.8.4.4	Versandverfahren ohne Daten	74
4.8.5	Erledigung - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren	75
4.8.5.1	Zuständigkeit	75
4.8.5.1.1	Automatisierte Erledigung	75
4.8.5.1.2	Erledigung durch die Abgangszollstelle	75
4.8.5.1.3	Erledigung durch das für SEV zuständige HZA	76
4.8.5.1.4	Erledigung von im Ausland im Papierverfahren beendeter Versandverfahren	76
4.8.5.2	Maßnahmen nach Erledigung des Versandverfahrens	77
4.8.5.3	<i>Vorgehensweisen bei irrtümlich begonnener Beendigung</i>	77
4.8.5.3.1	<i>Vorgehensweise</i> bei deutschen Versandvorgängen	77
4.8.5.3.2	<i>Vorgehensweise</i> bei ausländischen Versandvorgängen	78
4.8.6	Überführung - TIR-Verfahren	79
4.8.6.1	Teilnehmereingabe TIR	79
4.8.6.2	Internet-Versandanmeldung TIR	80
4.8.7	<i>Überlassung und Ausstellung des Versandbegleitdokuments - TIR- Verfahren</i>	80
4.8.8	<i>Vorgehen bei festgestellten Fehlern - TIR-Verfahren</i>	81
4.8.8.1	Nichtannahme	81
4.8.8.2	Änderung	81
4.8.8.3	Ungültigerklärung	82
4.8.8.4	Stornierung des Versandvorgangs TIR	82
4.8.8.5	Behandlung des Carnet TIR-Heftes	82
4.8.8.6	Teilbeladungen (mehrere Abgangszollstellen)	82
4.8.8.7	TIR-Verfahren im Zusammenhang mit einem Ausfuhrverfahren	82
4.8.9	Sicherheit beim TIR-Verfahren	82
4.8.10	Ereignisse während der Beförderung TIR-Verfahren	83
4.8.11	Durchgangszollstelle TIR-Verfahren	83
4.8.12	Beendigung - TIR-Verfahren	83
4.8.12.1	Normalverfahren	84
4.8.12.2	Vereinfachtes Verfahren ZT	84
4.8.12.2.1	Ankunftsanzeige	84
4.8.12.2.2	Entladeerlaubnis	85
4.8.12.2.3	Entladekommentar	86
4.8.12.2.4	Kontrollergebnisnachricht	86

4.8.12.3	Vorgehensweisen bei irrtümlich begonnener Beendigung.....	87
4.8.12.4	Teilentladungen (mehrere Bestimmungszollstellen).....	87
4.8.12.5	Verlorengegangenes TIR-Versandbegleitdokument.....	87
4.8.13	Erledigung - TIR-Verfahren.....	88
4.8.13.1	Zuständigkeit.....	88
4.8.13.1.1	Automatisierte Erledigung.....	88
4.8.13.1.2	Erledigung durch die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle	88
4.8.13.1.3	Erledigung durch das für SEV zuständige HZA.....	88
4.8.13.1.4	Erledigung von in anderen Mitgliedstaaten im Papier- verfahren beendeter TIR-Verfahren.....	89
4.8.13.2	Maßnahmen nach Erledigung des TIR-Verfahrens	89
4.9	Ausfuhrverfahren	89
4.9.1	Überführung	92
4.9.1.1	Anlegen von Zollanmeldungen	92
4.9.1.1.1	Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung	93
4.9.1.1.2	Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA)	93
4.9.1.2	Vorgehen bei festgestellten Fehlern	93
4.9.1.3	Bearbeitungsmöglichkeiten.....	94
4.9.1.3.1	Zurückstellen der Ausfuhranmeldung	94
4.9.1.3.2	Nichtannahme der Ausfuhranmeldung.....	94
4.9.1.3.3	Änderung der Ausfuhranmeldung	94
4.9.1.3.4	Ungültigerklärung vor Überlassung.....	95
4.9.1.3.5	Ungültigerklärung nach Überlassung/ Stornierung.....	95
4.9.1.4	Überlassung und Ausstellung des Ausfuhrbegleitdokuments.....	96
4.9.1.4.1	Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung	96
4.9.1.4.2	Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA)	97
4.9.2	Überwachung	98
4.9.2.1	Bearbeitungsmöglichkeiten bei der Ausgangszollstelle.....	99
4.9.2.1.1	Gestellungsanzeige	99
4.9.2.1.2	Daten zum Ausgang	99
4.9.2.1.3	Qualifizierung der Gestellung.....	99
4.9.2.1.4	Kontrolle/ Erlaubnis zum Ausgang	100
4.9.2.1.5	Untersagung des Ausgangs.....	100
4.9.2.1.6	Umfuhr.....	100
4.9.2.1.7	Ausgang/ Weiterleitung/ Abbruch/ Abschluss des Ausgangs	101
4.9.2.1.8	Weiterleitung an einen anderen Mitgliedstaat (Übergangsregelung)	102
4.9.2.2	Freizonenbesonderheiten	103

4.9.2.2.1	Ausfuhr von Unionswaren.....	103
4.9.2.2.2	(Wieder-)Ausfuhr von Nicht-Unionswaren.....	103
4.9.2.3	Durchgehender Beförderungsvertrag.....	104
4.9.3	Erledigung	104
4.9.4	Einstufiges Ausfuhrverfahren.....	106
4.9.5	Nachforschungsersuchen (Follow Up)/ Anerkennung von Alternativnachweisen	107
4.9.6	Nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung	112
4.9.7	Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren.....	114
4.9.8	Ausfuhren im Rahmen der passiven Veredelung	117
4.9.9	Ausfuhr von Marktordnungswaren	118
4.9.9.1	Kontroll exemplar T5 für Marktordnungswaren	118
4.9.9.2	Regelungen zur Ausfuhrerstattung	118
4.9.10	Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung	121
4.9.11	Schnittstelle zum Statistischen Bundesamt.....	122
4.9.12	Abschreibung von Ausfuhr genehmigungen	122
4.9.12.1	Schnittstelle zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr- kontrolle (BAFA).....	122
4.9.12.2	Online-Abschreibung	123
4.9.12.3	Nacherfassung von Ausfuhr genehmigungen	124
4.10	Nacherhebung, Erstattung oder Erlass	126
4.10.1	Anlegen eines NEE-Vorgangs	126
4.10.2	Nachprüfung/ Schlussbehandlung	127
4.10.3	Schnittstelle zu NIZZA	127
4.11	Download	127
4.12	Lokale Risikohinweise	127
4.13	Lokaler Überlassungszeitraum	127
4.14	Schnittstelle zu NIZZA	128
4.14.1	Allgemein.....	128
4.14.2	Schnittstelle von den Anwendungen AEGZ und NEE zu NIZZA	128
4.14.3	Schnittstelle von der Anwendung Zollbehandlung zu NIZZA.....	128
4.15	Lokale Auswertungen auf Anforderung	129
4.15.1	Tagesprüf liste NIZZA.....	129
4.15.2	Verarbeitungsquittung NIZZA	130
4.15.3	Sollstellungsnachweisliste	130
4.15.4	Liste Überlassungsmitteilung	130
4.15.5	Funktion Auswertung Zählpunkte.....	130
4.15.6	Kassensicherheit	130
4.16	Kontingente und Überwachung.....	131
4.17	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	132

5	Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen.....	133
5.1	Zollbehandlung	133
5.1.1	Teilnehmereingabe	133
5.1.2	Benutzereingabe	133
5.2	Ausfuhrverfahren	134
6	Archivierung/ Aufbewahrung von Unterlagen und elektronischen Daten	135
6.1	...auf Zollseite	135
6.2	...auf Beteiligteseite	135
7	Voraussetzungen für die Teilnahme an ATLAS	136
8	Verfahrensweise im Problem- und Fehlerfall.....	137
8.1	Service Desk	137
8.2	Ausfallverfahren.....	138
8.2.1	Allgemeines	138
8.2.2	Erfassung des Warenverkehrs.....	138
8.2.2.1	Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung.....	138
8.2.2.1.1	Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle.....	138
8.2.2.1.2	Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer.....	140
8.2.2.2	Summarische Anmeldung.....	140
8.2.2.2.1	Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle.....	140
8.2.2.2.2	Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer.....	141
8.2.3	Freier Verkehr, Zolllagerverfahren und aktive Veredelung	141
8.2.3.1	Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle.....	141
8.2.3.2	Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer.....	142
8.2.4	Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren.....	143
8.2.4.1	Ausfallverfahren (<i>Betriebskontinuitätsverfahren</i>) bei der Überführung	143
8.2.4.1.1	Normalverfahren.....	144
8.2.4.1.2	Vereinfachtes Verfahren ZV.....	144
8.2.4.1.3	Internetversandanmeldung	145
8.2.4.2	Ausfallverfahren (<i>Betriebskontinuitätsverfahren</i>) bei der Durchgangszollstelle.....	145
8.2.4.3	Ausfallverfahren (<i>Betriebskontinuitätsverfahren</i>) bei der Beendigung	145
8.2.4.3.1	Normalverfahren.....	145
8.2.4.3.2	Vereinfachtes Verfahren ZE.....	146
8.2.5	TIR-Verfahren.....	147
8.2.5.1	Ausfallverfahren bei der Überführung	147
8.2.5.2	Ausfallverfahren bei der Beendigung	147
8.2.6	Ausfuhrverfahren	148
8.2.6.1	Ausfallverfahren bei der Überführung	148

8.2.6.1.1	Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung (ehemals uAM)	150
8.2.6.1.2	Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA)	151
8.2.6.2	Ausfallverfahren bei der Ausgangszollstelle.....	153
8.2.6.2.1	Ausfall bei der Überführung	153
8.2.6.2.2	Ausfall bei der Überwachung	154
8.2.7	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	155
8.2.8	Bewilligung laufender Zahlungsaufschub.....	156
9	Anlagen	157
9.1	Aufbau der Registriernummer	157
9.1.1	Grundsatz.....	157
9.1.2	Belegarten	157
9.1.3	Umsetzung der ATLAS-Registriernummer in das NIZZA-Registrierkennzeichen	160
9.1.4	Aufbau der MRN im Versandverfahren	161
9.1.5	Aufbau der MRN im Ausfuhrverfahren	161
9.1.6	Aufbau der MRN in EAS	162
9.2	Aufbau der Bewilligungsnummer	162
9.3	Erfassen von Anmeldungen durch den Benutzer	162
9.4	Glossar	164

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

(1) Die deutsche Zollverwaltung nutzt zur weitgehend automatisierten Abwicklung des kommerziellen Warenverkehrs mit Drittländern das IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System). Der erforderliche Austausch von Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 UZK [VO (EU) Nr. 952/2013].

Rechtliche
Grundlage

(2) Die Regelungen in der vorliegenden Verfahrensanweisung sind gemäß § 8a ZollV für Teilnehmer, Beteiligte, Clearingcenter und Benutzer bindend. Die Verfahrensanweisung unterstützt die Anwendung der Zollvorschriften durch eine einheitliche Regelung der IT-gestützten Zollabfertigung bei den Zollstellen.

(3) Das vorliegende Dokument wird von der **Generalzolldirektion - Direktion V** erstellt und redaktionell gepflegt.

(4) Für alle Auskünfte, Verbesserungsvorschläge, Meldungen von Fehlern und Ausfallsituationen steht der Service Desk als Ansprechpartner zur Verfügung. Einzelheiten siehe Kapitel 8.1.

Service Desk

(5) Fachliche Änderungen zur Vorgängerversion werden im Text kursiv dargestellt. Zusätzlich wird auf geänderte Absätze durch Randbalken hingewiesen.

Änderungen

Die schrittweise Einführung neuer EU-weit harmonisierter IT-Systeme, -Verfahren und gemeinsamer Datenbanken wird sich voraussichtlich bis 2020 erstrecken.

Aufgrund des geringen zeitlichen Vorlaufes wurde das IT-Verfahren ATLAS noch nicht vollständig an die neue Terminologie angepasst. Gleichwohl bezieht sich diese Verfahrensanweisung bereits, entsprechend der neuen Rechtslage, auf die neue Terminologie.

1.2 Begriffsbestimmungen

(1) In der vorliegenden Verfahrensanweisung werden verschiedene Begriffe genutzt, die nachfolgend aufgeführt und soweit erforderlich näher erläutert werden.

(2) Anmelder ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt, oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird (vgl. Artikel 5 Nr. 15 UZK).

Anmelder

(3) Die Definition des Zollvertreters ergibt sich aus Artikel 5 Nr. 6 UZK.

Zollvertreter

- (4) Beteiligte sind Personen im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK, die Zollförmlichkeiten erfüllen müssen. Sie können zugleich Teilnehmer sein. Beteiligte
- (5) Teilnehmer im Sinne dieser Verfahrensanweisung sind Teilnehmer
- Personen, die unter ihrem Namen im System ATLAS registriert sind und elektronisch Daten im Rahmen von ATLAS mit der Zollverwaltung austauschen (vgl. Kapitel 7) oder
 - Nutzer der IAA-Plus.
- (6) Teilnehmer am Ausgang sind im Ausfuhrverfahren Personen, die weder Anmelder im Sinne des Absatzes 2 noch Zollvertreter im Sinne des Absatzes 3 sind, aber direkt oder indirekt vom Anmelder/ Ausführer beauftragt worden sind, elektronische Daten in der Überwachung gemäß Kapitel 4.9.2 mit der Ausgangszollstelle auszutauschen. Teilnehmer
am Ausgang
- (7) Benutzer sind die Beschäftigten der Zollverwaltung, die eine Zugangsberechtigung zu mindestens einer ATLAS-Anwendung haben. Benutzer
- (8) Technische Nachrichtenübermittler sind Teilnehmer, die nicht gleichzeitig Beteiligte sind. Der technische Nachrichtenübermittler tritt nur im technischen Teil der Nachrichten in Erscheinung. Technischer
Nachrichten-
übermittler
- (9) Clearingcenter stellen ihre Software und den Zugang zum Kommunikationsnetz der Zollverwaltung zur Verfügung, ohne Teilnehmer oder technischer Nachrichtenübermittler zu sein. Clearing-
center
- (10) Beglaubigung ist die Bestätigung der Übereinstimmung einer Abschrift mit dem Original; die Beglaubigung erfolgt durch eine Behörde oder einen Notar. Authentifizierung ist die Bestätigung der Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original durch den Beteiligten, der das Original ausgestellt hat (z. B. die Reederei oder die Spedition, die den grenzüberschreitenden Frachtverkehr durchgeführt hat). Im Falle von Dokumenten erfolgt diese Authentifizierung durch Stempel und Unterschrift. Beglaubigung
und
Authentifi-
zierung
- (11) Die EORI-Nummer ist eine individuell zugeteilte, unverwechselbare Registrierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte zur Angabe bei der Erfüllung von Zollförmlichkeiten. Diese Registrierungsnummer besitzt unionsweit Gültigkeit und dient als alleiniges Identifikationsmerkmal für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU. Die EORI-Nummer hat die deutsche Zollnummer als Beteiligtenidentifikationsmerkmal im IT-Verfahren ATLAS ersetzt. EORI-
Nummer
- (12) Die Niederlassungsnummer ist eine vierstellige Nummer, die ergänzend zur EORI-Nummer als zusätzliches, nationales Identifikationsmerkmal für Wirtschaftsbeteiligte dient. Sie ermöglicht, den Hauptsitz und dessen Unternehmenseinheiten, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, zu kennzeichnen. Nieder-
lassungs-
nummer

(13) Die TCUI-Nummer ist der Überbegriff für Identifikationsnummern, die nicht von einem EU-Mitgliedstaat vergeben worden sind und auf einer drittländischen Identifikationsnummer basieren (z.B. EU-MRA-Nummer). Die Verwendung der TCUI-Nummer ist grundsätzlich bei den fachlichen Beteiligten zulässig, die sich nicht zwingend über eine EORI-Nummer identifizieren müssen.

TCUI-
Nummer

(14) Die Nennung von AEO-Bewilligungen sowie die dazu getroffenen Regelungen umfassen in der vorliegenden Verfahrensanweisung ebenfalls die unter dem Zollkodex erteilten und gültigen AEO-Zertifikate.

2 Dokumentationen zum IT-Verfahren ATLAS

2.1 Dokumentationen für Teilnehmer und Clearingcenter

(1) Unter der Adresse www.zoll.de steht im Internet umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung.

Dokumen-
tationen

(2) Für Teilnehmer sind insbesondere folgende Dokumentationen und Regelungen von Bedeutung:

- **Merkblatt für Teilnehmer**

Im Merkblatt für Teilnehmer werden der Nachrichtenaustausch, die Nachrichtenabläufe sowie die Teilnahmevoraussetzungen am IT-Verfahren ATLAS dargestellt. Ferner werden hier die in ATLAS genutzten Nachrichten sowie das Test- und Zertifizierungsverfahren der Teilnehmersoftware erläutert.

- **EDI-Implementierungshandbuch**

Das EDI-Implementierungshandbuch ist die Grundlage für die Entwicklung der Teilnehmersoftware. In ihm werden die einzelnen Nachrichten und die zugehörigen Codelisten beschrieben. Es hat denselben rechtsverbindlichen Charakter wie z. B. auch das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (MZSW, siehe E-VSF Z 34 55).

- **Verfahrensregelung für den Vorsteuerabzug bei papierloser Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer**

Abschnitt 15.11 Abs. 1 Nr. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass über den Nachweis des Vorsteuerabzugs der Einfuhrumsatzsteuer im Zusammenhang mit dem IT-Verfahren ATLAS.

(3) Aktuelle Neuigkeiten werden über das ITZBund wie folgt bekannt gegeben:

- **ATLAS-Teilnehmerinfo**

Das ATLAS-Teilnehmerinfo enthält fachliche bzw. entwicklungsbezogene Informationen über die Einführung eines neuen Releases sowie über Änderungen im aktuellen Release.

- **Mitteilungen über Ausfälle**

Mitteilungen über Systemausfälle und eingespielte Updates werden per E-Mail an die Clearingcenter verteilt. Teilnehmer können sich an den Service Desk wenden und dort per Ticket beantragen, in den E-Mail-Verteiler aufgenommen zu werden.

Teilnehmer und Clearingcenter sind verpflichtet die deutsche Codeliste bzw. die TARIC-Codierungen und Bescheinigungen auf Änderungen zu überprüfen.

2.2 Dokumentationen für Benutzer

Für die Zollstellen stehen über das ATLAS-Intranet-Portal u.a. die nachstehenden Dokumentationen zur Verfügung. Das ATLAS-Intranet-Portal ist im Mitarbeiterportal Zoll (MAPZ) unter der IT-Anwendung ATLAS aufrufbar. Die Abfertigungsleitung hat sicherzustellen, dass das ATLAS-Intranet-Portal mindestens einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Informationen überprüft wird.

- **Benutzerhandbuch**

Das Benutzerhandbuch beschreibt die einzelnen Anwendungen mit den zugehörigen Oberflächen und soll den Anwendern einige Praxistipps geben.

- **Einweisungshandbuch**

Stellt einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Neuerungen in einzelnen Anwendungen zu einem Releasewechsel für den Benutzer dar.

- **Organisationskonzept der Dienststellen zum IT-Verfahren ATLAS**

Dieses Dokument enthält organisatorische Rahmenbedingungen für die ATLAS-Zollstellen, sowie grundlegende Informationen und Regelungen zur Zusammenlegung und Aufhebung von Dienststellen, die in Zusammenhang mit dem Einsatz des IT-Verfahrens ATLAS stehen.

- **ATLAS-Zollstelleninfo**

Das ATLAS-Zollstelleninfo enthält fachliche bzw. entwicklungsbezogene Informationen über die Einführung eines neuen Releases sowie über Änderungen im aktuellen Release.

- **Aktuelle Mitteilungen**

Aktuelle Mitteilungen sowie Informationen über Systemausfälle werden im ATLAS-Intranet-Portal unter der Rubrik „Aktuelle Mitteilungen“ bekannt gegeben.

3 Grundsätzliche Regelungen

3.1 Registrierung von Anmeldungen, Mitteilungen, Anzeigen und Behandlung der zugehörigen Unterlagen

3.1.1 Registrierung und Belegsammlungen

(1) Die Registrierung von Gestellungsmitteilungen, Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung, summarische Eingangs- oder Ausgangsanmeldungen einschließlich Ankunftsanzeigen und Zollanmeldungen, die mit Unterstützung des IT-Verfahrens ATLAS bearbeitet werden, erfolgt automatisiert durch das System. Einzelheiten zum Aufbau der Registriernummern sowie zu den Belegarten ergeben sich aus Kapitel 9.1.

Registrier-
nummer

(2) In der Anwendung „SumA“ werden Gestellungsmitteilungen und Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung unter einer ATLAS-Registriernummer mit der jeweiligen Belegart gespeichert.

(3) In den Anwendungen „Zollbehandlung“, „AEGZ“ und „Zolllager“ werden Anmeldungen bis zu ihrer Registrierung zunächst unter einer Arbeitsnummer gespeichert. Die Arbeitsnummern werden durch eine endgültige ATLAS-Registriernummer mit der jeweiligen Belegart ersetzt.

(4) In der Anwendung „Versand“ vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte Versandanmeldungen werden unter einer vorläufigen Arbeitsnummer registriert. Die Arbeitsnummer wird durch die MRN als endgültige Registriernummer (siehe auch Kapitel 9.1) nach Entscheidung über das Überlassen von Waren in das Versandverfahren ersetzt. Die MRN ist in allen am Unionsversandverfahren/ gemeinsamen Versandverfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

MRN

(5) In der Anwendung „Ausfuhr“ vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte Ausfuhranmeldungen werden unter einer MRN registriert. Die MRN ist in allen am elektronischen Ausfuhrverfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

(6) In der Anwendung „EAS“ vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte summarische Eingangs- oder Ausgangsanmeldungen sowie Ankunftsanzeigen werden unter einer MRN registriert. Die MRN ist in allen am elektronischen EAS-Verfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

(7) Bei der Teilnehmereingabe versteht der Teilnehmer oder Beteiligte alle zur Zollanmeldung gehörigen Unterlagen mit der vollständigen Registriernummer.

(8) Bei Anmeldungen nach amtlichem Vordruck vermerkt der Abfertigungsbeamte die Registriernummer auf den zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, soweit die Registriernummer nicht bereits auf erzeugten Druckausgaben enthalten ist.

(9) Alle bei der Zollstelle verbleibenden Unterlagen zu einer Registriernummer werden ggf. mit der Anmeldung zu einem Beleg verbunden und in der Belegsammlung „ATLAS-EAS“, ATLAS-SumA“, „ATLAS-FV“, „ATLAS-ZL“, „ATLAS-AV/UV“, „ATLAS-Versand“, „ATLAS-Ausfuhr“ oder bei erstmaliger Erfassung in der Belegsammlung „ATLAS-NEE“ abgelegt. In die Belegsammlung sind auch separat erstellte Textdokumente aufzunehmen, die z. B. zu erstellen sind, falls ein Vermerk die Zeichenkapazität des Eingabefeldes übersteigt. In diesem Fall erfasst der Benutzer einen Hinweis auf das Textdokument und dessen Seitenzahl im entsprechenden Vermerk-Feld.

(10) Die Belegsammlung ist fortlaufend unvollständig. Für ausschließlich elektronisch vorhandene Zollanmeldungen sind weder Fehlblätter noch Druckausgaben zu erstellen.

(11) Unbeschadet der sonstigen Erleichterungen für ATLAS-Belegsammlungen ist jedoch für sämtliche ATLAS-Zollanmeldungen, Unterlagen und Abgabenbescheide, die traditionelle Eigenmittel der Union betreffen (EigenmittelVO, E-VSF Z 02 06), die Verfahrensweisung zu Artikel 17 der EigenmittelVO - Erlass vom 29.02.2008 - III A 3 - S 0512/05/0004 - Dok.-Nr. 2008/0040649 - zu beachten.

(12) Die in dieser Verfahrensweisung getroffenen Ausführungen für das Erfassen und Sammeln von Belegen gehen den in der Dienstvorschrift E-VSF Z 28 01 getroffenen Regelungen vor.

(13) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind Kontrollexemplare T5 auch bei gleichzeitiger Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung entsprechend der Dienstvorschrift E-VSF Z 28 01 zu behandeln.

3.1.2 Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Teilnehmereingabe

(1) In Anwendung von Artikel 163 Absatz 1 UZK müssen alle erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Dies gilt auch im vereinfachten Verfahren nach Artikel 166 UZK, sofern die betreffenden Unterlagen für die Überlassung zu dem angemeldeten Zollverfahren erforderlich sind. Der Beteiligte hat diese Unterlagen vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt oder diese nach Maßgabe des Unionsrechts vorzulegen sind (Artikel 163 Absatz 2 UZK).

(2) Grundsätzlich werden die vom BAFA ausgestellten Einfuhrdokumente

- Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht

- Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht elektronisch abgeschrieben (siehe Kapitel 4.6.8 und 4.7.10).

Die Vorlage dieser Dokumente bei der Zollstelle zum Zwecke der Abschreibung ist nicht erforderlich. Bei nachträglicher Nichtanerkennung einer BAFA-Unterlage ist bei den betroffenen Zolldanmeldungen der NEE-Sachbearbeiter mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation über diesen Umstand zu unterrichten.

(3) Unbeschadet spezifischer Vorgaben unter Kapitel 4.9.12 sind folgende vom BAFA erteilte Ausfuhrgenehmigungen/Bescheinigungen elektronisch anzumelden und werden elektronisch geprüft und ggf. abgeschrieben:

- Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen),
- Komplementärgenehmigungen (keine Abschreibung),
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur einmaligen vorübergehenden Ausfuhr berechtigen,
- Sammelausfuhrgenehmigungen (keine Abschreibung),
- Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (keine Abschreibung).
- Bescheinigung, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (z.B. sog. Nullbescheid) (keine elektronische Prüfung und keine Abschreibung).

Nicht online abgeschrieben werden:

- Alle vor dem 13.12.2010 vom BAFA ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen, es sei denn, deren Gültigkeit wurde nach dem 12.12.2010 verlängert,
- vor dem 1.3.2015 ausgestellte Einzelausfuhrgenehmigungen (ausschließlich nach FeuerwaffenVO), unabhängig, ob diese darüber hinaus verlängert wurden,
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr berechtigen und
- Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedsstaaten.

Bei Online-Abschreibungen wird grundsätzlich auf die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle verzichtet.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung/Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr – abrufbar unter www.zoll.de - verwiesen.

(4) Folgende Unterlagen sind mindestens einmal pro Monat oder nach spezieller Vereinbarung mit der Zollstelle vorzulegen:

periodisch
vorzulegende
Unterlagen

- Nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse
- Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht

- *Unterlagen, die neben der Einfuhrlizenz nach Marktordnungsrecht Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Einfuhrzollkontingenten sind*
- *Konformitätsbescheinigung/ Verzichtserklärung nach § 19 AWW/ § 42 AWW*

Die Unterlagen sind im Normalverfahren der Abfertigungszollstelle und in den vereinfachten Verfahren dem HZA vorzulegen.

In den Fällen, in denen die Überführung in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, sind die in Absatz 3 genannten, vom BAFA ausgestellten, abschreibungspflichtigen Ausfuhrgenehmigungen innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union der für den *Ausführer oder seinen* Firmensitz zuständigen Zollstelle vorzulegen (siehe auch Kapitel 4.9.12).

(5) Im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung müssen vorgelegt werden:

papiermäßig
vorzulegende
Unterlagen

- Ausfuhrgenehmigungen des BAFA zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr,
- vor dem 13.12.2010 ausgestellte und nicht nach dem 12.12.2010 verlängerte Ausfuhrgenehmigungen des BAFA,
- außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten,
- sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen nach Außenwirtschaftsrecht z. B. Kimberley-Zertifikate bzw. Abschriften,
- sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen aufgrund von VuB (z. B. CITES, Genehmigungen nach Kriegswaffenkontrollgesetz, Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau),
- Ausfuhrlicenzen nach Marktordnungsrecht (z. B. bei Ausfuhrerstattung, Ausfuhr von Nichtquotenzucker),
- Genehmigungen des StBA zur Verwendung von Sammelnummern Kap. 98, 99,
- Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht, wenn sie entweder in einem anderen Mitgliedstaat oder vom BAFA ohne die Nebenbestimmung „Abfertigung in ATLAS“ ausgestellt wurden,
- bei Anmeldung zu den Verfahren 42/ 63 geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Unionsgebiet bestimmt sind (Handelsrechnung oder Frachtunterlagen).

In bestimmten VuB-Bereichen ist ausschließlich eine elektronische Vorlage von Dokumenten vorgesehen. Diese Unterlagen sind in der Zollanmeldung mit der entsprechenden Unterlagencodierung anzumelden und werden von der Zollstelle anhand der angemeldeten Lizenz-/Genehmigungsnummer in der ODS-Datenbank (https://ec.europa.eu/clima/policies/ozone/ods_de), der ePIC-Datenbank (<https://epic.echa.europa.eu/pic-customs/check.jsp?lang=de>) bzw. im IT-System TRACES (<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>) aufgerufen. Eine papiermäßige Vorlage der Dokumente bei der Zollstelle ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Folgende VuB-Unterlagen sind hiervon betroffen:

- Einfuhrlizenz für „geregelte Stoffe“ (Ozonschicht)
- Lizenz für Waren, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen, und die als Ausgangsstoffe oder für Labor- und Analysezwecke verwendet werden (Einfuhr/ Ausfuhr)
- Ausfuhrlizenz für „geregelte Stoffe“ (Ozon)
- Ausfuhrkennnummer gemäß Artikel 19 Abs. 1, 2 Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PICVO)
- Kennnummer für Chemikalien gemäß Artikel 2 (3) der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-VO)
- FLEGT-Genehmigung

(6) Liegen dem Anmelder oder seinem Zollvertreter im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erforderliche Unterlagen nicht im Original vor, muss er dies in der Zollanmeldung erklären. Der Abfertigungsbeamte prüft, ob eine solche Erklärung abgegeben wurde. In diesen Fällen setzt der Abfertigungsbeamte die Einfuhrabgaben nicht abschließend fest bzw. erkennt die Bemessungsgrundlagen nicht abschließend an. Die nachträglich erfolgte Vorlage der Unterlagen ist in der Zollanmeldung zu vermerken. Fehlen die Unterlagen nach Absatz 4 auch in Kopie, darf die Zollanmeldung nicht angenommen werden.

(7) Unabhängig von der Frist für die Vorlage von Unterlagen nach Artikel 147 UZK-DA muss der Anmelder mit Ausnahme *außenwirtschaftsrechtlicher* Dokumente die Unterlagen nach vollständiger Ausnutzung oder Ablauf ihrer Gültigkeit unverzüglich der Zollstelle vorlegen. Notwendige *manuelle* Abschreibungen werden vom Beteiligten vorbereitet und von der Zollstelle nach Prüfung bestätigt.

(8) Erklärungen zur Inanspruchnahme von außertariflichen Abgabenbefreiungen müssen der Zollstelle vorgelegt werden, sofern sie zur zollamtlichen Überwachung ergänzend vorgesehen sind.

3.1.3 Prüfung von Unterlagen

(1) Zollamtliche Vermerke über Vorlage und Prüfung von Unterlagen sowie eventuelle Mengen-/Wertabschreibungen sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu erfassen, sofern die Vorlage

von Unterlagen von der Zollstelle unmittelbar gefordert wird. Werden die Unterlagen gemäß Kapitel 3.1.2 Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, sind die zollamtlichen Vermerke sowie eventuelle Mengenabschreibungen in der Anwendung nachträglich zu erfassen.

(2) Vorgelegte Unterlagen werden dem Beteiligten nach Prüfung zurückgegeben, sofern nicht das einschlägige Verfahrensrecht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3.1.4 Besonderheiten

(1) Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, ist zur Abfertigung von Rückwaren keine separate Erklärung zur Rückwareneigenschaft notwendig. Es ist dann ausreichend, die entsprechenden Codierungen in den Feldern Verfahrenscode und EU-Code einzutragen, die zutreffenden erforderlichen Unterlagen anzumelden und die Umstände in einem Freitextfeld zu dokumentieren.

Rückwaren

Unterlagen, die geeignet sind, die Einfuhrabgabenfreiheit als Rückwaren gemäß Artikel 203 Absatz 6 UZK i.V.m. Artikel 253 Absatz 2 Buchstabe d) UZK-IA für Zölle und gemäß § 12 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV) für die Einfuhrumsatzsteuer zu begründen, sind, wenn der Anmelder für die angemeldeten Einfuhrwaren nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist, stets anzufordern.

Werden Rückwaren, anlässlich deren Ausfuhr die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder von anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Ausfuhrvergünstigungen erfüllt worden sein könnten, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so ist mit der Anmeldung, außer den in Artikel 254 UZK-IA bezeichneten Papieren, eine Bescheinigung gemäß Artikel 253 Absatz 2 Buchstabe d) UZK-IA (Auskunftsblatt INF 3) vorzulegen, in dem die in dem Mitgliedstaat der Ausfuhr für die Gewährung solcher Ausfuhrerstattungen oder -vergünstigungen zuständige Behörde die Nicht- bzw. Rückzahlung der Ausfuhrerstattung/-vergünstigung bestätigt hat.

(2) Sieht das Unionsrecht vor, dass ein Nachweis der Abfertigung durch das für den Anmelder bestimmte Exemplar der Zollanmeldung (Exemplar Nr. 8 des EP) zu erbringen ist, kann der Anmelder oder sein Zollvertreter im Falle der Teilnehmereingabe zusätzlich ein entsprechend ausgefülltes und mit der ATLAS-Registriernummer versehenes Exemplar Nr. 8 des EP mit einem Ausdruck des Einfuhrabgabenbescheids vorlegen, das von der Zollstelle, die die Einfuhrabgaben buchmäßig erfasst hat, mit den Vermerken „Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit ATLAS“ und „ungültig für den Vorsteuerabzug“ sowie mit Unterschrift und Dienststempelabdruck zu versehen ist.

(3) Die Seriennummer (einschließlich Kennbuchstabe falls vorhanden) eines förmlichen Präferenznachweises oder eines Ursprungszeugnisses (präferenziell und nichtpräferenziell) ist ohne zusätzliche Leer- oder Trennzeichen in der Anwendung zu erfassen, weil nur eine einheitliche Schreibweise ggf. später eine erfolgreiche Suche überhaupt ermöglicht.

Ursprungs-
zeugnis

(4) Soll ein Präferenznachweis gemäß Artikel 96 Absatz 2 UZK-IA als einziger Ursprungsnachweis für mehrere Sendungen anerkannt werden, so ist bei den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Sendung ein formloser Antrag zu stellen, der Erklärungen zu den in Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) UZK-IA festgelegten Voraussetzungen enthält.

Einziger
Ursprungs-
nachweis

Der Ursprungsnachweis und die erforderlichen Unterlagen sind der Zollstelle bei der Einfuhr der ersten Sendung vorzulegen. Auf dem Ursprungsnachweis ist unter Bezugnahme auf die ATLAS-Registriernummer durch die Zollstelle die Entscheidung über den Antrag zu vermerken.

Eine Kopie des Ursprungsnachweises und ggf. der Antrag sind zur Belegsammlung zu nehmen. Für die nachfolgenden Teilsendungen muss der Teilnehmer in den Zollanmeldungen einen Hinweis auf den Antrag und die Registriernummer der ersten Zollanmeldung zusätzlich angeben.

Auf der Kopie des Ursprungsnachweises sind die Mengen für alle Teilsendungen - unter Bezugnahme auf die Belegnummern - zu überwachen und zu vermerken.

3.2 Daten für Steuerungszwecke

(1) Für Steuerungszwecke der Zollverwaltung relevante Daten der in ATLAS bearbeiteten Vorgänge werden automatisiert ausgewertet und über eine Schnittstelle in das KLR Zoll Web Vorsystem übernommen. Auf zu erfassende Abfertigungstätigkeiten, die nicht in den ATLAS-Arbeitsfällen enthalten sind und die auch nicht über entsprechende Felder in ATLAS eingegeben werden können, wird in den Erläuterungen zu Zählfällen des Mengenerhebungskatalogs für das Controlling hingewiesen. In Einzelfällen ist hier noch eine manuelle Erfassung im Rahmen der KLR-Mengenerhebung erforderlich.

(2) Zu verschiedenen im System definierten Zählpunkten ist in ATLAS der tatsächlich angefallene Zeitaufwand für bestimmte Abfertigungstätigkeiten zusätzlich zu erfassen (Kontrollmaßnahmen, Beschauen). *Der Zeitaufwand ist bei durchgeführten Beschauen zu einer Zollanmeldung einschließlich der anfallenden Wegezeit zu erfassen. Wird die Beschau nicht durchgeführt, ist die Wegezeit nicht zu erfassen.* Derartige Eintragungen sind vom Benutzer vorzunehmen, bevor der jeweilige Vorgang in einen Endbearbeitungszustand versetzt wird. Eine spätere Eintragung ist nicht mehr möglich.

4 Funktionsumfang

4.1 Allgemeines

(1) Die Abgabe von Zollanmeldungen zur Überführung in ein Zollverfahren erfolgt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 UZK grundsätzlich mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) In den Anwendungen wird nach folgenden Funktionalitäten unterschieden:

- **Teilnehmereingabe**

Im Rahmen der Teilnehmereingabe werden Nachrichten an die Zollstelle per X.400-Mail oder per FTAM *entweder* im UN-Standard-Nachrichten-Format EDIFACT *oder im XML-Format* zur unmittelbaren Weiterverarbeitung an ATLAS übermittelt. Der Anmelder oder sein Zollvertreter hat die Möglichkeit, für die Datenübermittlung an die Zollstelle einen technischen Nachrichtenübermittler einzuschalten.

Im Rahmen der Bearbeitung werden Antwortnachrichten auf dem gleichen Weg und im gleichen Format an den Teilnehmer zurückgesandt. Das gilt auch dann, wenn der Teilnehmer als Zollvertreter oder als technischer Nachrichtenübermittler handelt. Die Übermittlung von Nachrichten an die Zollstelle im Rahmen der Teilnehmereingabe ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Mit der IAA-Plus (www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de) besteht die Möglichkeit eine Internet-Ausfuhranmeldung mit elektronischer Signatur zu übermitteln.

- **Internet-Summarische Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldung/ Internet-Zollanmeldung/ Internet-Versandanmeldung**

Mit der IZA oder IVA besteht die Möglichkeit im Normalverfahren,

- *Zollanmeldungen zur Überführung* in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (www.einfuhr.internetzollanmeldung.de) oder
- *Zollanmeldungen zur Überführung* in das Versandverfahren (www.versand.internetzollanmeldung.de) bzw.
- mit der IIA die summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldungen (www.eas.internetzollanmeldung.de)

über ein öffentliches Internet-Portal (www.zoll.de) zu übermitteln. Diese Zollanmeldungen sind grundsätzlich erst rechtlich wirksam, wenn sie ausgedruckt und unterschrieben bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt wurden. Weitere Einzelheiten sind den Kapiteln 4.5.1.1.2, 4.6.2.4, 4.8.1.1.3 und 4.8.6.2 zu entnehmen.

- **Benutzereingabe**

Im Rahmen der Benutzereingabe werden Daten durch den Benutzer in den Anwendungen erfasst oder geändert.

(3) Die eigenhändige Unterschrift wird in ATLAS durch eine BIN ersetzt, die als technisches Prüfkriterium für die Zugangsberechtigung dient. Beteiligte, die an ATLAS teilnehmen möchten, benötigen eine BIN. Diese muss bei jeder Übermittlung von Nachrichten angegeben werden. Bei der Zollverwaltung erscheint die BIN weder auf Benutzeroberflächen noch in Ausdrucken.

(4) Ferner wird für jedes Aufschubkonto eine Aufschub-BIN benötigt. Die EORI-Nummer des Aufschubnehmers und die anzugebende Aufschub-BIN müssen korrespondieren. Bei der Zollverwaltung erscheint die Aufschub-BIN weder auf Benutzeroberflächen noch in Ausdrucken.

(5) Die Voraussetzungen zur Beantragung der BIN ergeben sich aus Kapitel 7.

(6) Die mit ATLAS erzeugten Bescheide ersetzen die bisherigen amtlichen Vordrucke.

4.2 Verwaltung der Benutzer

(1) Die Anwendungen dürfen grundsätzlich nur von geschultem Personal benutzt werden.

Allgemein

(2) *Zur Anmeldung in den einzelnen Anwendungen* müssen in der *globalen* Benutzerverwaltung Benutzerkonten eingerichtet werden, denen Benutzerrollen und damit verbundene Berechtigungen zugewiesen werden.

(3) *Bei Auswahl einer Anwendung wird systemseitig geprüft, ob der beim Betriebssystem (z.B. WINDOWS) angemeldete Benutzer über eine entsprechende Zugriffsberechtigung für die ausgewählte Anwendung verfügt.*

(4) Die Leitung der Zollstelle legt im Geschäftsverteilungsplan fest, welche Mitarbeiter für die Durchführung von Tätigkeiten in ATLAS eingesetzt werden und weist ihnen *entsprechend die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderliche Benutzerrolle der einzelnen Anwendungen durch den Benutzerverwalter (LIT/LVB)* zu.

(5) *Falls einem Benutzer bei einer Dienststelle mehr als eine gültige Benutzerrolle für die ausgewählte Anwendung zugewiesen wurde (z.B. weil er bestimmte Benutzerrollen wie „Abfertigungsbeamter befugt“ oder „Abfertigungsleiter“ nur im Vertretungsfall verwenden darf), ist nach dem Öffnen der Anwendung die entsprechende Benutzerrolle auszuwählen.*

(6) Der Benutzer muss sich alle mit seiner ZBV-Kennung (*Zentrale Benutzerverwaltungs-Kennung*) in den Anwendungen durchgeführten Tätigkeiten zurechnen lassen. In den meisten

Benutzeroberflächen der Anwendungen wird daher die ZBV-Kennung ausgegeben. In den Ausdrucken wird hingegen lediglich der Name des Benutzers als Bearbeiter angegeben.

(7) Die Abfertigungsleitung achtet darauf, dass der jeweilige Benutzer nur die ihm zugeordnete ZBV-Kennung verwendet. Die ZBV-Kennung entspricht der Betriebssystemkennung, mit welcher sich der Benutzer an seinem Betriebssystem anmeldet. Die Verwendung von fremden ZBV-Kennungen ist ausdrücklich untersagt.

(8) Die globale Benutzerverwaltung umfasst sowohl das Anlegen, das Aktualisieren und das Entfernen der Benutzerkonten als auch die Verwaltung der Benutzerrollen in der Zollstelle. Die Verwaltung der Benutzerdaten und -rollen der jeweiligen Dienststelle erfolgt nach interner Festlegung durch den LIT/ LVB.

Benutzer-
verwaltung

(9) Die Einrichtung neuer Benutzerverwalter ist beim Service Desk zu beantragen.

(10) Ergeben sich organisatorische und/ oder personelle Änderungen in der Zollstelle, sind die Daten der globalen Benutzerverwaltung dem aktuellen Entwicklungsstand anzupassen. Für die Anpassung ist der LIT/ LVB verantwortlich.

4.3 Stammdaten

(1) Die Anwendungen für die Verwaltung der Stammdaten umfassen

- die „EORI-Auskunft“
- die „Stammdatenauskunft - Beteiligte“,
- die „Stammdatenauskunft - Dienststellen“,
- die „Lokale Stammdaten - Versand“,
- die „Lokale Stammdaten - Ausfuhr“ und
- die Liste der zuständigen Zollstellen (Customs Office List).

(2) Mit Ausnahme der „Lokalen Stammdaten - Versand“ und „Lokalen Stammdaten - Ausfuhr“ werden die Stammdaten von der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement und dem Dienststellenstammdatendienst (DSSD) der BFinV am Dienstort Dresden gepflegt.

(3) Die „Stammdatenauskunft - Beteiligte“ steht mit einem abgeschlossenen Stand zum 10.03.2012 nur dem Team Beteiligten-Stammdatenverwaltung der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement zur Verfügung.

(4) Die Einarbeitung von neuen und geänderten Stammdatensätzen auf den Servern wird vom ITZBund grundsätzlich mehrmals täglich durchgeführt und überwacht.

4.3.1 EORI-Auskunft

(1) In der Anwendung sind u.a. folgende Daten unter einer Ordnungsnummer (EORI-Nummer) gespeichert:

- Adressdaten,
- Rechtsform,
- EORI-Nummer/ Niederlassungsnummer,
- AEO-Status
- Informationen zur Aufschub-BIN,
- Umsatzsteueridentifikationsnummern,
- Kommunikationsadressen sowie
- Nachrichtengruppen mit Angabe des ATLAS-Releases, für das die Teilnehmersoftware zertifiziert ist.

Zusätzlich können die Daten, die aufgrund eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten mit Drittstaaten (Partnerland AEO/MRA) vorliegen, eingesehen werden.

(2) In Deutschland werden die Vergabe und die Beendigung der EORI-Nummer/ Niederlassungsnummer mit vorgesehenem Vordruck (0870) durch den Beteiligten bei der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement beantragt. Die Beantragung kann auch mittels des Internetbeteiligtenantrags (www.zoll.de) erfolgen. Bei der elektronischen Antragsstellung ist der Antrag zusätzlich auszudrucken und unterschrieben der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement per Post, Fax oder als E-Mail-Anhang zu übermitteln. Bei HZÄ eingehende Anträge sind an die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement weiterzuleiten.

Antrag

(3) Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen seiner Stammdaten zeigt der Beteiligte der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement unverzüglich mit vorgesehenem Vordruck (0870) an. Dies gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer EORI-Nummer/ Niederlassungsnummer entfallen sind. Hinsichtlich der Anzeige mittels Internetbeteiligtenantrags gilt Absatz 2 entsprechend.

Änderungen

Bei der Neuerteilung von EORI-Nummern oder der Änderung von Beteiligten-Stammdaten erhält der Beteiligte einen Auszug seiner gespeicherten Daten; das zuständige HZA erhält automatisiert per E-Mail eine Kopie dieses Auszugs. Falls aufgrund der geänderten Daten bestehende Verfahren (z. B. Bewilligungen) geändert werden müssen, wird dies vom zuständigen HZA veranlasst.

Vor der Beendigung von EORI-Nummern stimmt die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement vorab mit dem zuständigen HZA ab, dass

- ggf. bestehende Bewilligungen und Aufschubkonten widerrufen sind,
- ggf. laufende Bewilligungsverfahren eingestellt werden,

und beendet die ggf. vorhandenen Daten zur technischen Anbindung.

(4) Änderungen der Stammdaten, die über die Daten des Anhang 12-01, Titel I UZK-DA hinausgehen und für die technische Anbindung an ATLAS relevant sind, müssen der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement angezeigt werden (vgl. Kapitel 7 Absatz 2).

(5) Die Vergabe und ggf. die Beendigung der Aufschub-BIN erfolgt durch die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement. Bei HZÄ eingehende Anträge sind an diese Stelle weiterzuleiten. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu der Beantragung, können dem Merkblatt für Teilnehmer entnommen werden.

(6) Die Zollstellen überprüfen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Zollabfertigung die Daten des Beteiligten. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den erfassten Beteiligtenstammdaten, fordert die Zollstelle den Beteiligten auf, ggf. eine Berichtigung seiner Stammdaten durchführen zu lassen. Die Abfertigungsleitung prüft in diesem Fall, ob die Annahme der Zollanmeldung aufgrund der festgestellten Abweichung abzulehnen ist (§ 7 ZollVG).

(7) Bei einer von Insolvenz betroffenen Firma, für die ein Insolvenzverwalter bestellt wurde, werden die Daten des Insolvenzverwalters bei der betreffenden EORI-Nummer durch die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement eingetragen.

Insolvenz

4.3.2 Stammdatenauskunft - Dienststellen

(1) In der Anwendung sind u.a. folgende Daten unter der Dienststellennummer erfasst:

- Adressdaten,
- Informationen über Art und Lage der Dienststellen,
- Angaben über Bankverbindungen inkl. IBAN und BIC,
- Kommunikationsdaten einschließlich Netzanbindung,
- Dienststellengruppe,
- Abfertigungsbefugnisse,
- die organisatorische Zugehörigkeit sowie
- Informationen zu den Öffnungszeiten und Feiertagen.

(2) Die Dienststellen zeigen Änderungen ihrer Stammdaten unverzüglich auf dem Dienstweg dem Dienststellenstammdatendienst (DSSD) der BFinV am Dienstort Dresden mit dem Erfassungsbogen für Dienststellenangaben (Vordruck 003) an.

Änderungen

4.3.3 Lokale Stammdaten - Versand

(1) Die Anwendung umfasst

- die lokalen Stammdaten der Dienststelle,
- die lokalen Stammdaten der Bewilligung,

- die Auswertung der Zählpunkte und
- die Auswertung der ZV- oder ZE/ZT- Kontrollen.

(2) Die lokalen Stammdaten der Dienststelle beinhalten eine E-Mail-Adresse und die Öffnungszeiten einer Dienststelle. Diese Stammdaten sind von der Dienststelle unverzüglich zu erfassen. Die Öffnungszeiten werden zur Steuerung oder zum Aussetzen ggf. eingestellter Wartezeiten zu den einer Dienststelle zugeordneten und gültigen Bewilligungen ZV, ZE oder ZT benötigt. Die E-Mail-Adresse einer Dienststelle dient zur Benachrichtigung über zu berücksichtigende Ergebnisse der Sicherheitsrisikoanalyse Ausfuhr/Ausgang.

(3) Die lokalen Stammdaten der Bewilligung beinhalten Festlegungen z. B. zu Wartezeiten einer Dienststelle zu einer ihr als zuständigen Abgangs- oder Bestimmungszollstelle zugeordneten, gültigen Bewilligung ZV, ZE oder ZT. Die Wartezeiten sind grundsätzlich auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen (siehe auch Kapitel 4.8.4.2.2 Absatz 2 und Kapitel 4.8.12.2.2 Absatz 2).

Wartezeiten

(4) Die Abfertigungsleitung stellt sicher, dass die Anwendung einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Bewilligungen überprüft wird. Für neu erteilte und zugeordnete Bewilligungen ist die Wartezeit zunächst auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen, weil die Bewilligungen sonst nicht genutzt werden können.

4.3.4 Lokale Stammdaten - Ausfuhr

(1) Die Anwendung umfasst

- die lokalen Stammdaten der Dienststelle,
- die Wartezeiten Bewilligung,
- die Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) und
- die Auswertung der Zählpunkte.

(2) Die lokalen Stammdaten der Dienststelle beinhalten die Öffnungszeiten einer Dienststelle. Die Stammdaten sind von der Dienststelle unverzüglich zu erfassen, weil sie zur Steuerung oder zum Aussetzen ggf. eingestellter Wartezeiten zu den einer Dienststelle zugeordneten und gültigen Bewilligungen „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) benötigt werden (siehe Kapitel 4.9.1.4.2).

Öffnungs-
zeitenMarkt-
ordnung

Die 24-stündige Vorankündigungsfrist kann im Ausfuhrerstattungsverfahren aufgrund individueller Vereinbarungen mit den Wirtschaftsbeteiligten verkürzt werden, sofern die Ausfuhrzollstelle in der Lage ist, trotz verkürzter Frist die erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Die Frist ist auf die am kürzesten vereinbarte Vorankündigungsfrist einzustellen. Wirtschaftsbeteiligte mit längeren Vorankündigungsfristen können den Ausfuhrdatensatz erst nach der mit ihnen vereinbarten Frist vervollständigen. Die Annahme der elektronischen Anmeldung darf für diese Beteiligte auch erst nach Ablauf der individuell vereinbarten Vorankündigungsfrist erfolgen. Die Einhaltung der Fristen ist durch

die Zollstelle manuell zu überwachen und zu dokumentieren.

(3) Bei den Wartezeiten Bewilligung handelt es sich um die Zeitdauer, innerhalb der die vom Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) angemeldete Ausfuhrsendung automatisiert überlassen wird. Diese Wartezeiten sind grundsätzlich auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen. Pauschale Wartezeiten sind nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass diese entweder risikoorientiert oder stichprobenweise in einem engen Zeitkorridor erfolgen. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass bei eingestellten Wartezeiten auch eine zeitnahe Bewertung durch einen oder mehrere Benutzer der Ausfuhrzollstelle erfolgt.

Warte-
zeiten
Bewilligung

(4) Bei den Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) handelt es sich um die Zeitdauer, innerhalb der die vom Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) angemeldete Ausfuhrsendung grundsätzlich nach Prüfung durch die Ausfuhrzollstelle manuell überlassen werden soll (vgl. Feld 9 der Bewilligung, Vordruck 0851/IT). Die Dauer der Wartezeit ist immer nach den Öffnungszeiten bzw. der Schichtdauer festzulegen (Beispiel: Öffnungszeit 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, d.h. Wartezeit „8 Std./30 Min.“). Die Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ ist systemseitig mit 2 Std. vorgelegt und darf von der Zollstelle nicht geändert werden. Ist die Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ eingehalten, erfolgt grundsätzlich zum Dienstschluss die automatisierte Überlassung; bei Schichtbetrieb erfolgt die automatisierte Überlassung mit Ablauf der Frist „Wartezeiten Auflagen (Bewilligung)“. Innerhalb der eingestellten Frist ist eine manuelle Überlassung durch den Benutzer möglich. Für Anmeldungen, die nicht innerhalb der eingestellten Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ übermittelt werden, ist die Überlassung spätestens am nächsten Arbeitstag durch Benutzereingabe sicherzustellen. Für Anmeldungen, die außerhalb der Öffnungszeiten übermittelt werden, ist die Überlassung am nächsten Arbeitstag durch Benutzereingabe sicherzustellen.

Warte-
zeiten
Auflagen

(5) Bei Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung ist eine automatisierte Annahme und Überlassung der Ausfuhrsendung nicht möglich.

(6) Die Abfertigungsleitung stellt sicher,

- dass die Anwendung einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Bewilligungen überprüft wird,
- dass zu Beginn sowie rechtzeitig vor Ende der Schicht/ Öffnungszeiten Vorgänge mit Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) oder mit Ausfuhrerstattung überprüft werden, um diese manuell zu überlassen.

Für neu erteilte und zugeordnete Bewilligungen ist die Wartezeit „Bewilligung“ zunächst auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen, da sonst eine automatisierte Überlassung nicht gewährleistet ist.

4.3.5 Customs Office List (COL)

(1) Die COL ist das Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern für verschiedene Zollverfahren zuständigen Zollstellen.

COL

(2) Die ursprünglich nur für die im Unionsversandverfahren/ gemeinsamen Versandverfahren zuständigen Zollstellen z. B. mit ihren Rollen als Abgangszollstellen, vorgesetzte Dienststellen, Stellen der Sicherheitsleistung geführte Liste ist in eine Datenbank der Europäischen Kommission übernommen worden und wird im Rahmen der Entwicklung von grenzüberschreitenden IT-Verfahren ständig um weitere Zollstellenrollen/-funktionalitäten (z. B. für die Verfahren AES/ EMCS/ ICS) ergänzt.

(3) Die COL kann im Internet unter folgenden Adressen aufgerufen werden:

- http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_search_home.jsp?Lang=de oder über
- www.zoll.de.

4.4 Bewilligung

(1) Die Anwendung dient der Erstellung, der Änderung, dem Widerruf und – für bestimmte Bewilligungsarten - der Aussetzung von Bewilligungen durch das zuständige HZA. Darüber hinaus haben andere an ATLAS angeschlossene Zollstellen die Möglichkeit, die erfassten Bewilligungen einzusehen.

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wird nicht in der Anwendung „Bewilligung“ sondern in einer eigenen Anwendung verwaltet (siehe dazu Kapitel 4.17).

(2) Folgende Bewilligungen werden erfasst:

- Bewilligung eines Anschreibeverfahrens
- Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens
- Bewilligung eines Zolllagerverfahrens
- Bewilligungen eines Verfahrens der aktiven Veredelung und der passiven Veredelung
- Bewilligung der Endverwendung
- Bewilligung der Vorübergehenden Verwendung
- Bewilligung „Status eines zugelassenen Empfängers“ (ZE oder ZT)
- Bewilligung „Status eines zugelassenen Versenders“ (ZV)
- Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“
- Bewilligung „Anschreibung in der Buchführung Ausfuhr“
- Bewilligung, die mehr als einen Mitgliedstaat betrifft (ehemals „Einziges Bewilligung“) als Ergänzung für die o.g. Zollverfahren und Verfahrensvereinfachungen (ausgenommen Versand)
- Bewilligung „Zollwertrecht“
- Bewilligung eines laufenden Zahlungsaufschubs

(3) Bewilligungen für die Inanspruchnahme einer Gesamtbürgschaft oder Befreiung von der Sicherheitsleistung werden als Vereinfachungen der Sicherheitsleistungen im Versandverfahren in der entsprechenden Anwendung Verwaltung von Sicherheiten erstellt und verwaltet. Andere Bewilligungen für Vereinfachungen für Versandverfahren bestimmter Verkehrszweige (Luft, See oder Eisenbahn) und zugelassene Linienverkehre werden außerhalb von ATLAS erteilt.

(4) Bewilligungen können nur erfasst werden, wenn dem Antragsteller eine EORI-Nummer erteilt wurde (siehe Kapitel 4.3.1).

(5) Bei einer formalrechtlichen Beendigung einer Bewilligung aufgrund einer Gesamtrechtsnachfolge müssen die beendeten Bewilligungen mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die letzten Abrechnungen abgeschlossen sind, unter gleicher Bewilligungsnummer zur Verfügung stehen. Mit der ATLAS-Funktion „Gesamtrechtsnachfolge“ können die Bewilligungen mit ihrer gültigen Bewilligungsnummer der Rechtsnachfolgerin (Firmenbezeichnung und EORI-Nummer) übertragen werden, sofern diese nachweislich alle erforderlichen Voraussetzungen für die jeweilige Bewilligung erfüllt.

(6) Neue Bewilligungen oder geänderte Inhalte bestehender Bewilligungen werden vom ITZBund innerhalb einer Stunde an alle ATLAS-Zollstellen verteilt. Für den Empfang und die Einarbeitung gelten die allgemeinen Ausführungen für die Stammdaten (siehe Kapitel 4.3).

4.4.1 Erstellung/ Pflege

(1) In der Anwendung müssen alle Bewilligungen i.S.v. Kapitel 4.4 Absatz 2 erfasst werden. Eine bestehende Bewilligungsnummer kann wieder verwendet werden, wenn sie mit Erfassungsbeginn eingegeben wird. Vor Beginn der Teilnehmereingabe müssen die relevanten Bewilligungen des jeweiligen Teilnehmers oder Beteiligten im System rechtzeitig erfasst sein. Bewilligungsnummern, die bei der Verwendung des amtlichen Vordrucks vergeben wurden, können verwendet werden, sofern diese Nummern noch nicht vergeben worden sind.

(2) Der Gültigkeitsbeginn der Bewilligung wird durch das zuständige HZA festgesetzt.

(3) Die Bewilligungsdateien sollten so klein wie möglich gehalten werden (*maximale technische Größe einer Bewilligung ist auf 4 MB beschränkt*).

(4) Erstellte Bewilligungen druckt der Benutzer aus und übermittelt sie dem jeweiligen Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber.

(5) Die bewilligenden HZÄ bzw. das Arbeitsgebiet für „Einzige Bewilligungen“ beim HZA Nürnberg sind für die Pflege der von ihnen erfassten Bewilligungen verantwortlich. Änderungen oder

Widerrufe sind unverzüglich in der Anwendung zu erfassen, die entsprechenden Bescheide auszudrucken und dem Bewilligungsinhaber zuzustellen. Wenn ein erfasster Widerruf zurückgenommen wird, lebt die alte Bewilligung wieder auf.

4.4.1.1 Warenaufstellungen

In der Warenaufstellung als Bestandteil der Bewilligung ist – unter Beachtung der verfahrensspezifischen Mindestangaben – nicht jede Codenummer einzeln aufzuführen. Stattdessen ist der bewilligte Warenkreis auf Unterpositions-, Positions- oder Kapitelebene zusammenzufassen. Die Warenaufstellung kann vom Antragsteller auch als Textdatei im Format „kommagetrennte Werte“ (Dateiformat *.csv) per E-Mail oder auf einem Datenträger eingereicht werden. Genauere Einzelheiten ergeben sich aus dem Kapitel „Bewilligungen“ im Merkblatt für Teilnehmer. Firmenkataloge sind den Bewilligungen nur in konsolidierter Form anzuhängen. Sie sollen lediglich die jeweiligen Codenummern, nicht jedoch alle Artikel, die unter diese Codenummern fallen, enthalten.

Abweichende Regelungen der einschlägigen Dienstvorschriften – insbesondere bei VuB- Waren, *Beschränkungen nach dem Außenwirtschaftsrecht* oder bei Inanspruchnahme weiterer Vereinfachungen - sind zu beachten. Hier ist eine genaue Bezeichnung der Ware unverzichtbar.

4.4.1.2 Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen (ehemals „Einzige Bewilligung“)

Von anderen Mitgliedstaaten erteilte Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen (ehemals „Einzige Bewilligungen“) werden vom Arbeitsgebiet für „Einzige Bewilligungen“ beim HZA Nürnberg erfasst. Dabei handelt es sich um Bewilligungen, die von einer ausländischen bewilligenden, überwachenden oder abrechnenden Behörde erteilt wurden. Von deutschen HZÄ erteilte Bewilligungen für das Ausfuhrverfahren, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen (ehemals „Einzige Bewilligungen“) und den Anforderungen der Teilnehmereingabe entsprechen, werden in der Anwendung erfasst. Von anderen Mitgliedstaaten erteilte ausländische Bewilligungen für das Ausfuhrverfahren, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen (ehemals „Einzige Bewilligungen“), werden nicht erfasst.

4.4.1.3 Bewilligung laufender Zahlungsaufschub

Die Verwaltung der Bewilligungen erfolgt durch das jeweils für den laufenden Zahlungsaufschub zuständige Hauptzollamt. Die Vergabe und ggf. die Beendigung der Aufschub-BIN erfolgt durch die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement (siehe Kapitel 4.3.1 Absatz 5).

4.5 Erfassung des Warenverkehrs

4.5.1 Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung

(1) Die Anwendung unterstützt

- die Registrierung von summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen,
- die Änderung der in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldeten Daten per Änderungsanzeige,
- die Registrierung von Ankunftsanzeigen,
- die Umleitung von in summarischen Eingangsanmeldungen benannten Beförderungsmitteln per Umleitungsanzeige.

Ändern sich die Daten der summarischen Ausgangsanmeldung, ist eine erneute Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung erforderlich. Eine summarische Ausgangsanmeldung kann weder geändert, noch kann eine Umleitungsanzeige abgegeben werden.

(2) Die Abgabe der summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldung erfolgt grundsätzlich per Teilnehmereingabe. Es wird auf die Ausführungen zur IIA (Kapitel 4.5.1.1.2) und zum Ausfallverfahren (Kapitel 8.2.2.1) verwiesen.

(3) Die Bearbeitung von summarischen Eingangsanmeldungen kann von den Eingangszollstellen und die Bearbeitung von summarischen Ausgangsanmeldungen von den Ausgangszollstellen nach Artikel 271 UZK vorgenommen werden.

(4) Die vorliegenden Risikocodes der Unions- und nationalen Sicherheitsrisikoanalyse sind zu berücksichtigen.

Risiko-
hinweise

(5) Summarische Eingangsanmeldungen werden nach Ablauf von 200 Kalendertagen automatisiert gelöscht, wenn für das Beförderungsmittel keine Ankunftsanzeige abgegeben oder die Ware nicht gestellt wurde.

(6) Summarische Ausgangsanmeldungen werden, sofern die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben, ebenfalls nach Ablauf von 200 Kalendertagen automatisiert gelöscht.

4.5.1.1 Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung

Die summarische Eingangsanmeldung ist vom rechtlich hierzu Verpflichteten an die erste Eingangszollstelle zu übermitteln. Die Übermittlung der summarischen Eingangsanmeldung an eine andere als die in der Anmeldung angegebene erste Eingangszollstelle ist nicht möglich.

4.5.1.1.1 Teilnehmereingabe

Die summarische Eingangsanmeldung ist vom Teilnehmer zu übermitteln. Sofern keine Fehler auftreten, wird die summarische Eingangsanmeldung automatisiert unter einer MRN gespeichert.

Diese wird dem Teilnehmer mit der Nachricht „Empfangsbestätigung der Eingangs-SumA“ übermittelt. Treten Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der summarischen Eingangsanmeldung.

4.5.1.1.2 Internet-Eingangs-/Ausgangs-SumA (IIA)

(1) Die Daten einer summarischen Eingangsanmeldung können im Internet unter der Adresse www.eas.internetzollanmeldung.de erfasst werden. Die Daten einer Änderungs- oder Umleitungsanzeige können jedoch nicht im Internet erfasst werden.

(2) Im Anschluss an die Erfassung der Daten wird eine Auftragsnummer vergeben. Die IIA muss ausgedruckt und unterschrieben innerhalb von 30 Tagen der zuständigen Eingangszollstelle vorgelegt werden.

(3) Erst der unterschriebene IIA-Ausdruck ist eine schriftliche Eingangsanmeldung und muss der angemeldeten ersten Eingangszollstelle vorgelegt und von dieser entgegengenommen werden.

(4) Der Benutzer prüft den IIA-Ausdruck. Erkennt er schwerwiegende Fehler, weist er die summarische Eingangsanmeldung zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Verantwortliche für die summarische Eingangsanmeldung aufgefordert, diese im IIA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend ruft der Benutzer die Daten der IIA anhand der Auftragsnummer auf und erfasst die im IIA-Ausdruck enthaltenen Korrekturen. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar registriert werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(5) Die Angaben im IIA-Ausdruck und die in der Anwendung angezeigten Daten müssen übereinstimmen. Die übernommenen Daten werden in der Anwendung bis zu ihrer Registrierung unter einer Arbeitsnummer gespeichert. Die Arbeitsnummer wird mit Registrierung durch die Registriernummer MRN ersetzt. Die IIA wird erst mit der Registrierung rechtswirksam. Erfolgt keine Registrierung, werden die gespeicherten Daten nach Ablauf von 90 Tagen automatisiert gelöscht.

(6) Das unterschriebene Exemplar des IIA-Ausdrucks ist zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1). Legt der Beteiligte ein Mehrstück vor, ist ihm dieses zurückzugeben.

(7) Der Verantwortliche muss bei der Zollstelle erfragen, ob ggf. Informationen über ein „Ladeverbot“ für die abgegebenen Anmeldungen vorliegen. Liegt die Information „Ladeverbot“ vor, erzeugt die Zollstelle auf Anforderung des Verantwortlichen die Druckausgabe. Ist dem Verantwortlichen eine Abholung der Druckausgabe nicht möglich, hat er der Zollstelle eine Faxnummer oder E-Mailadresse zu benennen.

4.5.1.2 Änderung der summarischen Eingangsanmeldung

(1) Ändern sich die Angaben einer per Teilnehmereingabe übermittelten summarischen Eingangsanmeldung, so sind diese durch den Teilnehmer, der die ursprüngliche summarische Eingangsanmeldung übermittelt hat oder durch dessen Änderungsbevollmächtigten mit einer Änderungsanzeige anzuzeigen. In der Änderungsanzeige können Daten geändert, hinzugefügt oder gelöscht werden.

(2) Nicht mit einer Änderungsanzeige änderbar sind jedoch die folgenden Daten:

- Feld „Erste Eingangszollstelle“
- Feld „SumA-Verantwortlicher“

(3) Der Teilnehmer sendet die Änderungsanzeige an die angemeldete erste Eingangszollstelle. Sofern keine Fehler auftreten erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Annahme der Änderungsanzeige. Treten Fehler auf, wird ihm die Ablehnung der Änderungsanzeige mitgeteilt.

(4) Das Senden einer Änderungsanzeige zu einer summarischen Eingangsanmeldung ist nicht mehr möglich, nachdem die angemeldete erste Eingangszollstelle die Information „Ladeverbot“ oder eine Kontrollmaßnahme mitgeteilt hat oder die Ware bereits angekommen ist.

4.5.1.3 Mitteilung von Kontrollmaßnahmen

(1) Bei einem Risikocode, der die Risikoart „A“ (Ladeverbot) aufweist, wird automatisiert die Nachricht „Ladeverbot“ an den Sender der ESumA und an den Verbringer gesendet, sofern der Verbringer in der ESumA angemeldet wurde und nicht gleichzeitig der ESumA-Verantwortliche oder Sender der ESumA ist.

(2) Unabhängig vom ausgesprochenen Ladeverbot kann die Zollstelle bis zur Ankunft der Waren einmalig bei der Risikoart „B“, „C“ oder „N“ den Sender der ESumA, wenn der SumA-Verantwortliche eine AEO S- oder F-Bewilligung besitzt, es sich um eine deutsche MRN handelt und keine Position des Vorgangs bisher einen Bearbeitungsstatus aufweist, über eine vorgesehene Kontrollmaßnahme informieren. Eine solche Mitteilung erfolgt im Ermessen der Zollstelle.

4.5.1.4 Umleitung in einen anderen Mitgliedstaat

(1) Ändert sich die Route des Beförderungsmittels im Luft- und Seeverkehr derart, dass sich die neue erste Eingangszollstelle weder in dem Mitgliedstaat der angemeldeten ersten Eingangszollstelle, noch in einem Mitgliedstaat einer angemeldeten nachfolgenden Eingangszollstellen befindet, so besteht die Verpflichtung, dies mit einer Umleitungsanzeige anzuzeigen.

Umleitung

(2) Der Teilnehmer sendet die Umleitungsanzeige für das Beförderungsmittel an die ursprünglich angemeldete erste Eingangszollstelle, welche die Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung an die neue, tatsächlich erste Eingangszollstelle weitergibt. Sofern keine Fehler auftreten, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Einarbeitung der Umleitungsanzeige. Treten Fehler auf, wird ihm die Ablehnung der Umleitungsanzeige mitgeteilt.

(3) Eine Umleitungsanzeige wird nur einmalig akzeptiert.

4.5.1.5 Umleitung aus einem anderen Mitgliedstaat

Wird eine Mitteilung/ Information über eine erfolgte Umleitung aus einem anderen Mitgliedstaat übermittelt, bleibt die ausländische MRN der summarischen Eingangsanmeldung erhalten.

4.5.1.6 Ankunft des Beförderungsmittels

(1) Die Ankunft des Beförderungsmittels im Luft- oder Seeverkehr ist mittels einer Ankunftsanzeige bei der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle anzuzeigen.

Die Ankunftsanzeige kann mittels Teilnehmereingabe übermittelt oder im Internet unter der Adresse www.eas.internetzollanmeldung.de im Rahmen der IIA erfasst werden.

(2) Die Ankunftsanzeige im Luft- oder Seeverkehr referenziert ausschließlich über die Angabe der Beförderungsmitteldaten, dem Entry Key, auf die betreffenden summarischen Eingangsanmeldungen und nicht auf die gegebenenfalls in der Ankunftsanzeige aufgeführten MRN der summarischen Eingangsanmeldungen. Dementsprechend ist in der Ankunftsanzeige das grenzüberschreitende Beförderungsmittel zusammen mit dem angemeldeten Ankunftsdatum sowie dem Verkehrszweig eindeutig und übereinstimmend mit den Angaben in den zugehörigen summarischen Eingangsanmeldungen zu identifizieren.

Entry Key

(3) Für Waren, die in den übrigen als den in Absatz 1 genannten Verkehrsarten befördert werden, ist die Abgabe einer Ankunftsanzeige nicht erforderlich. Wird dennoch eine Ankunftsanzeige abgegeben, so muss diese die betreffenden summarischen Eingangsanmeldungen unter Nennung der MRN enthalten. Eine Ankunftsanzeige per Entry Key ist in anderen als den in Absatz 1 genannten Verkehrszweigen nicht möglich.

(4) Sofern keine Fehler auftreten, wird dem Teilnehmer automatisiert der Eingang der Ankunftsanzeige mitgeteilt. Treten Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der Ankunftsanzeige.

(5) Liegen für eine Ankunftsanzeige die Daten zum angegebenen Beförderungsmittel oder einer ausländischen MRN noch nicht im nationalen System vor, so wird automatisch eine elektronische Anfrage an den betroffenen Mitgliedstaat gestartet. Sind die Daten vom Mitgliedstaat zurückgeliefert worden, können bei jeder Zollstelle (angemeldete bzw. tatsächliche erste Eingangszollstellen und angemeldete bzw. tatsächliche nachfolgende Eingangszollstellen) diese Daten eingesehen werden.

(6) Liegen die Daten der summarischen Eingangsanmeldung vor, wird die Übereinstimmung mit den relevanten Daten der Ankunftsanzeige geprüft. Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Daten erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung – ggf. auch positionsweise – der Ankunftsanzeige. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn für eine Position bereits eine Ankunftsanzeige vorliegt.

Liegen die Daten der summarischen Eingangsanmeldung nicht vor, wird dem Teilnehmer die Ablehnung der Ankunftsanzeige mitgeteilt.

(7) Im Falle einer Nachmeldung einer summarischen Eingangsanmeldung gem. Artikel 139 Absatz 5 UZK ist die Abgabe einer weiteren Ankunftsanzeige nicht notwendig, wenn bereits eine Ankunftsanzeige mit demselben Entry Key registriert wurde. Bei der Einarbeitung der nachgemeldeten summarischen Eingangsanmeldung wird systemseitig geprüft, ob bereits eine Ankunftsanzeige vorliegt.

Ankunfts-
anzeige bei
Nachmeldung
einer ESumA

4.5.1.7 Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung

(1) Die summarische Ausgangsanmeldung ist vom rechtlich hierzu Verpflichteten zu übermitteln.

(2) Die summarische Ausgangsanmeldung wird, sofern keine Fehler auftreten, automatisiert entgegengenommen und der Teilnehmer erhält die MRN. Treten Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der summarischen Ausgangsanmeldung.

(3) Sollen im Laufe der weiteren Bearbeitung der summarischen Ausgangsanmeldung Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, übermittelt die Zollstelle dem Teilnehmer eine Mitteilung über vorgesehene Kontrollmaßnahmen. Grundsätzlich erhält der Teilnehmer in jedem Fall eine Statusmeldung zum Ausgang mit der Mitteilung über die Überlassung oder die Untersagung des Ausgangs. Der Teilnehmer hat diese Informationen zwingend abzuwarten. Wird die Überlassung aufgrund vorzeitiger Übermittlung der Statusmeldung zum Ausgang bereits vor der Gestellung ausgesprochen, wird diese erst zum Zeitpunkt der Gestellung wirksam, sofern keine einführseitigen Kontrollen (bspw. Kontrolle einer die Sendung betreffenden summarischen Eingangsanmeldung) einer Überlassung entgegenstehen.

In anderen Fällen, in denen der vorgesehene Empfänger einer

Mitteilung über eine Kontrollmaßnahme bzw. Statusmeldung zum Ausgang keine Teilnehmereigenschaft aufweist (z.B. ggf. der SumA-Verantwortliche bei Nutzung der IIA) und die jeweilige Nachricht dadurch nicht empfangen kann, hat der Benutzer insbesondere im Falle einer Kontrollanordnung oder der Ausgangsuntersagung dem Beteiligten unverzüglich die entsprechenden Informationen mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation mitzuteilen. Im Zweifelsfall gilt die Überlassung zum Ausgang nach Ablauf der Fristen gem. Artikel 244 Absatz 1 UZK-DA als bewirkt.

Kontrollmaßnahmen können bis zum tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Union angeordnet werden. Eine bereits ausgesprochene Überlassung zum Ausgang wird mit der Anordnung von Kontrollmaßnahmen - auch außerhalb des Systems - aufgehoben und ggf. nach Abschluss dieser neu erteilt. Die erneute Überlassung erfolgt hierbei außerhalb von ATLAS.

(4) Hinsichtlich der Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung per IIA gelten die Maßgaben in Kapitel 4.5.1.1.2.

(5) Ob der Befreiungstatbestand der summarischen Ausgangsanmeldung gem. Artikel 245 UZK-DA in der Fassung der VO EG Nr. 430/2010 vorliegt, muss vom Benutzer anhand des Gestellungsdatums geprüft werden.

4.5.2 Summarische Anmeldung

(1) Die Anwendung dient

- der Gestellung der Waren,
- der Abgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (im weiteren Verlauf des Dokuments auch als „summarische Anmeldung“ (SumA) bezeichnet) und
- der Überwachung der Frist, innerhalb derer die Waren im Anschluss an die Gestellung oder nach Beendigung eines Versandverfahrens in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen sind.

Die Abfertigungsleitung stellt sicher, dass arbeitstäglich überprüft wird, für welche Waren die Frist abläuft.

(2) Zur Abgabe einer Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist grundsätzlich das IT-Verfahren ATLAS - Anwendung Summarische Anmeldung (ATLAS-SumA) - zu verwenden. Die Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist der zuständigen Zollstelle elektronisch im IT-Verfahren ATLAS zu übermitteln, sofern für diese Ware zuvor eine summarische Eingangsangabe abzugeben war. Sofern die Umstände es erfordern oder eine mögliche Beeinträchtigung der zollamtlichen Überwachung besteht, können die Zollbehörden auch in anderen Fällen verlangen, dass die Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung in elektronischer Form abzugeben ist.

Nutzung von
ATLAS-
SumA

(3) Soweit in ATLAS im Rahmen eines Versandverfahrens beförderte Nicht-Unionswaren bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden, sind die Angaben zu dem betreffenden Versandverfahren als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung anzusehen, sofern sie den diesbezüglichen Anforderungen genügt. Dies gilt analog auch für Beendigungen von Versandverfahren in ATLAS beim zugelassenen Empfänger.

(4) Alle im Papierverfahren abgegebenen Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung müssen unverzüglich vom Benutzer in der Anwendung erfasst werden. Anschließend vermerkt er die SumA-Registriernummer auf dem vorgelegten Dokument. Werden Waren mit Postübergabebogen gestellt, sind sie jedoch nicht in der Anwendung zu erfassen.

(5) Werden Waren im Rahmen des Anschreibeverfahrens in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, in ein Zolllagerverfahren oder in ein Verfahren der AV überführt, ohne dass sie sich im Zeitpunkt der Überführung in einem Zollverfahren befinden, ist eine SumA Voraussetzung.

(6) Bei der Bearbeitung sind die Ergebnisse der Unions- und nationalen Sicherheitsrisikoanalyse zu berücksichtigen.

Risiko-
hinweise

4.5.2.1 SumA-spezifische Stammdaten

4.5.2.1.1 Verwahrungsorte

(1) In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ werden die zugelassenen Verwahrungsorte erfasst. Diese können auf Antrag zugelassen werden, sofern sie im Bezirk der Zollstelle liegen und der Antragsteller Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern ist. Darüber hinaus sind in der Bewilligung ZE Übergabeorte festgelegt, die grundsätzlich zugleich Verwahrungsorte sind.

(2) Die Verwahrungsorte erhalten eine zweistellige Verschlüsselung, die dem Teilnehmer mitgeteilt wird.

(3) Ein Verwahrungsort ist als Standard-Verwahrungsort festzulegen. Dieser Standard-Verwahrungsort wird übernommen, wenn der Teilnehmer in seiner SumA zu einem Verwahrer keinen Verwahrungsort angegeben hat.

(4) Entfällt ein Verwahrungsort, löscht der Benutzer diesen in der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“. Der Verwahrungsort kann erst gelöscht werden, wenn in der Anwendung „SumA“ alle SumA-Vorgänge, in denen dieser Verwahrungsort angegeben ist, den technischen Endzustand erreicht haben.

4.5.2.1.2 Vereinfachte Verfahren der Stufen 1 oder 2 im Luft- und Seeverkehr

In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ kann lokal hinterlegt werden, dass ein Beteiligter zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens der Stufen 1 oder 2 nach Artikel 24 Abs. 1 i.V.m. 26, 29, 46 bis 51 sowie Artikel 24 Abs. 2 i.V.m. 27 bis 29, 52 und 53 UZK-TDA (ehemals Artikel 444 bis 448 ZK-DVO) berechtigt ist.

4.5.2.1.3 Berechtigung zur automatisierten Erledigung „Wiederausfuhr in Drittland“

In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ kann der Benutzer z.B. bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der IT-gestützten „Wiederausfuhr in Drittland“ dem Anmelder die Berechtigung der automatisierten Erledigung „Wiederausfuhr in Drittland“ sperren.

4.5.2.1.4 Berechtigung zur automatisierten Verwahrungsänderung

In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ kann der Benutzer bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem IT-gestützten Verwahrungswechsel dem Teilnehmer die Berechtigung der automatisierten Verwahrungsänderung sperren.

4.5.2.2 Internet-Statusauskunft

(1) Mit der ISA besteht für Inhaber einer EORI-Nummer die Möglichkeit, Informationen zu SumA-Vorgängen im Internet unter der Adresse www.auskunft.sumastatusauskunft.de abzurufen.

ISA
SumA

(2) Um die Anwendung nutzen zu können, muss sich der Beteiligte als ISA-Nutzer registrieren lassen. Zur Anmeldung stellt er bei einer Abfertigungszollstelle unter Angabe seiner EORI-Nummer einen formlosen Antrag.

(3) Der Benutzer erfasst den Beteiligten als ISA-Berechtigten und weist ihm ein Passwort zu. Der Beteiligte kann über die ISA weitere Nutzer mit zugehörigen Passwörtern anlegen.

4.5.2.3 Bildung von Organisationseinheiten

(1) An großen Zollstellen ist die Unterteilung einer Dienststelle in Organisationseinheiten möglich. Die Einrichtung der Organisationseinheiten muss von den HZÄ bei der GZD - Direktion II C 12 - DO Bonn beantragt werden.

(2) Bei einer Dienststelle mit mehreren Organisationseinheiten muss jeder SumA-Teilnehmer mit seiner EORI-Nummer in den SumA-spezifischen Stammdaten mit Zuordnung zu einer Organisationseinheit hinterlegt werden, um SumA- oder

Erledigungsvorgänge der zuständigen Organisationseinheit zuordnen zu können.

4.5.2.4 Verwendung des IATA-Carriercodes

- (1) Der Carriercode ist eine im Luftverkehr international gebräuchliche zwei- oder dreistellige Kurzbezeichnung, die eine Luftverkehrsgesellschaft eindeutig identifiziert (IATA-Code).
- (2) Der Carriercode wird lokal in den SumA-spezifischen Stammdaten hinterlegt.
- (3) Für jeden Beteiligten kann nur ein Carriercode hinterlegt werden. Eine Erfassung von sog. „Hilfs-Carriercodes“ für Beteiligte ohne IATA-Carriercode ist nicht vorgesehen.
- (4) Bei Erfassung des IATA-Carriercodes ist grundsätzlich der zweistellige Carriercode eines Beteiligten zu verwenden. Gibt es für einen Beteiligten lediglich einen dreistelligen Carriercode, ist dieser zu verwenden.

4.5.3 Anlegen einer Gestellungsmitteilung/ einer Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung

4.5.3.1 Vorzeitige Summarische Anmeldung

- (1) Der Teilnehmer kann vor der Gestellung der Waren eine vorzeitige SumA übermitteln. Nach der Gestellung bestätigt er die vorzeitige SumA, wobei Änderungen möglich sind.
- (2) Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die SumA-Positionen beim Bestätigen der vorzeitigen SumA oder Anlegen einer endgültigen SumA den beendeten Positionen im Versandverfahren sowohl in der Anzahl der Positionen als auch in der Anzahl der Stückzahlen je Position und der Positionsnummer entsprechen. Die Zollstelle hat in regelmäßigen Abständen die Liste "Abgleich Versand-SumA bei ZE" anzufordern und zu überprüfen, ob für alle Waren aus dem Versandverfahren auch deckungsgleich SumA-Daten übermittelt wurden und ob alle Versandverfahren, für die SumA-Vorgänge angelegt wurden, auch beendet wurden.
- (3) Wird eine Position einer vorzeitigen SumA bestätigt, werden alle übrigen Positionen derselben SumA mit Ablauf des dritten Arbeitstages gelöscht, sofern sie nicht bis dahin bestätigt sind.
- (4) Im Rahmen der Beendigung von Versandverfahren im vereinfachten Verfahren (ZE oder ZT) kann der Teilnehmer eine vorzeitige SumA mit der MRN als Vorpapier bereits vor Beendigung des Versandverfahrens senden, um ggf. mit einem spezifischen Ordnungsbegriff weiter arbeiten zu können. Im Rahmen der Versandbeendigung muss der ZE anhand der Daten der ihm übermittelten Entladeerlaubnis die Sendung prüfen und die vorzeitig angelegten SumA-Positionen bestätigen. Im Anschluss daran sendet er den Entladekommentar und schließt damit die IT-

gestützte Abwicklung des Versandverfahrens ab. Die Daten werden von Versand an SumA übergeben; es wird kein weiterer SumA-Eintrag angelegt.

(5) SumA-Vorgänge, die keine bestätigten Positionen enthalten, werden nach Ablauf von 30 Tagen nach ihrer Registrierung gelöscht.

Löschung

4.5.3.2 Summarische Anmeldung nach Gestellung

(1) Nach der Gestellung kann der Teilnehmer eine endgültige SumA übermitteln.

(2) Hat der Teilnehmer eine endgültige SumA übermittelt, die nicht verarbeitungsfähige Positionen enthält, so wird er in der Verarbeitungsmittelung auf die nicht verarbeiteten Positionen hingewiesen. Der Teilnehmer muss die nicht verarbeitungsfähigen Positionen in einer berichtigten SumA übermitteln.

4.5.3.3 Besonderheiten bei der Summarischen Anmeldung als Gestellungsmittelung

Sofern kein Befreiungstatbestand gem. Artikel 104 UZK-DA vorliegt, ist bei Erstellung der Gestellungsmittelung folgendes zu beachten:

- Die Anzahl der Positionen in der Gestellungsmittelung muss der Anzahl der Positionen in der zuvor abgegebenen Summarischen Eingangsanmeldung, die tatsächlich eingetroffen sind und gestellt werden, entsprechen (1:1-Beziehung).
- Die Gestellungsmittelung muss eine eindeutige Referenz auf die zuvor abgegebene Summarische Eingangsanmeldung enthalten und den Positionen in der Summarischen Eingangsanmeldung zuzuordnen sein (MRN-Nummer der ESumA und Nummer der betroffenen Position).

4.5.3.4 Summarische Anmeldung nach Versand

(1) Nach Beendigung eines Versandverfahrens mit MRN werden Daten an die Anwendung „SumA“ grundsätzlich automatisiert übergeben und eine endgültige SumA mit Registriernummer erzeugt. Die Registriernummer wird automatisiert an Versand zurückgegeben.

(2) Werden in der Versandanmeldung eine oder mehrere Positionen als Beipack zu einer anderen Position angemeldet, werden diese in der Versandanmeldung mit Packstückanzahl „0“ dargestellt. Bei der automatisierten Erstellung einer SumA wird für Beipack-Positionen jeweils eine SumA-Position mit der Stückzahl „1“ erzeugt (gilt für Nicht-Unionware oder Unionware). Die jeweiligen SumA-Positionen sind durch den Teilnehmer wieder zu erledigen.

Im Rahmen der geschilderten Vorgehensweise gemäß Kapitel 4.5.3.1 Absatz 4 müssen Positionen des Versandverfahrens, welche

mit Packstückanzahl „0“ im Versandverfahren vorliegen, in der SumA vom Teilnehmer entsprechend mit Stückzahl „1“ angemeldet werden. Die jeweiligen SumA-Positionen sind durch den Teilnehmer wieder zu erledigen.

(3) Bei Versandverfahren, die nicht unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen zwischen den Zollbehörden (z. B. Versandverfahren mit Frachtbrief CIM im Eisenbahnverkehr) abgewickelt oder beendet werden, kann der Teilnehmer eine endgültige SumA übermitteln. Die mit der Verwahrungsmitteilung übermittelte SumA-Registriernummer ist vom Beteiligten auf den der Bestimmungszollstelle vorzulegenden Unterlagen zu vermerken. Der Benutzer prüft mindestens stichprobenweise, ob die SumA vollständig und richtig abgegeben wurde.

(4) Bei der Beendigung des vereinfachten gemeinschaftlichen/ gemeinsamen bzw. nationalen Eisenbahnversandverfahrens muss zu der entsprechenden Vorpapierart als „Vorpapiernummer“ stets der Unternehmenscode des Eisenbahnverkehrsunternehmens und die Versandnummer (Feld 62 des Frachtbriefs CIM/ des Transportscheins bzw. Feld 37 des Containerfrachtbriefs) angegeben werden (Beispiel: Unternehmenscode: 9999; Versand-Nr.: 12345-1; als Vorpapiernummer zu erfassen: 9999-12345-1).

(5) Bei vereinfachten Verfahren Luftweg der Stufe 2, die nur unter Einsatz von Informationstechnologie zwischen den Beteiligten ohne Einbindung der Zollbehörden im Abgangs- und Bestimmungsland abgewickelt werden, ist der Beteiligte nur verpflichtet, der Bestimmungszollstelle neben der Gestellungsmitteilung eine SumA abzugeben, wenn Artikel 145 Absatz 9 UZK keine Anwendung findet. Auf die Dienstvorschrift E-VSF Z 06 01 wird hingewiesen.

4.5.3.5 Verwahrungsmitteilung

(1) Bei der Bestätigung von SumA-Positionen werden an den Verwahrer, Verfügungsberechtigten und den Gestellenden oder seinen Zollvertreter Verwahrungsmitteilungen übermittelt, sofern diese Teilnehmer sind.

(2) Nach Beendigung eines Versandverfahrens erhalten nur der Verwahrer und ggf. der Verfügungsberechtigte eine Verwahrungsmitteilung.

(3) Im Rahmen der Benutzereingabe werden die Verwahrungsmitteilungen nur automatisiert bei der Zollstelle für den Verwahrer ausgedruckt, wenn dieser kein Teilnehmer ist. Die Zollstelle leitet diese an den Verwahrer oder den Gestellenden weiter. An den Verfügungsberechtigten, den Gestellenden bzw. den Zollvertreter werden Verwahrungsmitteilungen übermittelt, sofern diese Teilnehmer sind.

(4) Benötigt die Zollstelle einen Nachweis darüber, dass der Beteiligte auf seine Verpflichtungen hingewiesen wurde, erzeugt sie

eine zusätzliche Verwahrungsmitteilung, die der Verwahrer unterschreiben und der Abfertigungszollstelle zurückgeben muss.

(5) Die Zollstelle bestätigt auf begründeten Antrag des Beteiligten durch Dienststempelabdruck auf der Verwahrungsmitteilung, dass die Waren in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt wurden.

Dienst-
stempel-
abdruck

4.5.4 Bearbeitungsmöglichkeiten

4.5.4.1 Sperrvermerk

(1) Der Benutzer hat die Möglichkeit, Sperrvermerke zu SumA-Positionen einzutragen, die die Erledigung der SumA-Position verhindern, solange der Sperrvermerk nicht von einem Benutzer aufgehoben wurde.

(2) Noch nicht bestätigte SumA-Positionen können vom Benutzer zur Überholung vorgemerkt werden. Es muss zeitnah nach Bestätigung der SumA entschieden werden, ob eine Überholung angeordnet oder der Sperrvermerk aufgehoben wird. Zur Unterstützung steht dem Benutzer dafür die Liste „Überholung vorgemerkt“ zur Verfügung. Der Sperrvermerk „Überholung angeordnet“ kann auch im Falle von Dokumentenkontrollen oder Kontrollen im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung verwendet werden.

(3) Bei Kontrollmaßnahmen, die nach der Gestellung mittels Sperrvermerk angeordnet werden, können die betroffenen Teilnehmer per Nachricht hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung eines solchen Sperrvermerks bzw. das Ergebnis einer erfolgten Überholung. Benachrichtigungen außerhalb von ATLAS (z.B. per FAX) sind ausschließlich bei Beteiligten, die nicht Teilnehmer sind, zulässig. Wird ein Sperrvermerk bekanntgegeben, ist die Anordnung verbindlich, die Nichtbefolgung kann ahndungs- und zollschuldrechtliche Auswirkungen haben.

4.5.4.2 Behandlung des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“

An Flughafenzollstellen können SumA-Positionen neben der Registrier- und Positionsnummer mit dem spezifischen Ordnungsbegriff identifiziert werden.

AWB

4.5.4.3 Stornierung

(1) Der Benutzer hat die Möglichkeit, Stornierungen von SumAen oder einzelnen SumA-Positionen vorzunehmen. Stornierungen von SumAen oder einzelnen SumA-Positionen sind von einem zweiten Benutzer zu prüfen. Die jeweiligen Benutzer werden von der Abfertigungsleitung hierzu bestimmt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist eine halbjährliche Rotation vorzusehen.

(2) SumA-Vorgänge/ -Positionen, die unzutreffende Angaben hinsichtlich der für diese Waren zuvor abgegebenen summarischen

Eingangsanmeldungen enthalten, werden automatisiert zurückgewiesen. Die Zurückweisungsnachricht wird dem Teilnehmer übermittelt. Er muss unverzüglich eine neue SumA abgeben.

Der Benutzer überwacht, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wurde. Die Überwachung erfolgt anhand der Liste „Stornierung durch EAS“, welche regelmäßig auszuwerten ist. Die Angabe einer unzutreffenden Referenz auf die zuvor abgegebene summarische Eingangsanmeldung kann ahndungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

4.5.5 Erledigung

(1) Bei der Erledigung eines SumA-Eintrags erhalten der Verwahrer und der Verfügungsberechtigte, sofern diese Teilnehmer sind, eine Erledigungsinformation.

(2) Sollen für eine Teilmenge einer SumA-Position der Verwahrer oder Verfügungsberechtigte geändert werden, muss die Position vorher entsprechend aufgeteilt werden.

4.5.5.1 Erledigung über die Schnittstelle

(1) Werden Waren im Rahmen der Teilnehmereingabe in ein Zollverfahren überführt, muss der Teilnehmer für die betroffenen SumA-Positionen die SumA-Erledigungsdaten melden.

(2) Werden Waren durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung in ein Zollverfahren überführt, müssen bei der Benutzereingabe auch die SumA-Erledigungsdaten eingetragen werden.

(3) Mit der Überlassung der angemeldeten Waren werden die betroffenen SumA-Positionen automatisiert erledigt.

4.5.5.2 Erledigung über die Funktion Wiederausfuhr/ Versand

(1) Eine SumA-Position kann bei einer Grenz- und Flughafenzollstelle auch durch eine direkte Wiederausfuhr oder, bei Beförderungen auf dem Luft- bzw. Seeweg, durch ein vereinfachtes Verfahren der Stufen 1 oder 2 gemäß *Artikel 24 Abs. 1 i.V.m. 26, 29, 46 bis 51 sowie Artikel 24 Abs. 2 i.V.m. 27 bis 29, 52 und 53 UZK-TDA (ehemals Artikel 444 bis 448 ZK-DVO)* erledigt werden. Der Benutzer hat durch das Setzen eines Sperrvermerks die Möglichkeit, die Erledigung von SumA-Positionen ohne vorherige Beteiligung der Zollstelle zu verhindern.

(2) Jede beabsichtigte direkte Wiederausfuhr der Waren oder die Beförderung auf dem Luft- bzw. Seeweg in einem vereinfachten Verfahren der Stufe 1 muss der zuständigen Zollstelle grundsätzlich vor Beginn der Weiterbeförderung mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Zollstelle können auch Globalmitteilungen für bestimmte Zeiträume abgegeben werden.

Auf die Pflicht zur Abgabe einer Wiederausfuhrmitteilung nach

Artikel 270 Absatz 1 UZK i.V.m. Artikel 274 UZK bzw. einer summarischen Ausgangsanmeldung nach Artikel 271 UZK bei der Ausgangszollstelle wird hingewiesen.

(3) Unverzüglich nach erfolgter Wiederausfuhr hat der Teilnehmer eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 444 - 448“ über die tatsächlich ausgeführten Waren an die zuständige Zollstelle zu übermitteln. Die IT-gestützte Erledigung der SumA-Positionen erfolgt erst anhand dieser Nachricht. Die Zollstelle kann die Verwendung der in Rede stehenden Nachricht untersagen.

Wieder-
ausfuhr

(4) Das der Abgangszollstelle bei einer Beförderung auf dem Luft- bzw. Seeweg zur Überführung der Waren vorgelegte Manifest der Stufe 1 gilt als Mitteilung gemäß Absatz 2. Der Teilnehmer muss unverzüglich nach Beginn der Weiterbeförderung der Waren eine entsprechende Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 444 - 448“ an die zuständige Zollstelle zur Erledigung der SumA-Positionen übermitteln.

Artikel
46 und 49
UZK-TDA

(5) Zur Erledigung der entsprechenden SumA-Positionen übermittelt der Teilnehmer unverzüglich nach der Weiterbeförderung der Waren im vereinfachten Verfahren Luftweg der Stufe 2 eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 444 - 448“ an die zuständige Zollstelle.

Artikel
52 UZK-TDA

(6) Zur Erledigung der entsprechenden SumA-Positionen übermittelt der Teilnehmer unverzüglich nach der Weiterbeförderung der Waren *auf dem Seeweg, durch ein vereinfachtes Versandverfahren der Stufe 2* eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 444 - 448“ an die zuständige Zollstelle.

Artikel
53 UZK-TDA

(7) Die Zollstelle prüft die Richtigkeit der nach den Absätzen 3 bis 6 übermittelten Nachrichten stichprobenweise. Auf Anforderung hat der Teilnehmer der Zollstelle geeignete Nachweise vorzulegen.

4.5.5.3 Manuelle Erledigung

(1) Sollen Nicht-Unionswaren einer SumA-Position außerhalb von ATLAS in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden, wird die Position mit dem entsprechenden Code manuell erledigt. Eine manuelle Erledigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Erledigung über die Funktion Wiederausfuhr/Versand 444 - 448 möglich ist.

(2) Die bei der manuellen Erledigung erzeugte Registriernummer (Belegart AT/M) dient der Verzahnung von ATLAS mit dem anschließenden Zollverfahren bzw. der Wiederausfuhr außerhalb von ATLAS. Für die Registrierung der Zollanmeldung wird grundsätzlich die von SumA erzeugte Registriernummer verwendet. Dies gilt nicht für Versandanmeldungen (z. B. Carnet ATA, Versandverfahren mit Vordruck 302), die außerhalb von ATLAS nicht mit der AT/M-Registriernummer, sondern nur nach den Versandvorschriften in Dienstvorschrift E-VSF Z 28 01 und Z 35 15 registriert werden.

4.6 Zollbehandlung

(1) Die Anwendung wird bei der Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, in ein Zolllagerverfahren oder ein Verfahren der aktiven Veredelung genutzt. Die Überführung in die vorgenannten Verfahren ist im

- Normalverfahren (nicht bei AV),
- vereinfachten Anmeldeverfahren oder im
- Anschreibeverfahren

möglich.

(2) Die Abfertigungsleitung stellt sicher, dass die Liste der Zollanmeldungen während der Abfertigungszeiten regelmäßig aufgerufen wird und die Zollanmeldungen abschließend bearbeitet werden.

(3) Maßgeblich für die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung der Zollanmeldungen ist grundsätzlich deren Zugang. Inhabern einer gültigen AEO-Bewilligung soll abweichend vom „FIFO-Prinzip“ Vorrang vor anderen Beteiligten eingeräumt werden. Im Übrigen liegt die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung der Zollanmeldungen im Ermessen der Abfertigungsleitung und soll örtliche Personal- und Organisationsstrukturen berücksichtigen.

(4) Bei der Bearbeitung von Zollanmeldungen müssen

- die zentralen und lokalen Risikohinweise,
- die ggf. auf dem jeweiligen Vorpapier „ESumA“ vorliegenden Risikocodes der Unions- und nationalen Sicherheitsrisikoanalyse und
- die abfertigungsbezogenen Besonderheiten (siehe Kapitel 4.6.9)

Risiko-
hinweise

berücksichtigt werden.

(5) Auf ZvGen kann von den Abfertigungszollstellen dienststellenübergreifend zugegriffen werden. Der Zugriff ist auf definierte Dienststellengruppen beschränkt.

(6) Die Überführung von Übersiedlungsgut in die Endverwendung richtet sich nach den Regelungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 08 03. Die Zollanmeldung ist nicht elektronisch, sondern in schriftlicher Form abzugeben.

Elektronisch übermittelte Zollanmeldungen, die den Verfahrenszusatzcode (EU-Code) C01 enthalten, sind abzulehnen.

(7) Für den Teilnehmer werden grundsätzlich keine Druckausgaben durch die Zollstelle erstellt.

Ausdrucke

(8) Bei der Zollstelle sind Druckausgaben in der Regel nur

- für den Beteiligten im Rahmen der Erfassung von Zollanmeldungen durch den Benutzer,
- bei Ausfall der Übertragung der Sollstellungs- oder Vormerkungsdaten an NIZZA,
- bei Wegfall der Gründe für die nicht abschließende

Festsetzung, sofern eine Sicherheit auszuzahlen oder freizugeben ist oder

- bei Abgabe an das HZA (ausgenommen Vorgänge, die über die Anwendungen „Download“ bzw. „NEE“ weiterbearbeitet werden)

notwendig.

Weitere Ausdrücke sind zu vermeiden. Auf Kapitel 3.1.1 wird hingewiesen.

(9) Konnte eine für den Beteiligten vorgesehene Druckausgabe bei Benutzereingabe nicht automatisch als „Original“ ausgedruckt werden, ist ein weiteres Exemplar auszudrucken. Trägt dieses Exemplar den Vermerk „Duplikat“, ist dieser zu streichen und mit dem Vermerk „Original“ und einem Dienststempelabdruck zu versehen.

(10) Wird von der Vollstreckungsstelle mitgeteilt, dass Einfuhrabgaben nicht bezahlt wurden, so hat die Zollstelle die entsprechenden Einfuhrabgabenbescheide, die mit ATLAS erzeugt wurden, auszudrucken und zu einer gesonderten Sammlung zu nehmen. Die Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

4.6.1 Erfassen konstruierter Einfuhrdaten

(1) Mit dieser Anwendung kann eine Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr simuliert werden, um ggf. erforderliche handelspolitische Maßnahmen und die Höhe der Abgaben zu ermitteln.

(2) Druckausgaben können erzeugt werden, sind aber ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nicht an Beteiligte ausgehändigt werden.

4.6.2 Anlegen einer Zollanmeldung

4.6.2.1 Zollanmeldung vor Gestellung

(1) Zollanmeldungen (EZA und vZA) können vom Teilnehmer vorzeitig, d.h. vor der Gestellung übermittelt werden. Sie werden unter einer Arbeitsnummer gespeichert, die dem Teilnehmer mit einer Verarbeitungsmitteilung übermittelt wird. Die ZvG wird erst mit der Bestätigung der Gestellung rechtswirksam.

ZvG

Zu einer ZvG können vorab Entscheidungen getroffen werden. Der Teilnehmer erhält ausschließlich Informationen zu den Gestellungsmodalitäten. Die Rückgabe einer ZvG ist möglich. Einzelne Positionen können nicht zurückgegeben werden. Hat der Benutzer innerhalb einer ZvG, die er zurückgeben möchte, bereits Entscheidungen zu einzelnen Positionen getroffen, muss er diese vorher manuell zurücknehmen.

(2) Die Abfertigungszollstelle stellt sicher, dass die ZvGen, zu denen die Waren bei ihr gestellt werden, auch am gleichen Tag

bestätigt werden. Nach der Gestellung der Sendung müssen die Gestellungsdaten in der Zollanmeldung erfasst werden. Die Weiterbearbeitung sollte ebenfalls am gleichen Tag durchgeführt werden.

(3) Wird für Waren, für die eine ZvG vorliegt, eine vorzeitige SumA übermittelt, muss der Teilnehmer vor Bestätigung der ZvG zunächst die vorzeitigen SumA-Positionen bestätigen.

(4) Hat der Teilnehmer die vorzeitige SumA vor der ZvG übermittelt, kann er die Erledigungsinformation mit der ZvG übermitteln.

(5) Werden Waren, für die bereits eine ZvG vorliegt, nach ihrer Gestellung in SumA erfasst, muss der Teilnehmer mit der Bestätigung der ZvG die SumA-Erledigungsinformationen übermitteln.

(6) Bei Bestätigung der ZvG durch den Benutzer kann dieser die zuvor getroffene Entscheidung über die ZvG übernehmen oder neu entscheiden.

(7) Eine ZvG wird nach Ablauf von 30 Tagen nach ihrer Übermittlung gelöscht, sofern nicht zuvor die Gestellung bestätigt wurde.

(8) Werden bei der Gestellung Abweichungen von den zuvor mit der ZvG übermittelten Angaben festgestellt, darf die ZvG nicht durch Bestätigung registriert werden. Der Teilnehmer muss in diesem Fall eine neue Zollanmeldung mit den tatsächlichen Angaben übermitteln. Die ZvG wird nicht weiter behandelt und verfällt.

4.6.2.2 Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung

(1) Übermittelt der Teilnehmer eine vZA/ AZ, wird anhand der angegebenen Bewilligungsnummer automatisiert geprüft, ob eine gültige Bewilligung vorliegt. Die Übermittlung von AZen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle zulässig. Die automatisierte Überlassung durch Fristablauf von AZen des Typs B und des Typs C (wenn die Überlassung mit Wirkung der Anschreibung ausgesetzt wurde) erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle.

vZA/ AZ

(2) Nach Bearbeitung durch den Benutzer werden dem Teilnehmer die Entscheidungen mitgeteilt.

(3) Vor Weiterleitung an das zuständige HZA können Gründe für die nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Gründe für die nicht abschließende Anerkennung der Bemessungsgrundlagen erfasst werden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der Bearbeitung beim HZA, ohne Wegfall der Gründe, keine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen vorgenommen werden kann.

(4) Die Abfertigungszollstelle muss die vZA/ AZ nach Bearbeitung unverzüglich an das HZA weiterleiten.

(5) Gleichzeitig werden die Prüfungsfeststellungen und Erledigungsvermerke dem Teilnehmer mitgeteilt.

(6) Unterlagen, die der Teilnehmer in Papierform vorlegt und nicht sofort zurück erhält, weil sie z. B. noch bei anderen Zollstellen benötigt werden, sind von der Zollstelle gemäß Dienstvorschrift E-VSF Z 12 10 Absatz 314 innerhalb der dort genannten Fristen dem HZA zu übersenden.

4.6.2.3 Einzelzollanmeldung

(1) Im Falle der Benutzereingabe müssen sämtliche mit der EZA vorgelegten Unterlagen in den vorgesehenen Eingabefeldern aufgeführt werden.

EZA

(2) Angaben, die für die Benutzereingabe notwendig, aber in der vorgelegten Zollanmeldung nicht enthalten sind, fordert die Zollstelle vom Anmelder oder dessen Zollvertreter an. Bereits im Rahmen der Annahmeprüfung ist darauf zu achten, dass die Zollanmeldungen vollständig ausgefüllt sind.

(3) Vom Benutzer fehlerhaft erfasste Angaben der Zollanmeldung müssen von diesem unter Angabe der Gründe korrigiert werden.

(4) Sind in der schriftlichen EZA EORI-Nummern angegeben, müssen diese bei der Erfassung verwendet werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Stammdaten mit den in der EZA angegebenen Daten übereinstimmen. Werden Abweichungen in den Adressdaten festgestellt, gilt Folgendes:

- Liegen fehlerhafte Stammdaten vor, fordert die Zollstelle den Beteiligten auf, eine Berichtigung durchführen zu lassen (siehe Kapitel 4.3.1). In diesem Falle darf die EORI-Nummer bis zur Berichtigung nicht verwendet werden, da ansonsten unzutreffende Einfuhrabgabenbescheide gefertigt werden.
- Sind die Daten in der EZA unzutreffend, müssen sie vom Anmelder oder dessen Zollvertreter berichtigt werden.

(5) Die Fristen für die buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben ergeben sich aus Artikel 104 und 105 UZK (vgl. Dienstvorschrift E-VSF Z 09 12).

Buchmäßige
Erfassung

Dabei gilt die buchmäßige Erfassung als bewirkt, wenn der Einfuhrabgabenbescheid ausgedruckt oder auf elektronischem Wege versandt wurde.

4.6.2.4 Internet-Zollanmeldung

(1) Im Internet unter der Adresse www.einfuhr.internetzollanmeldung.de können die Daten einer Zollanmeldung zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr erfasst und an die Zollverwaltung übermittelt werden. Im Anschluss muss die Zollanmeldung zweifach ausgedruckt, unterschrieben und bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt werden.

IZA

(2) Der unterschriebene IZA-Ausdruck ist einer schriftlichen Zollanmeldung gleichgestellt, d.h. es müssen alle zur Zollanmeldung gehörigen Unterlagen bei der Zollstelle vorgelegt werden.

(3) Die Anmeldungen der Angaben zum Zollwert (D.V.1) können nicht im Internet erzeugt werden. Falls eine D.V.1 vorzulegen ist, muss dafür der vorgeschriebene Vordruck verwendet werden.

(4) Der Benutzer prüft den IZA-Ausdruck und die zugehörigen Unterlagen. Erkennt er schwerwiegende Fehler, die eine sinnvolle Übernahme der Daten in ATLAS verhindern, weist er die Zollanmeldung zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Anmelder aufgefordert, diese im IZA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend übernimmt der Benutzer die Daten in ATLAS und führt die gleichen Korrekturen in der Anwendung durch. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar übernommen werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(5) Die Angaben im IZA-Ausdruck und die in der Anwendung angezeigten Daten müssen auf Übereinstimmung geprüft werden. Falls eine D.V.1 vorgelegt wurde, sind die Daten durch den Benutzer in den hierfür vorgesehenen Oberflächen zu erfassen.

(6) Werden die Fehlermeldungen „Keine Verbindung zur IZA-Datenbank“ oder trotz richtiger Eingabe der Auftragsnummer „IZA existiert nicht“ angezeigt, kann der IZA-Ausdruck bei Vorliegen der sonstigen notwendigen Voraussetzungen als Zollanmeldung angenommen und per Benutzereingabe erfasst werden.

4.6.2.5 Mündliche Zollanmeldung und Zollanmeldung für Waren in Postsendungen

Unter den Voraussetzungen des Artikels 158 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 135 und 142 UZK-DA dürfen Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mündlich abgegeben werden. *Für Waren in Postsendungen gelten die Zollanmeldungen als abgegeben und angenommen, sofern den Waren eine Zollinhaltserklärung CN 22 oder CN 23 beigelegt ist (Artikel 55 Nr. 16 UZK-TDA).* Diese Zollanmeldungen können vom Benutzer in ATLAS erfasst werden.

4.6.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Bei der Bearbeitung von Zollanmeldungen ist zu beachten, dass Korrekturen der Anmeldedaten vom Benutzer immer nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie in Absprache mit dem Teilnehmer erfolgen und dies in den vorgesehenen Eingabefeldern dokumentiert wird.

4.6.3.1 Annahme der Zollanmeldung

(1) Grundsätzlich werden Zollanmeldungen positionsbezogen bearbeitet. Zollanmeldungen können aber auch in einem Arbeitsvorgang (Turboabfertigung) erledigt werden. Auf die Systemvorschläge muss in allen Fällen geachtet werden.

Turbo-
abfertigung

(2) Die Entscheidung über die Annahme/ Nichtannahme muss für alle Positionen am gleichen Kalendertag getroffen werden.

(3) Werden einzelne Positionen einer Zollanmeldung mit mehreren Positionen nicht angenommen, muss der Beendigungsanteil korrigiert werden.

(4) Es besteht keine Möglichkeit, an eine bereits angenommene Zollanmeldung weitere Positionen anzufügen. In diesem Fall muss eine weitere Zollanmeldung übermittelt bzw. erfasst werden.

4.6.3.2 Überprüfung der Bemessungsgrundlagen

(1) Die Abfertigungszollstelle überprüft die Bemessungsgrundlagen. Bestehen Gründe für eine nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen, muss der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern der jeweiligen Position dokumentieren.

(2) Für den Fall, dass Angaben in der Zollanmeldung ergänzt werden müssen oder Unterlagen fehlen, setzt der Benutzer dem Teilnehmer eine Frist.

4.6.3.3 Abweichende Festsetzung und Änderung auf Antrag

(1) Werden Abweichungen zu den Angaben in der Zollanmeldung festgestellt, dokumentiert der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern. Bei abgabenrelevanten Abweichungen setzt er entsprechend abweichend fest, bei nicht abgabenrelevanten Abweichungen korrigiert er diese.

(2) Wird ein zulässiger Antrag auf Änderung der Zollanmeldung gemäß Artikel 173 UZK gestellt, ändert der Benutzer die Daten unter Angabe der Gründe in den vorgesehenen Eingabefeldern.

Änderung
gemäß
Artikel 173
UZK

4.6.3.4 Ungültigerklärung einer Zollanmeldung

Im Falle der Ungültigerklärung einzelner Positionen einer Zollanmeldung ist Kapitel 4.6.3.1 Absatz 3 zu beachten.

4.6.3.5 Sonderfalleingabe bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr

Stellt ein Anmelder einen zulässigen Antrag, einen anderen als den im EZT ausgewiesenen Abgabensatz anzuwenden, trägt der Benutzer dies in den vorgesehenen Eingabefeldern ein und

begründet seine Entscheidung. Übermittelt ein Teilnehmer Angaben zur Sonderfalleingabe, sind diese von ihm zu begründen.

4.6.4 Festsetzung der Einfuhrabgaben im Normalverfahren

4.6.4.1 Einfuhrabgabenbescheid

(1) Der Einfuhrabgabenbescheid wird an den Teilnehmer automatisiert übermittelt.

(2) Mit der Erstellung des Einfuhrabgabenbescheids werden die sollstellungsrelevanten Daten an NIZZA übergeben.

Schnittstelle
zu NIZZA

4.6.4.2 Nicht abschließende Festsetzung

(1) Bestehen Gründe, Einfuhrabgaben nicht abschließend festzusetzen, muss der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern der jeweiligen Position dokumentieren.

(2) Des Weiteren ist eine Frist für die Vorlage der fehlenden Unterlagen oder die Ergänzung fehlender Angaben zu setzen. Hinsichtlich der Meldepflichten im automatisierten Überwachungsverfahren ist Kapitel 4.6.5 zu beachten.

4.6.4.3 Abschließende Festsetzung ohne Änderung

(1) Liegen für alle Positionen einer Zollanmeldung die Voraussetzungen für eine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben vor, setzt der Benutzer die Einfuhrabgaben abschließend fest und dokumentiert den Wegfall der Gründe für die bis dahin nicht abschließende Festsetzung. Nachgereichte Unterlagen sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu erfassen.

(2) Ist nach abschließender Festsetzung der Einfuhrabgaben eine Sicherheit freizugeben oder auszuzahlen, muss eine Druckausgabe des Einfuhrabgabenbescheids für die Zahlstelle erzeugt werden.

4.6.4.4 Abschließende Festsetzung mit Änderung

(1) Liegen für alle Positionen einer Zollanmeldung die Voraussetzungen für eine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben vor und ergeben sich Änderungen gegenüber der nicht abschließenden Festsetzung, ist der Ausdruck „Information über die Weitergabe des Einfuhrabgabenbescheids“ mit allen vorliegenden Unterlagen in den Fällen dem zuständigen HZA zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten, in denen eine abschließende Festsetzung nicht in ATLAS erfolgen kann (z. B. bei teilweiser Anrechnung zu einem Kontingent).

(2) In allen anderen Fällen wird ein geänderter Einfuhrabgabenbescheid in ATLAS-NEE erstellt. Der Benutzer im HZA ruft die entsprechende Zollanmeldung auf und bearbeitet den Vorgang mit der Anwendung „NEE“.

4.6.4.5 Stornierung eines Einfuhrabgabenbescheids

(1) Einfuhrabgabenbescheide *mit der Zahlungsart „Aufschub“* können am Tag ihrer Erstellung storniert werden. *Die Stornierung von Einfuhrabgabenbescheiden mit der Zahlungsart „Barzahlung“ ist nur möglich, wenn die Ware noch nicht überlassen wurde.* Die Gründe für die Stornierung sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu dokumentieren.

Zeitpunkt

(2) Wird ein bereits elektronisch bekannt gegebener Einfuhrabgabenbescheid storniert, erhält der Teilnehmer einen Stornierungsnachweis, der auch die neue Registriernummer der zurückgesetzten Zollanmeldung und die zahlstellenrelevanten Informationen enthält.

(3) Ist der Einfuhrabgabenbescheid *mit der Zahlungsart „Barzahlung“* vor seiner Stornierung bereits zum Soll gestellt worden, muss der Benutzer den Ausdruck einer Kassenanordnung nach Muster F25 Z/ F25 AZ erzeugen und der Zollzahlstelle übersenden. Der automatisiert erstellte Stornierungsnachweis verbleibt bei der Festsetzungsstelle. Geleistete Zahlungen für bereits stornierte Einfuhrabgabenbescheide werden von der Zahlstelle in Verwahrung gebucht. Für die Verwahrungsauszahlung ist der Zahlstelle ein Buchungsbeleg zu übersenden (Nummer 10.5 Absatz 5 der ZZBest).

(4) Ist eine Stornierung des Einfuhrabgabenbescheids nicht mehr möglich, ist der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an das zuständige HZA abzugeben.

4.6.5 Meldungen an externe Stellen

(1) Auf die Verwendung von Vordrucken (z. B. EP) mit zusätzlichen Exemplaren für externe Stellen wird grundsätzlich verzichtet. Die Daten einer Zollanmeldung werden von ATLAS an die externen Stellen übermittelt.

(2) Die von einer Zollstelle im Laufe eines Tages übertragenen Daten werden durch entsprechende Verarbeitungsläufe ausgewertet. Es stehen folgende Auswertungen zur Verfügung:

Auto-
matisierte
Meldungen

- Zusammenstellung der Aufschubdaten für die BK Trier
- Zusammenstellung der Statistikdaten für das StBA
- Zusammenstellung der Daten gem. §§ 18 und 34 AWV für die BLE sowie das BAFA und der Online-Abschreibungsdaten für das BAFA

Die Daten werden am folgenden Tag an die externen Stellen übertragen.

(3) Täglich werden Quotenanforderungen und Überwachungsmeldungen in Sendedateien zusammengefasst an die KEU übermittelt.

(4) Einmal monatlich werden Antidumpingmeldungen in Berichten zusammengefasst an die ZZK übermittelt.

(5) Zollanmeldungen werden mehrfach ausgewertet. Wenn eine Zollanmeldung in einem auswertbaren Status übertragen wird, wird sie positionsweise ausgewertet und es wird ggf. eine Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldung erzeugt. Ändern sich meldungsrelevante Daten während der weiteren Bearbeitung einer Zollanmeldung, bleibt eine bereits erstellte Überwachungs- oder Antidumpingmeldung bestehen und es wird automatisiert eine Änderungsmeldung erstellt. Änderungsmeldungen zu Antidumpingmeldungen werden dabei nur an die KEU übermittelt, wenn diese die Berichtigung erbeten hat. Bei Kontingentsmeldungen wird die bereits erstellte Meldung storniert und ggf. eine neue Meldung erstellt. Wird eine Zollanmeldung storniert (Status 90), so wird die Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumpingmeldung automatisiert storniert.

(6) Wird eine vZA/ AZ manuell erledigt, so wird eine ggf. erstellte Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumpingmeldung immer automatisiert storniert. Diese Stornierung kann nicht durch den Benutzer unterdrückt werden. D.h., sollte der Benutzer eine vZA/ AZ wegen technischer Probleme manuell erledigen, um papiermäßig einen Einfuhrabgabenbescheid erstellen zu können, so muss er manuell in der Anwendung „Kontingente und Überwachungen“ eine neue Meldung erstellen. Die ATLAS-Registriernummer der vZA/ AZ ist dabei im Feld „Registriernummer Nicht ATLAS“ zu erfassen (siehe Kapitel 4.16).

4.6.6 Online-Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(1) Der Benutzer prüft bei Einfuhrabfertigungen, denen unmittelbare steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferungen folgen sollen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG), in Anwendung der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 Abschnitt V Absatz 63 bis 71 vor der Annahme der Zollanmeldung die Gültigkeit der USt-IDNrn. Sind die USt-IDNrn. vorhanden und gültig, prüft er die Übereinstimmung der beim BZSt hinterlegten Daten mit den Angaben in der Zollanmeldung. Diese Prüfung ist grundsätzlich in allen Fällen durchzuführen. Stichprobenweise Prüfung ist außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation nur zulässig, wenn die Online-Abfrage der nationalen bzw. EU-ausländischen USt-IDNrn. beim BZSt nicht zur Verfügung steht.

USt-IDNr.

(2) Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass zwischen den angemeldeten Daten und den beim BZSt gespeicherten Daten echte Abweichungen im Sinne der DV Z 8101 vorliegen, darf die Zollanmeldung nicht angenommen werden. Die Nicht-Unionswaren befinden sich weiterhin in der vorübergehenden Verwahrung und müssen innerhalb der vorgesehenen Frist in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden. Hinsichtlich der Übersendung einer Kontrollmitteilung (Vordruck 0488) an das zuständige Finanzamt siehe DV Z 8101.

4.6.7 Schnittstelle zu NIZZA

(1) Sollstellungsdaten für Vormerkungen von Sicherheiten und alle Zahlungsarten (außer laufenden Zahlungsaufschub) zu erstmalig festgesetzten Abgaben werden automatisiert an NIZZA übergeben.

Schnittstelle
zu NIZZA

(2) Im Übrigen gilt Kapitel 4.14.

4.6.8 Abschreibung von Online-Einfuhrdokumenten

Einfuhrdokumente des BAFA und der BLE sind regelmäßig auf versäumte Abschreibung zu überprüfen. Die Liste „Überwachung Abschreibung Online-Dokumente“ ist einmal monatlich von der Zollstelle auszuwerten und die fehlende Bearbeitung nachzuholen.

Ist die Bearbeitung nicht möglich, ist ein Ticket beim Service Desk zu eröffnen.

4.6.8.1 Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht

(1) Die Online-Abschreibung der vom BAFA ab 01.07.2007 ausgestellten Einfuhrdokumente

Schnittstelle
zum BAFA

- Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht
- Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht

erfolgt elektronisch über eine Schnittstelle zum BAFA (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 3). Der Teilnehmer erhält eine Bestätigungsnachricht.

(2) Der Beteiligte erhält auch nach der Verfügbarkeit der Online-Abschreibung das beantragte Einfuhrdokument vom BAFA weiterhin in Papierform. Der Beteiligte hat die Pflicht, die durch ATLAS vorgenommenen Abschreibungen für jedes bzw. je Einfuhrdokument nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Bei der Online-Abschreibung auf vom BAFA ausgestellten Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen ist Folgendes zu beachten:

Wichtige
Hinweise

- Abschreibungen auf den Dokumenten selbst sind nur vorzunehmen, wenn das Dokument die Nebenbestimmung „Abfertigung in ATLAS“ nicht enthält.
- Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen, die den Vermerk „Abfertigung in ATLAS“ enthalten, sind stets über die von ATLAS zur Verfügung gestellte Online-Schnittstelle abzuschreiben. Die Vorlage des Dokuments gilt hiermit gleichzeitig als bewirkt. Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen auf amtlichem Vordruck sind in diesen Fällen vom Anmelder oder seinem Zollvertreter nicht mehr vorzulegen.
- Eine Abschreibung über die Online-Schnittstelle muss stets vor der Erstellung des Einfuhrabgabenbescheids mit abschließender Festsetzung der Einfuhrabgaben vorgenommen werden.

- In den Fällen, in denen eine vZA in Papierform abgegeben wird, ein zugehöriges Überwachungsdokument oder eine Einfuhrgenehmigung jedoch den Vermerk „Abfertigung in ATLAS“ enthält, muss vom Benutzer unmittelbar eine Teilung des Einfuhrdokuments in der Anwendung „Einfuhrdokumente“ vorgenommen werden. Die Teilung darf nicht erst mit der Abgabe der EGZ erfolgen, da das Einfuhrdokument unter Umständen in diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig ist und damit eine Teilung unmöglich wird.
- Treten bei der Durchführung einer Online-Abschreibung Probleme auf, ist ausschließlich der Service Desk zu informieren.

(4) Die Online-Abschreibung wird nicht automatisiert rückgängig gemacht, wenn anschließend

- das Ursprungsland und/ oder
- die Warennummer und/ oder
- der maßgebende Zeitpunkt (nur ZiA)

geändert wird. Falls erforderlich ist dies durch den Benutzer zu veranlassen.

(5) Bei der Teilung eines elektronischen Einfuhrdokumentes wird keine Nachricht an den Teilnehmer übermittelt. Der Benutzer muss die Teilung in ATLAS dokumentieren und die entsprechende Menge mit dem Hinweis auf die vorgenommene Teilung im Dokument vermerken.

(6) Wenn der Inhaber eines Einfuhrdokuments entgegen seiner ursprünglichen Planung eine Abfertigung nicht in einem anderen Mitgliedstaat, sondern bei einer deutschen ATLAS-Zollstelle vornimmt, kann er das ihm vorliegende Einfuhrdokument, das die besondere Nebenbestimmung mit der Verpflichtung zur Abfertigung in ATLAS nicht enthält, dennoch nutzen.

(7) Eine Online-Abschreibung ist in NEE nicht vorgesehen. Ist bei verspäteter Erstfestsetzung auf einem Einfuhrdokument eine Abschreibung durchzuführen, muss der Benutzer eine Teilung des Dokumentes vornehmen.

(8) Der Benutzer erzeugt arbeitstäglich für jeden Beteiligten, dem eine Online-Abschreibung nicht automatisiert mitgeteilt wird, eine Druckausgabe.

4.6.8.2 Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht

Die ausgestellten *Einfuhrlizenzen* der BLE stehen elektronisch zur Verfügung. Eine Online-Abschreibung ist nicht vorgesehen. Der Beteiligte erhält die beantragte *Einfuhrlizenz* von der BLE in Papierform. Die Abschreibungen werden vom Beteiligten vorbereitet und von der Zollstelle nach Prüfung bestätigt.

Schnittstelle
zur BLE

4.6.9 Abfertigungsbezogene Besonderheiten**4.6.9.1 Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr nach aktiver Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (Verfahrenscode 4054 und 4254)**

(1) Die Verfahrenscode 4054 und 4254 können nur im Normalverfahren genutzt werden. Die Turboabfertigung ist nicht möglich.

(2) Im Positionszusatz der allgemeinen Positionsdaten muss der Hinweis „AV/S“ eingetragen werden.

Vor Annahme der Zollanmeldung muss sich der Benutzer das Auskunftsbblatt INF 1 vorlegen lassen, sofern nicht eine andere Form des Informationsflusses zugelassen ist. Das Auskunftsbblatt INF 1 ist in den vorgesehenen Feldern zu erfassen. Die sich daraus ergebenden Abgaben werden per Sonderfalleingabe erfasst. Ebenso müssen AÜV und außenwirtschaftsrechtliche Meldungen auf herkömmlichem Weg abgegeben werden.

(3) Im Einfuhrabgabenbescheid wird automatisiert ein Hinweis ausgegeben, dass die Beträge aus dem Auskunftsbblatt INF 1 übernommen wurden.

4.6.9.2 Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung

(1) Die Nachweise über die Überführung der Waren in die PV (z.B. das INF 2) müssen im Rahmen der allgemeinen Positionsdaten als Unterlage zur Position mit Nummer und Datum angegeben werden. Die Abschreibung nach Wiedereinfuhr in der PV erfolgt nur auf dieser Unterlage. Die Einzelheiten zur Vorlage der Veredelungs-/Ausbesserungsscheine regelt die Abfertigungsleitung.

(2) In ATLAS kann nur der Minderungsbetrag (gemäß Artikel 349 Absatz 2 Buchstabe d) UZK-IA) oder die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertverzollung angegeben und bei der Abgabeberechnung berücksichtigt werden. Die Darstellung und Berechnung dieser Grundlagen wird nicht unterstützt und muss deshalb weiterhin schriftlich abgegeben werden. Die Einzelheiten zur Vorlage regelt die Abfertigungsleitung.

(3) Wenn bei der Wiedereinfuhr der Ausgangsvermerk nicht vorliegt, dann ist das durch die Ausgangszollstelle bestätigte INF 2 als alternative Ausgangsbestätigung anzuerkennen (siehe Kapitel 4.9.5).

4.6.9.3 Überwachung oder Abrechnung eines Zollverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Werden Waren in Deutschland in ein Zollverfahren überführt, das in einem anderen Mitgliedstaat überwacht oder abgerechnet wird, ist eine Druckausgabe des Vorgangs an die Abrechnungsstelle bzw. Überwachungszollstelle im anderen Mitgliedstaat zu übersenden.

(2) Entfallen bei einer EZA-ZL die Gründe für die nicht abschließende Anerkennung der Bemessungsgrundlagen, ist dies in ATLAS zu dokumentieren. Die entsprechende Mitteilung ist auszudrucken und der Überwachungszollstelle des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln. Im Falle der Benutzereingabe ist sie auch für den Anmelder oder Zollvertreter auszudrucken.

4.6.9.4 Überführung in die Endverwendung

Sofern es für Zwecke der zollamtlichen Überwachung notwendig wird, ist eine Druckausgabe des Vorgangs zu erzeugen und an die Überwachungszollstelle zu übersenden.

4.6.10 Archivierung von Zollanmeldungen, die nicht weiter bearbeitet werden können

(1) In Einzelfällen können Zollanmeldungen aufgrund technischer Probleme nicht weiterbearbeitet werden. In diesen Fällen klärt die Zollstelle das weitere Vorgehen mit dem Teilnehmer. Ggf. ist vom Teilnehmer eine neue Zollanmeldung zu übermitteln.

(2) Die Zollstelle informiert den Service Desk, wenn Zollanmeldungen nicht mehr bearbeitet werden können.

Die Löschung einer Zollanmeldung ist beim Service Desk schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss auch die Registriernummer der Zollanmeldung enthalten, die die zu löschende Zollanmeldung ersetzt hat.

4.7 Ergänzende Zollanmeldung/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) Die Anwendung wird für die Abrechnung von vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und zur Überwachung des Zolllagerverfahrens sowie der aktiven Veredelung genutzt. Unterstützt werden

- vereinfachte Anmeldeverfahren (VAV) und
- Anschreibeverfahren (ASV).

(2) Maßgebend für die Reihenfolge der Bearbeitung ist der Zeitpunkt des Eingangs.

(3) Der Benutzer muss zu allen EGZen die im System integrierte Risikoprüfung durchführen. Für EGZen bis einschließlich 100

Risiko-

Positionen muss die Risikoprüfung unmittelbar durchgeführt werden; bei allen anderen im Verlaufe des Kalendermonats der Abrechnung.

hinweis

4.7.1 Anlegen einer ergänzenden Zollanmeldung/ Anlegen eines Auszugs aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

4.7.1.1 Ergänzende Zollanmeldung (FV, AV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) In einer EGZ/ BA können nur vZAen/ AZen mit identischer Bewilligungsnummer und gleichen Angaben zum Anmelder angemeldet werden. Fehler führen zum Abbruch der Verarbeitung.

EGZ/ BA

(2) Der Teilnehmer darf eine EGZ/ BA nur für den Abrechnungszeitraum abgeben, dessen Beginndatum kleiner oder gleich dem Datum der Teilnehmernachricht ist. Der Abrechnungszeitraum einer EGZ beschränkt sich auf vZAen/ AZen, deren maßgebende Zeitpunkte innerhalb dieses Abrechnungszeitraums liegen. Ist der angegebene Beginn des Abrechnungszeitraums größer, erfolgt keine Einarbeitung der EGZ/ BA.

(3) Eine vZA/ AZ darf in einer EGZ/ BA nur einmal angemeldet werden, da die Registriernummer der vZA/ AZ innerhalb einer EGZ- / BA-Nachricht eindeutig sein muss. Die vZA/ AZ-Kopfdaten, die zu jeder Position in den EGZen/ BAen anzumelden sind, werden nur bei der ersten Übermittlung gespeichert. Die Positionen einer vZA/ AZ können in unterschiedlichen EGZen/ BAen angemeldet werden.

(4) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, eine EGZ/ BA in mehreren Abschnitten zu übermitteln. Den letzten Abschnitt kennzeichnet der Teilnehmer als solchen, damit im Anschluss der Einfuhrabgabenbescheid/ Bescheid über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen erstellt werden kann.

(5) Bei Eingang einer EGZ/ BA wird automatisiert geprüft, ob die referenzierten vZAen/ AZen im Datenbestand vorliegen. Falls eine vZA/ AZ nicht vorliegt, werden die zu dieser vZA/ AZ angemeldeten Daten verworfen. Der Teilnehmer erhält zu jeder nicht verarbeiteten Position eine gesonderte Fehlermeldung. Der Teilnehmer muss deshalb Folgendes beachten:

- Werden die Waren von der Zollstelle bis 20:00 Uhr überlassen, darf eine dazugehörige EGZ/ BA frühestens am folgenden Kalendertag übermittelt werden.
- Erfolgt die Überlassung der Waren nach 20:00 Uhr, darf eine dazugehörige EGZ/ BA erst am übernächsten Kalendertag übermittelt werden.

4.7.1.2 Ergänzende Zollanmeldung (ZL)

(1) In einer EGZ-ZL können nur Abgänge mit identischer Bewilligungsnummer und gleichen Angaben zum Anmelder wie bei der Überführung in das ZL angemeldet werden.

EGZ-ZL

(2) Innerhalb der EGZ-ZL muss auf die entsprechenden Lagerzugänge Bezug genommen werden. Auch die Überführung von Waren, die zuvor nicht mit ATLAS in das Zolllagerverfahren überführt wurden, ist möglich.

(3) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, eine EGZ-ZL in mehreren Abschnitten zu übermitteln. Den letzten Abschnitt kennzeichnet der Teilnehmer als solchen, damit im Anschluss der Einfuhrabgabenbescheid erstellt werden kann.

4.7.2 Bearbeitungsmöglichkeiten**4.7.2.1 Ergänzende Zollanmeldung (FV, ZL)**

(1) Die vom Teilnehmer zu einer vZA/ AZ übersandten EGZ-Daten werden positionsweise mit den von der Abfertigungszollstelle an die Abrechnungszollstelle übermittelten Daten zu einer vollständigen Zollanmeldung zusammengeführt.

(2) Der Benutzer wählt aus der Liste die älteste EGZ aus und führt folgende Tätigkeiten durch:

- Überprüfung,
- Berechnung und Festsetzung der Einfuhrabgaben sowie
- Übermittlung des Einfuhrabgabenbescheids an den Teilnehmer.

(3) Bei der Abrechnung vereinfachter Anmeldeverfahren (VAV) und Anschreibeverfahren (ASV) ist darauf zu achten, dass die buchmäßige Erfassung nicht bereits während des Abrechnungszeitraums durchgeführt wird. Ist nach Zugang des letzten Teils einer EGZ ausschließlich Einfuhrumsatzsteuer festzusetzen, kann die buchmäßige Erfassung auch während des Abrechnungszeitraums durchgeführt werden.

(4) Der Benutzer druckt zwei Tage vor Ablauf der in der Bewilligung festgelegten EGZ-Abgabefrist eine Liste der noch unerledigten vZAen/ AZen aus und leitet sie dem Teilnehmer mit der Aufforderung zu, innerhalb der verbleibenden Frist eine EGZ abzugeben. Für vZA/ AZ-Positionen einer EGZ-FV, für die trotz mehrfacher Aufforderung noch keine EGZ vom Teilnehmer übermittelt wurde, kann der Benutzer einen Einfuhrabgabenbescheid erstellen, der dem Teilnehmer automatisiert zugestellt wird. Sofern der elektronische Einfuhrabgabenbescheid durch den Anmelder nicht verarbeitet werden kann, druckt der Benutzer den Einfuhrabgabenbescheid aus und übermittelt ihn dem Anmelder. Hierbei ist jedoch Kapitel 4.6 Absatz 9 zu beachten.

(5) Erscheint nach Aufruf der Anwendung ein Hinweis zu einer EGZ, zu der noch kein Einfuhrabgabenbescheid erstellt wurde, obwohl die Zahlungsfrist abzulaufen droht, ist die EGZ unverzüglich zu bearbeiten und der Einfuhrabgabenbescheid zuzustellen.

(6) Vor der Bearbeitung einer EGZ muss über die Suchfunktion ermittelt werden, ob es sich um eine EGZ mit Sonderfalleingaben handelt. Liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des beantragten Abgabensatzes vor, werden die Sonderfalleingaben Grundlage für die Berechnung der Einfuhrabgaben. Andernfalls setzt der Benutzer den Abgabensatz abweichend fest.

(7) Werden bei Prüfung der EGZ fehlerhafte Angaben mit Auswirkungen auf die Festsetzung der Einfuhrabgaben festgestellt, muss der Benutzer diese abweichend festsetzen und die Gründe hierfür dokumentieren.

4.7.2.2 Ergänzende Zollanmeldung (AV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) Die vom Teilnehmer zu einer vZA/ AZ übersandten EGZ/ BA-Daten werden positionsweise mit den von der Abfertigungszollstelle an die überwachende Zollstelle übermittelten Daten zu einer vollständigen Zollanmeldung zusammengeführt.

(2) Der Benutzer wählt aus der Liste die älteste EGZ/ BA aus und führt folgende Tätigkeiten durch:

- Überprüfung,
- Anerkennung der Bemessungsgrundlagen sowie
- Übermittlung des Bescheids über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen an den Teilnehmer.

(3) Der Benutzer druckt zwei Tage vor Ablauf der in der Bewilligung festgelegten EGZ/ BA-Abgabefrist eine Liste der noch unerledigten vZAen/ AZen aus und leitet sie dem Teilnehmer mit der Aufforderung zu, innerhalb der verbleibenden Frist eine EGZ/ BA abzugeben. Für vZAen/ AZen, für die trotz mehrfacher Aufforderung noch keine EGZ/ BA vom Teilnehmer übermittelt wurde, hat der Benutzer die entsprechenden Anmeldungen manuell zu erledigen und zur weiteren Sachbearbeitung abzugeben.

(4) Werden bei Prüfung der EGZ/ BA fehlerhafte Angaben festgestellt, muss der Benutzer diese abweichend festsetzen und die Gründe hierfür dokumentieren.

4.7.2.3 Zollanmeldung mit informellem Anteil

(1) Der Benutzer gleicht bei Übermittlung einer ZiA die Angaben des Teilnehmers mit den durch die Zollstelle im anderen Mitgliedstaat übersandten vZAen/ AZen ab. Das Datum der Annahme und das Datum der Überlassung sind vom Teilnehmer mit der ZiA zu übermitteln.

(2) Stellt der Benutzer fest, dass Daten fehlen oder unrichtig sind, ergänzt oder ändert er diese entsprechend. Die Änderung wird dem Teilnehmer elektronisch mitgeteilt. Alternativ gibt er die betroffene Position an den Teilnehmer zurück.

(3) Wurde von der Abfertigungszollstelle im anderen Mitgliedstaat bereits eine Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumping-Meldung gefertigt und ergeben sich im Rahmen der Bearbeitung Änderungen der Meldungsinhalte, muss auf organisatorischem Wege eine Berichtigung veranlasst werden.

4.7.3 Sammelerledigungsnachricht

(1) Der Teilnehmer, der gleichzeitig der Inhaber des Zolllagerverfahrens ist, erhält zu Beginn eines Quartals eine Mitteilung (Servicenachricht), mit der ihm Zugänge mit Restbestand mitgeteilt werden. Dabei sind nur solche Zugangspositionen mit Restbestand aufgeführt, welche vor dem unmittelbar vorangegangenen Quartal überlassen wurden, und zu denen wiederum im unmittelbar vorangegangenen Quartal kein Abgang stattgefunden hat.

Service-
nachricht

Ist der Inhaber des Zolllagerverfahrens kein Teilnehmer, besteht die Möglichkeit, die Servicenachricht als csv- Datei mit den Mitteln der Bürokommunikation zur Verfügung zu stellen. Zur Bereitstellung der Datei wendet sich der Inhaber des Zolllagerverfahrens an das üHZA.

(2) Der Teilnehmer, der die Servicenachricht erhält, wertet diese aus und teilt dem üHZA alle außerhalb von ATLAS durchgeführten Beendigungen des Zolllagerverfahrens des entsprechenden Zeitintervalls durch Übermittlung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ mit.

(3) Der Benutzer veranlasst die Verarbeitung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ im System. Treten hierbei Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Fehlernachricht. Der Benutzer ermittelt den zugrunde liegenden Sachverhalt und veranlasst im Benehmen mit dem Teilnehmer die notwendigen Korrekturen.

4.7.4 Beendigung des Zolllagerverfahrens/ Verfahrensübergang

(1) Der Teilnehmer erhält bei Überführung in ein Anschlussverfahren in ATLAS eine Erledigungsinformation als weiteren Nachweis. Sind Anmelder bzw. Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) und Bewilligungsinhaber nicht identisch, erhalten beide eine Erledigungsinformation, sofern sie Teilnehmer sind.

(2) Im Falle der Benutzereingabe ist die Erledigungsinformation vom Benutzer auszudrucken und dem Beteiligten auszuhändigen.

4.7.5 Korrekturmöglichkeiten/ Änderungsverfahren

(1) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit:

- Mussfelder der vZA/ AZ zu ändern,
- EGZ-AV/ UV- Positionsdaten bis zur Erstellung des abschließenden Bescheids über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen zu ändern,
- EGZ-FV- bzw. EGZ-ZL-Positionen bis zur Erstellung des abschließenden Einfuhrabgabenbescheids zu ändern.

Nach Absprache mit dem zuständigen HZA kann der Teilnehmer Änderungen der BA-Positionsdaten auch nach abschließendem Bescheid übermitteln.

(2) Gleichzeitig besteht für den Beteiligten die Pflicht, berichtigungspflichtige Fehler (Meldungen mit Meldegewicht-Warnung) zu korrigieren.

(3) Das Löschen von Positionen ist nicht möglich.

(4) Der Benutzer hat die Möglichkeit,

- über Änderungen des Teilnehmers zu entscheiden,
- abschließende Einfuhrabgabenbescheide mit Steueränderung zu erstellen,
- abschließende Bescheide über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen zu erstellen,
- Änderungen des Teilnehmers auszuwerten und
- zu überwachen, ob Positionen, die berichtigt werden müssen, vom Teilnehmer korrigiert werden.

(5) Bei manueller Erledigung einer vZA mit Beendigungsanteil ist die Überwachung der Waren im vorangegangenen Verfahren organisatorisch durch den Benutzer sicherzustellen.

4.7.5.1 Änderung der vZA/ AZ

(1) Mit Abgabe der EGZ/ BA können Daten der vZA/ AZ geändert werden. Wenn eine vZA/ AZ-Position durch eine EGZ/ BA-Position erledigt wurde, sind Änderungen an der vZA/ AZ-Position nicht mehr möglich. Dies gilt nicht für die EGZ-ZL.

(2) Der Benutzer erhält in der Anwendung „AEGZ“ eine Übersicht über die an der vZA/ AZ vorgenommenen Änderungen. Eine Benutzerentscheidung zu diesen Änderungen ist nicht möglich. Die Abfertigungszollstelle wird über diese Änderungen nicht informiert.

4.7.5.2 Änderung der EGZ/ BA

(1) Der Teilnehmer kann grundsätzlich nur bis zur Erstellung des abschließenden Bescheides Änderungen übermitteln. Diese müssen sich immer auf vZA/ AZ-Kopfdaten der EGZ/ BA bzw. auf Positionsdaten beziehen. In der Änderungsnachricht dürfen keine

neuen Positionen, sondern ausschließlich Änderungen zu bestehenden Positionen übermittelt werden.

(2) Übersendet der Teilnehmer Änderungen zu abweichend festgesetzten Positionen, muss der Benutzer explizit entscheiden, ob er diese Änderung akzeptiert oder ablehnt.

(3) Der Benutzer kann über vom Teilnehmer übermittelte Änderungen positionsweise entscheiden. Trifft der Benutzer keine andere Entscheidung, wird die vom Teilnehmer übermittelte Änderung übernommen. Der Benutzer kann eine Änderung ablehnen und ggf. besondere Vermerke („Abgabe an die Sachbearbeitung NEE“ oder „Abgabe an die Strafsachenstelle“) mit Begründung erfassen.

(4) Der Teilnehmer wird im Falle der Ablehnung einer Änderung durch einen Vermerk des Benutzers im Einfuhrabgabenbescheid informiert.

(5) Einfuhrabgabenänderungsbescheide aufgrund von Änderungsnachrichten werden nicht automatisiert erstellt. Der Benutzer kann Änderungen aus mehreren Änderungsnachrichten in einem Einfuhrabgabenänderungsbescheid zusammenfassen.

(6) Werden nach Absprache mit dem zuständigen HZA BA-Positionen nach Erstellung des abschließenden Bescheids durch den Teilnehmer geändert, sind bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Änderung insbesondere ggf. vorhandene Folgevorgänge zu berücksichtigen.

4.7.6 Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen

4.7.6.1 Nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen

(1) Kapitel 4.6.4.2 gilt sinngemäß.

(2) Sofern die Bemessungsgrundlagen einer BA-Position noch nicht abschließend anerkannt wurden, können Abgänge einer EGZ-ZL, die sich auf diesen noch nicht abschließend anerkannten Zugang beziehen, ausschließlich nicht abschließend festgesetzt werden.

4.7.6.2 Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen ohne Änderung/ mit Änderung

Kapitel 4.6.4.3 und 4.6.4.4 gelten sinngemäß.

4.7.6.3 Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Endzustand

Änderungsbescheide für abschließend festgesetzte Positionen einer EGZ oder BA sind in diesen Anwendungen durchzuführen, solange die betreffende EGZ oder BA den technischen Endzustand

(entsprechender Eintrag in der Historie des Vorgangs) noch nicht erreicht hat.

4.7.7 Einfuhrabgabenänderungsbescheid aufgrund einer Neuberechnung

(1) Ändert sich bei einem Lagerzugang durch eine vom Benutzer durchgeführte Änderung oder eine Teilnehmernachricht die Zollwertangabe pro Maßeinheit oder die Warennummer und existieren bereits Abgänge per EGZ-ZL zu diesem Zugang, muss der Benutzer die Abgänge neu berechnen. Bei der Neuberechnung muss der Benutzer für Lagerabgänge EGZ-ZL, die abschließend festgesetzt sind, einen Einfuhrabgabenänderungsbescheid erstellen, sofern das interne Kennzeichen „Anmeldung befindet sich im Endzustand“ noch nicht gesetzt ist.

(2) In anderen Fällen kann der Benutzer außerdem einen Einfuhrabgabenänderungsbescheid ohne weitere Bearbeitung des Lagerabgangs EGZ-ZL erstellen.

4.7.8 Meldungen an externe Stellen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 4.6.5 sinngemäß.

Auto-
matisierte
Meldungen

4.7.9 Schnittstelle zu NIZZA

(1) Sollstellungsdaten zu Nacherhebungen aufgrund des Änderungsverfahrens sowie Erstattungen ohne vorherige Verrechnung werden automatisiert gemeldet.

Schnittstelle
zu NIZZA

(2) Im Übrigen gilt Kapitel 4.14.

4.7.10 Online-Abschreibung von Einfuhrdokumenten

Kapitel 4.6.8 ff. gelten sinngemäß.

Schnittstelle
zum BAFA

4.7.11 Auswerteläufe NAÄ, NUÄ und NKÄ

Die im Rahmen von NAÄ, NUÄ und NKÄ eingestellten Vorgänge sind mindestens alle zwei Tage bei den HZÄ zu prüfen.

4.8 Versandverfahren

(1) Die Anwendung wird für

- die Überführung von Waren in das Versandverfahren und die Überwachung (Erledigung) bei der Abgangszollstelle (inkl. TIR-Verfahren),
- die Behandlung von Versandverfahren an den ggf. beteiligten Durchgangszollstellen (ohne TIR-Verfahren) sowie
- die Beendigung von Versandverfahren (inkl. TIR-Verfahren) bei der Bestimmungszollstelle

genutzt. Die Anwendungsbereiche umfassen:

- Normalverfahren/ Benutzereingabe (Überführung und Beendigung mit den Einschränkungen gemäß Absätzen 2 und 3)
- Normalverfahren/ Teilnehmereingabe (nur Überführung)
- Vereinfachte Verfahren/ Teilnehmereingabe (Überführung - nicht im TIR-Verfahren - und Beendigung)
- Internet-Versandanmeldung im Normalverfahren (nur Überführung).

Für internationale TIR-Warenbeförderungen nach dem TIR-Übereinkommen ist nur für den Teil der Beförderungstrecke im Zollgebiet der Union die elektronische Übermittlung der Daten des TIR-Verfahrens an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle durch den Carnet-Inhaber und der elektronische Datenaustausch zwischen Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle und Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle vorgeschrieben.

Für TIR-Verfahren erfolgen Überführung, Beendigung und Überwachung neben der weiterhin erforderlichen Behandlung des Carnet TIR-Heftes (siehe auch Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15).

(2) Schriftliche Versandanmeldungen unter ausschließlicher Verwendung des EP bzw. des Carnet TIR-Heftes sind nur noch in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen zugelassen:

- das System/ Netzwerk des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden funktioniert nicht,
- das System/ Netzwerk des Inhabers des Versandverfahrens (ehemals HV)/ Carnet-Inhabers funktioniert nicht oder
- die Waren werden von Reisenden befördert, die keinen unmittelbaren Zugang zum EDV-gestützten System der Zollbehörden haben. In diesem Fall ist die schriftliche Anmeldung als Benutzereingabe zu erfassen (siehe Kapitel 9.3).

Die Verwendung einer schriftlichen Versandanmeldung durch den Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV)/ Carnet-Inhaber nach dem 2. Unterpunkt muss vorher von einer Zolldienststelle genehmigt werden (siehe Kapitel 8.2.4.1).

(3) Das Erfassen von Zollanmeldungen nach amtlichem Vordruck gilt nur noch für die in Absatz 2 aufgeführten Ausnahmefälle im Normalverfahren mit EP (siehe auch Kapitel 8.2.4). Für ZV und TIR-Verfahren ist das Erfassen von Anmeldungen nach amtlichem Vordruck nicht vorgesehen.

(4) Alle ATLAS-Zollstellen können über die Anwendung „Auskunftssystem“ die Daten zu jedem Versandvorgang (national und international) anhand seiner MRN anfordern. Die Zollstelle hat ausschließlich lesenden Zugriff auf die Daten. Ausdrucke werden anderen Organisationseinheiten der Zollverwaltung bei Bedarf auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(5) Informationen zu internationalen Warenbewegungen können zusätzlich über den Online-Dienst der Europäischen Kommission unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/tra/transit_home.jsp?Lang=de abgefragt werden.

(6) Versandanmeldungen, die bereits angenommen wurden oder nur manuell zu überlassen sind, werden systemseitig weder gelöscht noch in einen anderen Status versetzt. Diese Versandanmeldungen müssen durch den Benutzer in einen Endstatus versetzt werden.

(7) Eine Versandanmeldung kann gemäß Artikel 130 Absatz 2 i.V.m. Artikel 145 Absatz 11 und Artikel 271 Absatz 1 UZK gleichzeitig als summarische Eingangs-/ Ausgangsanmeldung genutzt werden, sofern die Abgabe einer ESumA/ ASumA gesetzlich vorgeschrieben ist und die Daten des Anhangs 9 Anlage A UZK-TDA übermittelt werden.

NCTS Safety
and Security

(8) Mit der Internet-Statusauskunft besteht die Möglichkeit, allgemeine Informationen zu nationalen Versandvorgängen im Internet auf der Startseite der IVA unter www.versand.internetzollanmeldung.de abzurufen.

ISA Versand

Die Statusabfrage ist ebenfalls mittels Teilnehmernachricht möglich.

(9) Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle sind nicht vorgesehen. Davon ausgenommen sind Druckausgaben („Handzettel“) für eine von der Zollstelle angeordnete Beschau der Waren.

Ausdrucke für
die Zollstelle

(10) Druckausgaben für den Teilnehmer sind nicht erforderlich. Alle Entscheidungen der Zollstelle werden dem Teilnehmer IT-gestützt bekannt gegeben.

Ausdrucke für
den
Teilnehmer

(11) Die Vorschriften über den Verbleib vorgelegter Unterlagen und die Erzeugung von Ausdrucken oder Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle gelten spätestens seit der flächendeckenden Einführung des elektronischen Suchverfahrens sinngemäß auch für die Sachbearbeitung bei dem für das SEV zuständigen HZA (SEV). Zur SEV-Belegsammlung sind deshalb nur Unterlagen/ Dokumente zu nehmen, die nicht elektronisch vorliegen. Ausdrucke zu einem SEV-Vorgang sind im Einzelfall nur

Beleg-
sammlung
„SEV“

auf besondere Anforderung z. B. einer Vollstreckungsstelle oder Strafsachen- und Bußgeldstelle zu erzeugen.

Im Falle der Anwendung von Kapitel 3.1.1 Absatz 11 ist jedoch eine vollständige Akte zur Verfügung zu halten.

4.8.1 Überführung - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren

4.8.1.1 Anlegen von Zollanmeldungen

Der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) übermittelt der Abgangszollstelle Versandanmeldungen als

- Teilnehmer im Normalverfahren oder als
- Teilnehmer im vereinfachten Verfahren ZV.

4.8.1.1.1 Normalverfahren

(1) Versandanmeldungen werden vom Teilnehmer im Rahmen des Normalverfahrens in der Regel unmittelbar vor der Gestellung der Waren übermittelt und automatisiert entgegengenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind. Sie werden unter einer Arbeitsnummer gespeichert, die dem Teilnehmer mit der Entgegennahmestätigung übermittelt wird. Bei Gestellung der Waren ist der Abgangszollstelle die Arbeitsnummer oder Bezugsnummer mitzuteilen.

(2) Die Abgangszollstelle entscheidet über die rechtswirksame Annahme der Versandanmeldung nach Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle.

(3) Sofern für eine lediglich entgegengenommene Versandanmeldung nicht innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung über die Annahme vorgenommen wird, erfolgt eine systemseitige Nichtannahme.

4.8.1.1.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

Im vereinfachten Verfahren wird die Versandanmeldung automatisiert entgegengenommen und angenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind.

4.8.1.1.3 Internet-Versandanmeldung

(1) Im Internet können unter der Adresse www.versand.internetzollanmeldung.de die Daten einer Zollanmeldung zur Überführung in das Versandverfahren im Normalverfahren erfasst und an die Zollverwaltung übermittelt werden. Im Anschluss daran muss die Versandanmeldung zweifach ausgedruckt, unterschrieben und der zuständigen Abgangszollstelle vorgelegt werden.

IVA

(2) Erst der unterschriebene IVA-Ausdruck ist eine schriftliche Versandanmeldung und muss zusammen mit allen erforderlichen

Unterlagen der Zollstelle vorgelegt und von dieser entgegen genommen werden.

(3) Der Benutzer prüft den IVA-Ausdruck und die zugehörigen Unterlagen. Erkennt er schwerwiegende Fehler, die eine sinnvolle Übernahme der Daten in ATLAS verhindern würden, weist er die Zollanmeldung zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) aufgefordert, diese im IVA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend übernimmt der Benutzer die Daten der IVA in ATLAS und erfasst die im IVA-Ausdruck enthaltenen Korrekturen. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar übernommen werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(4) Die Angaben im IVA-Ausdruck und die in der Anwendung angezeigten Daten müssen übereinstimmen.

4.8.1.2 Vorgehen bei festgestellten Fehlern

Eine durch einen Teilnehmer übermittelte fehlerhafte Versandanmeldung wird wie folgt behandelt:

- Eine im Normalverfahren abgegebene Versandanmeldung, die wegen formaler Fehler von der Abgangszollstelle nicht entgegengenommen werden kann, wird automatisiert abgewiesen.
- Im vereinfachten Verfahren wird die Nichtannahme einer Versandanmeldung aus inhaltlichen Gründen dem ZV automatisiert bekannt gegeben.

4.8.1.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Die Abgangszollstelle entscheidet, abhängig von der Art der Eingabe, der Art des Verfahrens (Normalverfahren oder vereinfachtes Verfahren ZV) sowie dem Bearbeitungszustand (Versandanmeldung entgegengenommen oder angenommen; Waren in das Versandverfahren überlassen) über folgende Bearbeitungsmöglichkeiten:

- Zurückstellen der Versandanmeldung,
- Nichtannahme der Versandanmeldung (Artikel 172 UZK i.V.m. § 7 ZollVG),
- Änderung der Versandanmeldung (Artikel 173 Absatz 3 UZK),
- Ungültigerklärung der Versandanmeldung (Artikel 174 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 148 UZK-DA) oder
- Stornierung des Versandvorgangs

4.8.1.3.1 Zurückstellen von Versandanmeldungen

Beim Normalverfahren ist die Annahme der Versandanmeldung nach automatisierter Entgegennahme zurückgestellt. Bis zur Dokumentation der Annahme kann die Abgangszollstelle aufgrund von Mitteilungen des Inhabers des Versandverfahrens (ehemals HV) die Versandanmeldung ergänzen oder ändern. Wahlweise kann der Teilnehmer eine neue Versandanmeldung übermitteln.

4.8.1.3.2 Nichtannahme der Versandanmeldung

(1) Die Nichtannahme einer zur Überführung von Waren im Normalverfahren abgegebenen Versandanmeldung gemäß Artikel 172 UZK i.V.m. § 7 ZollVG wird, unbeschadet Kapitel 4.8.1.3 Punkt 1, dem Teilnehmer unter Angabe der Gründe übermittelt und zusätzlich in der Anwendung dokumentiert.

(2) Für die Nichtannahme einer zur Überführung von Waren im vereinfachten Verfahren ZV übermittelten Versandanmeldung siehe Kapitel 4.8.1.3 Punkt 2.

4.8.1.3.3 Änderung der Versandanmeldung

Der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) kann die Änderung der Versandanmeldung unter den Voraussetzungen der Artikel 173 und 158 UZK formlos beantragen. Die §§ 88, 89 und 153 AO bleiben hiervon unberührt. Die Abgangszollstelle erfasst alle Änderungen und deren Begründung in der Anwendung.

4.8.1.3.4 Ungültigerklärung der Versandanmeldung

(1) Der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) kann die Ungültigerklärung einer bereits angenommenen Versandanmeldung unter den Voraussetzungen der Artikel 174 UZK formlos beantragen. Die Abgangszollstelle dokumentiert die Ungültigerklärung mit Begründung in der Anwendung. Die Daten der für ungültig erklärten Versandanmeldung werden unter der Arbeitsnummer gespeichert.

(2) Dem Teilnehmer wird die Ungültigerklärung übermittelt.

4.8.1.3.5 Stornierung des Versandvorgangs

(1) Nach Überlassung der Waren ist eine Änderung oder Ungültigerklärung der Zollanmeldung nur noch unter den Voraussetzungen der Artikel 173 Absatz 3 UZK und Artikel 174 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 148 UZK-DA zulässig. Die Abgangszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, Versandvorgänge z. B. aufgrund fehlerhaft erfasster Daten zu stornieren. Die Daten der Versandanmeldung werden archiviert und die MRN ist bei allen Zollstellen für die weitere Bearbeitung gesperrt. Die Abgangszollstelle nimmt das mit der Überlassung ausgedruckte

VBD/ VBD-S mit dem Vermerk „Storniert“ zur Belegsammlung (siehe Kapitel 3.1.1).

(2) Die Stornierung nach Absatz 1 durch die Abgangszollstelle ist nicht mehr zulässig, wenn

- die Waren bereits den Amtsplatz der Abgangszollstelle verlassen haben,
- bereits die Grenzübergangsanzeige von einer Durchgangszollstelle eingegangen ist oder
- bereits die Eingangsbestätigung, ggf. zusammen mit der Kontrollergebnisnachricht von der Bestimmungszollstelle eingegangen ist.

(3) Nach automatisierter Überlassung im vereinfachten Verfahren ZV storniert die Abgangszollstelle den Versandvorgang nur, wenn der Teilnehmer glaubhaft macht, dass irrtümlich fehlerhafte Angaben übermittelt wurden und keine Waren mit dem fehlerhaften VBD/ VBD-S den bewilligten Gestaltungsort verlassen haben. Das ausgedruckte VBD/ VBD-S wird der Abgangszollstelle unverzüglich vorgelegt und von dieser mit dem Vermerk „Storniert“ versehen und zur Belegsammlung genommen. Dem Teilnehmer wird die Stornierung mitgeteilt.

(4) Auf die ausnahmsweise auch später noch zulässige Stornierung nur durch das HZA (SEV) als Ergebnis des Suchverfahrens wird nachrichtlich hingewiesen.

4.8.1.4 Überlassung

(1) Ergibt die Prüfung der angenommenen Versandanmeldung, unabhängig davon, ob eine Zollkontrolle durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Beanstandungen, schließt die Abgangszollstelle die Überführung in das Unionsversandverfahren/ gemeinsame Versandverfahren mit Überlassung der Waren ab. Eine positionsweise Überlassung (bei mehr als einer angemeldeten Warenposition) ist im Versandverfahren nicht möglich.

(2) Die Überlassung der Waren wird allen angemeldeten Durchgangszollstellen mit einer Vorab-Durchgangsanzeige sowie der angemeldeten Bestimmungszollstelle mit einer Vorab-Ankunftsanzeige automatisiert mitgeteilt.

(3) Das VBD/ VBD-S (Artikel 55 Nr. 19 UZK-TDA) begleitet die Waren während der Beförderung.

(4) Dem VBD/ VBD-S ist ggf. die ebenfalls ausgedruckte LdWP/ LdWPVS beizufügen. Die LdWP/ LdWPVS ist Bestandteil des VBD/ VBD-S und fest mit diesem zu verbinden.

(5) Der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) kann ein Mehrstück des VBD/ VBD-S (mit dem Vermerk „Kopie“ und der Kennzeichnung als Alternativnachweis) vorbereiten, das bei der Beendigung von der Bestimmungszollstelle entsprechend Artikel 308 Absatz 2 UZK-IA behandelt und ggf. später im

Suchverfahren gemäß Artikel 312 Absatz 1 Buchstabe a) UZK-IA als Beendigungsnachweis vorgelegt werden soll (siehe Kapitel 4.8.4).

4.8.1.4.1 Normalverfahren

(1) Die Abgangszollstelle überlässt die Waren, dokumentiert dies in der Anwendung und erzeugt die Druckausgabe des VBD/ VBD-S, ggf. mit LdWP/ LdWPVS.

(2) Hat die Abgangszollstelle zugelassen, die Waren an einem Ort außerhalb des Amtsplatzes zu stellen, kann sie

- nach der Außenabfertigung die Ergebnisse in der Anwendung dokumentieren und das gemäß Absatz 1 ausgedruckte VBD/ VBD-S per Telefax an einen vom Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) bestimmten Empfänger übermitteln. Hierbei muss die Lesbarkeit der Telefaxkopie (insbesondere des Barcodes) gewährleistet sein.
- bei der Verwendung von Notebooks mit ATLAS Zugang im Rahmen der Außenabfertigung die Ergebnisse vor Ort in der Anwendung dokumentieren und die Druckausgabe des VBD/ VBD-S direkt am Gestaltungsort erzeugen.

(3) Im Fall der Teilnehmereingabe wird dem Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) die Überlassung der Waren mit der Überlassungsnachricht automatisiert bekannt gegeben.

4.8.1.4.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

(1) Von einem ZV übermittelte und von der Abgangszollstelle automatisiert entgegengenommene und angenommene Versandanmeldungen werden dem ZV grundsätzlich ebenfalls automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten der Abgangszollstelle mit einer Überlassungsnachricht bestätigt.

(2) Die Abgangszollstelle unterbricht diesen Automatismus mit der Einstellung von Wartezeiten (siehe Kapitel 4.3.3) für einen ZV nur, wenn sie beabsichtigt, Zollkontrollen mit Dokumentenprüfungen und/ oder Zollkontrollen anzuordnen und durchzuführen. Durchgeführte Kontrollen eines ZV sind in der Anwendung „Versand-Überführung“ zu kennzeichnen.

(3) Greift die Abgangszollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZV die Überlassung mit Ablauf der Wartezeit automatisiert bestätigt.

(4) Öffnet die Abgangszollstelle einen Versandvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit, muss sie die Überlassungsnachricht manuell an den ZV übermitteln. Dies geschieht unverzüglich nachdem sie entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht keine Zollkontrollen durchzuführen, der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der beim ZV am zugelassenen Ort durchgeführten

Außenabfertigung (Zollkontrollen, *Nämlichkeitsmaßnahmen* usw.) in der Anwendung vermerkt hat oder die Dokumentenprüfung erfolgt ist.

(5) Auf dem für die Außenabfertigung ausgedruckten Handzettel sind die Prüfungsfeststellungen und Entscheidungen zu vermerken und später in der Anwendung zu erfassen.

(6) Zur Vermeidung zusätzlicher Wartezeiten kann der Abfertigungsbeamte auf formlosen Antrag des ZV der Abgangszollstelle das Ergebnis der Außenabfertigung vorab telefonisch zur Erfassung in der Anwendung mitteilen, damit die Überlassungsnachricht schon vor seiner Rückkehr übermittelt werden kann.

(7) Werden Notebooks mit ATLAS Zugang bei der Außenabfertigung verwendet, kann der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der Außenabfertigung abweichend von Absatz 6 vor Ort in der Anwendung dokumentieren und die Druckausgabe des VBD/ VBD-S direkt am zugelassenen Ort erzeugen.

(8) Das mit der Überlassungsnachricht übermittelte VBD/ VBD-S ist ggf. mit LdWP/ LdWPVS vom ZV wie vorgeschrieben auszudrucken.

Der vom ZV zu erstellende Ausdruck des VBD/ VBD-S muss den Barcode der MRN in maschinenlesbarer Form beinhalten. Die Abgangszollstellen überprüfen dies regelmäßig und ergreifen bei festgestellten Verstößen die erforderlichen Maßnahmen.

(9) Auf Antrag kann einem ZV unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden, auf den Ausdruck der LdWP/ LdWPVS zu verzichten. Statt der LdWP/ LdWPVS müssen dem VBD/ VBD-S Begleitpapiere (Packlisten, Rechnungen, Luftfrachtmanifeste, usw.) als „Ladeliste“ beigelegt werden, aus der sich die Daten aller zur Überführung in das Versandverfahren angemeldeten Warenpositionen ergeben. Der ZV hat zur Dokumentation in Feld 31 des VBD/ VBD-S deutlich sichtbar den nachfolgenden Stempelabdruck in roter Farbe anzubringen:

Liste der Positionen:

(Anzahl der Positionen siehe Feld 5)

ersetzt durch Seiten der Ladeliste(n)

Nr. vom.....

4.8.1.5 Versandverfahren im Zusammenhang mit einem Ausführverfahren

Es wird auf die Kapitel 4.9.7 und 4.9.9 verwiesen.

4.8.2 Sicherheiten - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren

(1) Bei den vom zuständigen HZA erfassten und zu überwachenden Sicherheiten

Sicherheiten/
Codes

- | | |
|---|---------|
| • Gesamtbürgschaft (<i>Gesamtsicherheit</i>) | Code: 1 |
| • Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung | Code: 2 |
| • Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln | Code: 4 |
| • Einzelsicherheit nach Anhang 47a Nr. 3 ZK-DVO | Code: 9 |
| Die Einzelsicherheit nach Anhang 47a Nr. 3 ZK-DVO kann in ATLAS zwar technisch noch ausgewählt werden, die rechtliche Grundlage hierfür ist jedoch mit dem UZK entfallen. Der Code 9 darf daher nicht mehr ausgewählt werden. | |
| • Befreiung von der Sicherheitsleistung | Code: 0 |
| (Artikel 89 Absatz 7 und 8, 95 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c) UZK-IA, ehemals Artikel 380 Absatz 3 ZK-DVO) | |

muss der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) in der Versandanmeldung die GRN (siehe auch Kapitel 4.8.2.1) und den dazu gehörigen Zugriffscode (siehe auch Kapitel 4.8.2.2) angeben.

(2) Die Abgangszollstelle hat die Möglichkeit, die angemeldeten Sicherheiten und die Abgabenbeträge zu kontrollieren. Hierzu kann sie über einen lesenden Zugriff auf die Anwendung „Verwaltung von Sicherheiten“ die aktuelle Auslastung des Referenzbetrages einsehen. Sie setzt unverzüglich das bewilligende HZA über jede Auffälligkeit in Kenntnis. Hat sie Zweifel, ob der anzurechnende Abgabenbetrag zutreffend ist, kann sie bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse neu festsetzen oder ändern.

(3) Mit Überlassung zum Versandverfahren wird bei der Verwendung einer *Gesamtsicherheit* oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung der Referenzbetrag in Höhe des angemeldeten oder in der Bewilligung festgelegten Abgabenbetrags belastet.

(4) Ist eine Barsicherheit zu leisten, druckt der Benutzer vor Überlassung der Waren zum Versandverfahren einen Kassenzettel zur Weiterleitung an die Zahlstelle aus. Dieser enthält das NIZZA-Registriernummer und die MRN. Die MRN ist auf der NIZZA-Quittung und auf dem Beleg für die Vormerkung einer Sicherheit, der in die Belegsammlung aufzunehmen ist, handschriftlich zu vermerken.

(5) Soll eine Sicherheit der Typen 0, 1, 2, 4 oder 9 aus einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren genutzt werden, muss der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) hierzu neben der GRN auch zwingend die TIN angeben, unter der er als Inhaber der Sicherheit in einem anderen Land registriert ist.

(6) Die Entlastung des Referenzbetrags wird dem Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) nach Übermittlung der Eingangsbestätigung automatisiert mitgeteilt, so dass er über

diesen Betrag bereits zu diesem Zeitpunkt wieder verfügen kann.

(7) Über die endgültige Freigabe von Sicherheiten erhält der Teilnehmer erst nach Erledigung des Versandverfahrens eine Nachricht.

4.8.2.1 Sicherheits-Referenznummer

Die *Sicherheits-Referenznummer* (GRN) ist eine international eindeutige Registriernummer für Sicherheiten der Codes 0, 1, 2 und 4. Sie wird von der Zollstelle der Sicherheitsleistung vergeben.

GRN

4.8.2.2 Zugriffs-/ Verwaltungscode

(1) Der Zugriffscode stellt die Berechtigung dar, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen. Abhängig von der Art der Sicherheitsleistung wird der Zugriffscode vom HZA, vom Bürgen oder vom Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) festgelegt. Er ist bei der Überführung in das Versandverfahren anzugeben. Im Rahmen der Benutzereingabe stellt die Abgangszollstelle die verdeckte Eingabe des Zugriffscode in geeigneter Weise sicher.

(2) Der Verwaltungscode wird vom HZA für registrierte Sicherheiten der Codes 0 und 1 vergeben. Er wird für die Änderung, Ergänzung oder Löschung des Zugriffscode sowie für die Änderung des Verwaltungscode im Rahmen eines Nachrichtenaustauschs zwischen dem Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) und dem HZA benötigt.

4.8.2.3 Überwachung von Sicherheiten

Die Inanspruchnahme von Sicherheiten der Codes 0, 1, 2 und 4 im Rahmen des Referenzbetrages wird laufend vom bewilligenden HZA als Zollstelle der Sicherheitsleistung überwacht. Unbeschadet eines Antrags des Inhabers des Versandverfahrens (ehemals HV) gemäß Artikel 155 Absatz 5 UZK-IA überprüft das HZA mindestens einmal im Jahr den festgesetzten Referenzbetrag für Sicherheiten der Codes 0 oder 1. Zusätzlich ist zu kontrollieren, ob der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) die Bewilligungsaufgaben einhält (z. B. unverzügliche Anzeige einer Überschreitung des Referenzbetrages). Es kann somit jederzeit eine weitere Überschreitung des Referenzbetrages unterbinden. Das überwachende HZA kann festgestellte Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden oder die Bewilligung einer *Gesamtsicherheit* bzw. die Befreiung von einer Sicherheitsleistung widerrufen.

4.8.3 Förmlichkeiten während der Beförderung - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren

4.8.3.1 Ereignisse während der Beförderung

(1) Bei Umladungen oder sonstigen Ereignissen i.S.v. Artikel 305 Absatz 1 UZK-IA informiert der Beförderer die nächstgelegene Zollstelle des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet und legt dieser das mit den entsprechenden Vermerken versehene VBD/ VBD-S vor (Artikel 55 Nr. 19 UZK-TDA). Diese bestätigt ihre Feststellungen und Maßnahmen mit Dienststempelabdruck und Unterschrift auf dem VBD/ VBD-S. Ist die Feldgröße der dafür vorgesehenen Felder 55 und F oder 56 und G auf der Vorderseite des VBD/ VBD-S nicht ausreichend, sind die Vermerke auf der Rückseite des VBD/ VBD-S unter Bezugnahme auf das Feld, zu dem sie gehören, fortzusetzen. Die Bestimmungszollstelle im elektronischen Versandverfahren erfasst sachdienliche Informationen über die Ereignisse während der Beförderung im elektronischen Versandverfahren (Artikel 305 Absatz 6 und 7 UZK-IA). Eine Gestellung der Ware muss nicht erfolgen, sofern einer der Fälle in Artikel 305 Absatz 3 Buchstabe a) und b), Absatz 4 oder Absatz 5 Buchstabe a) zutrifft.

(2) Auf die Möglichkeit des Beförderers, Vermerke zu Ereignissen ohne Sichtvermerk einer Zollstelle auf dem VBD/ VBD-S einzutragen, wird hingewiesen (MZSW, Titel II Abschnitt II).

(3) Alle gemäß Artikel 305 Absatz 1 UZK-IA auf dem VBD/ VBD-S dokumentierten Ereignisse während der Beförderung sind erst bei Beendigung des Versandverfahrens von der Bestimmungszollstelle in der Anwendung zu erfassen oder werden vom ZE im Entladekommentar übermittelt. Danach wird dies der Abgangszollstelle mit der Kontrollergebnisnachricht mitgeteilt. Das VBD/ VBD-S muss nach Erfassung der Ereignisse während der Beförderung von der Bestimmungszollstelle nicht aufbewahrt werden (siehe auch Kapitel 4.8.4.2.3 Absatz 4).

(4) *Werden Waren gemäß Artikel 305 Abs. 3 UZK-IA während der Beförderung im Versandverfahren auf ein anderes Beförderungsmittel verladen und erfolgte die Nämlichkeitssicherung bei der Überführung in das Versandverfahren nicht mit Raumverschluss, dann ist eine Unterrichtung der nächstgelegenen Zollstelle nicht erforderlich. Das VBD/VBD-S ist jedoch vom Beförderer in Feld 55 mit den entsprechenden Vermerken zu versehen.*

4.8.3.2 Verfahren bei der Durchgangszollstelle

(1) Die Durchgangszollstelle prüft insbesondere auf Grundlage der durch Eingabe der MRN angeforderten und mit der Vorab-Durchgangsanzeige zur Verfügung gestellten Daten des Versandvorgangs, ob die Weiterbeförderung der Waren zulässig ist. Bei Bedarf können für eine beabsichtigte Kontrolle, die in der

Handzettel

Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden.

(2) Ist die Weiterbeförderung der Waren zulässig, dokumentiert die Durchgangszollstelle die Entscheidung „Durchgang gewährt“ in der Anwendung und gibt das VBD/ VBD-S an den Beförderer zurück. Die Abgangszollstelle erhält automatisiert eine Grenzübergangsanzeige.

Grenz-
übergangs-
anzeige

(3) Stehen der Weiterbeförderung Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrbeschränkungen entgegen und können diese nicht ausgeräumt werden, dokumentiert die Durchgangszollstelle die Entscheidung „Durchgang nicht gewährt“ mit Begründung in der Anwendung und auf dem vorgelegten VBD/ VBD-S.

(4) Es kann vorkommen, dass statt der angeforderten Daten ein Zurückweisungsgrund durch die Abgangszollstelle übermittelt wird, der Auskunft darüber gibt, warum die Daten nicht bereitgestellt wurden. Nachfolgend aufgelistete Gründe können dabei angezeigt werden:

- Versandvorgang ist bereits an der Bestimmungszollstelle angekommen,
- Versandvorgang ist bereits im Land der anfordernden Durchgangszollstelle,
- Versandvorgang hat das Land der anfordernden Durchgangszollstelle bereits wieder verlassen,
- andere Gründe (Text),
- MRN unbekannt,
- Sicherheit nicht gültig für das Land der anfordernden Durchgangszollstelle.

(5) Wenn die angeforderten Daten aufgrund eines Fehlers im Nachrichtenaustausch mit anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen, wird der Grund hierfür ebenfalls angezeigt. Hierbei handelt es sich nicht um einen Zurückweisungsgrund i.S.v. Absatz 4 sondern um einen technisch bedingten Fehler.

(6) Übermittelt die Abgangszollstelle Zurückweisungsgründe i.S.v. Absatz 4, darf der Durchgang nicht gewährt werden. Diese Entscheidung wird nicht in der Anwendung sondern auf dem VBD/ VBD-S dokumentiert.

(7) Nach der Entscheidung „Durchgang nicht gewährt“ kann die Beförderung in das Land der Durchgangszollstelle nicht fortgesetzt werden.

(8) In den Fällen des Absatz 3 ist das Versandverfahren, soweit die Waren nicht unter Rückgabe des VBD/ VBD-S unmittelbar zurück verbracht werden, bei dieser Durchgangszollstelle, nach Rücksprache mit dem Beförderer, zu beenden.

(9) In den Fällen des Absatzes 6 ist, soweit die Waren nicht unter Rückgabe des VBD/ VBD-S unmittelbar zurück verbracht werden,

die Ware in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen.

(10) Sämtliche Maßnahmen sind nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Abgangszollstelle oder ggf. der Bestimmungszollstelle einzuleiten.

(11) Der Durchgang für Versandverfahren mit einer in der EU nicht gültigen Sicherheit Code 7 wird in Deutschland nicht gewährt. Über das weitere Verfahren entscheidet der Beförderer.

(12) Die Entscheidung einer deutschen Durchgangszollstelle, den Durchgang nicht zu gewähren, wird mit jeder neuen Anforderung der Daten der Vorab-Durchgangsanzeige mit derselben MRN jeder anderen anfordernden deutschen Durchgangszollstelle angezeigt.

(13) Hat die Abgangszollstelle die vorgesehene(n) Durchgangszollstelle(n) wie vorgeschrieben über die Einleitung des Erhebungsverfahrens mit der dafür vorgesehenen Nachricht informiert, ist das Anfordern der Daten eines Versandvorgangs durch den Benutzer in der Anwendung „Durchgangszollstelle“ zur Durchgangsgewährung nicht mehr möglich. Statt eines Zurückweisungsgrundes wird ein Hinweis auf den aktuellen NCTS-Status „Erhebungsverfahren läuft“ angezeigt. Der Benutzer hat sicherzustellen, dass für den betreffenden Versandvorgang kein Durchgang gewährt wird und die betreffende Sendung nicht in die EU verbracht wird. Sofern in dem betreffenden Versandvorgang als vorgegebene Bestimmungszollstelle eine deutsche Zollstelle angegeben wurde, ist unverzüglich Kontakt mit dem für die Durchgangszollstelle zuständigen HZA (SEV) aufzunehmen, welches seinerseits Kontakt mit der ausländischen Abgangszollstelle aufnimmt. Das weitere Verfahren ist jeweils untereinander abzustimmen.

Erhebungs-
verfahren

4.8.4 Beendigung - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren

(1) Das Versandverfahren ist auch in der Anwendung zu beenden, wenn der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV)/ Beförderer die Waren unter Vorlage des VBD/ VBD-S und aller erforderlichen Dokumente der Bestimmungszollstelle gestellt und damit das Versandverfahren beendet ist (Artikel 233 Absatz 2 UZK) oder einem ZE/ZT übergeben hat und damit das Versandverfahren als beendet gilt (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe b) UZK i.V.m. 316 Absatz 1 UZK-IA).

VBD/ VBD-S

(2) Ein Alternativnachweis nach Artikel 308 Abs. 2 UZK-IA darf ausschließlich zum Nachweis der Beendigung des Versandverfahrens ohne Unstimmigkeiten, d.h. mit Kontrollergebnis „konform“ oder „als konform betrachtet“ ausgestellt werden. Die Bestimmungszollstelle versieht hierzu ein Mehrstück des VBD/ VBD-S mit ihrem Sichtvermerk (Dienststempelabdruck, Unterschrift, dem Datum und dem Vermerk „Alternativnachweis – 99202“) erst, wenn die Beendigung auch in der Anwendung

Kopie des
VBD/ VBD-S

abgeschlossen ist.

(3) Die Bestimmungszollstelle oder der ZE/ ZT stellt der Person, die das VBD/ VBD-S vorlegt, auf Antrag eine TC11-Eingangsbescheinigung aus (Artikel 306 Absatz 5 bzw. Artikel 316 Absatz 2 i.V.m. Anhang 72-03 UZK-IA), die jedoch nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet und das Versandverfahren damit bei der Abgangszollstelle auch nicht erledigt werden kann.

TC11-
Eingangsbe-
scheinigung

(4) Wenn die angeforderten Daten eines Versandverfahrens einer ausländischen Abgangszollstelle aufgrund eines Fehlers im Nachrichtenaustausch mit anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen (siehe auch Kapitel 4.8.4.4), wird der Grund hierfür angezeigt.

4.8.4.1 Normalverfahren

(1) Bei der Gestellung der Waren legt der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV)/ Beförderer das VBD/ VBD-S ggf. mit der/den LdWP/ LdWPVS einschließlich aller Begleitdokumente vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle schließt die Beendigung des Versandverfahrens insbesondere auf Grundlage der von der Abgangszollstelle durch Eingabe der MRN angeforderten Daten der Vorab-Ankunftsanzeige mit Übersenden der Eingangsbestätigung und Kontrollergebnisnachricht an die Abgangszollstelle unverzüglich ab. Sie berücksichtigt dabei alle anderen vorliegenden Informationen und ggf. die Ergebnisse ihrer eigenen Kontrollmaßnahmen.

(3) Die Bestimmungszollstelle dokumentiert ihre Prüfungsergebnisse und die auf dem VBD/ VBD-S vermerkten, während der Beförderung aufgetretenen Umladungen und sonstigen Ereignisse (siehe Kapitel 4.8.3.1) gemäß Artikel 305 UZK-IA in der Anwendung.

(4) Der Abschluss des Versandvorgangs ohne sonstige Kontrollmaßnahmen (Kontrollergebnis „als konform betrachtet“) ist erst möglich, nachdem die Daten mindestens einer Warenposition vom Benutzer eingesehen wurden.

(5) Bei Bedarf können für eine beabsichtigte Kontrolle, die in der Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden. Der Befund ist in der Anwendung zu erfassen.

(6) Alle für die Bestimmungszollstelle bestimmten Belege und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.4.2 Vereinfachtes Verfahren ZE

4.8.4.2.1 Ankunftsanzeige

(1) Der ZE setzt die für den bewilligten Übergabeort zuständige Bestimmungszollstelle unverzüglich über die Ankunft im Unionsversandverfahren/ gemeinsamen Versandverfahren beförderter Waren mit der Ankunftsanzeige in Kenntnis.

(2) Bei offensichtlichen Verschlussverletzungen und/ oder sonstigen bereits bei der Ankunft festgestellten Unregelmäßigkeiten (z. B. Ablauf der *Frist zur Gestellung der Waren*) lehnt der ZE zunächst die Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungszollstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, wenn diese die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZE, ggf. nach einer Zollkontrolle, zugelassen hat.

Unregel-
mäßigkeiten

(3) Sofern auf dem VBD/VBD-S Ereignisse während der Beförderung gemäß Artikel 305 UZK-IA vermerkt sind, ist dies in der Ankunftsanzeige kenntlich zu machen. Die Ereignisse sind im Entladekommentar zu erfassen.

Vermerk von
Ereignissen
auf dem VBD

(4) Die Ankunftsanzeige kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet werden.

(5) Die Ankunftsanzeige ist **vor dem Entladen** der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, das bedeutet

- bei Raumverschluss vor dem tatsächlichen Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters.
- bei Packstückverschluss auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, spätestens jedoch vor dem Entfernen der Packstückverschlüsse.
- bei *Feststellung der Nämlichkeit* durch Beschreiben auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, jedoch unbedingt vor dem Öffnen der Verpackung oder bei unverpackten Waren vor dem Verfügen über die Waren.

(6) Die Abgangszollstelle wird über die Ankunft der Waren bei dem ZE unmittelbar nach Eingang der Ankunftsanzeige bei der Bestimmungszollstelle automatisiert durch die Eingangsbestätigung unterrichtet.

(7) Die Eingangsbestätigung kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet werden.

4.8.4.2.2 Entladeerlaubnis

(1) Die Bestimmungszollstelle übermittelt dem ZE auf seine Ankunftsanzeige als Entladeerlaubnis die Daten der

Versandanmeldung aus der Vorab-Ankunftsanzeige automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten.

(2) Die Bestimmungszollstelle unterbricht diesen Automatismus mit der Einstellung von Wartezeiten (siehe Kapitel 4.3.3) nur, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum beabsichtigt, Kontrollmaßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

Wartezeiten

(3) Greift die Bestimmungszollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZE die Entladeerlaubnis mit Ablauf der Wartezeit automatisiert übermittelt.

(4) Öffnet die Bestimmungszollstelle einen Versandvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit, muss sie die Entladeerlaubnis manuell an den ZE übermitteln. Dies geschieht unverzüglich nachdem sie entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht keine Kontrollmaßnahmen durchzuführen oder auf telefonische Anforderung des Abfertigungsbeamten zur Durchführung der nach dem Öffnen angeordneten Kontrollmaßnahmen am zugelassenen Übergabeort.

(5) Die Entladeerlaubnis ist stets durch Benutzereingabe bekannt zu geben, wenn von der Bestimmungszollstelle bereits Unregelmäßigkeiten in ATLAS-Versand dokumentiert wurden.

(6) Der ZE prüft auf Grundlage der Entladeerlaubnis die ihm übergebenen Waren unter Beachtung der von der Abgangszollstelle getroffenen *Nämlichkeitsmaßnahmen*.

4.8.4.2.3 Entladekommentar/ Vorlage des Versandbegleitdokuments

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 unterrichtet der ZE die Bestimmungszollstelle über das Ergebnis der Prüfung der Waren und den Zustand der Verschlüsse mit dem Entladekommentar.

(2) Der Entladekommentar ist der Bestimmungszollstelle unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tage nach der Ankunft zu übermitteln. Die Bestimmungszollstelle kontrolliert auch zur Vermeidung sog. „unechter“ Suchverfahren regelmäßig die Einhaltung der Frist. Wiederholte Verstöße sind dem HZA, das die ZE-Bewilligung erteilt hat, mitzuteilen.

(3) Mit der Übermittlung des Entladekommentars ist das vereinfachte Verfahren ZE abgeschlossen.

(4) Die VBD/ VBD-S müssen der Bestimmungszollstelle grundsätzlich nicht mehr vorgelegt werden. Ausgenommen sind VBD/ VBD-S, auf denen Ereignisse während der Beförderung (siehe Kapitel 4.8.3.1) vermerkt wurden oder deren Vorlage aus anderen als versandrechtlichen Gründen z. B. als Aufzeichnungsmitteilung von einer Zollstelle vorgeschrieben oder zugelassen wurde. Der ZE muss die nicht vorzulegenden VBD/ VBD-S jedoch für die Durchführung von Zollkontrollen oder Ermittlungen im Suchverfahren für die Dauer von mindestens 10 Wochen nach Übernahme der Waren zur Verfügung halten.

(5) Ist dem ZE ein Anschreibeverfahren zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren bewilligt, kann er nach Anschreibung der Waren in seiner Buchführung über die Waren verfügen. Eine anschließende zeitnahe Übermittlung des Entladekommentars erst nach der Anschreibung in seiner Buchführung wirkt sich nicht auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens aus. Dabei muss der ZE jedoch die Vorschriften zum Anlegen und Bestätigen einer vorzeitigen SumA beachten (siehe Kapitel 4.5.3.1).

4.8.4.2.4 Kontrollergebnisnachricht

(1) Die Kontrollergebnisnachricht für die Abgangszollstelle wird von der Bestimmungszollstelle bei Eingang des Entladekommentars grundsätzlich automatisiert erstellt und übermittelt.

(2) Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle die Kontrollergebnisnachricht manuell, wenn

- die Waren nicht innerhalb der von der Abgangszollstelle festgelegten Frist gestellt bzw. dem ZE übergeben wurden,
- der Entladekommentar durch den ZE festgestellte Unstimmigkeiten und/ oder Ereignisse während der Beförderung enthält,
- eine Zollkontrolle vor Übermittlung der Entladeerlaubnis angeordnet wurde oder
- vor Übermittlung des Entladekommentars Unregelmäßigkeiten in der Anwendung dokumentiert wurden.

(3) Durchgeführte Kontrollen eines ZE sind in der Anwendung „Versand-Beendigung“ zu kennzeichnen.

(4) Alle für die Bestimmungszollstelle bestimmten Unterlagen und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.4.3 Verlorengegangenes Versandbegleitdokument

(1) Werden der Bestimmungszollstelle Waren, die nach Angaben des Beförderers dem Versandverfahren unterliegen, ohne das dazugehörige VBD/ VBD-S gestellt, genügt die Anforderung der Versanddaten von der Abgangszollstelle durch Eingabe der festgestellten MRN zur Beendigung des Versandverfahrens, wenn sonst sämtliche Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 124 Abs. 1 h) UZK i.V.m. Artikel 103 Buchstabe e) UZK-DA erfüllt sind.

Beendigung
ohne VBD/
VBD-S

(2) Sollen einem ZE Waren ohne das dazugehörige VBD/ VBD-S übergeben werden, von denen dieser weiß, dass sie dem Versandverfahren unterliegen, lehnt der ZE zunächst die Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungszollstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, wenn diese die

Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZE, ggf. nach einer Zollkontrolle gemäß Absatz 1, zugelassen hat.

4.8.4.4 Versandverfahren ohne Daten

(1) In nachfolgenden Fällen, bei denen ein ausländischer Versandvorgang angefordert wurde, auf die Daten aber nicht zugegriffen werden kann, weil der Versandvorgang nach dem bei der Eingabe der MRN/Anfordern der Versanddaten angezeigten Zurückweisungsgrund

- im Ausland laut Nachricht nicht zum VV überlassen oder
- bereits an einer Zollstelle eines anderen Mitgliedstaates beendet oder
- storniert wurde,

soll die Bestimmungszollstelle nach den erforderlichen Zollkontrollen eine Beendigung im Papierverfahren durchführen, manuell einen SumA-Eintrag mit der MRN als Vorpapier erzeugen und wie im Regelfall weiter abfertigen.

Dies gilt auch, wenn die Daten auch nach Ablauf einer ausreichenden Wartezeit nicht zur Verfügung stehen oder ein Fehler im Nachrichtenaustausch vorliegt (siehe Kapitel 4.8.4 Absatz 4).

Wenn die Daten des Versandvorgangs nicht angezeigt werden können, hat die Bestimmungszollstelle durch Aufgabe eines Tickets beim Service Desk den NSD zu informieren, damit die Ursache für die nicht zur Verfügung stehenden Daten gefunden und ggf. Kontakt mit dem Land der Abgangszollstelle aufgenommen werden kann.

(2) Für inländische Versandverfahren gilt das Verfahren nach Absatz 1 Unterabsatz 3 entsprechend.

(3) Hat eine ausländische Abgangszollstelle die Bestimmungszollstelle wie vorgeschrieben über die Einleitung des Erhebungsverfahrens mit der dafür vorgesehenen Nachricht informiert, ist das Anfordern der Daten eines Versandvorgangs durch den Benutzer in der Anwendung „Versand - Beendigung“ nicht mehr möglich. Statt eines Zurückweisungsgrundes oder eines technischen Fehlers wird ein Hinweis auf den aktuellen NCTS-Status „Erhebungsverfahren läuft“ angezeigt. Das zuständige HZA (SEV) ist zu informieren, das seinerseits Kontakt mit der ausländischen Abgangszollstelle aufnimmt (siehe auch Artikel 310 UZK-IA). Abweichend von Absatz 1 ist deshalb die Beendigung des Versandvorgangs und eine sich anschließende Abfertigung bei der Bestimmungszollstelle nicht mehr zulässig.

4.8.5 Erledigung - Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren

4.8.5.1 Zuständigkeit

(1) Versandverfahren werden **von der Abgangszollstelle** oder dem für **diese Abgangszollstelle** zuständigen HZA (SEV) erledigt (Artikel 215 Absatz 2 UZK).

(2) Die Zuständigkeit für die Erledigung nach Absatz 1 wird unter anderem durch den Ablauf der *Frist zur Gestellung der Waren* und die Art der Beendigungsvermerke der Bestimmungszollstelle bestimmt.

4.8.5.1.1 Automatisierte Erledigung

Das Versandverfahren wird bei den Kontrollerggebniscodes A 1, A 2 oder A 5 an der Abgangszollstelle automatisiert erledigt, wenn die Kontrollergebnisnachricht

Kontroll-
ergebnis-
codes

- innerhalb der *Frist zur Gestellung der Waren* von der Bestimmungszollstelle übermittelt wird oder
- nach Ablauf der *Frist zur Gestellung der Waren*, jedoch vor der Registrierung des SEV beim zuständigen HZA übermittelt wird **und**

im Zeitpunkt der Überlassung von Waren in das Versandverfahren keine Einzelsicherheit geleistet worden war.

4.8.5.1.2 Erledigung durch die Abgangszollstelle

(1) Das Versandverfahren wird durch den Benutzer von der Abgangszollstelle manuell erledigt,

- bei den Kontrollerggebniscodes A 1, A 2 oder A 5, wenn das Versandverfahren unter den Voraussetzungen von Kapitel 4.8.5.1.1 von der Bestimmungszollstelle beendet wird und im Zeitpunkt der Überlassung eine Einzelsicherheit geleistet wurde,
- beim Kontrollergebniscode B 1, wenn die automatische Zuordnung zum für SEV zuständigen HZA wegen einer möglichen unmittelbaren Klärung durch den Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kontrollergebnisnachricht unterbrochen wurde und die Unstimmigkeiten mit dem Ergebnis, dass im Versandverfahren keine Zollschuld entstanden ist, auch tatsächlich geklärt werden konnten.

(2) Gehen bei der Abgangszollstelle Beendigungsnachweise in Papierform ein, obwohl der Versandvorgang bereits elektronisch beendet bzw. erledigt ist, kann der Eingang des Papierrückscheins - auch wenn er von einer anderen Bestimmungszollstelle stammt als derjenigen, die den Vorgang elektronisch beendet hat - nicht mehr im System erfasst werden. In jedem Fall ist jedoch eine Entscheidung über die Einleitung von Nachprüfungsverfahren mit

TC21-Nachprüfungsersuchen zu treffen.

(3) Sofern bei Überführung in ein Versandverfahren eine Barsicherheit hinterlegt wurde, veranlasst die Abgangszollstelle die Rückzahlung der Sicherheit und erledigt danach den Versandvorgang manuell.

4.8.5.1.3 Erledigung durch das für SEV zuständige HZA

Das Versandverfahren wird von dem für SEV zuständigen HZA beendet/ erledigt, wenn

- das Versandverfahren bei der Abgangszollstelle nicht erledigt werden konnte, weil die Eingangsbestätigung und/ oder die Kontrollergebnisnachricht nicht fristgerecht vorlag, ggf. nach Durchführung des Suchverfahrens oder des Erhebungsverfahrens, oder
- die Abgangszollstelle Versandvorgänge mit Kontrollergebniscode B 1, für die sie zuvor die automatisierte Zuordnung zum für SEV zuständigen HZA unterbrochen hatte, zur Inanspruchnahme des Inhabers des Versandverfahrens (ehemals HV)/ Bürgen für eine tatsächlich während der Beförderung im Versandverfahren entstandene Zollschuld manuell an das HZA weitergeleitet hat, oder
- die Abgangszollstelle Versandvorgänge, die mit dem Kontrollergebniscode B 1 beendet wurden, nicht weiter bearbeitet und diese daher automatisiert dem zuständigen HZA (SEV) zugeordnet werden.

4.8.5.1.4 Erledigung von im Ausland im Papierverfahren beendeter Versandverfahren

(1) Der NSD im Land der tatsächlichen Bestimmungszollstelle informiert den deutschen NSD darüber, dass die Abgangszollstelle eine mit den erforderlichen Vermerken versehene Kopie des VBD/VBD-S als Papier-Rückschein erhalten wird, weil die Beendigung des Versandverfahrens an der Bestimmungszollstelle im Ausland im NCTS technisch nicht möglich war und zeitnah auch nicht nachgeholt werden kann.

(2) In diesen Fällen werden die deutschen Abgangszollstellen durch den NSD kontaktiert und angewiesen, den Eingang des Papier-Rückscheins zu überwachen und danach, ggf. in Zusammenarbeit mit dem für SEV zuständigen HZA, die manuelle Erledigung des Versandvorgangs sicherzustellen.

(3) Eine Erledigung des Versandvorgangs allein auf Grundlage der Mitteilung des NSD ist unzulässig. Die Erledigung setzt den Eingang des bestätigten Kontrollergebnisses der Bestimmungszollstelle als Nachweis der Beendigung zwingend voraus.

4.8.5.2 Maßnahmen nach Erledigung des Versandverfahrens

- (1) Der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) wird, sofern er Teilnehmer ist, automatisiert über die Erledigung des Versandverfahrens mit der Erledigungsnachricht informiert.
- (2) Über die endgültige Freigabe von Sicherheiten erhält der Teilnehmer eine Nachricht.
- (3) Die Abgangszollstelle veranlasst die Rückgabe der Verpflichtungserklärung für ein einzelnes Versandverfahren durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung (Artikel 152 UZK-IA).

4.8.5.3 Vorgehensweisen bei irrtümlich begonnener Beendigung**4.8.5.3.1 Vorgehensweise bei deutschen Versandvorgängen**

- (1) Die Durchführung einer Ausnahmebehandlung für einen Versandvorgang ist nur möglich, wenn sowohl die Abgangszollstelle als auch die Bestimmungszollstelle in Deutschland liegt.
- (2) Beginnt eine Zollstelle irrtümlich mit der Beendigung eines deutschen Versandvorgangs und nimmt eine Speicherung der Vorgangsdaten vor, so wird dieser Versandvorgang für die Bearbeitung durch andere Zollstellen gesperrt. In diesem Fall informiert die Zollstelle unverzüglich durch Eröffnung eines Tickets den Service Desk, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet. Der NSD Versand hebt die systemseitige Sperre für diesen Versandvorgang auf. Das Entsperren des Versandvorgangs durch den NSD Versand ist nur möglich, solange die Beendigung noch nicht abgeschlossen wurde.
- (3) Beginnt ein ZE/ ZT irrtümlich mit der Beendigung eines deutschen Versandvorgangs und bemerkt diesen Umstand, ist aus technischen Gründen eine Entsperrung des Versandvorgangs nicht mehr möglich. Der ZE/ ZT unterrichtet daher unverzüglich seine zuständige Zollstelle. Die Zollstelle informiert unverzüglich durch Eröffnung eines Tickets den Service Desk, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet.

Ausnahme-
behandlung
in Normal-
verfahren bei
deutschen
MRN

Ausnahme-
behandlung
im
vereinfachten
Verfahren bei
deutschen
MRN

Sofern die betreffende Warensendung körperlich beim ZE/ ZT vorhanden ist, hat dieser in Abstimmung mit seiner zuständigen Zollstelle ein neues Versandverfahren zum tatsächlichen Empfänger der Warensendung zu eröffnen. Das Versandverfahren, mit dessen Beendigung irrtümlich begonnen wurde, wird vom NSD Versand in einen technischen Endzustand gesetzt.

Befindet sich die betreffende Warensendung körperlich **nicht** beim ZE/ ZT, ist die Beendigung des Versandverfahrens keinesfalls abzuschließen. Der NSD Versand ist mittels Eröffnung eines Tickets über diesen Umstand zu informieren.

In diesen Fällen wird die deutsche Abgangszollstelle durch den NSD Versand kontaktiert und angewiesen, den Eingang des Papierrückscheins abzuwarten und danach ggf. in Zusammenarbeit

mit dem für SEV zuständigen HZA, die manuelle Erledigung des Versandvorgangs sicherzustellen. Sollte nach Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen kein Eingang des Papierrückscheins erfolgt sein, ist dem NSD Versand dieses unter Bezugnahme auf das bereits eröffnete Ticket mitzuteilen, damit der Versandvorgang in einen technischen Endzustand gesetzt werden kann.

(4) Ist die irrtümliche Beendigung eines Versandvorgangs schon abgeschlossen worden, gibt es keine Möglichkeit mehr, einen der Bearbeitungsschritte wieder zurückzunehmen. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Beendigung an einer Zollstelle oder durch einen ZE/ ZT vorgenommen wurde.

Sofern die betreffende Warensendung vorhanden ist, ist ein neues Versandverfahren zum tatsächlichen Empfänger der Warensendung bzw. zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle zu eröffnen.

4.8.5.3.2 Vorgehensweise bei ausländischen Versandvorgängen

(1) Bei einem ausländischen Versandvorgang besteht keine Möglichkeit einen Arbeitsschritt wieder zurückzunehmen.

(2) Sofern sich die Ware an der Zollstelle bzw. bei einem ZE/ ZT befindet, ist unter Durchführung einer Nämlichkeitsprüfung und Angabe des tatsächlich festgestellten Kontrollergebnisses das Versandverfahren systemgestützt vollständig zu beenden und ein neues Versandverfahren zum tatsächlichen Empfänger bzw. zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle zu eröffnen.

(3) Wurde mit der Beendigung des Versandvorgangs lediglich begonnen (*d.h. der Vorgang wurde mindestens einmal gespeichert (Normalverfahren) bzw. die Ankunftsanzeige vom ZE/ZT ist eingetroffen*) und die betreffende Warensendung befindet sich **nicht** bei der Zollstelle bzw. beim ZE/ ZT, ist die Beendigung des Versandverfahrens mit einer Fehlmenge von 100% abzuschließen. Daneben ist durch die zuständige Zollstelle mittels Fehlerticket der Service Desk zu informieren, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet. Der NSD trifft die weiteren erforderlichen Maßnahmen und informiert den ausländischen NSD mit dem Hinweis, die Abgangszollstelle zu kontaktieren, den Eingang des Papierrückscheins der tatsächlichen Bestimmungszollstelle abzuwarten und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Wurde ein ausländischer Versandvorgang vollständig beendet und befindet sich die betreffende Warensendung nicht bei der Zollstelle bzw. beim ZE/ ZT, ist durch die zuständige Zollstelle mittels Fehlerticket der Service Desk zu informieren, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet. In diesen Fällen wird der ausländische NSD mit dem Hinweis informiert, die Abgangszollstelle zu kontaktieren, den Eingang des Papierrückscheins abzuwarten und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

4.8.6 Überführung - TIR-Verfahren

Die Übermittlung der Daten eines Carnet TIR-Verfahrens an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle erfolgt durch den Carnet-Inhaber ausschließlich im Rahmen der Teilnehmereingabe oder mit einer Internet-Versandanmeldung TIR.

4.8.6.1 Teilnehmereingabe TIR

(1) Die einem TIR-Verfahren zu Grunde liegenden Daten werden vom Teilnehmer unmittelbar vor der Gestellung der Waren übermittelt und durch das IT-Verfahren ATLAS automatisiert entgegengenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind. Sie werden unter einer Arbeitsnummer gespeichert, die dem Teilnehmer mit der Entgegennahmestätigung übermittelt wird.

Von einem Teilnehmer übermittelte fehlerhafte Daten eines TIR-Verfahrens, die wegen formaler Fehler von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle nicht entgegengenommen werden können, werden automatisiert abgewiesen.

Bei Gestellung der Waren ist der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle die Arbeitsnummer oder Bezugsnummer mitzuteilen und als Nachweis der Sicherheitsleistung (Code B, siehe Kapitel 4.8.9 Absatz 2) das Carnet TIR-Heft vorzulegen.

(2) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle entscheidet über die Annahme der TIR-Versandanmeldung nicht vor der Gestellung der Waren und nur nach Prüfung der Übereinstimmung der übermittelten Daten mit den Eintragungen im Carnet TIR-Heft. Unbeschadet Absatz 3 ist die Annahme abzulehnen, wenn die Daten der TIR-Versandanmeldung nicht mit den Eintragungen im Carnet TIR-Heft übereinstimmen. Werden im Carnet TIR-Heft Ladelisten anstelle der Eintragungen im Warenmanifest (Felder 9 bis 11) verwendet, ist es zulässig, die Gesamtzahl der Packstücke und die Gesamtrohmasse als eine Position in der TIR-Versandanmeldung zu erfassen und als Warenbezeichnung einen Hinweis auf die TIR-Ladefliste(n) aufzunehmen.

(3) Bis zur Dokumentation der Annahme kann die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle aufgrund von Mitteilungen des Carnet-Inhabers die Daten zur Versandanmeldung, auch zur Herstellung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im Carnet TIR-Heft ergänzen oder ändern. Wahlweise kann der Teilnehmer neue Daten zum Versandvorgang übermitteln.

(4) Kapitel 4.8.6.2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Daten einer entgegengenommenen TIR-Anmeldung, für die eine Gestellung der Waren nicht erfolgt, werden nach Ablauf von 14 Kalendertagen automatisiert gelöscht.

Löschung

4.8.6.2 Internet-Versandanmeldung TIR

IVA

(1) Im Internet unter der Adresse www.versand.internetzollanmeldung.de können auch die Daten eines TIR-Verfahrens erfasst und elektronisch an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle übermittelt und die IVA in doppelter Ausfertigung ausgedruckt werden. Beide Ausdrücke müssen der zuständigen Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle zur Überführung in das TIR-Verfahren vorgelegt werden. Das Unterschreiben der IVA-Ausdrücke durch den Carnet-Inhaber ist nicht erforderlich, weil das von ihm unterschriebene Carnet TIR-Heft sowie alle erforderlichen Unterlagen der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle immer gleichzeitig vorzulegen sind.

(2) Nach Entgegennahme prüft der Benutzer den IVA-Ausdruck und die zugehörigen Unterlagen. Erkennt er schwerwiegende Fehler, die eine sinnvolle Übernahme der Daten in ATLAS verhindern würden, weist er die IVA zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Carnet-Inhaber aufgefordert, diese im IVA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend übernimmt der Benutzer die Daten der IVA in die Anwendung „Versand - Überführung“ und erfasst ggf. die im IVA-Ausdruck enthaltenen Korrekturen. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar übernommen werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(3) Die Angaben im vorgelegten IVA-Ausdruck, die in der Anwendung angezeigten Daten und die Anmeldung im Carnet TIR-Heft müssen übereinstimmen.

(4) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle ergänzt oder ändert aufgrund von Mitteilungen des Carnet-Inhabers, aber auch zur Herstellung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im Carnet TIR-Heft die Daten der IVA.

(5) Den in den Feldern 40 (Vorpapier) und 44 (vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen) vorgeschriebenen Angaben kommt dabei besondere Bedeutung zu (siehe auch Kapitel 4.8.8.7). Insbesondere ist sicher zu stellen, dass die ATLAS-Registriernummer (hier: AT/B) eines vorangegangenen Versandverfahrens vermerkt ist. Bei einer im Carnet TIR-Heft angebrachten Kennzeichnung „T2L“ zum Nachweis des Unionscharakters der Waren (Artikel 207 UZK-IA i.V.m. Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15 Absätze 9 und 10) wird die Codierung „N825“ - ohne Nummer - in den jeweiligen Positionsdaten übernommen.

4.8.7 Überlassung und Ausstellung des Versandbegleitdokuments - TIR-Verfahren

(1) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle schließt die Überführung in das TIR-Verfahren mit Überlassung der Waren ab.

Eine positionsweise Überlassung (bei LdWP/ LdWPVS) ist auch im TIR-Verfahren nicht möglich.

(2) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle dokumentiert die Überlassung in der Anwendung und erzeugt die Druckausgabe des TIR-VBD/ VBD-S.

(3) Das TIR-VBD/ VBD-S (Artikel 55 Nr. 19 UZK-TDA) wird mit dem Trennabschnitt 2 fest verbunden und begleitet zusammen mit dem Carnet TIR-Heft die Waren während der Beförderung.

(4) Dem für Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle bestimmten Trennabschnitt 1 wird grundsätzlich eine Kopie des TIR-VBD/VBD-S beigelegt und zusammen mit allen anderen dort verbleibenden Unterlagen wie vorgeschrieben zur Belegsammlung genommen (siehe Kapitel 3.1.1).

Auf die Kopie des TIR-VBD/ VBD-S kann nur verzichtet werden, wenn mindestens die MRN des TIR-Verfahrens auf dem Trennabschnitt 1 vermerkt wird.

(5) Die Überlassung wird dem Teilnehmer, der gleichzeitig Carnet-Inhaber ist, nach der Gestellung der Waren mit der Überlassungsnachricht bekannt gegeben.

Hat die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle zugelassen, die Waren an einem Ort außerhalb des Amtsplatzes zu gestellen, kann sie im Fall, dass Notebooks für die Außenabfertigung verwendet werden, die über einen ATLAS-Zugang verfügen, alle Ergebnisse in der Anwendung dokumentieren und die Druckausgabe des VBD/ VBD-S am Gestellungsort erzeugen.

4.8.8 Vorgehen bei festgestellten Fehlern - TIR-Verfahren

Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle entscheidet über folgende Bearbeitungsmöglichkeiten:

- Nichtannahme (Artikel 172 UZK, § 7 ZollVG),
- Änderung (Artikel 173 UZK),
- Ungültigerklärung (Artikel 174 UZK) oder
- Stornierung

4.8.8.1 Nichtannahme

Die Nichtannahme wird, unbeschadet Kapitel 4.8.6.2, dem Teilnehmer unter Angabe der Gründe übermittelt und zusätzlich in der Anwendung dokumentiert.

4.8.8.2 Änderung

Der Carnet-Inhaber kann die Änderung der Daten eines TIR-Verfahrens unter den Voraussetzungen des Artikels 173 UZK formlos beantragen. Die §§ 88, 89 und 153 AO bleiben hiervon

unberührt. Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle erfasst alle Änderungen mit schlüssiger Begründung in der Anwendung.

4.8.8.3 Ungültigerklärung

Kapitel 4.8.1.3.4 findet Anwendung.

4.8.8.4 Stornierung des Versandvorgangs TIR

(1) Nach Überlassung der Waren hat die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle die Möglichkeit, die Daten eines TIR-Verfahrens z. B. aufgrund fehlerhaft erfasster Daten zu stornieren. Die Daten des TIR-Verfahrens werden archiviert und die MRN ist bei allen Zollstellen für die weitere Bearbeitung gesperrt. Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle nimmt das mit der Überlassung ausgedruckte TIR-VBD/ VBD-S mit dem Vermerk „Storniert“ zur Belegsammlung. Dem Teilnehmer wird die Stornierung mitgeteilt.

(2) Die Stornierung nach Absatz 1 ist nicht mehr zulässig, wenn die Waren bereits den Amtsplatz der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle verlassen haben.

4.8.8.5 Behandlung des Carnet TIR-Heftes

Über die Behandlung eines bereits mit den erforderlichen Abfertigungsvermerken versehenen Carnet TIR-Heftes zu einer nicht angenommenen, berichtigten, für ungültig erklärten oder stornierten TIR-Versandanmeldung entscheidet die Abfertigungsleitung im Einzelfall.

4.8.8.6 Teilbeladungen (mehrere Abgangszollstellen)

Für ein TIR-Verfahren mit einzelnen Teilladungen gilt, dass bei jeder weiteren Abgangszollstelle das vorhergehende TIR-Verfahren im NCTS zu beenden ist und eine erneute Übermittlung aller Daten des TIR-Verfahrens an die Abgangszollstelle, in deren Bezirk die zweite oder weitere Teilbeladung vorgenommen wird, zu erfolgen hat. Vor der Überlassung muss in jedem Fall geprüft werden, dass die übermittelten Daten mit den im Warenmanifest aufgeführten Waren nach durchgeführter Teilbeladung identisch sind.

4.8.8.7 TIR-Verfahren im Zusammenhang mit einem Ausfuhrverfahren

Es wird auf Kapitel 4.9.7 verwiesen.

4.8.9 Sicherheit beim TIR-Verfahren

(1) Die erforderliche Sicherheitsleistung wird im TIR-Verfahren durch das Carnet TIR-Heft nachgewiesen. Die Bürgschaft jedes einzelnen Carnet TIR ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dieser entspricht:

- bei einem allgemeinen Carnet dem Gegenwert von 60.000 Euro und
- bei einem Carnet »Tabac/Alcool-Tobacco/Alcohol« dem Gegenwert von 175.000 Euro (wird zurzeit nicht ausgegeben).

(2) Für das TIR-Verfahren ist der Code B als Art der Sicherheit (Anhang B UZK-IA Titel II Nr. 8/2) und die Nummer des Carnet TIR-Heftes als Bescheinigung der Sicherheit in den elektronischen Daten zu übermitteln.

(3) Im TIR-Verfahren gibt es weder GRN noch Zugriffscode.

(4) Der Benutzer muss beim TIR-Verfahren prüfen, ob die Carnet-Nummer des vorliegenden Carnets zutreffend als Bescheinigung der Sicherheit in den elektronischen Daten übermittelt wurde.

4.8.10 Ereignisse während der Beförderung TIR-Verfahren

Gab es während der Beförderung der Waren im TIR-Verfahren Ereignisse, die entsprechend den Vorschriften des TIR-Übereinkommens im Carnet TIR-Heft und/ oder auf dem TIR-VBD/ VBD-S vermerkt wurden, sind diese Vermerke bei der elektronischen Beendigung zu übernehmen. Als Ereignis während der Beförderung gilt auch die Änderung der vorgeschriebenen Route auf Antrag des Carnet-Inhabers oder ein Abweichen davon wegen höherer Gewalt (Artikel 277 UZK-IA).

4.8.11 Durchgangszollstelle TIR-Verfahren

Das Zollgebiet der Union gilt im TIR-Verfahren als eine Vertragspartei ohne TIR-Durchgangszollstellen der Mitgliedstaaten im Binnenland. Wegen der Beschränkung der elektronischen Abwicklung des TIR-Verfahrens im NCTS auf das Zollgebiet der Union ist das Anmelden von Durchgangszollstellen im Sinne des NCTS in den elektronischen Daten nicht zulässig.

4.8.12 Beendigung - TIR-Verfahren

(1) Das TIR-Verfahren ist in der Anwendung zu beenden, wenn der Carnet-Inhaber die Waren unter Vorlage des TIR-VBD/ VBD-S, des Carnet TIR-Heftes und aller erforderlichen Dokumente der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle gestellt oder einem zugelassenen Empfänger TIR (ZT) übergeben hat.

VBD/ VBD-S

(2) Der ZT stellt der Person, die die Sendung übergibt, auf Antrag eine Empfangsbescheinigung für die eingetroffenen Waren unter Bezugnahme auf das VBD/ VBD-S und das Carnet TIR aus (Artikel 282 Absatz 4 UZK-IA), die jedoch wie die TC11-Eingangsbestätigung einer Bestimmungszollstelle oder eines ZE nicht als alternativer Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Verfahrens verwendet werden kann.

Empfangsbescheinigung

(3) Einem ZT ist nicht bewilligt, Warensendungen in Empfang zu nehmen, die ausnahmsweise gemäß Artikel 274 UZK-IA nur mit dem Carnet TIR-Heft befördert wurden (siehe Kapitel 8.2.5) oder für die sein Betrieb nicht der endgültige Entlade- und Bestimmungsort ist (Artikel 187 Absatz 3 UZK-DA). Solche Sendungen sind in jedem Fall der Bestimmungszollstelle zu stellen und die TIR-Verfahren sind wie für Carnet TIR vorgeschrieben durch diese zu beenden.

(4) Wenn die angeforderten Daten eines TIR-Verfahrens einer ausländischen Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle aufgrund eines Fehlers im Nachrichtenaustausch mit anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen, wird der Grund hierfür angezeigt.

4.8.12.1 Normalverfahren

(1) Bei der Gestellung der Waren legt der Carnet-Inhaber/ Beförderer das Carnet TIR-Heft einschließlich TIR-VBD/ VBD-S ggf. mit der/ den LdWP/ LdWPVS und aller Begleitdokumente vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle schließt die Beendigung des TIR-Verfahrens mit Übermittlung der Eingangsbestätigung und der Kontrollergebnisnachricht an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle unverzüglich ab. Sie berücksichtigt dabei alle anderen vorliegenden Informationen und ggf. die Ergebnisse ihrer eigenen Kontrollmaßnahmen.

(3) Die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle dokumentiert ihre Prüfungsergebnisse und sämtliche auf dem Carnet TIR-Heft und/ oder dem TIR-VBD/ VBD-S vermerkten, während der Beförderung aufgetretenen Ereignisse in der Anwendung.

(4) Der Abschluss des Versandvorgangs ohne sonstige Kontrollmaßnahmen (Kontrollergebnis „als konform betrachtet“) ist erst möglich, nachdem die Daten mindestens einer Warenposition vom Benutzer eingesehen wurden.

(5) Bei Bedarf können für eine beabsichtigte Kontrolle, die in der Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden. Der Befund ist in der Anwendung zu erfassen.

(6) Alle für die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle bestimmten Belege und Ausdrücke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.12.2 Vereinfachtes Verfahren ZT

4.8.12.2.1 Ankunftsanzeige

(1) Der ZT setzt die für den bewilligten Übergabeort zuständige Bestimmungszollstelle unverzüglich über die Ankunft der im TIR-Verfahren beförderten Waren mit der Ankunftsanzeige in Kenntnis.

(2) Bei Verschlussverletzungen und anderen offensichtlichen Unregelmäßigkeiten (z. B. Ablauf der *Frist zur Gestellung der*

Unregel-

Waren) lehnt der ZT zunächst die Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungszollstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, wenn diese die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZT, ggf. nach einer Zollkontrolle, zugelassen hat.

mäßigkeiten

(3) Sofern auf dem VBD/VBD-S Ereignisse während der Beförderung gemäß Artikel 277 UZK-IA vermerkt sind, ist dies in der Ankunftsanzeige kenntlich zu machen. Die Ereignisse sind im Entladekommentar zu erfassen.

Vermerk von
Ereignissen
auf dem VBD

(4) Die Ankunftsanzeige kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Verfahrens verwendet werden.

(5) Die Ankunftsanzeige ist **vor dem Entladen** der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, das bedeutet

- bei Raumverschluss vor dem tatsächlichen Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters.
- bei Packstückverschluss auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, spätestens jedoch vor dem Entfernen der Packstückverschlüsse.
- bei *Feststellung der Nämlichkeit* durch Beschreiben auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, jedoch unbedingt vor dem Öffnen der Verpackung oder bei unverpackten Waren vor dem Verfügen über die Waren.

(6) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle wird über die Ankunft der Waren unmittelbar nach Eingang der Ankunftsanzeige bei der Bestimmungszollstelle automatisiert durch die Eingangsbestätigung unterrichtet.

(7) Die Eingangsbestätigung kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Verfahrens verwendet werden.

4.8.12.2 Entladeerlaubnis

(1) Die Bestimmungszollstelle übermittelt dem ZT auf seine Ankunftsanzeige als Entladeerlaubnis die dem TIR-Verfahren zu Grunde liegenden Daten aus der Vorab-Ankunftsanzeige grundsätzlich automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten.

(2) Die Bestimmungszollstelle unterbricht diesen Automatismus mit der Einstellung von Wartezeiten (siehe Kapitel 4.3.3) nur, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum beabsichtigt, Kontrollmaßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

Wartezeiten

(3) Greift die Bestimmungszollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZT die Entladeerlaubnis mit Ablauf der Wartezeit automatisiert übermittelt.

(4) Öffnet die Bestimmungszollstelle einen TIR-Versandvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit, muss sie die Entladeerlaubnis manuell an den ZT übermitteln. Dies geschieht unverzüglich nachdem sie entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht keine Kontrollmaßnahmen durchzuführen, oder auf telefonische Anforderung des Abfertigungsbeamten zur Durchführung der nach dem Öffnen angeordneten Kontrollmaßnahmen am zugelassenen Übergabeort.

(5) Die Entladeerlaubnis ist abweichend von Absatz 1 stets durch den Benutzer zu erteilen, wenn der Bestimmungszollstelle in der Ankunftsanzeige bereits Unregelmäßigkeiten, z.B. Ereignisse während der Beförderung, angezeigt worden sind (vgl. Kapitel 4.8.12.2.1 Absatz 3).

(6) Unter Beachtung der von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle getroffenen *Nämlichkeitsmaßnahmen* prüft der ZT die eingetroffenen Waren, insbesondere auf Grundlage der mit der Entladeerlaubnis übermittelten Daten der Versandanmeldung.

4.8.12.2.3 Entladekommentar

(1) Der ZT unterrichtet die Bestimmungszollstelle über das Ergebnis der Prüfung der Waren und den Zustand der Verschlüsse bei Raumverschluss mit dem Entladekommentar.

(2) Der Entladekommentar ist der Bestimmungszollstelle unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tage nach der Ankunft zu übermitteln. Die Bestimmungszollstelle kontrolliert auch zur Vermeidung sog. „unechter“ Suchverfahren der Eingangszollstelle/ Abgangszollstelle (siehe Artikel 280 Absatz 1 UZK-IA) regelmäßig die Einhaltung der Frist. Wiederholte Verstöße sind dem HZA mitzuteilen, das die ZT-Bewilligung erteilt hat.

(3) Mit der Übermittlung des Entladekommentars ist das vereinfachte Verfahren ZT abgeschlossen.

(4) Ist dem ZT ein Anschreibeverfahren zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren bewilligt, kann er bereits nach Anschreibung der Waren in seiner Buchführung über die Waren verfügen. Allein die Übermittlung des Entladekommentars erst nach der Anschreibung in seiner Buchführung wirkt sich nicht auf die ordnungsgemäße Abwicklung des TIR-Verfahrens aus. Dabei muss der ZT jedoch die Vorschriften zum Anlegen und Bestätigen einer vorzeitigen SumA beachten (siehe Kapitel 4.5.3.1).

4.8.12.2.4 Kontrollergebnisnachricht

(1) Die Kontrollergebnisnachricht wird bei Eingang des Entladekommentars bei der Bestimmungszollstelle grundsätzlich automatisiert erstellt und an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle übermittelt.

(2) Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle/

Eingangszollstelle die Kontrollergebnisnachricht manuell, wenn

- die Waren nicht innerhalb der von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle festgelegten Frist gestellt bzw. dem ZT übergeben wurden,
- der Entladekommentar durch den ZT festgestellte Unstimmigkeiten und/ oder Ereignisse während der Beförderung enthält,
- eine Zollkontrolle vor Übermittlung der Entladeerlaubnis angeordnet wurde oder
- vor Übermittlung des Entladekommentars Unregelmäßigkeiten in der Anwendung dokumentiert wurden.

(3) Durchgeführte Kontrollen eines ZT sind in der Anwendung „Versand-Beendigung“ zu kennzeichnen.

(4) Alle für die Bestimmungszollstelle bestimmten Unterlagen und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.12.3 Vorgehensweisen bei irrtümlich begonnener Beendigung

Kapitel 4.8.5.3 gilt sinngemäß.

4.8.12.4 Teilentladungen (mehrere Bestimmungszollstellen)

Für ein TIR-Verfahren mit einzelnen Teilladungen gilt, dass bei der ersten Bestimmungszollstelle das TIR-Verfahren im NCTS zu beenden ist und eine erneute Übermittlung der Daten des sich anschließenden TIR-Verfahrens an diese, nun in ihrer Eigenschaft als Abgangszollstelle, zu erfolgen hat. Hierbei müssen die übermittelten Daten mit den im Warenmanifest aufgeführten Waren nach durchgeführter Teilentladung identisch sein. Jede Bestimmungszollstelle, mit Ausnahme der letzten, verfährt bei weiteren Teilentladungen entsprechend.

4.8.12.5 Verlorengegangenes TIR-Versandbegleitdokument

(1) Werden der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle Waren unter Vorlage des Carnet TIR-Heftes, jedoch ohne das dazugehörige TIR-VBD/ VBD-S gestellt, genügt die Anforderung der Versanddaten von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle durch Eingabe der im Stammabschnitt 1 des Carnet TIR-Heftes von der Eingangszollstelle/ Abgangszollstelle vermerkten MRN zur Durchführung der Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS.

Beendigung
ohne VBD/
VBD-S

(2) Sollen einem ZT Waren nur mit dem Carnet TIR-Heft ohne das dazugehörige VBD/ VBD-S übergeben werden, lehnt der ZT zunächst die Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungszollstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, wenn diese die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZT zugelassen hat.

4.8.13 Erledigung - TIR-Verfahren

4.8.13.1 Zuständigkeit

(1) TIR-Verfahren werden **von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle** oder dem für *SEV* zuständigen HZA für die **Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle** erledigt.

(2) Die Zuständigkeit für die Erledigung nach Absatz 1 wird unter anderem durch den Ablauf der *Frist zur Gestellung der Waren* und die Art der Beendigungsvermerke der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle bestimmt.

4.8.13.1.1 Automatisierte Erledigung

Das TIR-Verfahren wird bei den Kontrollerggebniscodes A 1, A 2 oder A 5 automatisiert erledigt, wenn die Kontrollergebnisnachricht

Kontroll-
ergebnis-
codes

- innerhalb der *Frist zur Gestellung der Waren* von der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle oder
- nach Ablauf der *Frist zur Gestellung der Waren*, jedoch vor der Registrierung des *SEV* beim zuständigen HZA

übermittelt wird.

4.8.13.1.2 Erledigung durch die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle

Das TIR-Verfahren wird beim Kontrollerggebniscode B 1 manuell von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle erledigt, wenn die automatische Zuordnung zu dem für *SEV* zuständigen HZA wegen einer möglichen unmittelbaren Klärung durch den Carnet-Inhaber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kontrollergebnisnachricht unterbrochen wurde und die Unstimmigkeiten auch tatsächlich geklärt werden konnten.

4.8.13.1.3 Erledigung durch das für *SEV* zuständige HZA

Das TIR-Verfahren wird von dem für *SEV* zuständigen HZA beendet/ erledigt, wenn

- das TIR-Verfahren bei der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle nicht erledigt werden konnte, weil die Eingangsbestätigung und/ oder die Kontrollergebnisnachricht nicht vorlag, ggf. nach Durchführung des Suchverfahrens oder des Erhebungsverfahrens, oder
- die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle Versandvorgänge mit Kontrollerggebniscode B 1, für die sie zuvor die automatisierte Zuordnung unterbrochen hatte, zur Inanspruchnahme des Carnet-Inhabers/ bürgenden Verbands für eine tatsächlich während der Beförderung im TIR-Verfahren entstandene Zollsschuld manuell an das für *SEV* zuständige HZA weitergeleitet hat, oder
- die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle Versandvorgänge

mit Kontrollergebniscode B 1 nicht weiter bearbeitet und diese daher automatisiert dem HZA (SEV) zugeordnet werden.

4.8.13.1.4 Erledigung von in anderen Mitgliedstaaten im Papierverfahren beendeter TIR-Verfahren

(1) Der NSD im Land der tatsächlichen Bestimmungszollstelle informiert den deutschen NSD darüber, dass die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle eine mit den erforderlichen Vermerken versehene Kopie des VBD/ VBD-S als Papier-Rückschein erhalten wird, weil die Beendigung des TIR-Verfahrens an der Bestimmungszollstelle im anderen Mitgliedstaat im NCTS technisch nicht möglich war und zeitnah auch nicht nachgeholt werden kann.

(2) In diesen Fällen werden die deutschen Abgangszollstellen/ Eingangszollstelle durch den NSD kontaktiert und angewiesen, den Eingang des Papier-Rückscheins zu überwachen und danach, ggf. in Zusammenarbeit mit dem für SEV zuständigen HZA, die manuelle Erledigung des TIR-Verfahrens sicherzustellen.

(3) Eine Erledigung des TIR-Verfahrens allein auf Grundlage der Mitteilung des NSD ist unzulässig. Die Erledigung setzt den Eingang des bestätigten Kontrollergebnisses der Bestimmungszollstelle als Nachweis der Beendigung zwingend voraus.

4.8.13.2 Maßnahmen nach Erledigung des TIR-Verfahrens

Dem Teilnehmer wird die Erledigung des TIR-Verfahrens automatisiert mit der Erledigungsnachricht mitgeteilt.

4.9 Ausfuhrverfahren

(1) Die Anwendung wird für die Überführung von Unionswaren in das Ausfuhrverfahren bei der Ausfuhrzollstelle, die Überwachung bei der Ausgangszollstelle, die Erledigung bei der Ausfuhrzollstelle, sowie bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren genutzt.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Bedingungen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren und bei den Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren wird auf die Kapitel 4.9.9 bzw. 4.9.10 verwiesen.

(2) Für Unionswaren, die in die Gebiete nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem versendet werden sollen, ist eine elektronische Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Mit der Anmeldeart „CO“ können nur folgende Länder als Bestimmungsland angemeldet werden:

Sonder-
gebiete

- Frankreich (FR),
- Großbritannien (GB),
- Spanien (ES),
- Griechenland (GR),

- Finnland (FI),

Die Sondergebiete sind mit folgendem Bestimmungsland-Code anzumelden:

- Frankreich (FR) für die Gebiete Guadeloupe, Réunion, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte, Saint Martin
- Großbritannien (GB) für das Gebiet der Kanalinseln,
- Spanien (ES) für das Gebiet der Kanarischen Inseln,
- Griechenland (GR) für das Gebiet Berg Athos,
- Finnland (FI) für das Gebiet der Aland Inseln.

(3) Für Waren, die im Anschluss an ein Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung wiederausgeführt werden, ist eine elektronische Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Zollverfahrens durch Wiederausfuhr müssen die Waren das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben bzw. muss eine Ausgangsbestätigung dafür vorliegen oder in ein Versandverfahren überführt sein.

In der Ausfuhranmeldung können Beendigungsanteile bei folgenden Zollverfahren angemeldet werden:

- Zolllager
- Aktive Veredelung

Der Beteiligte hat darauf zu achten, dass Beendigungsanteile nicht gleichzeitig in der Ausfuhranmeldung und in der Versandanmeldung angemeldet werden.

(4) *Es steht dem Anmelder/ Zollvertreter frei, anstelle einer mündlichen Ausfuhranmeldung für Waren zu kommerziellen Zwecken (welche einen Wert pro Ausfuhrsendung von 1.000 EUR bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschreiten) eine elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben.*

Mündl.
Anmeldung

(5) *Teilt der Ausführer die Gesamtsendung in mehrere Einzelsendungen auf, muss für jede einzelne Sendung eine elektronische Ausfuhranmeldung übermittelt werden.* Dies gilt nicht, wenn Exportkontroll- oder Ausfuhrverfahrensvorschriften entgegenstehen.

Ausfuhr-
sendung mit
mehreren
Partien

(6) Bei der Bearbeitung von Ausfuhranmeldungen sind angezeigte Risikohinweise und/ oder herausgehobene Ausfuhrbeschränkungen/ -verbote zu berücksichtigen.

Risiko
hinweise

(7) Soll eine Ausfuhrsendung bei einer örtlich nicht zuständigen Ausfuhrzollstelle angemeldet werden, hat der Teilnehmer die Gründe elektronisch mitzuteilen. Begründete Fälle sind insbesondere die in der Dienstvorschrift E-VSF A 06 10 genannten Fälle. Ausfuhrsendungen bis zu einem Warenwert in Höhe von 3.000,00 Euro pro Sendung können im einstufigen Ausfuhrverfahren gemäß Kapitel 4.9.4 und im Übrigen im zweistufigen Ausfuhrverfahren bei Ausfuhr in einem Versandverfahren bei der

Klein-
sendungen
und
Artikel 215
Absatz 2
UZK-IA

zuständigen Abgangszollstelle angemeldet werden.

(8) Wenn eine für den Ausführer zuständige Ausfuhrzollstelle keine besonderen Abfertigungsbefugnisse (z. B. VuB, MO) besitzt, ist die Anmeldung unter Hinweis auf Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA (bisher Artikel 791 ZK-DVO) im Feld „Vermerke“ als Ausnahmefall an die berechnigte Ausfuhrzollstelle zu übermitteln. Der Hinweis auf Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA ist aus technischen, nicht aus zollrechtlichen Gründen erforderlich.

Besondere
Abfertigungs-
befugnisse

(9) Das Kontrollexemplar T5 ist mit Inkrafttreten des UZK zum 1. Mai 2016 entfallen. Auf Antrag des Ausführers kann es für einen papiergestützten Nachweis der Ausfuhr lizenzpflichtiger Marktordnungswaren zusätzlich genutzt werden. In diesen Fällen ist es den Ausfuhr- und Ausgangszollstellen in Papierform vorzulegen. In der Ausfuhranmeldung ist die Registriernummer des Kontrollexemplars T5, soweit diese bereits bekannt ist, mit der Unterlagencodierung „N823“ anzumelden. Im Gegenzug ist im Kontrollexemplar T5 die MRN der Ausfuhranmeldung aufzunehmen. Wird die Registriernummer des Kontrollexemplars T5 erst nach Annahme der Ausfuhranmeldung vergeben, ist diese von der Zollstelle in codierter Form nachzutragen (Besonderheiten bei Ausfuhrsendungen mit Marktordnungswaren, siehe Kapitel 4.9.9).

Kontroll-
exemplar T5

(10) Der Anmelder und ggf. sein Zollvertreter müssen grundsätzlich in der Union ansässig sein (Artikel 170 Absatz 2 UZK). Hinsichtlich der Abgabe der Ausfuhranmeldung gelten die Maßgaben dieses Dokuments.

Ansässigkeit
des
Anmelders

(11) Ein außerhalb des Zollgebiets der Union ansässiger Ausführer muss sich grundsätzlich eines unionsansässigen Anmelders im Rahmen der indirekten Vertretung bedienen. Die Ausfuhrzollstelle kann zulassen, dass eine außerhalb der Union ansässige Person als Anmelder auftritt, wenn sie nur gelegentlich Waren anmeldet (Artikel 170 Absatz 3 UZK). Kapitel 9.3, insbesondere Absatz 1, Unterabsatz 2, ist zu beachten.

Ansässigkeit
des Aus-
führers
außerhalb
des Zoll-
gebiets der
Union

(12) Werden Waren der Kapitel 98 oder 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angemeldet, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Besondere
Waren
nummern

- Die besonderen Warennummern des Kapitels 98 dürfen nur mit Genehmigung des StBA verwendet werden. Systemseitig können daher auf Positionsebene nur dann Warennummern des Kapitels 98 angenommen werden, wenn das Vorliegen einer Genehmigung des StBA durch Angabe der Codierung „9DEE“ bestätigt wird.
- Die Warennummern der Positionen 9905, 9919, 9930 und 9931 sind EU-einheitlich und können auch bei Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten (indirekte Ausfuhr) angemeldet werden. Einer besonderen Genehmigung des StBA bedarf es nicht.
- Die übrigen Warennummern des Kapitels 99 dürfen nach Maßgabe der Vorbemerkungen zu Kapitel 99 des

Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bei der Anmeldung zum Teil nur mit besonderer Genehmigung des StBA verwendet werden (Codierung „9DEE“). Die Warennummern der Positionen 9990 sind nicht EU-einheitlich - sie können auf eigenes Risiko des Anmelders bei indirekten Ausfuhren angemeldet werden.

(13) Mit der Internet-Statusauskunft besteht die Möglichkeit, allgemeine Informationen zu Ausfuhrvorgängen im Internet auf der Startseite der IAA-Plus www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de unter MRN Statusauskunft abzurufen.

ISA
Ausfuhr

Die Statusabfrage ist ebenfalls mittels Teilnehmernachricht möglich.

(14) Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle sind nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind Druckausgaben („Handzettel“) für eine von der Zollstelle angeordnete und durchzuführende Kontrollmaßnahme und diejenigen Belege, die bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren nach der einschlägigen Dienstvorschrift aufzubewahren oder der GZD - Direktion VI monatlich vorzulegen sind.

Ausdrucke für
die Zollstelle

(15) Für einen Teilnehmer sind zusätzliche Druckausgaben grundsätzlich nicht notwendig. Alle Entscheidungen der Zollstelle werden diesem IT-gestützt bekannt gegeben.

Ausdrucke für
den
Teilnehmer

(16) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zwischen ATLAS-Ausfuhr und ATLAS-Versand bei Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren (Kap. 4.9.7) wird die Abgabe getrennter Ausfuhranmeldungen für Unions- und Nicht-Unionswaren empfohlen. Außerdem ist die Aufteilung der Waren einer Ausfuhranmeldung auf mehrere Versandanmeldungen wegen der weitestgehend IT-gestützten Informationsweitergabe von ATLAS-Versand an ATLAS-Ausfuhr nicht möglich.

4.9.1 Überführung

4.9.1.1 Anlegen von Zollanmeldungen

Nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 i.V.m. Artikel 158 UZK sind Ausfuhrsendungen elektronisch anzumelden, sofern diese nicht mündlich oder konkludent angemeldet werden dürfen.

Der Anmelder/ Zollvertreter übermittelt der Ausfuhrzollstelle Ausfuhranmeldungen

- im Normalverfahren/ Vereinfachten Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung (ehemals uAM) oder
- im Vereinfachten Verfahren mit vereinfachter Anmeldung mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA) oder
- mit Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung (ehemals ZA mit monatlicher Sammelanmeldung)

4.9.1.1.1 Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung

(1) Ausfuhranmeldungen sind vom Teilnehmer vor der Gestellung der Waren zu übermitteln. Diese werden automatisiert entgegengenommen, sofern keine technischen Fehler aufgetreten sind (siehe Kapitel 4.9.1.2). Sie werden unter einer MRN gespeichert, die dem Teilnehmer mit der Nachricht Entgegennahmestätigung übermittelt wird. Bei Gestellung der Waren ist der Ausfuhrzollstelle die MRN mitzuteilen.

(2) Wurde zusammen mit der Ausfuhranmeldung ein Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes übermittelt, wird die Anmeldung entgegengenommen. Der Antrag nach § 12 Absatz 4 AWW ist rechtzeitig zu stellen (Dienstvorschrift E-VSF A 06 10).

(3) Das Fristende des Verladezeitraums nach Entgegennahme der Anmeldung darf den Zeitraum von 7 Tagen nicht überschreiten. Anträge mit einem längeren Verladezeitraum werden nicht entgegengenommen.

(4) Die Ausfuhrzollstelle entscheidet über die rechtswirksame Annahme der Ausfuhranmeldung mit Gestellung der Waren am Amtsplatz bzw. am beantragten und zugelassenen Ort. Die Entscheidung über den Antrag auf Gestellung der Waren außerhalb des Amtsplatzes erfolgt zeitgleich mit der Prüfung der Annahme- und Überlassungsvoraussetzungen.

(5) Wird der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes von der Ausfuhrzollstelle abgelehnt, gibt sie dies dem Teilnehmer nach der Entgegennahme IT-gestützt bekannt. Die Annahme der Ausfuhranmeldung kann dann erst nach Gestellung der Waren am Amtsplatz ausgesprochen werden.

4.9.1.1.2 Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA)

(1) Im Rahmen der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ wird die Ausfuhranmeldung automatisiert entgegengenommen und angenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind (siehe Kapitel 4.9.1.2).

(2) Der Austausch von Nachrichten zwischen dem Teilnehmer und der Ausfuhrzollstelle ist jederzeit - unabhängig von den Öffnungszeiten - möglich. Für Überlassungsnachrichten gelten die Besonderheiten des Kapitels 4.9.1.4.2.

4.9.1.2 Vorgehen bei festgestellten Fehlern

(1) Von einem Teilnehmer übermittelte fehlerhafte Ausfuhranmeldungen werden wie folgt behandelt:

- Ausfuhranmeldungen, die wegen formaler Fehler von der Ausfuhrzollstelle nicht entgegengenommen werden können, werden automatisiert abgewiesen.

- Die Nichtannahme von Ausfuhranmeldungen aus inhaltlichen Gründen wird entweder automatisiert oder manuell durch den Benutzer bekannt gegeben.

(2) Mit einer Fehlernachricht abgewiesene oder beantwortete Ausfuhranmeldungen können nicht berichtigt werden. Es ist eine neue Ausfuhranmeldung zu übermitteln.

4.9.1.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Die Ausfuhrzollstelle entscheidet, abhängig von der Art des Verfahrens (Normalverfahren, vereinfachte Anmeldung ohne förmliche Bewilligung (ehemals uAM) oder vereinfachte Anmeldung mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA)) sowie dem Bearbeitungszustand (Ausfuhranmeldung entgegengenommen oder angenommen; Waren in das Ausfuhrverfahren überlassen oder nach § 12 Absatz 4 AWV überlassen) insbesondere über folgende Bearbeitungsmöglichkeiten:

- Zurückstellen der Ausfuhranmeldung,
- Nichtannahme der Ausfuhranmeldung (§ 7 ZollVG),
- Änderung der Ausfuhranmeldung (Artikel 173 UZK),
- Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung vor Überlassung (Artikel 174 Absatz 1 UZK) oder
- Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung (Artikel 174 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 148 UZK-DA).

4.9.1.3.1 Zurückstellen der Ausfuhranmeldung

Eine automatisiert entgegengenommene Ausfuhranmeldung ist bei fehlenden Angaben oder Dokumenten vom Benutzer unter Mitteilung einer Frist zurückzustellen. Innerhalb der Frist bis zur Dokumentation der Annahme kann die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung aufgrund von Mitteilungen des Anmelders/ Zollvertreters ergänzen oder ändern. Wahlweise kann der Teilnehmer eine neue Ausfuhranmeldung übermitteln.

4.9.1.3.2 Nichtannahme der Ausfuhranmeldung

(1) Die Gründe für die Nichtannahme durch den Benutzer sind in der Anwendung zu vermerken.

(2) Ausfuhrvorgänge werden automatisiert für „nicht angenommen“ erklärt, wenn entgegengenommene Ausfuhranmeldungen ohne Änderung/ Ergänzung 28 Tage in der Anwendung vorgehalten wurden.

4.9.1.3.3 Änderung der Ausfuhranmeldung

Der Anmelder/ Zollvertreter kann die Änderung einer angenommenen Ausfuhranmeldung unter den Voraussetzungen des Artikels 173 UZK formlos beantragen. Die Ausfuhrzollstelle

erfasst alle Änderungen und deren Begründung in der Anwendung. Korrekturen verladungsrelevanter Angaben können bei Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes (ohne Antrag auf Ausfuhrerstattung) ebenfalls per Nachricht durch den Teilnehmer veranlasst werden.

4.9.1.3.4 Ungültigerklärung vor Überlassung

(1) Der Anmelder/ Zollvertreter kann die Ungültigerklärung einer bereits angenommenen Ausfuhranmeldung unter den Voraussetzungen des Artikels 174 Absatz 1 UZK formlos beantragen.

(2) Dem Teilnehmer wird die Ungültigerklärung mit einer Nachricht bekannt gegeben.

(3) Wurde die Ausfuhrsendung von dem vom Anmelder/ Zollvertreter angegebenen Gestellungsort vor Überlassung entfernt, erklärt die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung für ungültig. Dies gilt auch in den übrigen Fällen des Artikels 198 UZK.

4.9.1.3.5 Ungültigerklärung nach Überlassung/ Stornierung

(1) Nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren hat die Ausfuhrzollstelle die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Artikels 174 Absatz 2 UZK und Artikel 148 UZK-DA Ausfuhranmeldungen nach Maßgabe des Artikels 248 Absatz 2 UZK-DA für ungültig zu erklären. Zu den zusätzlichen Bedingungen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung siehe Kapitel 4.9.9.2 Absatz 4.

(2) Bis zur Entscheidung über den elektronischen Antrag auf Ungültigkeit ist die Freigabe zum Ausgang ausgeschlossen. Ist die Freigabe zum Zeitpunkt des elektronischen Antrages auf Ungültigerklärung bereits erteilt, wird diese nicht zurückgenommen.

(3) Wurde die Freigabe zum Ausgang oder die Weiterleitung im Versandverfahren vorgenommen, kann die Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung nur erfolgen, wenn der Ausgang durch die Ausgangszollstelle vorab abgebrochen wird. Hat bereits eine Teilausfuhr stattgefunden, ist die Ungültigerklärung ausgeschlossen.

Nachträgliche
Ungültig-
erklärung

(4) Eine bereits erledigte Ausfuhranmeldung kann für ungültig erklärt werden, wenn die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben. Zu den zusätzlichen Bedingungen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung siehe Kapitel 4.9.9.2 Absatz 4.

(5) Zu den Ungültigerklärungen nach Artikel 248 Absatz 2 UZK-DA, die aufgrund einer Nachforschung über den Verbleib der Waren ausgesprochen werden, siehe Kapitel 4.9.5.

(6) Im Falle der Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung zu der eine Online-Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung des BAFA durchgeführt wurde, ist Kapitel 4.9.12.2 Absatz 8 zu beachten.

4.9.1.4 Überlassung und Ausstellung des Ausfuhrbegleitdokuments

(1) Ergibt die Prüfung der angenommenen Ausfuhranmeldung, unabhängig davon, ob eine Kontrollmaßnahme durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Beanstandungen, schließt die Ausfuhrzollstelle die Überführung in das Ausfuhrverfahren mit Überlassung der Waren und Ausstellung des ABD ggf. mit LdWPA ab. Eine positionsweise Überlassung bei mehr als einer angemeldeten Warenposition ist nicht möglich.

(2) Die Überlassung der Waren wird der angemeldeten Ausgangszollstelle mit einer Vorab-Ausfuhranzeige mitgeteilt.

(3) Mit der Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren erhält der Teilnehmer alle erforderlichen Daten zum Ausdruck des ABD. Der zu erstellende Ausdruck des ABD muss den Barcode der MRN in maschinenlesbarer Form beinhalten.

(4) Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im deutschen Hoheitsgebiet, kann auf den Ausdruck und die Vorlage des ABD bei der Ausgangszollstelle verzichtet werden. In diesem Fall sind der Ausgangszollstelle die MRN und der Barcode vorzulegen. Besondere Maßgaben für MO siehe aber Kapitel 4.9.9.

Ist dem Anmelder bekannt, dass die Ausgangszollstellen eines anderen Mitgliedstaates auf die Vorlage eines ABD verzichten, ist der Ausdruck des ABD ebenfalls entbehrlich. Etwaige Unsicherheiten/ Risiken gehen in diesem Fall zu Lasten des Anmelders.

4.9.1.4.1 Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung

(1) Die Ausfuhrzollstelle überlässt die Waren, dokumentiert dies in der Anwendung und erzeugt die Druckausgabe des ABD. Dies gilt auch bei Beantragung der Gestellung außerhalb des Amtsplatzes.

(2) Im Fall der Teilnehmereingabe wird dem Anmelder/ Zollvertreter nach der Gestellung am Amtsplatz oder mit Ablauf des im Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes genannten Verpackungs-/ Verladezeitraums die Überlassung der Waren mit der Überlassungsnachricht zusammen mit dem ABD bekannt gegeben.

(3) Beschließt der Benutzer bei Gestellung außerhalb des Amtsplatzes vor Ende des Verpackungs-/ Verladezeitraums Kontrollmaßnahmen durchzuführen, unterbricht er die automatisierte Überlassung. In diesen Fällen ist der Vorgang manuell zu überlassen, entweder unverzüglich nachdem er entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht doch keine

Kontrollmaßnahmen durchzuführen oder der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der am zugelassenen Ort durchgeführten Außenabfertigung (Zollkontrolle, Dokumentenprüfung, *Nämlichkeitsmaßnahmen* usw.) in der Anwendung vermerkt hat.

(4) Zur Vermeidung zusätzlicher Wartezeiten kann auf formlosen Antrag des Anmelders/ Zollvertreters der Abfertigungsbeamte der Ausfuhrzollstelle das Ergebnis der Außenabfertigung vorab telefonisch zur Erfassung in der Anwendung mitteilen, damit die Überlassungsnachricht schon vor seiner Rückkehr übermittelt werden kann, es sei denn, die Ergebnisse können durch den mobilen Zugriff auf ATLAS erfasst werden.

(5) Vorbehaltlich Kapitel 4.9.1.4 Absatz 4 und Kapitel 4.9.2.1 muss das ABD der Ausgangszollstelle im Zeitpunkt der Gestellung der Waren vorgelegt werden.

4.9.1.4.2 Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA)

(1) Von einem Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) übermittelte und von der Ausfuhrzollstelle automatisiert entgegengenommene und angenommene Ausfuhranmeldungen werden dem Inhaber der Bewilligung grundsätzlich automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle (siehe Kapitel 4.3.4) mit einer Überlassungsnachricht bestätigt.

(2) Die automatisierte Überlassung wird unterbrochen, wenn

Wartezeit

- Die Ausfuhrzollstelle Dokumentenprüfungen und/ oder Zollkontrollen anordnet,
- Bewilligungsaufgaben der automatisierten Überlassung entgegenstehen oder
- die IT-gestützte Risikoanalyse eine weitere Prüfung der Ausfuhranmeldung erforderlich macht.

Greift die Ausfuhrzollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem Inhaber der Bewilligung die Überlassung mit Ablauf der Wartezeit automatisiert bestätigt.

(3) Öffnet die Ausfuhrzollstelle einen Ausfuhrvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit und nimmt sie keine Änderungen vor, so wird nach dem Schließen des Ausfuhrvorgangs die Wartezeit zur automatisierten Überlassung fortgesetzt. Die Ausfuhrzollstelle sollte über die manuelle Überlassung durch Benutzereingabe innerhalb der dafür festgelegten Wartezeit entscheiden.

(4) Vorbehaltlich Kapitel 4.9.1.4 Absatz 4 und Kapitel 4.9.2.1 ist das ABD vom Inhaber der Bewilligung auszudrucken und der Ausgangszollstelle im Zeitpunkt der Gestellung der Waren vorzulegen. Eine LdWPA ist ggf. beizufügen.

4.9.2 Überwachung

(1) Die Überwachung des Ausfuhrverfahrens ist in der Anwendung abzuschließen, sofern die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Grundsätze

Für Warensendungen, die im Luft-, See-, Post- oder Schienengüterverkehr bei der Ausgangszollstelle gestellt werden, hat der Anmelder/ Zollvertreter oder der für den Anmelder/ Zollvertreter tätige Beteiligte an der Ausgangszollstelle alle für die Überwachung erforderlichen Informationen von der Gestellung bis zur Bestätigung des Ausgangs elektronisch mitzuteilen. Hierfür steht unter anderem die IAA-Plus zur Verfügung.

Für Warensendungen, die im Straßengüterverkehr bei der Ausgangszollstelle gestellt werden, sind diese elektronischen Mitteilungen nicht zulässig.

(2) Fehlende oder unzutreffende Mitteilungen oder Gestellungsmitteilungen vor Eintreffen der Waren bei der Ausgangszollstelle ziehen ahndungsrechtliche Folgen nach sich (vgl. § 82 Absatz 2 Nr. 9 AWW).

Ahndung

(3) Für den Einsatz von ATLAS-Ausfuhr ist es unerheblich, ob im Ausfuhrverfahren beförderte Waren bei einer anderen als der angemeldeten Ausgangszollstelle gestellt werden.

Ausgangszollstelle

(4) Die angemeldete Ausgangszollstelle soll noch nicht gestellte Ausfuhrsendungen auf Basis der Vorab-Ausfuhranzeige für mögliche Kontrollmaßnahmen bewerten und ggf. beabsichtigte Kontrollmaßnahmen in der Anwendung vormerken.

Vorab-bewertung

(5) Das ABD ist einzubehalten und zu vernichten, sofern es für die weitere Bearbeitung nicht benötigt wird. Ausnahmen regelt das Ausfallverfahren (siehe Kapitel 8.2.6).

ABD

(6) Liegen für eine MRN die Zurückweisungsgründe „storniert“ oder „MRN unbekannt“ vor, ist für diese MRN keine Erlaubnis zum Ausgang zu erteilen. Sollen die Waren dennoch ausgeführt werden, so ist die Abgabe einer neuen Ausfuhranmeldung erforderlich.

Zurückweisungsgründe

Wird der Zurückweisungsgrund „Sendung bereits ausgeführt“ angezeigt, hat der Beteiligte Unterlagen vorzulegen, die den Ausgang der Waren nachweisen oder die Überführung in ein anderes Verfahren bestätigen.

Beim Zurückweisungsgrund „andere Gründe“ ist anhand der Begründung zu prüfen, ob die Waren zum Ausgang freigegeben werden können. Treten bei der Prüfung der Begründung Probleme auf, hat die Ausgangszollstelle durch Aufgabe eines Tickets beim Service Desk den NSD zu informieren, damit die Begründung geklärt und ggf. Kontakt mit dem Land der Ausfuhrzollstelle aufgenommen werden kann.

(7) In den Fällen, in denen bei einer deutschen Ausgangszollstelle die Gestellung erfolgt ist, jedoch noch keine Ausgangsbestätigung des Teilnehmers am Ausgang eingetroffen ist, fordert diese Ausgangszollstelle den Teilnehmer am Ausgang zeitnah auf, den Nachweis über den tatsächlichen Ausgang zu erbringen. Die Ausgangszollstelle stellt sicher, dass der Ausfuhrvorgang elektronisch abgeschlossen wird.

Zweifel über
den
Nachweis
des
tatsächlichen
Ausgangs

Auf die Mitwirkungspflicht des Teilnehmers am Ausgang nach Artikel 15 UZK bzw. § 9 Absatz 3 ZollV wird hingewiesen. Fehlende Mitwirkung kann ahndungsrechtliche Folgen nach sich ziehen (§ 30 Absatz 1 Nr. 5 ZollV i.V.m. § 382 AO).

4.9.2.1 Bearbeitungsmöglichkeiten bei der Ausgangszollstelle

Das Senden von Teilnehmernachrichten im Luft-, See-, Post- oder Schienengüterverkehr ist jederzeit möglich. Antwortnachrichten der Ausgangszollstelle sind grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten möglich. Die Vorlage des ABD und weiterer Frachtunterlagen bei der Ausgangszollstelle ist nicht erforderlich (siehe jedoch Besonderheiten bei MO Kapitel 4.9.9).

4.9.2.1.1 Gestellungsanzeige

(1) Der Teilnehmer am Ausgang setzt die Zollstelle unverzüglich über die Ankunft der Waren mit der Gestellungsanzeige in Kenntnis.

(2) Werden im Straßengüterverkehr zu befördernde Waren gestellt, prüft die Ausgangszollstelle nach Vorlage des ABD bzw. der MRN-Nummer den Vorgang. Sie erteilt die Erlaubnis zum Ausgang oder untersagt diesen und vermerkt dies in der Anwendung. Im Straßengüterverkehr an der Schweizer Grenze kann die Abfertigungsleitung für bestimmte Fallgruppen auch zulassen, dass nach Vorlage und Prüfung/ Durchsicht der ABD die Erlaubnis zum Ausgang konkludent erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass die Ausgangsbestätigung noch bis zum Ende des jeweiligen Werktages in der Anwendung erfasst wird.

4.9.2.1.2 Daten zum Ausgang

Die Ausgangszollstelle übermittelt dem Teilnehmer auf Basis der Gestellungsanzeige die Daten der Ausfuhranmeldung.

4.9.2.1.3 Qualifizierung der Gestellung

Um Kontrollmaßnahmen sicherzustellen hat der Teilnehmer der Ausgangszollstelle die gestellten Waren unter Angabe des genauen Lagerortes vollständig oder als Mindermenge zu qualifizieren. Nachrichten mit mitgeteilten Mehrmengen werden per Fehlermeldung abgewiesen.

4.9.2.1.4 Kontrolle/ Erlaubnis zum Ausgang

- (1) Die Ausgangszollstelle teilt Entscheidungen über Kontrollmaßnahmen und/ oder die Erlaubnis zum Ausgang (Erlaubnis zum Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union) unverzüglich mit, wenn der Teilnehmer die gesamte Warensendung abschließend qualifiziert gestellt hat.
- (2) Vorbehaltlich beabsichtigter Zollkontrollen und/ oder der Überprüfung vorzulegender Unterlagen und Bescheinigungen wird dem Teilnehmer die Erlaubnis zum Ausgang entweder automatisiert oder durch Benutzereingabe erteilt und elektronisch bekannt gegeben.
- (3) Kontrollmaßnahmen können bis zum tatsächlichen Verlassen der Waren aus dem Zollgebiet der Union angeordnet werden. Diese Kontrollmaßnahmen werden dem Teilnehmer IT-gestützt bekannt gegeben. Eine bereits erteilte Erlaubnis zum Ausgang wird mit der Anordnung von Kontrollmaßnahmen aufgehoben und ggf. nach Abschluss dieser erneut erteilt.
- (4) Beim Ausgang von Waren über Flughafenzollstellen müssen Kontrollmaßnahmen nach Erlaubnis zum Ausgang außerhalb des Systems angeordnet werden.

4.9.2.1.5 Untersagung des Ausgangs

- (1) Stellt die Ausgangszollstelle die Unzulässigkeit des Ausgangs und/ oder im Rahmen einer durchgeführten Kontrollmaßnahme eine andere Warenbeschaffenheit fest, untersagt sie den Ausgang, vermerkt dies in der Anwendung und übermittelt die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis an die Ausfuhrzollstelle.
- (2) Wird die Gestellungsanzeige unzulässigerweise an eine Ausgangszollstelle übermittelt, bei der sich die Ware nicht befindet und wird dies durch die Ausgangszollstelle festgestellt, so ist in ATLAS-Ausfuhr mit der Untersagung des Ausgangs zu reagieren. Soll die Sendung dennoch ausgeführt werden, ist die Abgabe einer neuen Ausfuhranmeldung erforderlich. Diese kann unmittelbar bei der Zollstelle abgegeben werden, bei der sich die Waren befinden.

4.9.2.1.6 Umfuhr

- (1) Um Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, hat der Teilnehmer nach Erhalt der Erlaubnis zum Ausgang jede Änderung des Lagerortes der Waren innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausgangszollstelle unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus wird dem Teilnehmer zur möglichst reibungslosen Ausgangsabfertigung empfohlen, jede Änderung des Containers, Beförderungsmittels und/ oder seiner Registriernummer mitzuteilen.
- (2) Änderungen werden in der Anwendung vermerkt. Die Mitteilung der Umfuhr bewirkt keine neue oder geänderte Erlaubnis zum Ausgang.

4.9.2.1.7 Ausgang/ Weiterleitung/ Abbruch/ Abschluss des Ausgangs

(1) Nachdem der Teilnehmer die Erlaubnis des Ausgangs erhalten hat, teilt er der Ausgangszollstelle die endgültige Bestimmung der Waren in Form

- der Ausgangsbestätigung (tatsächlicher Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union),
- der Weiterleitung am Ausgang (Weiterleitung der Waren einer Ausfuhrsendung an eine andere deutsche Ausgangszollstelle) und/ oder
- des Abbruchs des Ausgangs (Verbleib der Waren im Zollgebiet der Union oder Weiterleitung an eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Ausgangszollstelle; siehe Kapitel 4.9.2.1.8)

mit.

Die Ausgangsbestätigung und der Abbruch des Ausgangs können positionsbezogen, packstückbezogen oder für den gesamten Vorgang erfolgen. Die packstückbezogene Aufteilung ist nur möglich, wenn eine Position verschiedene Packstückarten aufweist oder eine bestimmte Packstückart innerhalb einer Position mehrfach angemeldet wird.

Die Weiterleitung ist nur auf Vorgangsebene durchführbar. Eine positionsweise Weiterleitung ist nur möglich, wenn die nicht weiterzuleitende Position bereits ausgangsbestätigt ist.

(2) Der Ausführer/ Anmelder kann eine Weiterleitung von Waren an eine andere deutsche Ausgangszollstelle formlos oder als Teilnehmer per Nachricht beantragen. Eine Weiterleitung kann erst durchgeführt werden, wenn der Teil der Waren, der für die erste Ausgangszollstelle vorgesehen ist, über diese vollständig ausgeführt wurde. Mit dem Antrag hat der Teilnehmer die neue Ausgangszollstelle mitzuteilen. Die Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, stimmt dem Antrag mit Weiterleitung der Daten an die von ihm beantragte deutsche Ausgangszollstelle zu.

Die weitergeleitete Sendung muss unter Angabe der MRN bei der beantragten Ausgangszollstelle erneut gestellt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Kapiteln 4.9.2.1.1 ff. Im Fall einer Weiterleitung wird die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis der Ausfuhrzollstelle erst dann übermittelt, wenn die jeweils letzte Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren bestätigt hat.

(3) Soll die Ausfuhrsendung ganz oder teilweise entgegen der ursprünglichen Absicht nicht ausgeführt werden, teilt der Teilnehmer der Ausgangszollstelle den Abbruch des Ausgangs mit.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Anmelders/ Zollvertreters nach Artikel 338 UZK-IA i.V.m. Artikel 174 UZK, die Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung für den gesamten Ausfuhrvorgang bei der Ausfuhrzollstelle zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Ausfuhrvorgang teilweise abgebrochen wird. Dieser

Ausfuhrvorgang wird mit Kennzeichnung dieser Waren als „Mindermenge“ von der Ausgangszollstelle abgeschlossen.

(4) Sobald alle qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung erhalten haben, ist vom Teilnehmer durch Übermittlung des Abschlusskennzeichens der Abschluss des Ausgangs mitzuteilen.

Übermittelt der Teilnehmer den Abschluss des Ausgangs mit Abschlusskennzeichen, obwohl noch nicht zu allen qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung mitgeteilt wurde, erhält er eine Fehlermeldung.

Die Ausfuhrzollstelle wird automatisiert über das Ergebnis der Überwachung mit der Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis in Kenntnis gesetzt, sobald alle qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung erhalten haben und das Abschlusskennzeichen gesetzt wurde. Die Bestätigung gegenüber dem Teilnehmer erfolgt in diesem Fall gleichzeitig.

Die Ausgangszollstellen lassen sich auf Grundlage der Ausfuhranmeldungen stichprobenweise Nachweise (z. B. Bill of Lading) der Luft-/ Seeverkehrsgesellschaften zur Prüfung des tatsächlichen Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union vorlegen.

4.9.2.1.8 Weiterleitung an einen anderen Mitgliedstaat (Übergangsregelung)

(1) Die Weiterleitung einer vollständigen Ausfuhrsendung oder einer Teilsendung eines Ausfuhrvorgangs an eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Ausgangszollstelle wird systemseitig nicht unterstützt.

(2) Für Ausfuhrsendungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung erfolgt die Ausgangsüberwachung über eine Ausgangszollstelle (Bestimmungszollstelle) in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag des Ausführers zusätzlich auch mittels Kontrollexemplar T5. Eine Weiterleitung ist nicht zulässig.

(3) Beabsichtigt der Beteiligte, die Warensendung vollständig über eine Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates auszuführen, beantragt er dies unter Angabe der MRN bei der Ausgangszollstelle.

Vollständige
Weiterleitung

(4) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Abbruch zum Ausgang in der Anwendung und schließt damit die Überwachung des Ausfuhrvorgangs ab. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Teilnehmer bereits den Abbruch zum Ausgang für jede Position unter Angabe des Abschlusskennzeichens mitgeteilt hat.

(5) Die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis an die Ausfuhrzollstelle wird in der Anwendung nicht erzeugt.

(6) Die Sendung ist unter Vorlage des ursprünglichen ABD bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle des anderen Mitgliedstaates zu stellen.

(7) Beabsichtigt der Beteiligte, die Warensendung teilweise über eine Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates auszuführen, beantragt er dies unter Vorlage des ABD bei der Ausgangszollstelle. Die Ausgangszollstelle vermerkt den Abbruch zum Ausgang in der Anwendung und kennzeichnet dadurch die weiterzuleitende Teilsendung als „Mindermenge“. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Teilnehmer bereits den Abbruch zum Ausgang für jede weiterzuleitende Position mitgeteilt hat.

Teilweise
Weiterleitung

(8) Der Benutzer kennzeichnet durch Streichung/ Änderung auf dem ABD die Teilsendung, die nicht weitergeleitet wird, und bestätigt dieses durch Dienststempelabdruck und Unterschrift.

(9) Die Sendung ist unter Vorlage des bestätigten ABD bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle des anderen Mitgliedstaates zu stellen.

4.9.2.2 Freizonenbesonderheiten

Sofern Ausfuhrsendungen im Rahmen der Überwachung im Zuständigkeitsbereich einer Ausgangszollstelle wieder aus der Freizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden müssen (z. B. bei Weiterleitung an eine andere Ausgangszollstelle oder Umfuhr unter vorübergehendem Verlassen der Freizone) sind folgende Besonderheiten zu beachten.

4.9.2.2.1 Ausfuhr von Unionswaren

Wenn sich aus der Anwendung bzw. dem vorgelegten ABD („deutsche“ Ausfuhrsendungen) oder mittels sonstiger Unterlagen (Ausfuhrsendungen aus anderen Mitgliedstaaten, wenn sich nicht aus dem ABD bereits der Status der Waren ergibt) der Unionsstatus der Ausfuhrwaren ergibt, wird das ABD bzw. eine Kopie oder ein Mehrausdruck beim Wiederverbringen aus der Freizone als Statusnachweis im Sinne der Dienstvorschrift E-VSF Z 23 02 Absatz 29) anerkannt. Das Wiederverbringen aus der Freizone ist in der Anwendung als Weiterleitung/ Umfuhr oder Abbruch zu erfassen, damit sichergestellt ist, dass das ABD bzw. eine Kopie oder ein Mehrausdruck nicht mehrfach verwendet wird. Kann der Unionsstatus der Ausfuhrwaren nicht nachgewiesen werden, gilt Kapitel 4.9.2.2.2. Sonderregelungen in den jeweiligen Freizonen über das vorübergehende Verlassen aus der Freizone zum Zwecke der Umfuhr bleiben unberührt.

4.9.2.2.2 (Wieder-)Ausfuhr von Nicht-Unionswaren

(1) Bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren nach vorangegangenem Zolllagerverfahren, vorangegangener aktiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung sind keine mündlichen bzw. konkludenten Ausfuhranmeldungen zulässig, da die Waren „sonstigen besonderen Förmlichkeiten“ unterliegen (siehe Artikel 142 Buchstabe d) UZK-DA).

(2) Ist der Unionsstatus einer Ausfuhrware nicht nachgewiesen oder ist der Nicht-Unionsstatus einer Ausfuhrware in der Anwendung bzw. dem vorgelegten ABD erkennbar, ist - sofern nicht Sonderregelungen in den jeweiligen Freizonen über das vorübergehende Verlassen aus der Freizone zum Zwecke der Umfuhr bestehen - vor dem Wiederverbringen aus der Freizone grundsätzlich ein externes Versandverfahren zu eröffnen. Kapitel 4.9.7 findet Anwendung.

(3) Dies gilt nicht, wenn ausnahmsweise die (wieder-) auszuführende Nicht-Unionsware (z. B. aus einem Zolllager oder einer aktiven Veredelung) beim Verbringen in die Freizone nicht gestellt worden ist. In diesem Fall kann die Weiterleitung an eine andere Ausgangszollstelle ohne externes Versandverfahren erfolgen. In der Anwendung ist - neben dem Hinweis auf die Weiterleitung - zu vermerken, dass das entsprechende Zollverfahren (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung) noch nicht beendet ist.

4.9.2.3 Durchgehender Beförderungsvertrag

(1) Die Überwachung des elektronischen Ausfuhrverfahrens ist auch von den deutschen Ausgangszollstellen abzuschließen, die als Ausgangszollstelle nach *Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA* tätig werden, d.h. in denen anschließend im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages noch eine Teilstrecke innerhalb der Union zurückgelegt wird.

(2) Die Ausgangszollstellen lassen sich stichprobenweise den durchgehenden Beförderungsvertrag zur Kontrolle vorlegen.

(3) Als Nachweis für die Luftverkehrsgesellschaft, dass die Waren von der Ausgangszollstelle zum Ausgang freigegeben wurden, wird mit der Nachricht „Erlaubnis zum Ausgang“ ein PDF-Dokument mit allen erforderlichen Informationen zur Freigabe übermittelt. Bei Übergabe der Waren an die Luftverkehrsgesellschaft kann diese Druckausgabe als Nachweis der Freigabe übergeben werden. Eine Abstempelung der Frachtpapiere (AWB) ist somit hierfür nicht mehr vorgesehen. Das PDF-Dokument braucht durch den Wirtschaftsbeteiligten nicht aufbewahrt zu werden.

(4) Die MRN ist durch den Verkehrsträger auf dem Beförderungspapier zu vermerken. Dies gilt auch bei Ausfuhren über einen anderen Mitgliedstaat.

4.9.3 Erledigung

(1) Ausfuhrverfahren, für die die Ausfuhranmeldung von der Ausfuhrzollstelle IT-gestützt bearbeitet wurden, sind automatisiert oder durch Benutzereingabe von der Ausfuhrzollstelle zu erledigen.

(2) Die Erledigung dient grundsätzlich der Bestätigung des Ausgangs der Waren und der Überwachung der fristgerechten

Vorlage der eAM.

Wurde der Ausgang der Waren durch die Ausgangszollstelle untersagt, so ist das Ausfuhrverfahren durch die Ausfuhrzollstelle für ungültig zu erklären. Die Abfertigungsleitung hat sicherzustellen, dass die Bearbeitung wöchentlich erfolgt.

Ausgang
untersagt

(3) Auf Grundlage des Eingangs der elektronischen Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis erstellt die Ausfuhrzollstelle einen für den Ausführer bestimmten Ausgangsvermerk. Der Teilnehmer erhält diesen IT-gestützt.

Ausgangs-
vermerk

Für Ausfuhrvorgänge, die im Rahmen der Benutzereingabe in das Ausfuhrverfahren überführt worden sind, erzeugt die Ausfuhrzollstelle auf formlosen Antrag eine Druckausgabe, die dem Ausführer/ Anmelder auszuhändigen ist. Die Aushändigung des Ausgangsvermerks bzw. der gesammelten Ausgangsvermerke erfolgt grundsätzlich an Amtsstelle.

Wurden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr im Rahmen einer PV angemeldet (Verfahrenscodes 21 und 22), erstellt die Ausfuhrzollstelle einen für den Ausführer/ Anmelder bestimmten Ausgangsvermerk mit dem quer eingedruckten Hinweis „zollrechtliche passive Veredelung“ (Verfahrenscode 21) bzw. „wirtschaftliche passive Veredelung“ (Verfahrenscode 22).

Wurden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand angemeldet (Verfahrenscode 23), enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „vorübergehende Ausfuhr“.

Wurden Waren zur Wiederausfuhr angemeldet (Verfahrenscode 31), enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „Nichtgemeinschaftswaren“.

Wurden Waren zur Endgültigen Ausfuhr (Verfahrenscode 10) oder zur Ausfuhr im Rahmen einer AV (Verfahrenscode 11) angemeldet, enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „Ausgangsvermerk“.

Wurde ein deutscher Ausfuhrvorgang mit Verfahrenscode 10 oder 11 in mindestens einer Position in ein Versandverfahren überführt und dieses Versandverfahren an einer deutschen Bestimmungszollstelle erledigt, welche im Rahmen des Ausfuhrverfahrens die Rolle „EIN“ besitzt, so enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk für die betroffenen Positionen den quer eingedruckten Hinweis „Ausgangsvermerk gilt nicht für Umsatzsteuerzwecke“.

(4) Der Anmelder/ Zollvertreter hat die eAM innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der vereinfachten Anmeldung bei einer der nachfolgenden Zollstellen abzugeben:

- im vereinfachten Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung (ehemals uAM) bei der Zollstelle, die

gemäß der Anmeldung für die Entgegennahme der eAM bezeichnet wurde,

- im vereinfachten Verfahren mit vereinfachter Anmeldung mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA) bei der Zollstelle, die in der Bewilligung für die Entgegennahme der eAM festgelegt wurde.

Nach Ablauf von 30 Tagen wird der Anmelder/ Zollvertreter mit der Nachricht „Anmahnung der ergänzenden/ ersetzenden Ausfuhranmeldung“ zur Übermittlung der eAM aufgefordert. Verfügt der Anmelder/ Zollvertreter über keine Netzanbindung erinnert die Zollstelle auf sonstigem Wege an die Vorlage der eAM.

Abgleich
vereinfachte
Anmeldung
/eAM

In diesem Fall ist eine Nachreichungsfrist von 14 Tagen vorzusehen. Ist die eAM bis zum Ablauf der Nachreichungsfrist nicht eingegangen, ist der Vorgang durch den Benutzer zur weiteren Sachbearbeitung abzugeben. Diese hat ggf. unter Androhung von Zwangsmitteln, die Daten der eAM beim Anmelder/ Zollvertreter einzufordern. Unberührt hiervon bleiben ahndungsrechtliche Folgen.

Die eAM bezieht sich auf die Daten der vereinfachten Anmeldung zum Zeitpunkt der Überlassung zur Ausfuhr. Nachträgliche Änderungen (z. B. Mindermengen am Ausgang) können in der eAM nicht übermittelt werden. Mindermengen werden bei der Verarbeitung der Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis berücksichtigt. Folgende Felder müssen mit den Feldern der vereinfachten Anmeldung übereinstimmen:

- Feld Art der Anmeldung (Ausfuhr),
- Feld Art der Anmeldung (Überführung),
- Feld Ausführer/ Subunternehmer,
- Feld Anmelder/ Vertreter,
- Feld Bestimmungsland,
- Feld Kennzeichen für „Container vorhanden“ (ja/ nein)
- Feld Warenbezeichnung,
- Feld Packstück,
- Feld Containernummer,
- Feld Warennummer,
- Feld Verfahren in codierter Form,
- Feld Eigenmasse,
- Feld Unterlagen in codierter Form.

4.9.4 Einstufiges Ausfuhrverfahren

(1) Die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren, die Überwachung und Erledigung des Ausfuhrverfahrens unmittelbar bei einer Ausgangszollstelle ist zulässig:

Voraus-
setzungen

- bei einem Wert bis einschließlich 3.000,00 Euro pro Ausfuhrsendung und sofern die Waren keinen Verboten und

Beschränkungen (einschließlich handelspolitischer Maßnahmen) unterliegen oder

- in begründeten Ausnahmefällen gemäß Artikel 215 Absatz 2 UZK-IA (siehe Kapitel 4.9 Absatz 7).

Gründe für die Anerkennung eines Ausnahmefalls sind vom Anmelder/ Zollvertreter in der Ausfuhranmeldung zu benennen.

(2) Im einstufigen Ausfuhrverfahren sind

- Anmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung,
- vereinfachte Anmeldungen,
- Anträge auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes *grundsätzlich*,
- Weiterleitungen an andere Ausgangszollstellen nach erfolgter Gestellung am Ausgang,
- Anmeldungen im Postverkehr und
- Anmeldungen im Schienengüterverkehr mit vorgezogener Ausgangsabfertigung nach Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA

nicht zulässig. Die Anmeldung zum einstufigen Ausfuhrverfahren wird mitgliedstaatenübergreifend nicht unterstützt.

(3) Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausgang der Waren. Mit der Gestellung richtet sich das weitere Verfahren nach Kapitel 4.9.1.3. Mit Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren sind diese unmittelbar zum Ausgang freigegeben.

Überwachung

(4) An den Flughafenzollstellen und an den im Schienengüterverkehr zuständigen Zollstellen kann eine entgegengenommene Ausfuhranmeldung analog dem Verfahren „Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige“ vorab bestätigt werden.

(5) Die Erledigung von Ausfuhrverfahren richtet sich nach Kapitel 4.9.3.

Erledigung

(6) Sollen Waren in ein Versandverfahren überführt werden, für die eine Ausfuhranmeldung im einstufigen Verfahren bei einer Ausgangszollstelle vorliegt, ist diese Anmeldung von der Abgangszollstelle anzufordern und die Waren zum Ausfuhrverfahren zu überlassen. Die Gestellung der Ausfuhrsendung am Amtsplatz der Abgangszollstelle ist dabei *grundsätzlich* erforderlich. Dies gilt auch im Falle der Übernahme durch einen ZV. Die weitere Behandlung der Ausfuhranmeldung s. Kap. 4.9.7, insbesondere Absatz 6 Unterabsatz 1 und Absatz 8.

4.9.5 Nachforschungsersuchen (Follow Up)/ Anerkennung von Alternativnachweisen

(1) Das Nachforschungsersuchen nach Artikel 335 UZK-IA dient der Erledigung von Ausfuhrvorgängen, für die der Ausgang der Waren nicht nachgewiesen worden ist.

Grundsatz

(2) In den Fällen, in denen die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis zu einem Ausfuhrvorgang 90 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren nicht vorliegt, wird ein Nachforschungsersuchen durch die Ausfuhrzollstelle eingeleitet.

Automat.
Nach-
forschungs-
anfrage

Die Aufforderung zur Aufklärung des Verbleibs der Ware erfolgt:

- für den Teilnehmer mit der elektronischen Nachforschungsanfrage,
- für den Beteiligten, dessen Ausfuhranmeldung durch Benutzereingabe erfasst wurde, mit Zustellung des Reports „Nachforschungsersuchen/ Follow Up“.

(3) Auf die Nachforschungsanfrage kann der Teilnehmer/ Beteiligte innerhalb von 45 Tagen mit einer der folgenden Möglichkeiten reagieren:

Rück-
meldung
durch
Teilnehmer

- Ausfuhr verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt

In der Antwortnachricht ist der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen. Bei einer Angabe größer 150 Tage wird die Nachricht automatisiert abgewiesen.

- Ausgang verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist bereits erfolgt

Diese Antwort gilt auch für Ausfuhrvorgänge, bei denen sich ein Versandverfahren angeschlossen hat. In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle an der die Gestellung stattgefunden hat und der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen. Bei einer Angabe größer 150 Tage wird die Nachricht automatisiert abgewiesen.

- Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt nicht vor

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen.

- Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen. Der Alternativnachweis ist der Ausfuhrzollstelle unverzüglich vorzulegen. Ist der *Anmelder/ Ausfuhrer* Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, wird auf die Vorlage des Alternativnachweises bei der Zollstelle verzichtet. Der Alternativnachweis ist für etwaige Prüfungen aufzubewahren.

Diese Antwort soll immer dann gewählt werden, wenn dem Teilnehmer Informationen vorliegen, dass mit einer elektronischen Ausgangsbestätigung, z. B. aufgrund von technischen Problemen in einem Mitgliedstaat nicht/ nicht

zeitnah zu rechnen ist.

Bleibt eine fristgerechte Antwort aus, wird der Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt.

(4) Antworten von Beteiligten, deren Ausfuhrvorgänge durch Benutzereingaben erfasst wurden, sind durch die Ausfuhrzollstelle manuell zu erfassen.

(5) Antwortet der Teilnehmer/ Beteiligte innerhalb von 45 Tagen entweder mit

- Ausfuhr verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt oder
- Ausgang verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist bereits erfolgt oder
- Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt nicht vor,

wird die Ausgangszollstelle durch die Ausfuhrzollstelle aufgefordert, den Verbleib der Ware aufzuklären oder den Ausgang zu bestätigen.

Antwortet der Teilnehmer/Beteiligte innerhalb von 45 Tagen mit:

- „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“

ist der Alternativnachweis innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage wird der Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt. Kann der Alternativnachweis anerkannt werden, erledigt die Ausfuhrzollstelle den Ausfuhrvorgang. Wird der Alternativnachweis nicht anerkannt, ist der Ausfuhrvorgang unmittelbar für ungültig zu erklären. Dies gilt nicht für Anmeldungen, *bei denen der Anmelder/ Ausführer* Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung ist. Auf die Vorlage des Alternativnachweises bei der Zollstelle wird in diesen Fällen verzichtet. Hier erfolgt die alternative Ausgangsbestätigung automatisiert. Die Alternativnachweise sind sowohl für eine spätere Prüfung, als auch auf Verlangen der Zollstelle in Einzelfällen vorzulegen.

(6) Stehen die Antworten des Teilnehmers/ Beteiligten oder die Ausgangszollstelle im Widerspruch zu den vorliegenden Daten oder antwortet die Ausgangszollstelle nicht, wird der Ausfuhrvorgang mit dem Kennzeichen „Klärung widersprüchlich“ versehen.

Die Aufforderung zur Klärung der Widersprüchlichkeit und Vorlage von Alternativnachweisen erfolgt:

- für den Teilnehmer mit der elektronischen Nachricht „Anfrage auf Alternativnachweis“ oder mit dem Report „Klärung widersprüchlich“,
- für den Beteiligten, dessen Ausfuhranmeldung durch Benutzereingabe erfasst wurde mit dem Report „Klärung widersprüchlich“. Dieser wird mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation zugeleitet.

(7) Der Teilnehmer/ Beteiligte kann innerhalb von 14 Tagen einen Alternativnachweis vorlegen. Wird der Alternativnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt oder durch die Ausfuhrzollstelle nicht anerkannt, erfolgt die Ungültigerklärung des Ausfuhrvorgangs.

(7a) Die nachträgliche Erledigung des Ausfuhrverfahrens unter Vorlage eines Alternativnachweises ist für Ausfuhrvorgänge mit fehlendem Abschlusskennzeichen nicht zulässig (vgl. Kapitel 4.9.2.1.7 Absatz 4 Unterabsatz 1). Das Abschlusskennzeichen kann auch bis zum Abschluss des Follow Up-Verfahrens übermittelt werden.

(8) Der Teilnehmer kann das Nachforschungsersuchen bereits 70 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren durch Übermittlung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“, unter Angabe der tatsächlichen Ausgangszollstelle und des Ausgangsdatums, von sich aus starten. Anschließend wird das Nachforschungsersuchen automatisiert fortgeführt.

(9) Der Anmelder/ Zollvertreter oder Ausfuhrer kann der Ausfuhrzollstelle frühestens 70 Tage nach Überlassung zur Ausfuhr einen Alternativnachweis zur Erledigung des Ausfuhrvorgangs vorlegen, sofern zu dem Ausfuhrvorgang die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis nicht vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Anerkennung der Rückwareneigenschaft, Wiedereinfuhr im Anschluss an die PV, Ausfuhr von Marktordnungswaren, Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung) kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage der Alternativnachweise bereits vor Ablauf der 70-Tage-Frist zulassen. Die Anerkennung von Alternativnachweisen ist auch für bereits gestellte Ausfuhrvorgänge an der Ausgangszollstelle möglich. Die Ausfuhrzollstelle kann in Einzelfällen die Ausgangszollstelle über den Verbleib der Waren befragen.

Erledigung
durch
Alternativ-
nachweis

Auf die Mitwirkungspflicht des Teilnehmers am Ausgang nach Artikel 15 UZK wird hingewiesen.

(10) Alternativnachweise nach Artikel 335 UZK-IA dienen der nachträglichen Erledigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens.

Alternativ-
nachweise

Da der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ als Alternativnachweis für Umsatzsteuerzwecke gilt, können von der Ausfuhrzollstelle als Alternativnachweise insbesondere folgende Nachweise anerkannt werden (ggf. auch in Kombination):

- Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt),
- ein von der Ausgangszollstelle abgestempeltes INF 2
- unterzeichnete oder authentifizierte Versendungsbelege von Unternehmen, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht haben (z. B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein),
- sonstige handelsübliche Belege [z. B. Spediteursbescheinigung im Straßengüterverkehr bei Transport über die

Grenze (im Original oder elektronisch), von einem Empfänger außerhalb der Union unterzeichneter oder authentifizierter Lieferschein, unterzeichnete oder authentifizierte Auszüge aus betriebseigenen Tracking-Systemen, sofern sie folgende Mindestangaben enthalten: MRN, Barcode, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Ausstellers (wenn dieser nicht identisch ist mit dem Unternehmen), die handelsübliche Bezeichnung und die Menge, Ort und Tag der Ausfuhr, sowie Name und Anschrift des Empfängers],

- Bescheinigungen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (z. B. diplomatische oder konsularische Vertretungen),
- ein nachträglich, d.h. frühestens nach 70 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr abgestempeltes ABD eines anderen Mitgliedstaates (Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten verwendeten Stempelabdrucke sind für die Zollstellen im MAPZ (Suche „Musterstempelsammlung“) eingestellt. Zweifelsfälle sind unmittelbar mit der GZD - Direktion V zu klären).

Zahlungsnachweise oder Rechnungen können grundsätzlich nicht als Nachweise anerkannt werden.

Für Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage einer amtlich anerkannten Übersetzung verlangen.

Bei Nutzung der betriebseigenen Tracking-Systeme lassen sich die Ausfuhrzollstellen stichprobenweise die dazugehörigen oben genannten Belege vorlegen.

Die bei den Zollstellen vorgelegten Alternativnachweise sind nach Prüfung zurückzugeben.

Sofern Alternativnachweise für Ausfuhrsendungen im marktordnungsrechtlichen Ausfuhrerstattungsverfahren vorgelegt werden, legt der Beteiligte der Ausfuhrzollstelle gleichzeitig mit dem Original zwei Ablichtungen dieser Nachweise vor. Diese werden von der Ausfuhrzollstelle einbehalten und unter Angabe der MRN an die GZD - Direktion VI und das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zur Vervollständigung der dortigen Unterlagen übersandt.

Hinsichtlich der Anerkennung gleichwertiger Unterlagen im marktordnungsrechtlichen Ausfuhrerstattungsverfahren als Grundlage für die Gewährung der Ausfuhrerstattung wird im Übrigen ergänzend auf die Regelungen des Artikels 46 der VO (EG) Nr. 612/2009 sowie des Artikels 912 f der ZK-DVO hingewiesen. Die Entscheidung über die Anerkennung dieser Unterlagen obliegt dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

Das BMF-Rundschreiben der Steuerabteilung an die obersten Landesfinanzbehörden vom 3. Mai 2010 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2010 Teil 1, Seite 499) kann hiervon

abweichende Regelungen zur Vorlage von Alternativnachweisen bei den Finanzämtern zur Anerkennung als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke enthalten.

(11) Abweichend von den in Absatz 6 genannten Alternativnachweisen kann bei der Wiederausfuhr von zivilen Luftfahrzeugen zur Beendigung aktiver Veredelungen von dem für das Ausfuhrverfahren geltenden Erfordernis, den Ort und Tag der Ausfuhr nachzuweisen, eine Erklärung des Empfängers über die Übernahme des zivilen Luftfahrzeugs mit der Absicht zur Wiederausfuhr an einem bestimmten Tag treten (Angabe des beabsichtigten Datums ist erforderlich). Zusätzlich sind neben einem Zahlungsnachweis über die Reparaturkosten folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- die genaue Bezeichnung und Menge des ausgeführten zivilen Luftfahrzeugs bzw. der ausgeführten zivilen Luftfahrzeuge, die MRN und der Barcode der Ausfuhranmeldung,
- Empfänger und Bestimmungsort im Drittland,
- eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Unionsgebiet nachprüfbar sind,
- die Unterschrift des Ausstellers.

(12) Bei EMCS richtet sich die Anerkennung von Alternativnachweisen und die manuelle Erledigung des EMCS-Vorgangs nach den verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen und obliegt dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt.

(13) Ist ein Ausfuhrvorgang eines anderen Mitgliedstaats bei der Ausgangszollstelle gestellt, und durch diese weiterhin bearbeitbar (kein Endzustand der Überwachung), müssen auf Nachfrage der Ausfuhrzollstelle durch den Benutzer an der Ausgangszollstelle manuelle Recherchen durchgeführt werden. Bewirkt die Recherche, dass die Ausgangsabfertigung abgeschlossen werden kann, ist der Ausgang zu bestätigen. Für diese Recherche ist die Liste „Nachforschungsanfragen“ arbeitstäglich einzusehen und die Vorgänge in Bearbeitung zu nehmen.

Follow Up-
Anfragen
eines
anderen
Mitgliedstaats

4.9.6 Nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung

(1) Die nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung ist für Waren, die bereits ausgeführt wurden, in den folgenden Fällen vom Teilnehmer an die Ausfuhrzollstelle zu übermitteln

- a) rückwirkende Bewilligung einer PV gemäß Artikel 211 Absatz 2 UZK
- b) rückwirkende Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA oder
- c) monatliche Sammelanmeldung gemäß Artikel 182 UZK.

Darüber hinaus können für Waren, die bereits ausgeführt wurden,

nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldungen vom Teilnehmer an die Ausfuhrzollstelle übermittelt werden

- d) rückwirkende Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr gemäß Artikel 337 Absatz 2 UZK-IA,
- e) nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren, siehe Kapitel 8.2.6 oder
- f) rückwirkende Ausfuhranmeldung nach Ungültigerklärung im Rahmen des Follow Up-Verfahrens gemäß Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA (analog), siehe Kapitel 4.9.5 oder
- g) nachträgliche Korrektur einer Ausfuhranmeldung für die Außenhandelsstatistik

Da bei einer nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung die Waren bereits ausgeführt wurden, ist die Ausgangszollstelle bei der Bearbeitung dieser Ausfuhrvorgänge nicht beteiligt.

(2) Die Abgabe der nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung ist nicht möglich für ausgeführte Waren, für die

- ein Antrag auf Ausfuhrerstattung gestellt oder
- ein Vorverfahren ZL/ AV angemeldet

wurde.

Die Abgabe einer nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung, für die Ausfuhr ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren, ist zollrechtlich möglich. Bezüglich der Behandlung der Ausfuhrgenehmigung hat der Teilnehmer *die nach § 23 Abs. 2 bis 6 AWW erforderlichen Angaben zu machen (§ 23 Abs. 7 AWW). Erforderliche Abschreibungen werden durch die Zollstelle veranlasst (elektronische Nacherfassung, soweit vorgesehen).*

(3) Bei Abgabe einer nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung, ausgenommen der monatlichen Sammelanmeldung, ist eine Unterlage anzumelden, mit der ein Bezug auf den zu Grunde liegenden Ausfuhrvorgang/ Ausfuhrsendung hergestellt werden kann.

Unterlagen

Im Fall der rückwirkenden Bewilligung einer PV oder der nachträglichen Korrektur einer Ausfuhranmeldung ist mit der Unterlage „N830“ die MRN anzugeben, mit der die Waren ausgeführt wurden. Die Unterlage „N830“ ist gleichermaßen anzugeben, wenn es sich um eine nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren handelt, bei der die Registriernummer der im Papierverfahren abgefertigten Ausfuhranmeldung anzugeben ist. Bei der rückwirkenden Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA ist die Unterlage „Nzzz“ mit einer Referenz auf die Buchführung des Ausführers anzugeben, mit der sich Art und Umfang der ausgeführten Waren feststellen lassen. Die Unterlage „Nzzz“ mit Referenz auf die MRN, mit der die Waren ausgeführt wurden, ist gleichermaßen anzugeben, wenn nach Ungültigerklärung im Rahmen des Nachforschungsersuchens/ Follow Up eine zweite Ausfuhranmeldung in analoger Anwendung des Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA abgegeben wird. Für die

rückwirkende Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr gemäß Artikel 337 Absatz 2 UZK-IA ist die Unterlage „N955“ mit dem Carnet ATA anzugeben.

(4) Die Ausfuhrzollstelle prüft, ob die vom Teilnehmer gemäß Absatz 1 - ausgenommen Buchstabe c) - vorgelegten Dokumente, unter Angabe der MRN die Annahme oder den Ersatz der Ausfuhranmeldung ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise den Ausgang der Waren, für die die nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, bestätigen.

Annahme der nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung

Ergibt die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen, nimmt die Ausfuhrzollstelle die nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung an bzw. ersetzt die ursprüngliche Ausfuhranmeldung und schließt den Vorgang unmittelbar mit Übermittlung des Ausgangsvermerks an den Teilnehmer ab. Ein Ausfuhrbegleitdokument wird nicht erzeugt.

(5) Für die Inanspruchnahme der monatlichen Sammelanmeldung ist eine Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung gemäß Artikel 182 Absatz 3 UZK (ehemals Bewilligung „Zugelassener Ausfühler“ mit der Besonderheit des Artikels 285a Absatz 1a ZK-DVO) Voraussetzung. Die monatliche Sammelanmeldung wird von der Ausfuhrzollstelle automatisiert geprüft und unmittelbar erledigt. Ein Ausfuhrbegleitdokument wird nicht erzeugt. Der Ausgangsvermerk wird an den Teilnehmer übermittelt.

Anschreibung in der Buchführung mit „Sammelanmeldung“

(6) Ist im Rahmen des Ausfallverfahrens bereits eine Statistikmeldung erfolgt, hat der Beteiligte dies innerhalb des nachträglich übermittelten elektronischen Datensatzes zu der Anmeldung zur Ausfuhr im Ausfallverfahren mitzuteilen. Hierzu ist das entsprechende Kennzeichen des besonderen Tatbestandes zu verwenden (s.a. Kapitel 4.9.11).

Statistikmeldung

4.9.7 Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren

(1) Schließt sich an ein Ausfuhrverfahren ein Versandverfahren an, so ist es Aufgabe der Abgangszollstelle, als Ausgangszollstelle tätig zu werden. Eine Informationsweitergabe von ATLAS-Versand an ATLAS-Ausfuhr soll die Aufgaben der Ausgangszollstelle bei der Erteilung von Ausgangsbestätigungen nach Maßgabe der Regelungen dieses Kapitels weitestgehend automatisieren und damit beschleunigen. Systemseitig erfolgt kein elektronischer Abgleich zwischen den Daten der Ausfuhr- und Versandanmeldung. Die Prüfung, ob die ausfuhrrechtlichen Förmlichkeiten erfüllt worden sind, muss bei Überführung in ein Versandverfahren weiterhin durch den Benutzer vorgenommen werden. Im vereinfachten Verfahren ZV erfolgt diese Prüfung erst im Nachhinein anhand des nachträglich vorgelegten ABD (siehe auch Absatz 10).

(2) Ist bei Abgabe der Ausfuhranmeldung bereits bekannt, dass die Ausfuhrsendung im Versandverfahren aus dem Zollgebiet der Union verbracht wird, ist in der Ausfuhranmeldung dennoch die voraussichtliche Ausgangszollstelle („Grenzzollstelle“) einzutragen. Es ist nicht die Zollstelle anzugeben, die als Bestimmungszollstelle tätig wird.

Angabe der
Ausgangs-
zollstelle

Die Annahme einer Ausfuhranmeldung bei der Abgangszollstelle ist unter den Voraussetzungen des Kapitels 4.9 Absatz 7 möglich.

(3) In der Versandanmeldung ist auf Positionsebene der Vermerk „EXPORT“ anzugeben und zusätzlich die Unterlage „Ausfuhranmeldung (830)“ mit Angabe der Ausfuhr-MRN im Feld „vorzulegende Unterlagen/ Bescheinigung und Genehmigungen“ anzumelden.

Unterlagen-
codierung

Die grundsätzliche Möglichkeit die Unterlagen „Handelsrechnung (380)“ mit Angabe der Rechnungsnummer oder „Sonstige (ZZZ)“ anzumelden bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine Ausfuhranmeldung (Ausfuhr-MRN) darf nur vollständig, mit allen angemeldeten Positionen in einer Versandanmeldung angemeldet werden, innerhalb der Versandanmeldung auch mehrfach, um eine positionsweise Übertragung der Daten zwischen den Anmeldungen sicherzustellen. Umfasst die Ausfuhranmeldung Unions- und Nicht-Unionswaren darf diese nur dann in einem Versandverfahren angemeldet werden, wenn alle Waren in ein Versandverfahren überführt werden dürfen (Verfahren T- z.B. in die Schweiz). Ist die Beförderung von Unionswaren in einem Versandverfahren nicht zulässig, kann die ganze Sendung nicht in ein Versandverfahren überführt werden.

Zuordnung
der MRN

Sollen die Nicht-Unionswaren jedoch in ein Versandverfahren überführt werden, ist die ursprüngliche Ausfuhranmeldung für ungültig zu erklären. Für die Unions- und Nicht-Unionswaren sind dann separate Ausfuhranmeldungen abzugeben. Diese können gem. Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA direkt bei der Abgangszollstelle abgegeben werden. Nach Überführung in das Ausfuhrverfahren werden die Nicht-Unionswaren in ein Versandverfahren überführt. Die Ausfuhranmeldung mit den Unionswaren ist bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle vorzulegen.

Die Anmeldung mehrerer Ausfuhr-MRN in einer Versandanmeldung ist zulässig. Die Aufteilung einer Ausfuhrsendung und damit Zuordnung einer Ausfuhr-MRN auf verschiedene Versandanmeldungen ist dagegen nicht zulässig.

(5) Dem VBD/ VBD-S, das die Sendung bis zur Bestimmungszollstelle begleiten muss, darf kein Exemplar des ABD beigefügt werden.

(6) Für deutsche Ausfuhrvorgänge werden mit Überlassung des Versandvorgangs die darin referenzierten Ausfuhr-MRN grundsätzlich automatisiert mit „Versandweiterleitung“ gekennzeichnet und durch „Freigabe zum Ausgang“ für die Bearbeitung durch andere Zollstellen gesperrt.

Überlassung
in das
Versand-
verfahren

Wiederausfuhranmeldungen, die mit ATLAS-Ausfuhr erstellt wurden sowie Ausfuhrvorgänge aus anderen Mitgliedstaaten, werden dagegen mit Überlassung des Versandvorgangs automatisiert ausgangsbestätigt.

Ausfuhrvorgänge, für die eine automatisierte Verarbeitung von Versandinformationen in ATLAS-Ausfuhr nicht möglich ist, werden in der Arbeitsliste „Hemmnis“ zur manuellen Bearbeitung durch die Ausgangszollstelle angezeigt. Diese Arbeitsliste ist arbeitstäglich einzusehen und abzarbeiten.

(7) Nach Stornierung eines Versandvorgangs können die darin referenzierten Ausfuhr-MRN, auch wenn diese bereits systemseitig ausgangsbestätigt wurden, erneut in einem Versandverfahren angemeldet werden.

Stornierung
des Versand-
vorgangs

(8) Mit der Erledigung des Versandverfahrens werden die darin referenzierten Ausfuhrvorgänge automatisiert ausgangsbestätigt, wenn die betroffenen Ausfuhrvorgänge mit „Versandweiterleitung“ gekennzeichnet sind und das Kontrollergebnis der Beendigung des Versandverfahrens „A1“ (konform) oder „A2“ (als konform betrachtet) ist (hinsichtlich des Ausgangsvermerks vgl. Kapitel 4.9.3).

Erledigung
des Versand-
verfahrens

Die automatisierte Ausgangsbestätigung unterbleibt für Ausfuhrvorgänge, für die bereits im Zeitpunkt der Überlassung in das Versandverfahren eine Verarbeitung der Versandinformationen nicht möglich war und für die das „Hemmnis“ noch zu bearbeiten ist oder für Versandverfahren, die mit dem Kontrollergebnis „B1“ (Unstimmigkeit) oder „A5“ (Abgabenerhebung erfolgt) erledigt wurden.

Für Versandverfahren mit dem Kontrollergebnis „B1“ oder „A5“, prüft die Abgangszollstelle noch vor der Erledigung des Versandverfahrens, ob sich die Unstimmigkeit auf die Waren eines Ausfuhrvorgangs beziehen. Beziehen sich die Unstimmigkeiten nicht auf den Ausfuhrvorgang, ist der Ausgang unverzüglich manuell zu bestätigen. Beziehen sich die Unstimmigkeiten auf die Waren eines Ausfuhrvorgangs, sind diese seitens der Abgangszollstelle aufzuklären bzw. sind mögliche Fehlmengen unmittelbar im Ausfuhrvorgang zu berücksichtigen. Um die Einleitung eines Nachforschungersuchens (Follow Up) zu vermeiden, sind alle Unstimmigkeiten möglichst vor Abgabe des Versandverfahrens an das HZA (SEV) aufzuklären.

Ausfuhrvorgänge, für die das Versandverfahren mit dem Kontrollergebnis „B1“ oder „A5“ beendet wurde, werden nach Erledigung des Versandverfahrens in der Arbeitsliste „Kontrollergebnis“ zur manuellen Bearbeitung durch die Ausgangszollstelle angezeigt. Diese Arbeitsliste ist arbeitstäglich einzusehen und für diejenigen Ausfuhrvorgänge abzarbeiten, für die vorab noch keine Ausgangsbestätigung erteilt wurde.

(9) Eine automatisierte Erteilung der Ausgangsbestätigung ist bei Weitertransport der Ausfuhrsendung im vereinfachten Eisenbahnversandverfahren ausgeschlossen. Die Abgangszollstelle hat das Ausfuhrverfahren unmittelbar nach Überführung der Waren in das Eisenbahnversandverfahren in der Anwendung „Ausfuhr - Überwachung“ durch die Bestätigung des Ausgangs abzuschließen. Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um deutsche Ausfuhrvorgänge oder um Ausfuhrvorgänge aus anderen Mitgliedstaaten handelt. Die für die zentralen Verrechnungsstellen der berechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen zuständigen überwachenden Zollstellen prüfen stichprobenweise die ordnungsgemäße Abwicklung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens.

vereinfachtes
Eisenbahn-
versand-
verfahren

(10) Abweichend von Absatz 3 versieht der ZV die Versandanmeldung mit dem Vermerk „EXPORT“ und der Ausfuhr-MRN. Auf dem ABD vermerkt der ZV die Versand-MRN und bewahrt es auf (siehe Kapitel 6.2 Absatz 2). Auf Verlangen der Abgangszollstelle ist das ABD vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung erhält der ZV das ABD zurück; die Aufbewahrungsfristen gemäß Kapitel 6.2 Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden.

vereinfachtes
Verfahren ZV

4.9.8 Ausführen im Rahmen der passiven Veredelung

Waren, die im Rahmen der PV ausgeführt werden sollen, sind mit dem Verfahrenscode 21 oder 22 elektronisch inklusive der sicherheitsrelevanten Daten des Anhangs 9 Anlage A UZK-TDA anzumelden.

Folgende Besonderheiten sind dabei zu beachten:

- Die Bewilligungsnummer des BAFA (Code 2AAF) ist ggf. bei der entsprechenden Unterlagencodierung mit anzugeben.
- Eine laufende Nummer der PV ist zwingend bei der Verwendung des Vordrucks 0251 zu vergeben. Dieser Vordruck ist im Ausfallverfahren zu nutzen. Er kann darüber hinaus im Rahmen der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung PV“ (ehemals Anschreibeverfahren A 7) verwendet werden. Ausnahmsweise kann eine laufende Nummer der PV auch bei der Verwendung eines elektronischen INF 2 vergeben werden (z. B. wenn Muster, Fotos etc. als *Nämlichkeitsmittel* hinterlegt werden sollen).
- Zum Ausfallverfahren und die im Rahmen des Ausfallverfahrens ersatzweise zu verwendenden papiergestützten Ausfuhranmeldungen wird auf Kapitel 8.2.6.1 Absatz 1 verwiesen.
- Zur Anerkennung der Alternativnachweise wird auf Kapitel 4.9.5 verwiesen.

Im Normalverfahren wird das INF 2 von der Ausfuhrzollstelle erzeugt, abgestempelt und dem Beteiligten ausgehändigt.

Bei Inanspruchnahme der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung PV“ (ehemals Anschreibeverfahren A 7) wird dem Teilnehmer das

INF 2 mit der Überlassung elektronisch übermittelt. Dieses ist entweder danach von der zuständigen Ausfuhrzollstelle abzustempeln oder es ist ein von der Zollstelle vorabgestempeltes, mit laufender Nummer PV versehenes INF 2 (Vordruck 0251) zu verwenden.

Das INF 2 muss die Ware nicht zwingend begleiten. Jedoch bestätigt die Ausgangszollstelle auf Antrag des Anmelders/ Zollvertreters im Feld 17 den tatsächlichen Ausgang der Waren. Ist jedoch die Beendigung der PV in der Türkei vorgesehen, ist das INF 2 zwingend der Ausgangszollstelle vorzulegen, damit diese den tatsächlichen Ausgang der Ware auf dem INF 2 bestätigen kann (Artikel 26 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG – Türkei vom 26. September 2006). Im Übrigen wird auf die Dienstvorschrift E-VSF Z 16 01 und das Merkblatt PV verwiesen.

4.9.9 Ausfuhr von Marktordnungswaren

4.9.9.1 Kontrollexemplar T5 für Marktordnungswaren

Die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr mit Kontrollexemplar T5 ist seit Inkrafttreten des UZK zum 1. Mai 2016 entfallen. Trotzdem sehen mehrere EU-Verordnungen dessen Verwendung als Nachweis über den Ausgang landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU weiterhin vor (z.B. VO (EG) Nr. 612/2009 oder VO (EG) Nr. 1276/2008). Die den Mitgliedstaaten in Artikel 54 des UZK-TDA eingeräumte Übergangsregelung wird in Deutschland für die Ausfuhr lizenzpflichtiger Marktordnungswaren in Anspruch genommen. Der Ausfuhr- und Ausgangszollstelle vorgelegte Vordrucke „Kontrollexemplar T5“ sind auch nach Inkrafttreten des UZK entsprechend den Artikeln 912a bis 912g der ZK-DVO abzufertigen.

Für die quotenrechtliche Behandlung von Zucker (Ausfuhr von Nichtquotenzucker) ist das Kontrollexemplar T5 bis zum 30.09.2017 zwingend erforderlich und auf Antrag des Beteiligten auszustellen.

Aufgrund der derzeit noch gültigen Verordnungen im Bereich Ausfuhrerstattung, die eine Nutzung des Kontrollexemplars T5 weiterhin vorsehen, werden die nachstehenden Ausführungen zum Kontrollexemplar im Zusammenhang mit Ausfuhrerstattung vorerst belassen.

4.9.9.2 Regelungen zur Ausfuhrerstattung

(1) Ausfuhrsendungen mit Marktordnungswaren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, sind mit Hilfe der Anwendung „Ausfuhr - Überführung“ in das Ausfuhrverfahren zu überführen.

Ausfuhr-
erstattung

In der Anwendung ist der Erstattungsantrag gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 612/2009 integriert. Eine gesonderte Antragstellung beim HZA Hamburg-Jonas als zuständige EU-Zahlstelle entfällt.

Die Weiterleitung der für die Auszahlung der Ausfuhrerstattung notwendigen Daten der Ausfuhranmeldung an das HZA Hamburg-Jonas erfolgt über eine Schnittstelle zum IT-Verfahren AIDA. Die Daten werden automatisiert weitergeleitet.

AIDA

Die Überführung von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung erfolgt im zweistufigen Ausfuhrverfahren, dies gilt auch für Ausfuhren über andere Mitgliedstaaten. Die Nutzung des einstufigen Ausfuhrverfahrens ist nicht zulässig.

Für Ausfuhren von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung über andere Mitgliedstaaten kann auf Antrag des Ausführers die Überwachung des tatsächlichen Verlassens des Zollgebiets der Union zunächst auch mit Hilfe von Kontrollexemplaren T5 (auf amtlichem Vordruck, siehe Kapitel 4.9 Absatz 9) erfolgen. In der Ausfuhranmeldung ist abweichend zu Kapitel 4.9 Absatz 9 das Kontrollexemplar T5 mit der Unterlagencodierung N823/AE durch den Benutzer einzutragen. Dies gilt auch für vorabgestempelte Kontrollexemplare T5.

Die Inanspruchnahme der Bewilligungen „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ und „Anschreibung in der Buchführung Ausfuhr“ ist bei Anmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung nicht zulässig.

Eine vereinfachte Anmeldung ohne förmliche Bewilligung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung ist zulässig. Die Angaben zum Antrag auf Ausfuhrerstattung sind jedoch in jedem Fall vollständig anzugeben.

Für eine Ausfuhranmeldung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung ist ein Antrag gemäß § 12 Absatz 4 AWW zulässig.

Das Verfahren der Vorabstempelung des Kontrollexemplars T5 gemäß Artikel 912g ZK-DVO ist in abgewandelter Form (weiterhin Befreiung von der Pflicht zur Gestellung am Arbeitsplatz, Anlegen eigener Nämlichkeitsmittel) zulässig.

Zur Anmeldung ggf. vorhandener Dreiecksgeschäfte siehe Artikel 170 UZK. In diesen Fällen ist neben dem außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer der Erstattungsnehmer als Subunternehmer anzugeben.

(2) Nach Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 612/2009 ist die Ausfuhrzollstelle über eine beabsichtigte Verladung von Waren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, zu unterrichten. Die Vorankündigung ist grundsätzlich 24 Stunden vor Verladung abzugeben (siehe Kapitel 4.3.4 Absatz 2 Unterabsatz 2). Die Prüfung zur Entgegennahme der Vorankündigung erfolgt automatisiert. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme der Vorankündigung eine MRN. Im Anschluss hat der Teilnehmer der zuständigen Ausfuhrzollstelle die Vervollständigung der Vorankündigung zur Ausfuhr unter Bezugnahme auf die MRN zu übermitteln. Bereits in der Vorankündigung übermittelte Daten können vom Teilnehmer nicht mehr geändert werden. Die Angaben in der Vorankündigung sind nur in begründeten Ausnahmefällen, frühestens nach Einarbeitung der Vervollständigung der Vorankündigung zur Ausfuhr und bis zur Überlassung durch den

Überführung

Benutzer änderbar. Der Benutzer muss diese Entscheidung begründen und dokumentieren.

(3) Nach Abschluss der Verladung mit einer ggf. durchgeführten Kontrollmaßnahme wird die Überlassung manuell vorgenommen. Dem Teilnehmer wird die Überlassung zur Ausfuhr mit dem Ausfuhrbegleitdokument im PDF-Format durch die Ausfuhrzollstelle übermittelt. Das ABD ist ggf. mit der LdWPA vom Teilnehmer auszudrucken und dem Frachtführer mitzugeben sowie der Ausgangszollstelle oder jeder anderen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

Überlassung

(4) Wird eine Ausfuhranmeldung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung nach Überlassung bzw. eine bereits erledigte Ausfuhranmeldung für ungültig erklärt, sind durch die Zollstelle ABD-Ausdrucke (ggf. mit LdWPA) mit allen zugehörigen Unterlagen einschließlich eines ggf. erteilten Kontrollexemplar T5 unter Angabe der MRN sowie ein Vermerk, aus dem sich der gesamte Sachverhalt ergibt, dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas und der GZD - Direktion VI zu übersenden (siehe auch Absatz 30 ErstDV ATLAS sowie Kapitel 4.9.1.3.5).

Ungültig-
erklärung

Da hinsichtlich der für ungültig erklärten Ausfuhranmeldungen bereits Abschreibungen auf marktordnungsrechtlichen Ausfuhrlicenzen vorgenommen wurden, sind diese Ausfuhrlicenzen der Ausfuhrzollstelle durch den Beteiligten vorzulegen, damit die Abschreibungen berichtigt bzw. annulliert werden können.

(5) Bei nicht normierten Einheiten und Waren in loser Schüttung, bei denen die Warenmenge zunächst im Schätzverfahren angemeldet werden darf (siehe Artikel 5 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 612/2009) – erkennbar in der Anwendung „Ausfuhr – Überführung“ durch das ausgewählte Kennzeichen „geschätzt“ in der Registerkarte „AE-Antrag“ der Positionsdaten, ist die geschätzte Warenmenge nach Feststellung des endgültigen Gewichtes nach Abschluss der Verladung mit der Nachricht „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ zu übermitteln.

Schätz-
verfahren

(6) Gleichgestellte Lieferungen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben b und c der VO (EG) Nr. 612/2009 sind von ATLAS-Ausfuhr ausgenommen und weiterhin im Papierverfahren durchzuführen.

Bevor-
ratungs-
lieferungen

(7) Eine Einlagerung in ein deutsches Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Artikel 37 ff. der VO (EG) Nr. 612/2009) erfolgt mit der Ausfuhranmeldung für EG-Ausfuhrerstattungszwecke. Nach Überlassung ist der Vorgang unverzüglich zu erledigen (die Einzelheiten zur Überlassung ergeben sich aus Absatz 113 ff. ErstDV ATLAS). Der tatsächliche Ausgang (Auslagerung) wird mit einer neuen Ausfuhranmeldung überwacht. Mit der Ausfuhranmeldung zur Auslagerung darf kein Antrag auf Ausfuhrerstattung gestellt werden. Der Teilnehmer stellt sicher, dass es zu keiner doppelten Beantragung von Ausfuhrerstattungen kommt.

(8) Das ABD (ggf. mit LdWPA) ist der Ausgangszollstelle stets vorzulegen, sofern hierauf Abweichungen nach Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren vermerkt worden sind.

Überwachung

(9) Ausfuhrsendungen mit Kontrollexemplar T5 sind unter Vorlage des ABD (ggf. mit LdWPA) und des Kontrollexemplars T5 bei der Ausgangszollstelle zu stellen, selbst wenn Teilnehmernachrichten nach Kapitel 4.9.2.1 übermittelt werden. Das Kontrollexemplar T5 ist eine ausgangsrelevante Unterlage. Der Benutzer muss die Freigabe manuell erteilen. Unabhängig davon kann der Teilnehmer den Ausgang mitteilen.

Freigabe

Ausfuhrsendungen ohne Kontrollexemplar T5 sind ebenfalls manuell durch den Benutzer freizugeben. Unabhängig davon, kann der Teilnehmer den Ausgang mitteilen.

(10) Für die Bestätigung des Ausgangs sind der Ausgangszollstelle bei Ausfuhrsendungen mit und ohne Kontrollexemplar T5 zwingend die Beförderungsdokumente vorzulegen.

Ausgangs-
nachweis

Die Vorlage eines Kontrollexemplar T5 ist wie folgt zu dokumentieren:

- Bei Sendungen mit Marktordnungswaren, die in anderen Mitgliedstaaten zur Ausfuhrabgefertigt wurden, ist zwingend das Auswahldialogfeld "es wurde eine Unterlage N823 (T5) zu Marktordnungszwecken" oder "die Unterlage N823 (T5) dient keinen Marktordnungszwecken" auszuwählen.
- Bei in Deutschland abgefertigten Ausfuhrsendungen, die unter Verwendung eines Kontrollexemplars T5 (Unterlagencodierung N823/AE) in das Ausfuhrverfahren überführt wurden, ist zwingend im Freitextfeld zur Freigabe die Ergänzung "Kontrollexemplar T5 lag vor" einzutragen.

(11) Erlangt die Ausgangszollstelle nach Beendigung des Ausfuhrvorgangs in der Anwendung über Tatsachen Kenntnis, die für die Gewährung der Ausfuhrerstattung relevant sind, ist dieses außerhalb der Anwendung zu dokumentieren und zusammen mit einem Ausdruck des ABD (ggf. mit LdWPA) unter Angabe der MRN an das HZA Hamburg-Jonas weiterzuleiten.

erstattungs-
relevante
Tatsachen

4.9.10 Ausfuhr von verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung

(1) Zwischen dem IT-Verfahren EMCS und dem Ausfuhrverfahren besteht derzeit keine automatisierte Schnittstelle.

Für die Ausfuhr von VSt-pflichtigen Waren unter Steueraussetzung übermittelt der Teilnehmer die Ausfuhranmeldung an die zuständige Ausfuhrzollstelle. In der Ausfuhranmeldung ist im Feld Vorpapier der Unterlagencode „AAD“ und im Unterfeld Referenz der ARC sowie die jeweilige Positionsnummer des e-VD anzugeben.

(2) Ausfuhrvorgänge im Normalverfahren, für die gleichzeitig ein Verfahren zur Beförderung von VSt-pflichtigen Waren unter

Steueraussetzung (EMCS) eröffnet wurde, sind erst zur Ausfuhr zu überlassen, wenn die Daten der Ausfuhranmeldung mit den Daten des e-VD übereinstimmen.

Der Datenabgleich ist vom Benutzer durchzuführen. Mangels einer automatisierten Schnittstelle zwischen EMCS und ATLAS-Ausfuhr sind gegenseitige Vermerke aufzunehmen (Dienstvorschrift E-VSF A 06 10).

(3) Nach Erledigung eines Ausfuhrvorgangs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die zusätzlich ein e-VD im IT-Verfahren EMCS eröffnet wurde, ist das e-VD durch manuelles Erstellen der Ausfuhrmeldung im IT-Verfahren EMCS zu beenden. Der Ausfuhrvorgang ist danach als „EMCS-Bezug bearbeitet“ abzuschließen.

(4) Im Übrigen wird auf die Verfahrensanleitung zum IT-Verfahren EMCS verwiesen.

4.9.11 Schnittstelle zum Statistischen Bundesamt

(1) Die zusammengefassten Statistikdaten werden für Ausfuhrvorgänge nach Erledigung an das StBA übertragen (siehe Kapitel 4.6.5).

Schnittstelle
zum StBA

(2) Durch Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung nach Überlassung oder nach Erledigung wird eine Korrektur an bereits gemeldeten statistischen Daten erforderlich. Diese Korrektur wird dem StBA elektronisch übermittelt. Eine Meldung auf amtlichem Vordruck ist nicht erforderlich.

(3) Ausfuhranmeldungen von Lieferungen (direkt oder durch Auslagerung aus einem deutschen Vorratslager) an ein deutsches Schiff/Flugzeug an einem deutschen Liegeort/Standort oder an ein deutsches Schiff auf hoher See fließen nicht in die Außenhandelsstatistik. Hierzu ist durch den Beteiligten in der Ausfuhranmeldung das Kennzeichen „Keine Bedarfslieferung in einem anderen Mitgliedsstaat“ anzugeben.

4.9.12 Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen

4.9.12.1 Schnittstelle zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Die Online-Abschreibung der vom BAFA ab 13.12.2010 ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen

Schnittstelle
zum BAFA

- Einzelausfuhrgenehmigungen
- Höchstbetragsgenehmigungen
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur einmaligen vorübergehenden Ausfuhr berechtigen

sowie der vom BAFA ab 1.3.2015 ausgestellten Einzelausfuhrgenehmigungen ausschließlich nach FeuerwaffenVO erfolgt elektronisch über eine Schnittstelle zum BAFA (siehe

Kapitel 3.1.2 Absatz 3).

4.9.12.2 Online-Abschreibung

(1) Die Onlineabschreibung erfolgt elektronisch im Zeitpunkt der Überlassung.

(2) Der Abgleich zwischen den Anmeldedaten und den Genehmigungsdaten hat durch den Benutzer nach Entgegennahme bis zur Überlassung auf Basis der durch ATLAS erzeugten Druckausgabe „Genehmigungsreport“ zu erfolgen. Insbesondere müssen die Daten hinsichtlich des Empfängers, der Genehmigungs-codierung (Typ/ Qualifikator), der Warenbezeichnung und der abzuschreibenden Mengen/ Werte überprüft werden.

(3) Unbeschadet der Online-Abschreibung von Ausfuhr-genehmigungen durch die Ausfuhrzollstelle erhält der Beteiligte die Ausfuhr-genehmigung vom BAFA weiterhin in Papierform. Der Beteiligte hat nach § 26 AWW die von einer Zollstelle vorgenommenen Abschreibungen zu dokumentieren.

(4) Bei der Online-Abschreibung der vom BAFA erteilten Ausfuhr-genehmigungen ist Folgendes zu beachten:

Wichtige
Hinweise

- Abschreibungen auf den Dokumenten sind nur noch bei unter Kapitel 3.1.2 Absatz 3 aufgelisteten, nicht zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhr-genehmigungen vorzunehmen (dies gilt auch dann, wenn eine Ausfuhr-genehmigung mit Sondercodierung 3LOA/AUS angemeldet wird).
- In der Ausfuhranmeldung sind die nach § 23 Absatz 2 AWW genannten Angaben zur Identifizierung der Ausfuhr-genehmigung zu machen, bei abschreibungs-pflichtigen Waren zudem die Angaben nach § 23 Absatz 6 AWW.
- Jede in Anspruch genommene Ausfuhr-genehmigung ist, ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung, im Feld „Unterlagen“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungs-codierungen können zu Plausibilitäts-verletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungs-codierung ist eine elektronische Abschreibung nicht möglich.
- Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder der Ausfuhrzollstelle eine gültige, dem Ausführer erteilte Ausfuhr-genehmigung nachweisen, soweit die angegebene Genehmigung nicht über den Genehmigungsreport aufrufbar ist.

(5) Der Beteiligte hat sicherzustellen, dass bei wechselseitiger Inanspruchnahme von Online-Abschreibung und Papierabschreibung weder doppelte Abschreibungen noch Mengen-

bzw. Wertüberschreitungen erfolgen.

(6) In der Anwendung „Ausfuhr Erledigung“ kann zur Unterstützung bei der Durchführung der manuellen Prüfung die Ausfuhrgenehmigung über den Menüpunkt „Genehmigungsreport“ als Ausdruck ausgegeben werden. Weiterhin können Korrekturen/ Nacherfassungen zu Ausfuhrgenehmigungen des BAFA vorgenommen werden. Hinsichtlich der Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen des BAFA wird auf das Kapitel 4.9.12.3 verwiesen.

(7) Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts in mehreren Teilsendungen und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusatz“ auf die Ausfuhr in Teilsendungen hinzuweisen (z. B. „2. Teilsendung“). Die letzte Teilsendung ist als solche zu benennen.

Teil-
sendungen

Bei der Ausfuhr in Teilsendungen kann die Anmeldung der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen erfolgen. Dabei muss der angemeldete Nachkommawert dem prozentualen Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung entsprechen (z. B. Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von 15 % des Gesamtwertes).

(8) Eine Berichtigung von Angaben zur angemeldeten Ausfuhrgenehmigung einschließlich der zugehörigen Abschreibungswerte/-mengen ist nur bis zur Überlassung der elektronischen Ausfuhranmeldung zulässig.

Stornier-
ungen

Wird eine Ausfuhranmeldung nach der Überlassung, aber vor Gestellung bei der Ausgangszollstelle für ungültig erklärt, wird die Online-Abschreibung systemseitig rückgängig gemacht.

Erfolgt die Ungültigerklärung nach der Gestellung bei der Ausgangszollstelle, nach der Erledigung des Ausfuhrvorgangs (Nachträgliche Ungültigerklärung) oder im Rahmen des Nachforschungsversuchens (Follow Up), wird keine automatisierte Korrektur der Online-Abschreibung vorgenommen. Soll in diesen Fällen eine Korrektur der Online-Abschreibung durchgeführt werden, ist dies durch den Beteiligten bei der Ausfuhrzollstelle zu beantragen. Die erforderliche Korrektur der Abschreibungsdaten ist über das Modul „Nacherfassung“ vorzunehmen.

4.9.12.3 Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen

Die auf den Ausfuhrgenehmigungen des BAFA abbeschriebenen Werte/ Mengen sind in folgenden Fällen durch die Ausfuhrzollstelle bzw. durch die für den Sitz des Ausführers zuständige Zollstelle in ATLAS nachträglich zu erfassen:

Nacher-
fassung

- nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 25 AWW),
- bei erstmaliger elektronischer Anmeldung einer vor dem

13.12.2010 erteilt und nach dem 12.12.2010 verlängerten abschreibungspflichtigen Ausfuhrgenehmigung,

- Ausfuhren mit Carnet ATA oder Carnet TIR, deren genehmigungspflichtige Güter einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen,
- Lieferungen genehmigungspflichtiger Güter, die einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen, an auf deutschem Staatsgebiet ansässige ausländische Streitkräfte,
- nach der Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens,
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“, soweit die betreffende Ausfuhrgenehmigung der zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- bei Korrektur von Buchungen zur Erfassung von Differenzen zur ursprünglich zur Abschreibung angemeldeten Menge/ zum angemeldeten Wert,
- zur Erfassung einer nicht zur Abschreibung angemeldeten Menge/ eines nicht zur Abschreibung angemeldeten Wertes.

Keine Nacherfassung im Modul „Nacherfassung“

- sofern der Ausfuhrgenehmigungstyp keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf (z. B. Sammelausfuhrgenehmigung),
- sofern die Ausfuhrgenehmigung aufgrund eines förmlichen Abschreibungsverzichts keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- sofern die Ausfuhrgenehmigung keine abschreibungsfähigen Werte/ Maßeinheiten aufweist,
- sofern die betreffende Position der Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer Änderung der Genehmigung durch das BAFA in AES nicht mehr verfügbar ist,
- bei Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr.

Die Zollstelle erfasst die abschreibungsrelevanten Daten elektronisch nach, bestätigt in den ersten beiden Fallvarianten die Nacherfassung in der Abschreibungszeile des Genehmigungsbescheids durch Dienstsiegelabdruck und den Vermerk: „nacherfasst am ...“ und gibt die Ausfuhrgenehmigung nach stichprobenweiser Prüfung wieder zurück.

Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in ATLAS kein ausreichendes (Rest)Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle das Original der Ausfuhrgenehmigung zum Zwecke der Weiterleitung an die Sachbearbeitung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.

Die Korrektur der Abschreibungswerte/mengen von BAFA-Ausfuhrgenehmigungen erfolgt unabhängig davon, ob sich der Ausfuhrvorgang bereits im Langzeitarchiv befindet.

4.10 Nacherhebung, Erstattung oder Erlass

(1) Die Anwendung NEE ist zu verwenden, wenn

- sich die Höhe der Einfuhrabgaben nach abschließendem bzw. nicht abschließendem Einfuhrabgabenbescheid ändert, sofern der Vorgang nicht mit der Anwendung „AEGZ“ bearbeitet wird, oder
- Einfuhrabgaben erstmalig verspätet festgesetzt werden oder
- sich Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung aufgrund einer nachträglichen Prüfung der Zollanmeldung nach Artikel 48 UZK ändern, auch wenn diese Änderungen ohne abgabenrechtliche Auswirkungen sind.

Einem Teilnehmer wird der Einfuhrabgabenbescheid automatisiert übermittelt, wenn er für diese Nachricht frei geschaltet ist.

(2) In NEE sind die zeitgleiche erstmalige Festsetzung der Abgaben und deren Erlass nach Artikel 116 UZK nicht möglich. Der Erlass muss in einem zweiten Bescheid mitgeteilt werden, der aber wegen der Archivierung erst am nächsten Tag erstellt werden kann.

(3) Mit der Anwendung „NEE-Verwaltungsbuch“ kann nach Vorgängen gesucht werden, die in NEE weiter bearbeitet wurden.

4.10.1 Anlegen eines NEE-Vorgangs

(1) Ein NEE-Vorgang wird durch den Benutzer oder aufgrund einer automatisierten Auswertung der archivierten Zollanmeldungen angelegt.

(2) Angaben, die für die Bearbeitung notwendig, aber im Vorgang nicht enthalten sind, fordert der Benutzer vom Beteiligten oder der jeweiligen Zollstelle an.

(3) Im Rahmen eines NEE-Vorgangs vorzulegende Unterlagen (z. B. Präferenzpapiere) sind einzubehalten und zum Vorgang zu nehmen.

(4) Im Rahmen der Erfassung personenbezogener Daten ist möglichst die EORI-Nummer zu verwenden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Stammdaten mit den vorliegenden Angaben zum Namen und zur Anschrift übereinstimmen (siehe Kapitel 4.3.1).

(5) Pauschalierte Einfuhrabgaben können nicht automatisiert berechnet werden. Der Benutzer errechnet den zu erhebenden Betrag und trägt diesen in der Anwendung ein.

(6) Die im Rahmen von NAÄ, NUÄ und NKÄ eingestellten Vorgänge sind mindestens alle zwei Tage bei den HZÄ zu prüfen.

4.10.2 Nachprüfung/ Schlussbehandlung

(1) In den Fällen, in denen im Erlass-/ Erstattungsverfahren Zollstellen für die Nachprüfung und/ oder die Schlussbehandlung einzubinden sind, übersendet der Benutzer die hierfür vorgesehene Druckausgabe an die zuständige Zollstelle.

(2) Befinden sich die Waren, für die der Antrag gestellt wird, in einem anderen Mitgliedstaat, sind die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe (Artikel 175 ff UZK-DA) anzuwenden.

4.10.3 Schnittstelle zu NIZZA

(1) Sollstellungsdaten zu Nacherhebungen sowie Erstattungen ohne vorherige Verrechnung werden automatisiert an NIZZA übergeben.

Schnittstelle
zu NIZZA

(2) Im Übrigen gilt Kapitel 4.14.

4.11 Download

Die Anwendung steht allen ATLAS-Dienststellen zur Verfügung. Sie unterstützt die Sachbearbeitung der HZÄ und der ZÄ bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Bereiche SumA und Zollbehandlung einschließlich NEE. Druckausgaben müssen von der festsetzenden Stelle für eine weitere Bearbeitung nur noch in Ausnahmefällen angefordert werden.

Der Benutzer kann über die Anwendung „Download“ auf dem Downloadserver Vermerke zu einzelnen Zollanmeldungen erfassen.

4.12 Lokale Risikohinweise

(1) Die Anwendung „Lokale Risikohinweise“ steht den Abfertigungszollstellen sowie den abrechnenden/ überwachenden Hauptzollämtern zur Verfügung.

(2) Die lokalen Risikohinweise sind vom Benutzer nach Maßgabe der jeweiligen Dienstvorschriften zu berücksichtigen.

4.13 Lokaler Überlassungszeitraum

(1) Die Daten dieser Anwendung stehen nur der Zollstelle zur Verfügung, die sie erfasst hat. Sie verwaltet die Inhalte in eigener Verantwortung.

(2) Der lokale Überlassungszeitraum für Waren, die im Anschreibeverfahren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, richtet sich nach den Festlegungen in der Bewilligung. Werden die Waren nicht mit der Anschreibung überlassen, muss von der Zollstelle der Überlassungszeitpunkt entsprechend den Festlegungen in der Bewilligung eingestellt werden.

(3) Bei Aussetzung eines lokalen Überlassungszeitraumes ist das Beginndatum des Gültigkeitszeitraums der Aussetzung so festzulegen, dass bis zu diesem Datum noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, den Bewilligungsinhaber anhand des Ausdrucks oder bei Bedarf anhand des amtlichen Vordrucks 0510 über die Aussetzung zu informieren.

4.14 Schnittstelle zu NIZZA

4.14.1 Allgemein

(1) Sollstellungsdaten für Vormerkungen von Sicherheiten und alle Zahlungsarten (außer laufenden Zahlungsaufschub) zu

*Schnittstelle
zu NIZZA*

- erstmalig festgesetzten Abgaben,
- Nacherhebungen oder
- Erstattungen ohne vorherige Verrechnung

werden automatisiert an NIZZA übergeben. Von NIZZA werden Quittungsdateien zu Sollstellungen von Einzahlungen, Vormerkungen von Sicherheiten, Sollstellungen zu Auszahlungen und Auszahlungen sowie Mitteilungsdateien zu vorgangsverändernden Buchungen (z. B. Zahlungen) übersandt. Die Sollstellungsnachweisliste wird von NIZZA einmal täglich im Rahmen des Tagesabschlusses übersandt.

(2) Sollte die Datenübergabe an NIZZA nicht ordnungsgemäß abgeschlossen worden sein, wird von ATLAS automatisiert eine Fehlermeldung ausgegeben (siehe Kapitel 4.15.1 und 4.15.2).

4.14.2 Schnittstelle von den Anwendungen AEGZ und NEE zu NIZZA

(1) Im Falle der Erstattung ohne vorherige Verrechnung müssen die elektronisch an NIZZA übermittelten Daten manuell per Kassenanordnung F15Z freigegeben werden. Die Kassenanordnung ist in Form einer Druckausgabe aus ATLAS zu erzeugen und an die Zollzahlstelle zu übermitteln. Ohne Vorliegen dieser Kassenanordnung darf keine Auszahlung erfolgen.

(2) Bei technischen Problemen hinsichtlich der automatisierten Übermittlung der Sollstellungsdaten zu Erstattungen ohne vorherige Verrechnung von Einfuhrabgaben siehe Kapitel 4.15.1 Absatz 2.

4.14.3 Schnittstelle von der Anwendung Zollbehandlung zu NIZZA

(1) Bei vollständig geleisteter Zahlung versendet ATLAS die Überlassungsnachricht automatisiert an den Teilnehmer.

(2) Bei einem Ausfall der Übertragung von Mitteilungsdateien NIZZA kann der Benutzer die Überlassung aussprechen, sofern der Beteiligte nachweist, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, z. B. durch Vorlage einer Quittung der Zahlstelle.

4.15 Lokale Auswertungen auf Anforderung

(1) Die Anwendung gibt der Zollstelle die Möglichkeit, ATLAS-Daten auf lokaler Ebene auszuwerten und zu prüfen. Dabei hat jede Zollstelle nur auf ihre eigenen Daten Zugriff. Auswertungen zentraler oder lokaler Datenbestände zu Verhaltens- oder Leistungskontrollen sind untersagt.

(2) Folgende Auswertungen stehen zur Verfügung:

- Tagesprüfliste NIZZA,
- Verarbeitungsquittung NIZZA,
- Sollstellungsnachweisliste,
- Liste Überlassungsmitteilung,
- Funktion Auswertung Zählpunkte und
- Kassensicherheit

4.15.1 Tagesprüfliste NIZZA

(1) Aus der Tagesprüfliste NIZZA geht hervor, ob alle NIZZA-relevanten Buchungen eines Tages übertragen wurden und ob während der weiteren Verarbeitung Fehler aufgetreten sind. Sind im Anschluss an eine erfolgreiche Übertragung Fehler aufgetreten, ist der konkrete Fehlertext der Verarbeitungsquittung NIZZA (siehe Kapitel 4.15.2) zu entnehmen.

(2) Die Tagesprüfliste NIZZA muss im Anschluss an den Tagesabschluss bzw. am nachfolgenden Tag vom Benutzer ausgewertet werden. Werden Fehler festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Ggf. muss der Zahlstelle zur manuellen Nacherfassung eine Druckausgabe des Vorgangs zugeleitet werden. Werden die Sollstellungsdaten zu Erstattungen ohne vorherige Verrechnung von Einfuhrabgaben aufgrund technischer Probleme nicht automatisiert übermittelt, ist manuell eine Kassenanordnung F05Z-SEPA „Anordnung zur Leistung einer einmaligen Auszahlung/Aufhebung“ (Vordruck 3015) oder F11Z-SEPA/ F11AZ „Sammelanordnung zur Leistung einer Auszahlung/Aufhebung“ (Vordruck 3019/3018) zu erstellen und an die Zollzahlstelle weiterzuleiten. Da es vorkommen kann, dass von den zwei möglichen N I Z Z A-Registrierkennzeichen eines Einfuhrabgabenbescheids (Sollstellungsregistrierkennzeichen, Sicherheitsregistrierkennzeichen) nur zu einem ein Fehler vermerkt wurde, muss in der Druckausgabe des Vorgangs das betroffene Registrierkennzeichen markiert werden.

(3) Die Nachprüfungsergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren.

4.15.2 Verarbeitungsquittung NIZZA

In der Verarbeitungsquittung NIZZA wird angezeigt, ob die buchungsrelevanten Daten ordnungsgemäß in NIZZA übernommen und eingearbeitet worden sind. Im Fehlerfall ist die Art des Fehlers angegeben. Zu einem Vorgang können im Falle der Sollstellung zur reinen Erstattung in der Verarbeitungsquittung NIZZA zwei Datensätze mit unterschiedlichen Rückgabewerten vorliegen. Beide Datensätze sind zu beachten.

4.15.3 Sollstellungsnachweisliste

NIZZA übermittelt eine Sollstellungsnachweisliste pro Tag und Dienststelle. Die Sollstellungsnachweisliste beinhaltet alle NIZZA-relevanten Buchungen ohne Daten des laufenden Zahlungsaufschub sowie zu Sicherheiten (siehe Kap. 4.6.7 Absatz 1). Derzeit ist der Zugriff auf die Sollstellungsnachweislisten der letzten hundert Tage möglich.

4.15.4 Liste Überlassungsmitteilung

Aus der Liste Überlassungsmitteilung geht hervor, ob die Einfuhrabgaben zu den dort aufgeführten Zollanmeldungen gezahlt wurden. Sind Zahlungen verzeichnet, ist die Überlassung der betreffenden Waren mitzuteilen, sofern nicht andere Gründe der Überlassung entgegenstehen. Der Benutzer prüft arbeitstäglich, ob Zahlungen eingegangen sind.

4.15.5 Funktion Auswertung Zählpunkte

Über die Funktion Auswertung Zählpunkte kann eine Statistik über die ATLAS-Einfuhrvorgänge abgerufen werden. Für die Ausfuhr- und Versandvorgänge sind die Daten in den jeweiligen lokalen Stammdaten hinterlegt. Die Informationen können zur Berichterstattung an vorgesetzte Dienststellen oder zur Steuerung der Aufgabenerledigung verwendet werden.

4.15.6 Kassensicherheit

(1) Es können Zollanmeldungen gemäß Dienstvorschrift E-VSF Z 09 13 ausgewertet werden, die

- von der Zollstelle erfasst wurden und einen zu entrichtenden Abgabebetrag von mehr als 2500 Euro beinhalten sowie
- vom Teilnehmer erfasst und vom Benutzer geändert wurden.

Die Auswertungen sind wöchentlich von der Zollstelle vorzunehmen.

(2) Über die Auswertung „Zollanmeldungen/NEE-Vorgänge ohne weitere Bearbeitung“ können Registriernummern von Vorgängen ermittelt werden, die über einen längeren Zeitraum keine Bearbeitung erfahren haben. Diese Auswertung ist einmal monatlich vorzunehmen.

(3) Zu jedem Vorgang muss handschriftlich das Ergebnis der Prüfung, das Prüfdatum und das Namenskürzel des Prüfers vermerkt werden. Führt eine Prüfung zu Beanstandungen, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die ausgedruckten Listen sind elf Jahre aufzubewahren.

4.16 Kontingente und Überwachung

(1) Die Anwendung ermöglicht dem Benutzer, für schriftliche Zollanmeldungen, die außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS bearbeitet werden, Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldungen manuell zu erstellen. Die mit der Anwendung erstellten Meldungen werden von ATLAS an die EU-Kommission (KEU) übermittelt. Der Benutzer kann damit für die eigene und für andere Dienststellen Meldungen zu „Nicht-ATLAS-Vorgängen“ neu erfassen sowie Änderungs- oder Stornomeldungen zu bereits an die KEU übermittelten Meldungen veranlassen. Die Änderung bzw. Löschung neu erfasster Meldungen, die noch nicht an die KEU übermittelt wurden, ist ebenfalls möglich. Zusätzlich sind die für elektronisch vorliegende Zollanmeldungen automatisiert erstellten und bereits direkt an die KEU übermittelten Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldungen für den Benutzer einsehbar.

Meldungen
an
KEU

(2) Darüber hinaus sind Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldungen immer manuell zu erstellen, wenn im Rahmen von Nacherhebung, Erstattung oder Erlass ein papiergestützter Bezugsvorgang (Papiervorgang), eine nachträglich hinzugefügte Position für eine Zollanmeldung oder eine erstmalige verspätete buchmäßige Erfassung nach Artikel 105 Absatz 3 UZK (verspätete Erstfestsetzung) zu Grunde liegt.

(3) Die KEU sendet zu übermittelten Kontingentsmeldungen die Anrechnungsmittelungen zurück, die automatisiert in der Anwendung „Kontingente und Überwachungen“ eingearbeitet werden. Zur weiteren Bearbeitung muss der Benutzer in den Fachanwendungen tätig werden.

Kontingents-
meldung

(4) Die monatlichen Berichte mit Antidumpingmeldungen werden von ATLAS per E-Mail an die ZZK gesendet und von dort per „Upload“ über die Website der KEU übermittelt. Änderungsmeldungen zu Antidumpingmeldungen werden dabei nur an die KEU übermittelt, wenn diese die Berichtigung erbeten hat.

Antidumping
meldung

(5) In der Anwendung können zusätzlich die automatisiert erstellten Ausfuhrüberwachungsmeldungen eingesehen werden. Eine manuelle Erfassung, Änderung oder Stornierung durch den Benutzer ist nicht möglich.

4.17 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

(1) Die Anwendung ermöglicht dem Benutzer beim HZA bzw. bei der Kontaktstelle AEO des HZA Nürnberg die Erfassung und Bearbeitung von AEO-Vorgängen.

AEO

(2) Anträge können über die Internetanwendung oder mit schriftlichem Formantrag beim zuständigen HZA gestellt werden.

(3) Der Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten kann in folgenden Varianten erteilt werden:

- AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C)
- AEO-Bewilligung „Sicherheit“ (AEO S)
- AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen/ Sicherheit“ (Kombinierte Bewilligung AEO C und AEO S (AEO F))

(4) Treten bei der Antragsbearbeitung inhaltliche Abweichungen zwischen den AEO-Antragsdaten und den EORI - Stammdaten auf, sind diese zu klären. Der AEO-Antragsteller ist verpflichtet, unzutreffende Angaben im AEO-Antrag zu berichtigen bzw. unzutreffende/ fehlende Angaben der EORI-Stammdaten bei der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement zu berichtigen/ zu ergänzen.

(5) Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge kann die AEO-Bewilligung nicht übertragen werden.

5 Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen

5.1 Zollbehandlung

5.1.1 Teilnehmereingabe

(1) Die festgesetzten Einfuhrumsatzsteuerbeträge können von dem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen i.S.v. § 15 UStG für den jeweiligen Monat der Steuerentstehung dem zuständigen Finanzamt in einer Summe mit dem Hinweis „ATLAS“ gemeldet werden.

(2) Auf Verlangen des zuständigen Finanzamts kann der Nachweis durch einen Ausdruck des elektronisch übermittelten Einfuhrabgabenbescheids in Verbindung mit einem Beleg über die Zahlung der festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer geführt werden.

(3) Um einen doppelten Vorsteuerabzug zu vermeiden, dürfen für elektronische Einfuhrabgabenbescheide keine Ersatzbelege ausgestellt werden. Für Einführer ohne EORI-Nummer, die sich durch einen Teilnehmer vertreten lassen, wird bis auf weiteres, ein Ersatzbeleg gemäß Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 ausgestellt. Die Ausstellung eines Ersatzbeleges ist in einem dafür vorgesehenen Verzeichnis unter Angabe folgender Daten zu dokumentieren:

Ersatzbelege

- Registriernummer,
- festgesetzter EUST-Betrag,
- Datum der Ausstellung des Ersatzbelegs.

(4) Vor der Ausstellung eines Ersatzbelegs muss geprüft werden, ob für diesen Vorgang bereits ein Ersatzbeleg ausgestellt wurde. Weitere Ersatzbelege dürfen nur unter den Voraussetzungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 ausgestellt werden.

(5) Bei Verlust des elektronischen Einfuhrabgabenbescheids gelten die Regelungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 Absatz 25.

(6) Das ITZBund übermittelt den Landesfinanzbehörden auf Anfrage die in ATLAS gegen einen Anmelder festgesetzten Monatssummen der Einfuhrumsatzsteuer für den erbetenen Zeitraum. Bei Bedarf kann auch die Aufschlüsselung der Monatssummen verlangt werden.

Informationen
für die
Finanz-
behörden

5.1.2 Benutzereingabe

(1) Für Einfuhrabgabenbescheide in Form einer Druckausgabe, die im Rahmen der Benutzereingabe aus ATLAS erzeugt wurden, gilt weiterhin die Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01.

(2) Einfuhrabgabenbescheide sind weder mit der Unterschrift des verantwortlichen Beamten (§ 119 Absatz 3 AO) noch mit einem Dienststempelabdruck zu versehen.

5.2 Ausfuhrverfahren

(1) Die Dokumente „Ausgangsvermerk“ oder „Alternativ-Ausgangsvermerk“ gelten grundsätzlich (s.a. Kapitel 4.9.3) als Belege im Sinne des § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 1 UStDV und werden von den Landesfinanzbehörden als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, Seite 2416).

(2) Die Dokumente „Ausgangsvermerk“ oder „Alternativ-Ausgangsvermerk“ werden im Rahmen der Teilnehmereingabe und im Rahmen der IAA-Plus zusätzlich in Form eines PDF-Dokuments übermittelt. Bei der Benutzereingabe (siehe Kapitel 9.3 Absatz 1) werden diese Dokumente dem Anmelder/ Zollvertreter auf Antrag durch die Ausfuhrzollstelle ausgedruckt und an Amtsstelle ausgehändigt.

Ausgangs-
vermerk

6 Archivierung/ Aufbewahrung von Unterlagen und elektronischen Daten

6.1 ...auf Zollseite

(1) Im Langzeitarchiv werden alle Daten der Zollstellen revisionssicher gespeichert. Die Archivierungsdauer der Daten beträgt grundsätzlich zehn Jahre.

(2) Können Daten nicht mehr über die Oberfläche der jeweiligen Anwendung eingesehen bzw. über die Anwendung Download heruntergeladen werden, können die Daten über die Registriernummer beim Service Desk angefordert werden.

(3) EP, IZA-, IVA-, und IIA-Ausdrucke sowie Unterlagen zu ATLAS-Vorgängen werden in der ATLAS-Belegsammlung abgelegt (siehe Kapitel 3.1.1).

6.2 ...auf Beteiligenseite

(1) Die mit der Zollverwaltung ausgetauschten Nachrichten und das Logbuch zum Nachweis des Nachrichtenaustauschs sind vom Beteiligten (siehe Kapitel 1.2) zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachrichten versandt oder empfangen wurden bzw. der Eintrag im Logbuch vorgenommen wurde.

(2) Die für die Zollabfertigung erforderlichen Unterlagen sind gemäß § 147 Absatz 1 Nummer 4 a i.V.m. Absatz 3 AO zehn Jahre aufzubewahren. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 147 Absatz 4 AO.

(3) Der Informationsfluss zwischen Zollvertreter und Vertretenem (z. B. über Höhe und Fälligkeit festgesetzter Einfuhrabgaben) wird nicht von der Zollverwaltung geregelt. Die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten aus Artikel 15, 48 und 51 UZK sowie § 145 ff. und § 200 AO bleiben unberührt.

(4) Die in der IAA-Plus zum Download angebotenen PDF-Dokumente und eingestellten XML-Nachrichten erfüllen die Anforderungen einer Archivierung im Sinne dieses Kapitels.

IAA-Plus

7 Voraussetzungen für die Teilnahme an ATLAS

(1) Für die Teilnahme an ATLAS hat die Person, die zukünftig an ATLAS teilnehmen möchte, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie muss sich bei der

Generalzolldirektion

Direktion II

Teilnehmermanagement

Dr.-Pfleger-Straße 36

92637 Weiden i.d.Opf.

Telefax: +49 961 / 39177-101

anmelden.

- Für die Übermittlung der Teilnehmernachrichten muss eine von der GZD - *Direktion II* - Teilnehmermanagement zertifizierte Software eingesetzt werden.
- Sie muss Inhaber einer EORI-Nummer und ggf. einer Niederlassungsnummer sein.
- Ihr muss eine BIN und bei Inanspruchnahme des laufenden Zahlungsaufschubs auch eine Aufschub-BIN zugeteilt sein.

(2) Erfüllt der Antragsteller die vorgenannten Voraussetzungen, erteilt die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement die BIN und ggf. die Aufschub-BIN. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt für Teilnehmer zu entnehmen.

Merkblatt für
Teilnehmer

8 Verfahrensweise im Problem- und Fehlerfall

8.1 Service Desk

(1) Um die Beteiligten, Teilnehmer und Benutzer in der Bundesfinanzverwaltung bei Fragen oder Problemen mit IT-Verfahren umfassend betreuen und beraten zu können, steht ein zentraler **Service Desk** zur Verfügung.

(2) Für Anwenderprobleme (Nutzung von Codierungen und Erläuterungen zu einzelnen Eingabefeldern usw.), die die Bereiche EAS, IIA, IZA, IVA, IAA-Plus, ISA-SumA, IAEO und EZT-online betreffen, steht der **Service Desk Zoll** zur Verfügung.

Fachliche Anfragen sind an die GZD - DO Dresden - Zentrale Auskunft der Zollverwaltung zu richten.

(3) Der **Service Desk ITZBund** ist darüber hinaus Ansprechpartner für Probleme und Anfragen aller Beteiligten des IT-Verfahrens ATLAS (dies umfasst auch Fragen zu möglichen Fehlern im Nachrichtenaustausch).

(4) Erreichbar ist der **Service Desk ITZBund** rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres über Telefon, Telefax und E-Mail. Außerdem besteht für Benutzer die Möglichkeit, Probleme per Ticket zu melden. Die Anschrift lautet:

Service
Desk

**Informationstechnikzentrum Bund
- Service Desk -
Wilhelm-Fay-Straße 11
65936 Frankfurt am Main**

**Telefon: 0800 / 800 7545 1
+49 69 / 2 09 71-545 (aus dem Ausland)**

**Telefax: +49 22899 / 680-187584
Mail: servicedesk@itzbund.de**

Der **Service Desk Zoll** steht von Mo. – Fr. von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Verfügung. Die Anschrift lautet:

**Generalzolldirektion
Direktion II
- Service Desk Zoll -
Glösaer Straße 35
09131 Chemnitz**

**Telefon: 0800 / 800 7545 2
+49 351 / 44834 555 (aus dem Ausland)**

**Telefax: +49 22899 / 680-187584
Mail: servicedesk@itzbund.de**

Aktuelle Informationen zu Verzögerungen im ATLAS-Nachrichtenverkehr stehen im Internet unter der Adresse https://www.itzbund.de/DE/Leistungsangebot/ServiceDesk/servicedesk_node.html.

(5) Störungsmeldungen, die nicht sofort beim Service Desk gelöst werden können, werden von diesem intern weitergeleitet. Problemlösungen und Fehlerbeseitigungen werden ausschließlich durch den Service Desk bekannt gegeben.

(6) Störungsmeldungen, die den internationalen Nachrichtenaustausch betreffen, werden vom Service Desk an die betroffenen europäischen Betreuungsinstanzen weitergeleitet, sofern Fehlerursachen im Verantwortungsbereich der deutschen Zollverwaltung ausgeschlossen werden konnten. Problemlösungen und Fehlerbeseitigungen werden nach Klärung und Abstimmung mit den betroffenen europäischen Betreuungsinstanzen ausschließlich durch den Service Desk bekannt gegeben.

8.2 Ausfallverfahren

8.2.1 Allgemeines

(1) Um die Zollabfertigung im Falle von technischen Störungen zwischen dem Teilnehmer und der Abfertigungszollstelle oder zwischen den Zollstellen nicht unnötig zu verzögern, gelten unter Beachtung der Rechtsvorschriften und den dazu erlassenen Dienstvorschriften neben einem technischen Ausfall- und Sicherheitskonzept die Regelungen dieses Kapitels als fachliches Ausfallverfahren. Auf die Beachtung des MZSW wird hingewiesen.

(2) Die Ausfallregelungen kommen immer dann zur Anwendung, wenn der Teilnehmer oder die Zollstelle wegen technischer Störungen nachweisbar nicht in der Lage sind, die für ATLAS vorgesehenen Nachrichten zu übermitteln oder zu empfangen und die technische Störung nicht unmittelbar behoben werden kann. Dabei ist es unerheblich, in wessen Verantwortungsbereich die technische Störung liegt. Soweit eine länger andauernde Störung der Zollstelle nicht ohnehin bekannt ist, prüft der LIT bzw. der LVB, ob die geltend gemachte Störung tatsächlich vorliegt und noch längere Zeit andauern wird.

8.2.2 Erfassung des Warenverkehrs

8.2.2.1 Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung

8.2.2.1.1 Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle

(1) Kann die IT-gestützte summarische Eingangs-/Ausgangsanmeldung oder Ankunftsanzeige von einem Teilnehmer nicht übermittelt werden, so hat der Teilnehmer die Daten über die

IIA abzugeben.

Ist die Abgabe einer IIA nicht möglich, können folgende Möglichkeiten von der zuständigen Zollstelle gewährt werden:

- Abgabe einer summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung auf dem Vordruck „Sicherheitsdokument“ (Vordruck 033023) und ggf. dem Ergänzungsvordruck (Vordruck 033024) oder Abgabe eines Handelspapiers, das mindestens die Angaben nach Anhang 9 Anlage A UZK-DA enthält,
- Abgabe der Ankunftsanzeige auf dem Vordruck „Ankunftsmeldung“ (Vordruck 033043) und ggf. dem Vordruck „Ankunftsmeldung – Liste der Positionen“ (Vordruck 033044).

Die vorstehend genannten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Kann die Zollstelle eine per Teilnehmereingabe abgegebene summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen aufgrund einer eigenen Systemstörung nicht empfangen oder verarbeiten, führt sie die notwendige Risikoanalyse anhand der Angaben der Anmeldung (für die vorübergehende Verwahrung) oder Zollanmeldung nach Gestellung der Waren durch, wenn der Empfang und die Verarbeitung bis zum Eintreffen der Waren nicht wieder aufgenommen werden konnten und daher kein Ergebnis der Risikoanalyse vorliegt. Wird nach Behebung der Störung im Zollsystem für eine im transkontinentalen Seeverkehr befindliche Ware ein Ladeverbot ermittelt, nachdem das Beförderungsmittel bereits ausgelaufen ist, wird dieses unwirksam. In Abhängigkeit des festgestellten Risikos sind durch die zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Benutzer prüft die im IIA-Ausdruck angegebenen Daten gemäß Kapitel 4.5.1.1.2 und registriert diese in ATLAS. Die Zollstelle führt eine Ausfallliste EAS, in der sie den Vordruck „Sicherheitsdokument“ oder ggf. andere hierfür zugelassene Handelspapiere unter Vergabe jeweils fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung.

(3) Das Original des IIA-Ausdrucks bzw. des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ und ggf. der „Liste der Warenpositionen“ ist dem Teilnehmer/ Verantwortlichen für die summarische Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldung zurückzugeben. Der Beteiligte ist verpflichtet, das Original aufzubewahren.

(4) Das Mehrstück des IIA-Ausdrucks bzw. des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ und ggf. der „Liste der Warenpositionen“ ist zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

(5) Kann die IT-gestützte Umleitungsanzeige zu einem Beförderungsmittel von einem Teilnehmer nicht übermittelt werden, so hat der Teilnehmer die Umleitungsanzeige auf dem Vordruck „Umleitungsantrag Ausfallkonzept“ (Vordruck 033046) in zweifacher

Ausfertigung abzugeben.

(6) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellenummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Für die Dauer der technischen Störung sind die vorgelegten Vordrucke/ Dokumente zusätzlich mit der Ticketnummer durch den Teilnehmer/ Verantwortlichen zu kennzeichnen.

(7) Der Teilnehmer/ Verantwortliche muss bei der Zollstelle erfragen, ob ggf. Informationen über ein „Ladeverbot“ für die abgegebenen Anmeldungen vorliegen. Liegt die Information „Ladeverbot“ vor, erzeugt die Zollstelle auf Anforderung des Teilnehmers/ Verantwortlichen die Druckausgabe. Ist dem Teilnehmer/ Verantwortlichen eine Abholung der Druckausgabe nicht möglich, hat er der Zollstelle eine Faxnummer oder E-Mailadresse zu benennen.

8.2.2.1.2 Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke (z. B. Information „Ladeverbot“) einer Zollstelle zu bereits IT-gestützt übermittelten summarischen Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldungen nicht an den Teilnehmer übermittelt werden können, werden diese dem Teilnehmer später IT-gestützt übermittelt.

8.2.2.2 Summarische Anmeldung

8.2.2.2.1 Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle

(1) Bei einer Kommunikationsstörung wird dem Teilnehmer bewilligt, statt der IT-gestützten SumA eine SumA in zweifacher Ausfertigung auf Papier abzugeben. Für diese SumA kommen sämtliche Papiere in Betracht, die die erforderlichen Angaben nach Vordruck 0306 enthalten.

SumA
auf Papier

(2) Die Zollstelle führt eine Ausfallliste SumA (AL-SumA), in der sie die SumAen unter Vergabe fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung „AL-SumA“. Der Teilnehmer erhält eine Ausfertigung der SumA mit der AL-Nummer zurück.

Ausfall
liste

(3) Die Zollstelle überwacht, dass alle Waren in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden. Sollen Waren während der

Kommunikationsstörung in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden, muss der Teilnehmer auf die AL-Nummer verweisen.

(4) Nachdem das System wieder zur Verfügung steht, übersendet der Teilnehmer für Waren, die noch in kein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt wurden, die Daten der SumA unter Angabe der AL-Nummer. Dies gilt nicht, wenn die Daten automatisiert von der Anwendung „Versand“ übergeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass die von Versand übergebenen SumAen manuell erledigt werden müssen, wenn die Waren zwischenzeitlich in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt wurden. Dazu hat der Benutzer den Report, der innerhalb der zyklischen Auswertungen in SumA zur Verfügung gestellt wird, aufzurufen. Dies gilt auch für fehlerhafte Beendigungsanteile.

(5) In der AL ist in allen Fällen ein weiterer Nachweis zu vermerken (z. B. SumA-, ZB-Registriernummer oder MRN). Es muss regelmäßig geprüft werden, ob die in der AL-SumA enthaltenen Eintragungen bereits erledigt wurden.

8.2.2.2.2 Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (Verwahrungsmittelung, Entscheidung über den Verwahrerwechsel usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten SumAen nicht abgesetzt werden können, werden diese dem Teilnehmer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und später IT-gestützt übermittelt.

8.2.3 Freier Verkehr, Zolllagerverfahren und aktive Veredelung

8.2.3.1 Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle

(1) Bei einer Kommunikationsstörung wird dem Teilnehmer bewilligt, statt der IT-gestützten Zolldanmeldung zunächst eine vereinfachte Zolldanmeldung (Artikel 166 UZK) in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Für diese vereinfachte Zolldanmeldung kommen folgende Möglichkeiten in Betracht, wenn die Mindestangaben nach Anhang 9 Anlage A Tabelle 7 UZK-TDA und ggf. Dienstvorschrift E-VSF Z 12 10 Absatz 302 (Verbrauchssteuergrundlagen) enthalten sind:

vereinfachte
Zoll-
anmeldung
auf Papier

- Vordrucke EP, z. B. 0777, 0737 (unvollständige)
- Handelspapier, z. B. Rechnung, Lieferschein, Packlisten
- Ausdruck der „Zolldanmeldung“ aus der Anwendung des Teilnehmers.

Die in Kapitel 3.1.2 getroffenen Ausführungen in Bezug auf den

Verzicht auf vorzulegende Unterlagen bleiben anwendbar.

(2) Die Zollstelle führt eine Ausfallliste ZB (AL-ZB), in der sie die vereinfachten Zollanmeldungen unter Vergabe fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung „AL-ZB“.

Ausfall-
liste

(3) Die Zollstelle überführt die Waren in das mit der vereinfachten Zollanmeldung beantragte Zollverfahren. Zollamtliche Vermerke werden auf einem Zusatzblatt (z. B. Vordruck 0785 oder dem Vordruck 0777) angebracht. Der Teilnehmer erhält eine Ausfertigung der vereinfachten Zollanmeldung ggf. mit dem Zusatzblatt zurück. Im Übrigen ist die Dienstvorschrift E-VSF Z 12 10, insbesondere Absatz 300 ff. (Tätigkeiten der Abfertigungszollstelle), sinngemäß anzuwenden.

(4) Nachdem das System wieder zur Verfügung steht, gibt der Teilnehmer die ergänzende Zollanmeldung zur vereinfachten Zollanmeldung in Form der vollständigen Zollanmeldung IT-gestützt ab. Damit die Zollstelle die vereinfachte Zollanmeldung der IT-gestützten Zollanmeldung zuordnen kann, vermerkt der Anmelder als Zusatz zur Zollanmeldung die vergebene AL-Nummer.

Ist die Störung vor Ablauf des Abrechnungszeitraums beseitigt, kann die papiermäßige vZA auch durch eine IT-gestützte vZA abgelöst werden. Das Datum der Annahme ist dann entsprechend über die Funktion „Störung“ zu korrigieren.

(5) Die Zollstelle prüft, ob die in der IT-gestützten Zollanmeldung enthaltenen Angaben mit der vereinfachten Zollanmeldung übereinstimmen und holt die Abfertigungsvermerke und Entscheidungen in der Anwendung „ZB“ nach. Soweit die IT-gestützte Zollanmeldung nicht am Tag der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung bearbeitet wird, muss der Benutzer das Annahmedatum auf das in der vereinfachten Zollanmeldung vermerkte Datum ändern.

(6) In der AL wird als weiterer Nachweis die ATLAS-Registrierungsnummer der Zollanmeldung vermerkt. Es muss regelmäßig geprüft werden, ob die in der AL enthaltenen Eintragungen bereits erledigt wurden.

8.2.3.2 Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇔ Teilnehmer

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (Annahme der Zollanmeldung, Überprüfung oder Überlassung der Waren usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten Zollanmeldungen nicht abgesetzt werden können, werden diese dem Teilnehmer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und später nochmals IT-gestützt übermittelt.

8.2.4 Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren

8.2.4.1 Ausfallverfahren (*Betriebskontinuitätsverfahren*) bei der Überführung

(1) Kann die IT-gestützte Versandanmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Abgangszollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, ist als Versandanmeldung die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 4 und 5 des EP zu verwenden. Dem VBD/ VBD-S entsprechende Ausdrücke sind als Versandanmeldung nicht zulässig.

Versand-
anmeldung
auf EP

(2) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer oder der Zollstelle technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellennummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Es ist sicherzustellen, dass die Nachrichtenübermittlung nicht nur aufgrund eingestellter Wartezeiten verzögert wurde. Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Ticket-
eröffnung

(3) Für die Dauer der technischen Störung sind alle Versandanmeldungen (Exemplare Nr. 1, 4 und 5 des EP) zusätzlich neben Feld 1 mit folgendem Stempelabdruck sichtbar in roter Farbe (Dimension 26 mm x 59 mm) durch den Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) oder die Abgangszollstelle zu kennzeichnen:

Stempel

NCTS NOTFALLVERFAHREN KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR Begonnen am (Datum/Uhrzeit) Ticket-Nr.:

(4) Für in das Versandverfahren mit EP überlassene Waren ist eine parallele elektronische Abwicklung des Unionsversandverfahrens/ gemeinsamen Versandverfahrens für ein und denselben Versandvorgang auszuschließen, d.h.

- eine nachträgliche Übermittlung der Versandanmeldung oder eine nachträgliche Erfassung der vorgelegten Versandanmeldung durch Benutzer ist nicht zulässig;
- für eine bereits von einem Teilnehmer übermittelte oder durch die Abgangszollstelle erfasste Versandanmeldung entscheidet die Abgangszollstelle unverzüglich über die Ungültigerklärung. Eine Ungültigerklärung ist möglich, sofern die betreffende Versandanmeldung einen der Bearbeitungsstatus 003, 103, 112, 113 aufweist.

8.2.4.1.1 Normalverfahren

Schriftliche Anmeldungen, die wegen technischer Störungen des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden oder der Anwendung des Inhabers des Versandverfahrens (ehemals HV)/Carnet-Inhabers vorgelegt werden, erfasst die Abgangszollstelle nicht. Das Versandverfahren ist vollständig auf Grundlage der vorgelegten Exemplare Nr. 1, 4 und 5 des EP abzuwickeln. Der Nachweis einer geleisteten Sicherheit und der Unterschriftsberechtigung ist zu erbringen (z. B. durch Vorlage einer TC31-Gesamsicherheitsbescheinigung).

8.2.4.1.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

(1) Im Rahmen einer bewilligten Vereinfachung „Status eines ZV“ kann der Inhaber des Versandverfahrens (ehemals HV) das Unionsversandverfahren/ gemeinsame Versandverfahren mit einer Anmeldung auf Grundlage des EP in Anspruch nehmen, ohne diese hierfür der zuständigen Abgangszollstelle im Voraus vollständig ausgefüllt vorzulegen.

(2) Dem Inhaber einer ZV-Bewilligung nach Kapitel 4.4 wird auf formlosen Antrag unter derselben Bewilligungsnummer ergänzend eine Vereinfachung gemäß E-VSF Z 35 15 Abschnitt F schriftlich außerhalb von ATLAS zugelassen. Die jeweils zuständigen Abgangszollstellen sind über die vom ZV gewählte Art der Vereinfachung zu unterrichten.

Für die Anwendung der bewilligten Vorabstempelung ist der Abgangszollstelle die voraussichtlich benötigte Zahl der Versandanmeldungen zur Vorabstempelung vorzulegen. Dabei können diese bis auf Feld 50 unausgefüllt bleiben. Soweit notwendig, können BIS-Vordrucke vorgelegt werden. Die Versandanmeldungen sind im Versandschein-Ausfertigungs-Buch zu registrieren. Die Abgangszollstelle versieht alle vorab gestempelten Exemplare des EP gut sichtbar zusätzlich mit dem für die Anwendung des Ausfallverfahrens vorgesehenen Stempelabdruck (siehe Kapitel 8.2.4.1 Absatz 3) in roter Farbe. Der ZV vervollständigt den von der Abgangszollstelle angebrachten Stempelabdruck auf allen während der technischen Störung verwendeten Exemplaren 1, 4 und 5 des EP mit Datum, Uhrzeit und der entsprechenden Ticket-Nummer.

Vorab-
stempelung
der
Versandan-
meldungen

Im Fall der Verwendung von Vordrucken mit bewilligtem Sonderstempel hat der ZV dafür Sorge zu tragen, dass alle während der technischen Störung verwendeten Exemplare des EP zusätzlich gut sichtbar mit dem für die Anwendung des Ausfallverfahrens vorgesehenen Stempelabdruck (siehe Kapitel 8.2.4.1 Absatz 3) versehen sind. Der ZV vervollständigt diesen mit Datum, Uhrzeit und der entsprechenden Ticket-Nummer.

8.2.4.1.3 Internetversandanmeldung

(1) Im Fall einer technischen Störung der IVA kann bei Privatpersonen die Erfassung der Daten für die Versandanmeldung per Benutzereingabe erfolgen. Als Grundlage dient die ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung auf den Exemplaren Nr. 1 und 4 des EP. Kann die zuständige Abgangszollstelle die erstellte IVA nicht verarbeiten, ist wie in Kapitel 8.2.4.1 zu verfahren.

(2) Wirtschaftsbeteiligte müssen sich im Fall einer technischen Störung der IVA an einen Zollvertreter wenden.

8.2.4.2 Ausfallverfahren (*Betriebskontinuitätsverfahren*) bei der Durchgangszollstelle

(1) Abweichend von Kapitel 4.8.3.2 Absatz 1 und unbeschadet Kapitel 4.8.3.2 Absatz 6 trifft die Durchgangszollstelle ihre Entscheidung auf Grundlage des vorgelegten VBD/ VBD-S, wenn die Vorab-Durchgangsanzeige nicht angefordert oder von dieser nicht verarbeitet werden kann.

(2) Für das Verfahren bei der Durchgangszollstelle gilt Kapitel 4.8.3.2 Absätze 2 und 3 analog. Die Durchgangszollstelle dokumentiert ihre Entscheidung „Durchgang gewährt“ oder „Durchgang nicht gewährt“ auf einer Kopie des VBD/ VBD-S mit dem Vermerk „TC10“ und ihrem Sichtvermerk (Dienststempelabdruck und Unterschrift) und nimmt diese zur Belegsammlung.

(3) Die Durchgangszollstelle dokumentiert ihre Entscheidungen in der Anwendung unmittelbar nach Wiederaufnahme des Betriebs.

(4) Wurde das Ausfallverfahren bei der Abgangszollstelle in Anspruch genommen, ist gemäß Anhang 72-04 Teil I Kap. III Nr. 12 UZK-IA und Anhang 72-04 Kap. V Teil II UZK-IA zu verfahren und bei jeder Durchgangszollstelle ein TC10-Grenzübergangsschein nach dem Muster in Anhang 72-04 Teil II Kapitel V UZK-IA abzugeben.

8.2.4.3 Ausfallverfahren (*Betriebskontinuitätsverfahren*) bei der Beendigung**8.2.4.3.1 Normalverfahren**

(1) Abweichend von Kapitel 4.8.4.1 Absatz 2 schließt die Bestimmungszollstelle die Beendigung des Versandverfahrens nur auf Grundlage des vorgelegten VBD/ VBD-S ab, wenn die Vorab-Ankunftsanzeige wegen technischer Störungen nicht angefordert werden kann.

(2) Die Bestimmungszollstelle dokumentiert ihre Beendigungsvermerke auf dem VBD/ VBD-S, erfasst diese vorbehaltlich Kapitel 4.8.4.4 Absatz 1 unverzüglich nach

Wiederaufnahme des Betriebs und übermittelt der Abgangszollstelle die Eingangsbestätigung zusammen mit der Kontrollergebnisnachricht.

8.2.4.3.2 Vereinfachtes Verfahren ZE

(1) Abweichend von Kapitel 4.8.4.2.2 Absatz 6 ist dem ZE allgemein bewilligt, die Vollständigkeit der eingetroffenen Waren sowie den Zustand ggf. angelegter Verschlüsse nur auf Grundlage der Daten des VBD/ VBD-S zu prüfen, wenn die Ankunftsanzeige oder die Entladeerlaubnis nicht übermittelt oder nicht angefordert werden kann.

(2) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens gelten die Maßgaben des Kapitels 8.2.4.1 Absatz 2 sinngemäß. Wird die technische Störung während der Öffnungszeit der Bestimmungszollstelle festgestellt, entscheidet diese über die Kontrolle der Waren.

(3) Der ZE übermittelt den Entladekommentar auf Grundlage der Entladeerlaubnis unmittelbar nach Wiederaufnahme des Betriebs, wenn die technische Störung nach Übermittlung der Ankunftsanzeige eingetreten ist (Status 112).

(4) Wenn die technische Störung bereits vor Übermittlung der Ankunftsanzeige aufgetreten ist, vermerkt der ZE die Übernahme mit Angabe der ZE-Bewilligungsnummer, des Übergabeortes, des Datums der Ankunft der Waren, des Ergebnisses der Prüfung der Waren und ggf. der Verschlüsse mit Unterschrift auf dem VBD/ VBD-S und legt es unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Übernahme der Waren folgenden Arbeitstag, der Bestimmungszollstelle vor. In diesem Fall übermittelt die Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle die Eingangsbestätigung zusammen mit der Kontrollergebnisnachricht wie im Normalverfahren.

(5) Dem ZE ist allgemein bewilligt, Warensendungen in Empfang zu nehmen, die mit Versandanmeldungen befördert wurden, die von der Abgangszollstelle im Ausfallverfahren behandelt worden sind, (siehe Kapitel 8.2.4.1). Die übernommenen Waren sind unverzüglich zu prüfen. Die Übernahme ist auf dem für die Bestimmungszollstelle vorgesehenen Exemplar der Versandanmeldung unter Angabe der ZE-Bewilligungsnummer, des Übergabeortes, des Datums der Ankunft der Waren sowie des Ergebnisses der Prüfung der Waren und der Verschlüsse mit Unterschrift zu vermerken (siehe auch E-VSF Z 35 15).

Die Versandanmeldung ist der Bestimmungszollstelle unverzüglich, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Übernahme folgenden Tages zuzuleiten. Ausnahmen davon und nähere Einzelheiten regelt die Bestimmungszollstelle.

(6) In den Fällen nach Kapitel 4.8.4.4 Absatz 1 legt der ZE das mit seinen Beendigungsvermerken versehene VBD/ VBD-S

unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Übernahme der Waren folgenden Arbeitstag, der Bestimmungszollstelle vor, damit diese wie vorgesehen verfahren kann.

8.2.5 TIR-Verfahren

8.2.5.1 Ausfallverfahren bei der Überführung

(1) Können die einem TIR-Verfahren zu Grunde liegenden Daten durch einen Teilnehmer nicht an die zuständige Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle übermittelt oder dort nicht verarbeitet werden, ist ausschließlich das ordnungsgemäß ausgefüllte Carnet TIR-Heft zu verwenden (Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15 i.V.m. Z 28 01). Eine Benutzereingabe bei der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle ist ausgeschlossen.

Verwendung
des Carnet
TIR-Heftes

(2) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer oder der Zollstelle technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellennummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Teilnehmer werden, soweit möglich, über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet. Die Ticket-Nummer ist auf Abschnitt 1 des Carnet TIR zu vermerken.

Ticket-
eröffnung

(3) Für die Dauer der technischen Störung sind die für die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle und Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle im Zollgebiet der Union bestimmten Trennabschnitte 1 und 2 der Carnet TIR-Hefte mit folgendem Stempelabdruck sichtbar in roter Farbe (Dimension 26 mm x 59 mm) durch die Abgangszollstelle zu kennzeichnen:

Stempel

NCTS NOTFALLVERFAHREN KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR Begonnen am (Datum/Uhrzeit) Ticket-Nr.:
--

(4) Absatz 1 gilt auch für den Fall einer technischen Störung der Internetversandanmeldung TIR.

8.2.5.2 Ausfallverfahren bei der Beendigung

(1) Bei einer technischen Störung bei der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle ist die Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS zunächst zurückzustellen.

(2) Die Bestimmungszollstelle beendet das TIR-Verfahren in diesen Fällen auf Grundlage des TIR-VBD/ VBD-S und gleicht es mit dem Carnet TIR-Heft ab, das in jedem Fall - wie vorgeschrieben -

vorgelegt und zollamtlich behandelt werden muss. Die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle holt die Beendigung nach Beseitigung der Störung im NCTS nach.

(3) Kann das TIR-Verfahren beim ZT wegen einer technischen Störung nicht im NCTS beendet werden, sind die Waren der Bestimmungszollstelle, die dann die Beendigung vornimmt, zu stellen.

8.2.6 Ausfuhrverfahren

8.2.6.1 Ausfallverfahren bei der Überführung

(1) Kann die IT-gestützte Ausfuhranmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, so stehen dem Teilnehmer folgende Möglichkeiten gleichberechtigt nebeneinander zur Verfügung:

Ausfuhr-
anmeldung
auf EP/
IAA-Plus

- die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des EP Ausfuhr/ Sicherheit [(Vordruck 033025 und ggf. Vordruck 033026 (Ergänzungsvordruck)) ,
- die IAA-Plus.

Auf die Beachtung des MZSW wird hingewiesen. Sofern kein durchschreibendes Papier verwendet wird, sind alle Exemplare des EP zu unterschreiben. Es sind der Anzahl der Ausfuhrsendungen entsprechend viele Ausfuhranmeldungen unter Verwendung des EP zu erstellen. Die IAA-Plus hat keinen Vorrang vor den anderen Möglichkeiten bei Ausfall des Systems.

(2) Durch den Anmelder/ Zollvertreter auf EP vorgelegte Ausfuhranmeldungen sind grundsätzlich nicht durch den Benutzer zu erfassen.

(3) Bei der Abfertigung von lizenzpflichtigen Marktordnungswaren (mit und ohne Antrag auf Ausfuhrerstattung) kann der Teilnehmer zusätzlich zu einer der in Absatz 1 genannten Möglichkeiten ein Kontrollexemplar T5 (ggf. mit Ladelisten) ausfüllen, das alle für die Zwecke der Lizenz und die Gewährung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Angaben enthält und die Ausfuhrsendung auch bei Ausfuhr über deutsche Ausgangszollstellen begleitet. Die zusätzlichen marktordnungsrechtlichen Vorgaben (z. B. Dienstvorschrift E-VSF M 35 65 Absatz 14) sind zu beachten.

Marktordnung

(4) Kann die IT-gestützte Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die PV (vorübergehende Ausfuhr) nicht an die zuständige Zollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

passive
Veredelung

Das INF 2 (Vordruck 0251) ist im Rahmen des Ausfallverfahrens zu verwenden. Es muss die Ware jedoch nicht zwingend zur Ausgangszollstelle begleiten. Allerdings bestätigt die Ausgangszollstelle auf Antrag des Anmelders/ Zollvertreters im Feld 17 den tatsächlichen Ausgang der Waren. Ist jedoch die

Beendigung der PV in der Türkei vorgesehen, ist das INF 2 (Vordruck 0251) zwingend der Ausgangszollstelle vorzulegen, damit diese den tatsächlichen Ausgang der Ware darauf bestätigen kann (Artikel 26 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG – Türkei vom 26. September 2006).

Auf den im Rahmen des Ausfallverfahrens zugelassenen Dokumenten sind folgende Vermerke anzubringen:

- beabsichtigte Wiedereinfuhrfrist
- Mitgliedstaat der Wiedereinfuhr
- Art der Veredelungsvorgänge
- Art der Veredelungserzeugnisse
- beabsichtigte Art der *Nämlichkeitsmaßnahmen*
- Bewilligung PV mit Code C019

Diese Angaben werden nach Prüfung von der Ausfuhrzollstelle in das INF 2 (Vordruck 0251) übernommen.

Im Rahmen der Annahme der Anmeldung bringt diese einen Verweis auf das INF 2 (Vordruck 0251) durch Angabe des Codes „C604“ inkl. der laufenden Nummer PV in der Anmeldung an. Im INF 2 ist im Feld 12 die Nummer der Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr einzutragen. Weitere Hinweise zur Ausfüllung des INF 2 können dem Anhang 13 UZK-TDA entnommen werden.

Im Rahmen der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung PV“ bringt der Anmelder/ Zollvertreter die o.g. Vermerke bzw. den Verweis auf das INF 2 sowie zusätzlich die Bewilligungsnummer der Vereinfachung mit Code 9DEQ in der Anmeldung an. Die o.g. Vermerke und der Verweis auf die Anmeldung sind durch den Anmelder/ Zollvertreter zudem in das von der Ausfuhrzollstelle vorabgestempelte und mit einer laufenden Nummer PV versehene INF 2 (Vordruck 0251) aufzunehmen. Ist die Überführung in eine wirtschaftliche PV für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3036/94) vorgesehen, ist die Angabe der vom BAFA vorherig erteilten Bewilligung (Einfuhrgenehmigung) mit dem Code „2AAF“ und der Bewilligungsnummer in der Anmeldung erforderlich. Die Regelungen in Kapitel 8.2.6.1.2 gelten sinngemäß.

(5) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Es ist sicherzustellen, dass die Nachrichtenübermittlung nicht aufgrund eingestellter Wartezeiten verzögert wurde. Teilnehmer werden über technische Störungen mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Ticket-
eröffnung

Technische Nachrichtenübermittler eröffnen bei Ausfall bzw. Nichtverfügbarkeit ihrer Systeme beim Service Desk unter Angabe

der eigenen EORI-Nummer ein Ticket.

(6) Für die Dauer der technischen Störung sind alle Ausfuhranmeldungen zusätzlich zwischen den Feldern B und 54 (Einheitspapier Ausfuhr/ Sicherheit) bzw. in Feld C mit folgendem Stempelabdruck (Mindestgröße 26 mm x 59 mm) durch den Teilnehmer zu kennzeichnen:

Stempel

ECS/AES NOTFALLVERFAHREN KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR Begonnen am (Datum/Uhrzeit) Ticket-Nr.:
--

(7) Für in das Ausfuhrverfahren mit EP überlassenen, noch nicht ausgeführten Waren ist eine parallele, elektronische Abwicklung des Ausfuhrverfahrens für ein und denselben Ausfuhrvorgang auszuschließen. D.h. nach Wiederherstellung der Systemverfügbarkeit ist eine erneute Übermittlung dieser Ausfuhranmeldung nicht zulässig.

Für eine bereits von einem Teilnehmer übermittelte oder durch die Ausfuhrzollstelle erfasste Ausfuhranmeldung entscheidet diese unverzüglich über die Ungültigerklärung oder Stornierung der Ausfuhranmeldung.

(8) Wird die Ausfuhranmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des EP vorgelegt, ist das Exemplar Nr. 2 von der Ausfuhrzollstelle an das StBA und Exemplar Nr. 1 an das ZKA zu übersenden. Exemplar Nr. 3 ist von der Ausfuhrzollstelle in Feld A mit einem Dienststempelabdruck zu versehen und zurückzugeben. Sofern eine Ausfuhrüberwachungsmeldung erforderlich ist, ist eine Ablichtung der Ausfuhranmeldung mit dem Hinweis „Ausfuhrüberwachungsmeldung“ formlos per Fax oder auf dem Postweg an die Überwachende Stelle zu übersenden.

StBA/ ZKA/
BAFA

Ist die Abgabe einer Mineralölmeldung erforderlich, ist vom Exemplar 1 eine Kopie zu fertigen und handschriftlich mit „Mineralölausfuhranmeldung“ zu versehen und an das BAFA weiterzuleiten.

8.2.6.1.1 Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung (ehemals uAM)

(1) Im Ausfuhrverfahren bedarf es im Normalverfahren der Abgabe der schriftlichen Ausfuhranmeldung *mit EP* bei der Ausfuhrzollstelle. Wie im Verfahren mit elektronischer Ausfuhranmeldung ist die Ausfuhrsendung bei der Ausfuhrzollstelle zu stellen. Die Gestellung außerhalb des Amtsplatzes ist mit Vordruck 0765 zu beantragen.

(2) Wurde eine vereinfachte Anmeldung ohne förmliche Bewilligung mit EP abgegeben, ist die eAM ebenfalls mit EP vorzulegen.

vereinfachte
Anmeldung
ohne
förmliche
Bewilligung

8.2.6.1.2 Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr mit förmlicher Bewilligung (ehemals ZA)

(1) Im Ausfallverfahren ist für die schriftliche Ausfuhranmeldung das in Kapitel 8.2.6.1 Absatz 1 genannte EP mit mindestens den Daten gemäß Anhang 9 Anlage A UZK-TDA zu verwenden. Die IAA-Plus hat keinen Vorrang vor den anderen Möglichkeiten bei Ausfall des Systems. Für die Dauer der technischen Störung ist das Exemplar Nr. 3 des EP vom Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) mit dem Stempelabdruck "ECS/ AES Notfallverfahren" zu kennzeichnen.

Ausfuhr-
anmeldung
auf EP/
IAA-Plus

(2) Für Bewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 gemäß ZK/ ZK-DVO erteilt wurden, gilt Folgendes:

Im Ausfallverfahren sind die Ausfuhrsendungen in der Buchführung anzuschreiben. Sie gelten mit der Anschreibung in der Buchführung als zur Ausfuhr überlassen. Dies gilt nicht für Ausfuhrsendungen, die aufgrund des Waren- und/ oder Länderkreises in der Bewilligung von der sofortigen Überlassung ausgenommen sind. In diesen Fällen ist eine vorherige Unterrichtung der Ausfuhrzollstelle erforderlich, die die Einzelheiten regelt.

(3) Der Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) legt die Exemplare Nr. 1 und 2 des EP spätestens 30 Tage nach Anschreibung seiner Zollstelle vor.

Die Ausfuhrzollstelle verfährt wie in Kapitel 8.2.6.1 Absätze 7 und 8 beschrieben.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. hohes Ausfuhrvolumen) kann anstelle des EP im Einvernehmen mit der Ausfuhrzollstelle ein Datenträger dem ZKA und mit Zustimmung auch dem StBA abgegeben werden.

(4) Wurde eine vereinfachte Anmeldung mit förmlicher Bewilligung mit EP abgegeben, ist die eAM ebenfalls mit EP vorzulegen.

vereinfachte
Anmeldung
mit förmlicher
Bewilligung

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. hohes Ausfuhrvolumen) kann anstelle des EP im Einvernehmen mit der Ausfuhrzollstelle ein Datenträger dem ZKA und mit Zustimmung auch dem StBA abgegeben werden.

(5) Wurde eine vereinfachte Anmeldung mit förmlicher Bewilligung im Rahmen der Teilnehmereingabe übermittelt, hat der Anmelder/ Zollvertreter die eAM auf gleichem Weg zu übermitteln. Kann eine eAM vom Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) nicht fristgerecht der Ausfuhrzollstelle übermittelt und verarbeitet werden, weil ATLAS oder die Teilnehmersoftware des Inhabers der Bewilligung (vorübergehend) nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeitet, ist sie unverzüglich nach

Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs zu übermitteln.

(6) Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) haben die Exemplare Nr. 3 EP vorabzufertigen. Hierzu versieht die zuständige Zollstelle die Exemplare mit Dienststempelabdruck und Unterschrift in Feld A oder der Inhaber der Bewilligung bringt einen besonderen Stempeldruck an.

Für die Anwendung der bewilligten Vorabstempelung ist der Ausfuhrzollstelle eine angemessene Zahl der Ausfuhranmeldungen zur Vorabstempelung vorzulegen. Angemessen ist die Anzahl an vorabgestempelten Ausfuhranmeldungen, die der Bewilligungsinhaber für den unmittelbaren Erstbedarf im Störfall zwingend für erforderlich hält. Es können vollständige Vordrucksätze mit den Exemplaren Nr. 1 bis 3 oder einzelne Stücke des Exemplars Nr. 3 des EP Ausfuhr/ Sicherheit [Vordruck 033025] verwendet werden. Dabei können diese bis auf Feld 2 und Feld 44 unausgefüllt bleiben. Soweit notwendig, können BIS-Vordrucke vorgelegt werden.

Vorab-
stempelung

(7) Zusätzlich zu diesen Vereinfachungen kann der Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) auch einen sogenannten Laserausdruck der Ausfuhranmeldung verwenden (Titel III Absatz 21 MZSW). Feld A enthält das digital erzeugte Abbild des Sonderstempels. Es bedarf keiner vom BAFA zugeteilten Nummer, wenn auf andere Weise eine eindeutige Zuordnung der Ausfuhranmeldung gewährleistet ist (z. B. durch die Nummer in Feld 3 des Sonderstempels). Feld 3 innerhalb des Sonderstempels braucht nicht ausgefüllt werden, da sich die Daten aus Feld 7 der Ausfuhranmeldung ergeben.

Laser-
ausdruck

(8) Liegt eine deutsche Bewilligung mit Verpackungs-/ Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten vor, sind im Rahmen des Ausfallverfahrens folgende Maßgaben zu beachten. Das Ausfallverfahren für die Abwicklung des Ausfuhrvorgangs erfolgt nach den Festlegungen für das vereinfachte Verfahren im Rahmen der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA). Damit eine Zuordnung zu den deutschen und ausländischen Verpackungs-/ Verladeorten gewährleistet ist, sollte im Feld 14 oder alternativ im Feld 44 des Einheitspapiers der Ladeort der jeweiligen Sendung eingetragen werden. Da die außenhandelsstatistischen und umsatzsteuerrechtlichen Regelungen den zuständigen Behörden des jeweils beteiligten Mitgliedstaates obliegen, ist ein Ausfallverfahren in diesen Bereichen seitens der deutschen Zollverwaltung nicht zu erstellen. Bei Verwendung des Einheitspapiers ist darauf zu achten, dass für die Ausfuhr ab dem ausländischen Verpackungs-/ Verladeort das Exemplar Nr. 2 nicht an das Statistische Bundesamt übersandt wird.

Bewilligung
„vereinfachte
Zoll-
anmeldung
Ausfuhr“ mit-
gliedstaaten-
übergreifend

Liegt eine Bewilligung eines anderen Mitgliedstaats mit deutschen Verpackungs-/ Verladeorten vor, sind im Rahmen des Ausfallverfahrens folgende Maßgaben zu beachten. Die zollrechtliche Ausfuhrabwicklung für Ausfuhrsendungen an deutschen Verpackungs-/ Verladeorten im Falle von technischen

Störungen richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaates. Eine standardisierte Verfahrensweise ist daher nicht möglich. Während des Konsultationsverfahrens wird der außenhandelsstatistische Datenaustausch zwischen dem Bewilligungsinhaber des Mitgliedstaates und dem Statistischen Bundesamt für die deutschen Verpackungs-/ Verladeorte festgelegt. Die Erbringung des umsatzsteuerlichen Ausfuhrnachweises muss der Bewilligungsinhaber mit der für den deutschen Verpackungs-/ Verladeort zuständigen Landesfinanzbehörde festlegen.

(9) Für Bewilligungen, die ab dem 1. Mai 2016 gemäß UZK/UZK-DA/UZK-IA erteilt wurden, gilt Folgendes:

Im Ausfallverfahren bedarf es der Abgabe der in Absatz 1 genannten schriftlichen Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle. Die Gestellung erfolgt am zugelassenen Verpackungs-/Verladeort. Ggf. erforderliche Kontrollmaßnahmen werden grundsätzlich am zugelassenen Ort durchgeführt. Besteht die Kontrollmaßnahme ausschließlich in einer Dokumentenprüfung, kann diese auch am Amtplatz der Ausfuhrzollstelle durchgeführt werden. Sofern die Voraussetzungen für die Überführung in das Ausfuhrverfahren vorliegen, werden die Waren von der Ausfuhrzollstelle überlassen. Es erfolgt keine Vorabfertigung des Exemplars Nr. 3 des EP. Der Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (ehemals ZA) erfasst die Warenbewegung in seinen Aufzeichnungen und legt die eAM spätestens 30 Tage nach Annahme seiner Zollstelle vor. Enthält die Ausfuhranmeldung bereits alle erforderlichen Angaben, ist die Abgabe einer eAM nicht erforderlich.

Die Ausfuhrzollstelle verfährt wie in Kapitel 8.2.6.1 Absätze 7 und 8 beschrieben.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. hohes Ausfuhrvolumen) kann anstelle des EP im Einvernehmen mit der Ausfuhrzollstelle ein Datenträger dem ZKA und mit Zustimmung auch dem StBA abgegeben werden.

Im Übrigen gelten die Absätze 4 und 5.

Bei eilbedürftigen Sendungen bestehen keine Bedenken, die schriftliche Ausfuhranmeldung bei einer anderen deutschen Zollstelle abzugeben (gerechtfertigter Einzelfall gemäß Artikel 221 Abs. 2 letzter Satz UZK-IA). In diesem Fall sind die Waren dieser Zollstelle zu gestellen.

8.2.6.2 Ausfallverfahren bei der Ausgangszollstelle

8.2.6.2.1 Ausfall bei der Überführung

Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausfuhrvorgang auf Grundlage des vorgelegten Ex. Nr. 3 EP. Der Beteiligte muss bei Abgabe der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle mitteilen, ob eine Rückgabe des Exemplars 3 mit Ausgangsbestätigung gewünscht ist und an wen es ausgehändigt

werden soll. Daraufhin bestätigt die Ausgangszollstelle den Ausgang auf der Rückseite des Ex. Nr. 3 und gibt es zurück.

8.2.6.2.2 Ausfall bei der Überwachung

(1) Abweichend von Kapitel 4.9.2 Absatz 1 überwacht die Ausgangszollstelle den Ausfuhrvorgang auf Grundlage des vorgelegten ABD, wenn auf die Daten der Vorab-Ausfuhranzeige

- wegen technischer Störungen (Systemausfall),
- innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (mindestens 10 Minuten) oder
- aufgrund technischer Fehlernachrichten der Ausfuhrzollstelle eines anderen Mitgliedstaates

nicht zugegriffen werden kann.

(2) Die Ausgangszollstelle dokumentiert in den in Absatz 1 genannten Fällen ihre Kontrollergebnisse, insbesondere das Datum des tatsächlichen Ausgangs, auf dem ABD.

(3) Nach Wiederaufnahme des Betriebes oder nach Verfügbarkeit der Daten der Vorab-Ausfuhranzeige erfasst die Ausgangszollstelle unverzüglich das auf dem ABD vermerkte Kontrollergebnis und übermittelt der Ausfuhrzollstelle die Ausfuhrbestätigung zusammen mit den Kontrollergebnissen.

(4) Erfolgt auf das Anfordern von Daten für einen Ausfuhrvorgang eines anderen Mitgliedstaates nach einem angemessenen Zeitraum (nach 10 Minuten) keine Rückmeldung oder erscheint die Fehlernachricht, dass fachliche oder technische Fehler aufgetreten sind, ist durch die Ausgangszollstelle der Fehler per Ticket beim Service Desk zu melden.

Der Ausfuhrvorgang wird im Ermessen der Zollstelle außerhalb von ATLAS bearbeitet und alle Maßnahmen müssen auf dem ABD dokumentiert werden, einschließlich der Nummer des eröffneten Fehlertickets. Eine Bestätigung des Ausfuhrvorgangs durch Abstempeln des ABD ist auch in diesem Fall nicht zulässig.

Teilt der Service Desk der Ausgangszollstelle mit, dass der Ausfuhrvorgang nunmehr elektronisch zur Verfügung steht, so erfolgt die weitere Bearbeitung in ATLAS-Ausfuhr und die bereits getroffenen Maßnahmen sind nachzuerfassen.

Kann nach den Informationen des Service Desk auf die Daten des Ausfuhrvorgangs nicht mehr zurückgegriffen werden, schließt die Ausgangszollstelle den Vorgang im System mit „Weiterbearbeitung außerhalb von AES“ ab und nimmt das ABD in eine gesonderte Belegsammlung.

(5) Kann der Teilnehmer an der Ausgangszollstelle wegen technischer Störungen die Gestellungsanzeige, die Daten zum Ausgang und/ oder die Qualifizierung der Gestellung nicht übermitteln, legt er der Ausgangszollstelle das ABD vor. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Teilnehmer-
eingabe
an der
Ausgangs-
zollstelle

8.2.7 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

(1) Die Maßnahmen dieses Kapitels werden nur im Falle eines unerwarteten, ungeplanten Ausfalls angewendet, sofern durch die GZD - Direktion V eine entsprechende Aufforderung mittels ATLAS-Info erfolgt.

System-
ausfall
ATLAS-
Anwendung
AEO

Je nach Art und voraussichtlicher Dauer des Systemausfalls der Anwendung „AEO“ werden ggf. Excel Listen von der Kontaktstelle AEO (KAEO) zur Verfügung gestellt, in denen geänderte Antrags- und Bewilligungsdaten durch die bewilligenden HZÄ zu registrieren und zu speichern sind.

Alle relevanten Informationen im Antragsverfahren und nach Zertifizierung sind mit Mitteln der Bürokommunikation (vornehmlich per E-Mail) an die KAEO zu senden. Ergänzende Anweisungen werden durch die KAEO mittels Rundmail über die zu ergreifenden Maßnahmen an die bewilligenden HZÄ übermittelt.

Die Überwachung der Fristen im Antragsverfahren, sowie die Fristen für die voraussichtliche (teilweise) Aussetzung und die Aussetzung, müssen vollständig durch die bewilligenden HZÄ erfolgen.

Die KAEO nimmt bis auf weiteres alle Eintragungen im „AEO-WebLightClient“ auf der CDCO vor.

Konsultationsanfragen anderer Mitgliedstaaten, sowie sachdienliche Hinweise im Informationsverfahren zu nat. Anträgen/ Bewilligungen leitet die KAEO per E-Mail einmal täglich an die zuständigen HZÄ und tauscht die Ergebnisse aus.

(2) Kann der Antrag auf Erteilung einer AEO-Bewilligung wegen Systemausfall der Internetanwendung nicht auf elektronischem Wege gestellt werden, so kann die Antragstellung in Papierform mit Vordruck 0390 auf www.zoll.de oder dem Formular-Management-System unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=0390> erfolgen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist dem zuständigen HZA zu übersenden.

(3) Ist ein Download von Antrags- und Bewilligungsdaten anderer Mitgliedstaaten oder die Überprüfung der Gültigkeit einer Bewilligung eines anderen Mitgliedstaates nicht möglich, sind die notwendigen Auskünfte über die Kontaktstelle AEO einzuholen, sofern die Gültigkeit nicht bereits über das Verzeichnis der Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten im Internet unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/aeo_consultation.jsp?Lang=de festgestellt werden kann.

System-
ausfall des
automatisiert
en Datenaus-
tauschs mit
der EU
(CDCO)

Kann eine automatische Übermittlung sachdienlicher Hinweise im Rahmen des Informationsverfahrens zu Anträgen und Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Übermittlung von Antworten im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu Anträgen und Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten nicht erfolgen, dann werden

alle erforderlichen Eintragungen manuell auf dem „AEO-WebLightClient“ durch die Kontaktstelle AEO vorgenommen. Die Kommunikation zwischen der Kontaktstelle AEO und den Hauptzollämtern erfolgt in diesem Fall teilweise außerhalb von ATLAS; das nähere Verfahren wird dann im Einzelfall zeitnah durch die Kontaktstelle AEO geregelt.

8.2.8 Bewilligung laufender Zahlungsaufschub

Das Ausfallverfahren wird nur im Falle eines unerwarteten, ungeplanten Ausfalls bzw. Nichtverfügbarkeit der Anwendung „Bewilligung“ angewendet, sofern durch die GZD - Direktion V eine entsprechende Aufforderung mittels ATLAS-Info erfolgt. Änderungen der Bewilligung „Laufender Zahlungsaufschub“ sind durch das zuständige HZA mittels Vordruck 0590 per Telefax oder E-Mail an die Bundeskasse Trier zu übermitteln und nach Beendigung der Störung unverzüglich in der Anwendung „Bewilligung“ nachzupflegen.

9 Anlagen

9.1 Aufbau der Registriernummer

9.1.1 Grundsatz

(1) Die ATLAS-Registriernummer setzt sich aus 21 Zeichen in 7 Feldern zusammen, die jeweils durch einen Schrägstrich getrennt sind.

Zusammensetzung der Felder	Stellenzahl	Beispiel
Kennzeichen IT-Verfahren ATLAS	2	AT
Art des Belegs (siehe Kapitel 9.1.2)	1	C
Beantragtes Verfahren (die ersten beiden Stellen des Verfahrenscodes)	2	40
Laufende Nummer	6	999999
Monat	2	01
Jahr	4	2002
Dienststellenschlüsselnummer der registrierenden Dienststelle <u>Beispiel:</u> AT/C/40/999999/01/2002/9551	4	9551

(2) Die Registriernummer ist Grundlage für die Bildung des NIZZA-Registrierkennzeichens.

(3) Der Belegkreis setzt sich aus den Feldern „Art des Belegs“ und „Beantragtes Verfahren“ zusammen. Für jeden Belegkreis werden die Registriernummern innerhalb eines Kalendermonats fortlaufend vergeben.

9.1.2 Belegarten

(1) Die Registrierungen der Anmeldungen in den verschiedenen Anwendungen werden durch „Belegarten“ gekennzeichnet.

(2) Zur Zeit werden folgende Belegarten verwendet:

AT/A/00/999999/05/2005/9551	A = Arbeitsnummer
Die Belegart kennzeichnet eine Zollanmeldung im System, die noch nicht endgültig registriert worden ist (einschl. einer ZvG). Sie wird in den Anwendungen „ZB“, „NEE“ und „AEGZ“ verwendet.	

AT/B/15/999999/05/2005/9551	B = Summarische Anmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registrier- nummer der „Vorpapiere“. Sie wird in der Anwendung „SumA“ verwendet.
AT/C/40/999999/05/2005/9551	C = Einzelzollanmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registrier- nummer der EZA. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet.
AT/D/40/999999/05/2005/9551	D = vereinfachte Zollanmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registrier- nummer der vZA (einschl. ZvG). Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet (nur Teilnehmer- eingabe).
AT/E/40/999999/05/2005/9551	E = Anschreibungsmitteilung Zoll
	Die Belegart kennzeichnet die Registrier- nummer der AZ. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/F/40/999999/05/2005/9550	F = Ergänzende Zollanmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registrier- nummer der EGZ-FV. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teil- nehmereingabe).
AT/G/40/999999/05/2005/9550	G = Ergänzende Zollanmeldung - Zolllager
	Die Belegart kennzeichnet die Registrier- nummer der EGZ - ZL. Sie wird in der Anwendung „ZL“ verwendet (nur Teilnehmer- eingabe).
AT/H/71/999999/05/2005/9550	H = Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)
	Die Belegart kennzeichnet die Registrier- nummer der BA. Sie wird in der Anwendung „ZL“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/I/00/999999/05/2005/9551	I = Internetzollanmeldung
	Die Belegart wird nur für die Auftragsnummer in der IZA verwendet.
AT/J/15/999999/05/2005/9550	J = Beendigungsanteil - Zolllager
	Die Belegart kennzeichnet die Registrier- nummer des Beendigungsanteils ZL. Sie wird nur intern verwendet.

AT/K/40/999999/05/2005/9551	K = Mündliche Zollanmeldung/ <i>Zollanmeldung für Waren in Postsendungen</i>
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der mündlichen Zollanmeldung/ <i>Zollanmeldung für Waren in Postsendungen</i> . Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet.
AT/M/40/999999/05/2005/9551	M = Manuelle Erledigung
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer eines manuell angelegten SumA-Erledigungsvorgangs. Sie wird in der Anwendung „SumA“ verwendet.
AT/N/40/999999/05/2005/9550	N = Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der AmG. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/O/31/999999/05/2005/9551	O = Wiederausfuhr
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer eines durch die Wiederausfuhr erledigten SumA-Vorgangs. Sie wird in der Anwendung „SumA“ verwendet.
AT/P/51/999999/05/2005/9550	P = Ergänzende Zollanmeldung - Aktive Veredelung
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der EGZ - AV. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/Q/40/999999/05/2005/9550	Q = Beendigungsanteil - AV/ UV
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer des Beendigungsanteils AV/ UV. Sie wird nur intern verwendet.
AT/R/91/999999/05/2005/9550	R = Ergänzende Zollanmeldung - Umwandlungsverfahren
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der EGZ - UV. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/S/00/999999/05/2005/9550	S = NEE-Vorgang (nach Registrierung)
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer eines NEE-Vorgangs. Sie wird in der Anwendung „NEE“ verwendet.

AT/T/71/999999/05/2005/9550	T = Lagerübergang
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der Mitteilung „Lagerübergang Zugang“. Sie wird in der Anwendung „Zollager“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/V/40/999999/05/2005/9551	V = Manuell erledigte vZA/ AZ-Positionen
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der Mitteilung „Manuell erledigte vZA/ AZ-Positionen“. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet.
AT/Z/00/999999/07/2007/9550	Z = Sammelerledigungsnachricht
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der Mitteilung „Sammelerledigungsnachricht“. Sie wird in der Anwendung „ZL“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).

9.1.3 Umsetzung der ATLAS-Registriernummer in das NIZZA-Registrierkennzeichen

(1) Das Registrierkennzeichen in NIZZA besteht ohne Trennzeichen aus 23 Zeichen. Um dieses ohne Vergabe einer neuen laufenden Nummer aus der 21-stelligen ATLAS-Registriernummer zu bilden, werden entweder vor den Werten des Feldes Verfahrenscode zwei führende Nullen eingetragen oder der zweite Block des NIZZA-Registrierkennzeichens wird bei einem Änderungsbescheid mit 1111 oder 1102 gefüllt. In den Ausdrucken werden mit Ausnahme der ersten beiden Felder die einzelnen Felder durch einen Strich (-) getrennt.

Beispiel:

ATLAS-Registriernummer: NIZZA-Registrierkennzeichen:

AT/C/40/999999/09/2001/9551 ⇒ ATC-0040-999999-09-2001-9551

(2) Festgesetzte Sicherheiten für Einfuhrabgaben werden in NIZZA unter einem eigenen Registrierkennzeichen gespeichert. Dazu wird zusätzlich zu den in Absatz 1 beschriebenen Änderungen der Wert „AT“ in dem Feld „Kennzeichen IT-Verfahren ATLAS“ durch den Wert „SI“ (als Kennzeichen Sicherheit für Einfuhrabgaben) ersetzt.

Beispiel:

ATLAS-Registriernummer: NIZZA-Registrierkennzeichen
(Sicherheiten):

AT/D/40/999999/09/2001/9551 ⇒ SID-0040-999999-09-2001-9551

9.1.4 Aufbau der MRN im Versandverfahren

Beispiel: MRN 08DE810300000111M3

Die MRN im Versandverfahren ist 18-stellig (vgl. hierzu auch Anlage F1 UZK-TDA) und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der 18 Felder nach dem Beispiel oben: 08-DE-8103-00000111-M-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	08
ISO-Alpha 2 Code des Landes der Erzeugung der MRN	2	DE
Dienststellennummer der Abgangszollstelle nach dem <i>Dienststellenschlüsselverzeichnis bzw. der Dienststellensuche (abrufbar unter www.zoll.de)</i>	4	8103
laufende Nummer, die im IT-Verfahren ATLAS-Versand bundesweit vergeben und pro Jahr hochgezählt wird	8	00000111
Kennzeichen der Versandanmeldungen Versand (Buchstabe M für gVV/ gemVV oder Buchstabe T für Carnet TIR); zur Unterscheidung von Ausfuhr- oder EAS- MRN	1	M
Prüfziffer für Algorithmusprüfung	1	3

9.1.5 Aufbau der MRN im Ausfuhrverfahren

Beispiel: MRN 08DE810300000222E3

Die MRN im Ausfuhrverfahren ist 18-stellig (vgl. hierzu auch Anhang H1 UZK-TDA) und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: 08-DE-8103-00000222-E-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	08
ISO-Alpha 2 Code des Landes der Erzeugung der MRN	2	DE
Dienststellennummer der Ausfuhrzollstelle, bei der die Überführung in das Ausfuhrverfahren stattgefunden hat	4	8103
laufende Nummer, die im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr bundesweit, vergeben und pro Jahr hochgezählt wird	8	00000222
Export (zur Unterscheidung von Versand-Registrier- nummern mit Kürzel M bzw. T)	1	E
Prüfziffer für Algorithmusprüfung	1	3

9.1.6 Aufbau der MRN in EAS

Beispiel: MRN 10DE810300000111I3

Die MRN im Fachverfahren EAS ist 18-stellig (vgl. hierzu auch Anhang I1 UZK-TDA) und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: 10-DE-8103-00000111-I-3	Stellen- zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	10
ISO-Alpha 2 Code des Landes der Erzeugung der MRN	2	DE
Dienststellennummer der Eingangs bzw. Ausgangszollstelle, bei der die summarische Eingangsanmeldung, Ankunftsanzeige bzw. summarische Ausgangs Anmeldung abgegeben wird	4	8103
laufende Nummer, die im IT-Verfahren ATLAS EAS bundesweit, vergeben und pro Jahr hochgezählt wird	8	00000111
Kennzeichen der summarische Eingangs Anmeldung (Buchstabe I), der Ankunftsanzeige (Buchstabe Z) oder der summarischen Ausgangs Anmeldung (Buchstabe X)	1	I
Prüfziffer für Algorithmusprüfung	1	3

9.2 Aufbau der Bewilligungsnummer

(1) Die ATLAS-Bewilligungsnummer setzt sich aus 12 Zeichen zusammen und ist wie folgt strukturiert:

Feldbezeichnung	Zeichenzahl	Beispiel
Nationalität	2	DE
Dienststellennummer	4	4600
Bewilligungsart	2	AV
Laufende Nummer	4	0001

(2) Die Bewilligungsnummer ist die eindeutige Nummer zur Identifizierung einer Bewilligung und wird bereits mit Beginn der Erfassung einer neuen Bewilligung reserviert.

9.3 Erfassen von Anmeldungen durch den Benutzer

(1) Die auf Vordruck nach amtlichem Muster entgegengenommenen Anmeldungen können in ATLAS erfasst werden. Ausgenommen hiervon sind – vorbehaltlich etwaiger Ausnahmeregelungen – Ausfuhranmeldungen (siehe auch Kapitel 8.2.6.1 Absatz 2), Versandanmeldungen (siehe Kapitel 4.7.11 Absatz 2) und summarische Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldungen (siehe auch

Erfassen des
EP bzw.
Sicherheits-
dokuments

Kapitel 4.5.1 Absatz 2).

Die Ausfuhranmeldung von einer Privatperson, die außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist und nur gelegentlich Waren anmeldet (siehe Kapitel 4.9 Absatz 11), kann ausnahmsweise in Form des EP abgegeben werden. Die Anmeldung ist dann vom Benutzer zu erfassen. Der Haken „Anmelder im Drittland“ ist zu setzen. Zu der Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen siehe auch Kapitel 5.2 Absatz 2.

Ausfuhr-
anmeldung
von Privat-
personen

(2) Entgegengenommene und erfasste Anmeldungen auf Vordruck nach amtlichem Muster werden in ATLAS (Kapitel 9.1) registriert.

Registrieren

(3) Im Falle der Nichtannahme einer Zollanmeldung auf Vordruck nach amtlichem Muster gemäß Artikel 172 UZK, § 7 ZollVG oder bei einer Entscheidung über eine Ungültigerklärung einer Zollanmeldung ist diese mit Begründung auf der Anmeldung durch die Zollstelle zu vermerken.

Nicht-
annahme
bzw.
Ungültig-
erklärung

(4) Die Zollstelle nimmt nach abschließender Bearbeitung der Anmeldung in der Anwendung die entsprechenden Exemplare der Papieranmeldung zu ihrer Belegsammlung. Zusätzlich vorgelegte Exemplare sind dem Beteiligten zurückzugeben.

Ab-
schließende
Bearbeitung/
Überlassung

(5) Nach Bearbeitung erhält der Anmelder/ Zollvertreter eine den Teilnehmernachrichten entsprechende Druckausgabe (z. B. den Einfuhrabgabenbescheid).

9.4 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
A 1	Beendigung VV: Kontrollergebniscode „konform“
A 2	Beendigung VV: Kontrollergebniscode „als konform betrachtet“
A 5	Beendigung VV: Kontrollergebniscode „Abgabenerhebung erfolgt“
ABD	Ausfuhrbegleitdokument
AEO	Authorised Economic Operator = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB)
AES	Automated Export System
AIDA	Ausfuhrvergünstigung als integrierte Dialoganwendung (IT-Verfahren für das HZA Hamburg-Jonas)
AL	Ausfallliste
AO	Abgabenordnung (E-VSF S 01 01)
ARC	Administrative Reference Code (= eindeutiger Referenzcode des elektronischen Verwaltungsdokuments)
ASumA	Ausgangs-SumA
ASV	Anschreibeverfahren
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System
AÜV	Automatisiertes Überwachungsverfahren
AWB	Air Waybill (Frachtpapier im Luftverkehr)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
AZ	Anschreibungsmitteilung (Zoll)
B 1	Beendigung VV: Kontrollergebniscode „Unstimmigkeiten“
BA	Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände – (Zugänge)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BFinV	Bundesfinanzverwaltung
BIC	Bank Identifier Code
BIN	Beteiligten-Identifikations-Nummer
BIS-Vordrucke	Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier
BK	Bundeskasse
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BVD	Begleitendes Verwaltungsdokument
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
Carnet TIR	TIR-Versandverfahren (Transports Internationaux Routiers)

Abkürzung	Bedeutung
COL	Customs Office List
DO	Dienstort
eAM	Ergänzende Ausfuhranmeldung
EAS	Eingangs-/ Ausgangs-SumA
ECS	Export Control System (= Exportkontrollsystem)
EDI	Electronic Data Interchange
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport (Internationaler Standard für den elektronischen Austausch von Nachrichten)
EDV	Elektronische-Daten-Verarbeitung
EFTA	European Free-Trade-Association (Europäische Freihandelszone)
EGZ	Ergänzende Zollanmeldung
EGZ-AV/UV	Ergänzende Zollanmeldung für die Überführung in die Aktive Veredelung/ in das Umwandlungsverfahren
EGZ-FV	Ergänzende Zollanmeldung für die Überführung in den Freien Verkehr
EGZ-ZL	Ergänzende Zollanmeldung für die Überführung in den Freien Verkehr nach vorangegangenem Zolllagerverfahren
EMCS	Excise Movement and Control System (= EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren)
EORI	Economic Operators' Registration and Identification system (= Registrierungs- und Identifikationssystem für Wirtschaftsbeteiligte)
EP	Einheitspapier
ErstDV	Dienstvorschrift zum Ausfuhrerstattungsrecht (E-VSF M 35 65)
ESumA	Eingangs-SumA
EU	Europäische Union
EU-MRA-Nummer	Über die EU -MRA-Nummer wird ein drittländischer Wirtschaftsbeteiligter, dessen AEO-Status im Rahmen eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung (MRA) anerkannt wurde in dem IT-System ATLAS identifiziert.
e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
E-VSF	Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
EZA	Einzelzollanmeldung
EZA-ZL	Einzelzollanmeldung für die Überführung in das Zolllagerverfahren
EZT	Elektronischer Zolllarif
FTAM	File Transfer Access and Management (= Datenfernübertragungsverfahren (DFÜ-Verfahren))
GRN	Guarantee Reference Number
GZD	Generalzolldirektion

Abkürzung	Bedeutung
HV	Hauptverpflichteter
HZA	Hauptzollamt
HZA (SEV)	Hauptzollamt, zuständig für Such- und Erhebungsverfahren
IIA	Internet-Eingangs-/Ausgangs-SumA
IBAN	International Bank Account Number
ICS	Import Control System (= Importkontrollsystem)
ISA	Internet-Statusauskunft
IT	Informationstechnik
IAA-Plus	Internet-Ausfuhranmeldung-Plus
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
IVA	Internet-Versandanmeldung
IZA	Internet-Zollanmeldung
KAEO	Kontaktstelle AEO
KEU	Europäische Kommission
LdWP	Liste der Warenpositionen zum VBD
LdWPA	Liste der Warenpositionen - Ausfuhr
LdWPVS	Liste der Warenpositionen zum VBD-S
LIT	Lokaler IT-Beauftragter
LVB	Lokaler Verfahrensbeauftragter
MAPZ	Mitarbeiterportal Zoll
MO	Marktordnung
MRA	Mutual Recognition Agreements
MRN	Master Reference Number (ehemals Movement Reference Number) Versand- bzw. Ausfuhr- bzw. EAS-Registriernummer
MZSW	Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (E-VSF Z 34 55)
NAÄ	Nachträgliche Abgabensatzänderung
NCTS	New Computerised Transit System (IT-gestütztes Versandverfahren)
NEE	Nacherhebung, Erstattung oder Erlass
NKÄ	Nachträgliche Kontingentänderung
NIZZA	Neues IT-gestütztes Zollzahlstellen Verfahren
NSD	National Service Desk
NUÄ	Nachträgliche Umrechnungskursänderung
PDF	Portable Document Format
PV	Passive Veredelung

Abkürzung	Bedeutung
SEV	Such- und Erhebungsverfahren in ATLAS
StBA	Statistisches Bundesamt
SumA	Summarische Anmeldung
„TCUI“-Nummer	„Third Country unique identification“-Nummer (Überbegriff für Identifikationsnummern, die nicht von einem EU-Mitgliedstaat vergeben worden sind und auf einer drittländischen Identifikationsnummer basieren)
TIN	Trader Identification Number (Zollnummer eines anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei)
uAM	Unvollständige Ausfuhranmeldung
üHZA	Überwachendes Hauptzollamt
UStG	Umsatzsteuergesetz (E-VSF Z 80 01)
USt-IDNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UZK	Zollkodex der Union (Unionszollkodex) VO (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	Unionszollkodex - Delegierte Verordnung (Delegated Act) VO (EU) 2015/2446
UZK-IA	Unionszollkodex - Durchführungsverordnung (Implementing Act) VO (EU) 2015/2447
VAV	Vereinfachtes Anmeldeverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 166 UZK)
VBD/ VBD-S	Versandbegleitdokument/Versandbegleitdokument-Sicherheit (Artikel 55 Nr. 19 UZK-TDA)
VO	Verordnung
VSt	Verbrauchssteuer
VuB	Verbote und Beschränkungen
VV	Versandverfahren
vZA	Vereinfachte Zollanmeldung
vZA/AZ	Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung
X.400-Mail	Internationaler Standard für elektronische Post
XML	Extensible Markup Language
ZA	Zugelassener Ausführer
ZB	Zollbehandlung
ZBV-Kennung	Zentrale-Benutzerverwaltungs-Kennung
ZE	Zugelassener Empfänger gVV
ZiA	Zollanmeldung mit informellem Anteil
ZKA	Zollkriminalamt

Abkürzung	Bedeutung
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung - VO (EWG) Nr. 2454/93 - (Dienstvorschrift E-VSF Z 02 05)
ZL	Zolllager
ZollV	Zollverordnung (E-VSF Z 01 50)
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz (E-VSF Z 01 05)
ZT	Zugelassener Empfänger - TIR
ZV	Zugelassener Versender
ZvG	Zollanmeldung vor Gestellung
ZZBest	Zollzahlstellenbestimmungen (Dienstvorschrift E-VSF H 50 01)
ZZK	Hauptzollamt Düsseldorf - Arbeitsbereich Zollkontingente